

Ga. 66.3

Allgemeine Geschichte  
der  
europäischen Staaten

ein durchaus  
verständliches Lesebuch  
zur nützlichen Unterhaltung.

---

Sechster Heft.  
Der Staat von Holland.

---

Herausgegeben  
von  
M. K. E. Mangelsdorf,  
der Geschichte, Beredsamkeit und Dichtkunst  
Professor zu Königsberg.

---

Halle  
verlegt von Johann Gottfried Heller.  
1789.

allgemeines Verzeichnis

der in dem

Lande

bestehenden

Städte

Verzeichniß

der in dem

Lande

bestehenden

Städte

Verzeichniß

1788

Verlag des Verlegers

1788



Dem  
Durchlauchtigsten Herzog  
**P e t e r**  
Herzog von Curland  
und Semgallen  
Herzog in Liefland  
freyen Standesherrn der Herrschaften  
Wartenberg und Groschütz

2c. 26. 2c.

Dem

1 1 1 1 1

Derzog von Anhalt

und Bernburg

Derzog in Sachsen

seinem Erbprinzen

zur Werbung und Verheiratung

1671



Wenn jemals ein Volk durch sein Bey-  
spiel bis zum Erstaunen gezeigt hat,  
wie unbeschreiblich vieles menschliche Kraft  
und menschliche Ausbildung dem Mangel und  
der Noth, diesen wohlthätigen Lehrerin-  
nen der Menschheit, zu verdanken haben: so ver-  
dienen unstreitig in der alten Welt die Phö-  
nizier, in der neuen die Niederländer den  
Ruhm, den bündigsten Beweis von jener  
Wahrheit gegeben zu haben. Diese in hö-  
herm Grade und weit anhaltender, als jene.  
Den Phönizier trieb der Hunger aus seinen  
dürren Sandshollen auf die Meere; der  
Niederländer schuf sich zum Theil den Bo-  
den, den er bewohnt, indem er ihn den Flus-  
sen entriß, mit welchen er, um seinen  
Grund, von jeher einen ewigen Kampf zu  
kämpfen hat. Jene bedeckten die abend-  
ländischen Meere mit ihren Flotten, so lange

es keinem benachbarten Staate einfiel, ihren Alleinhandel zu stören. Diese mußten ihren neuen Handel von Spaniern und Portugiesen erringen; und sie errungen ihn während einem acht und sechzigjährigen Streite mit einheimischer Tyrannen. Beyde trieben den Kunstfleiß gleich hoch; aber der Phönizier wandelte nicht seine Sandebenen, wie der Niederländer seine Moräste, in blühende Triften. Alexandrien in Aegypten tödtete den Handel von Syrus; aber weder Portugiesen und Spanier, noch Engländer und Franzosen haben den Handel von Holland vernichten können. Doch, um diese Vergleichung nicht weiter zu verfolgen, die Geschichte der Niederländer ist weit lehrreicher, weit wichtiger, als jene der Phönizier. Muth, der Anfangs, weil es die Umstände verlangten, alles blind wagte, aber bald von Klugheit geleitet, zwar langsamern, doch festern Schritt hielt, kaufmännische Emsigkeit im Erwerben, und häusliche Sparsamkeit im Genuße; Schlaugkeit im Verflechten des nachbarlichen Staatsvortheils mit vaterländischem Gewinne; andringendes Gefühl des Bedürfnisses, ein gemeinschaftliches Haupt zu haben, und republicanisches

sches Streben gegen Alleinherrschaft<sup>a)</sup>; Wohlhabenheit und pünktliche Ordnung im Leben und in der Geschäften; fast allgemeine Schätzung des Menschenwerths nach Procenten; Milbthätigkeit bey Wucher, und leidenschaftlicher Hang zum Besitz von Seltenheiten der Natur und Kunst, sind die Hauptzüge in dem Charakter der republicanischen Niederländer. Schade wär es für die Menschheit, wenn am Ende, wegen zufälliger Unordnungen, der Begriff von republicanischer Freyheit lächerlich werden, und in keinem Winkel von Europa länger wirklich bleiben sollte.

Das, von Morästen in mehreren Gegenden unterbrochene, und von Seen und Canälen fast überall durchschnittene Land des niederländischen Freystaats, enthält nach der höchsten Angabe 625, nach der niedrigsten 419 $\frac{1}{2}$  geographische Quadratmeilen. Die Mittelzahl würde 522 Quadratmeilen,

A 2 und

a) Republicanischer Freyheitsinn, der nie über die kaum sichtbare Linie zwischen Wahr und Nichtwahr, hinüber schlüpfte, würde eine eben so wunderbare Erscheinung seyn, als ein Monarch, der niemals den Despoten versucht hätte. Es ist äußerst ungesund, eine Regierungsverfassung deswegen bitter zu tadeln, weil sie, wie eine jede andere, nicht frey ist von unvermeidlichen Gebrechen.

und sonach das Gebieth der Republik beynahe gleich seyn dem Flächeninhalte von Sicilien. Auf diesem mäßigen Erdstriche leben aber an dritthalb Millionen Menschen in mehr als hundert Städten, und vierzehnhundert Flecken und Dörfern, mit welchen viele Mittelstädte in andern Ländern gar keine Vergleichung aushalten. Die Generalitätslande mit einbegriffen, liegen die vereinten Niederlande zwischen dem 51sten und 54sten Grad nördlicher Breite. Die Grenzen sind gegen Norden und Westen die Nordsee <sup>b)</sup>, aus welcher man durch das Cattegat <sup>c)</sup> in die Ostsee <sup>d)</sup> schiffet; gegen Süden das österreichische Flandern, Brabant und das Stift Lüttich; gegen Osten die Herzogthümer Jülich und Cleve, das österreichische und preussische Geldern, das Stift Münster, die Grafschaft

b) Heißt auch das Deutsche Meer, welches Großbritannien von den Niederlanden, Deutschland, Dänemark und Norwegen absondert.

c) Ist ein Arm der Nordsee zwischen Nordjütland, den Inseln Fünen und Seeland und den schwedischen und norwegischen Küsten.

d) Die Ostsee ist ein großer Meerbusen zwischen Dänemark, Schweden, Finnland, Ingermannland, Esth- und Liefland, Curland, Preußen und Deutschland.

schaft Bentheim und das Fürstenthum Ostfriesland.

Viere von den sieben vereinten Provinzen, nämlich Holland, Seeland, Friesland und Gröningerland liegen unmittelbar an der Nordsee; die übrigen, Utrecht, Gelderland und Oberyssel haben mit derselben Gemeinschaft mittelst der Südersee. Diese ist ein Meerbusen, welchen die Provinzen Holland, Utrecht, Geldern, Oberyssel und Friesland umgeben. In alten Zeiten war da, wo jetzt die Inseln Urk und Emmelvort liegen, ein von einem Arm des Rheins in einer niedrigen sumpfigen Gegend gebildeter See, Flevo genannt; und Nordholland war von Friesland allein durch jenen Arm des Rheins getrennt. Durch mehrere Ergießungen des Meeres, unter welchen die im Jahre 1170. vorzüglich fürchterlich war, ist der ganze Strich von dem enthuysener Sande und Lakezyl an, bis zu den Inseln Texel, Blieland, Schelling überschwemmt, und seitdem mit dem Namen Südersee, welchen vorher der Flevosee führte, belegt worden. Die beyden vornehmsten Ausgänge der Südersee in die Nordsee sind das Blic oder Bliestrom und der Texel.

Die

Die vornehmsten Flüsse sind, der Rhein, die Maaf und die Schelde. Der Rhein tritt aus dem Herzogthume Cleve in Geldern ein, bey der, vornals auf einer Rheininsel erbauten, Schenkenschanze, und theilt sich in mehrere Arme, von welchen einige in die Maaf fallen, andere durch die Vereinigung mit der Nijel und der Becht in die Südersee fließen, und ein anderer, bey Cattwyk sich in den Dünen der Nordsee verliert. Die Maaf macht die Grenze zwischen Geldern und Brabant; führt nach zweymaliger Vereinigung mit der Waal e) den Namen Merve; theilt sich, Dordrecht gegen über, wieder in zwey Arme, und ergießt sich, nach der letzten Vereinigung gegen Vlaardingen über, zwischen den südholändischen und seeländischen Inseln, bey Briel auf der Insel Boorne, in die Nordsee f). Die Schelde tritt aus dem österreichischen Flandern in die vereinten Provinzen ein; theilt sich bey Zandvliet, oberhalb Lillo, in zwey Arme, in die Oster- und Westerschelde, deren verschiedene

e) Ein Arm des Rheins.

f) Wegen der vielen Abgaben auf der Maaf, gehen die meisten Waaren auf der Achse, durch das Bisthum Lüttich über Herzogenbusch und Breda, nach den vereinigten Niederlanden.

bene Ausflüsse in die Nordsee die Inseln bilden, aus welchen die Provinz Seeland besteht. Die Westerschelde oder der Hond scheidet Seeland von Flandern.

Der Boden ist größtentheils flach, und in einigen Gegenden niedriger als das Wasser in der Nordsee. In Geldern, welche Provinz unter allen am höchsten liegt, trifft man dürre Sandstriche an; in den übrigen ist alles Marschland und Moor. Diese Moore liefern Torf zum Brennen, vermehren aber auch, je tiefer sie ausgestochen werden, die Gefahr der Ueberschwemmung. Die Luft ist dick, das Klima feucht, und ohne die fast beständigen Winde, würde es der Gesundheit noch weit nachtheiliger seyn. In dieser fehlerhaften Beschaffenheit der Luft, welche Kost und Wurmfratz erzeugt, liegt der physikalische Erklärungsgrund von der zum Sprichwort gewordenen holländischen Keilichkeit. Holland, Seeland und Brdningen werden gegen die Meeresfluthen geschützt durch die Dünen und Deiche; Friesland, wo keine Dünen sind, durch Deiche allein.

Dünen heißen Sandbänke, Sandhügel und Sandberge längst dem Strande, welche das Meer selbst aufgeworfen, oder die

die Natur und Kunst bereitet hat, das Aus-  
treten des Meeres zu hindern. Die Nieder-  
ländischen fangen bey dem Texel an, und zie-  
hen sich bis nach Dünkerken herunter. An  
einigen Orten steigen sie bis zu einer Höhe  
von 200 Fuß. An den Küsten der Nord-  
see haben sie durch die Gewalt der Winde  
sehr abgenommen; daher ihnen die Kunst zu  
Hülfe kommen muß. Deiche sind Dämme  
von Erde, zur Abhaltung des einbrechenden  
Fluß- und Seewassers. Nirgends findet  
man sie höher, breiter und schöner als in den  
Niederlanden, wo sie mit Bäumen besetzt  
und so breit sind, daß mehrere Wagen neben  
einander fahren können. Ihre Unterhaltung  
kostet Millionen.

Die Seehäfen, Buchten und Busen  
versanden immer mehr, woraus für die ganz-  
ze Marine und den Handel die schädlichsten  
Folgen entstehen. Schon Schiffe von funf-  
zig Canonen, sagt ein neuerer Beobachter  
über Holland, können nur durch vereinigte  
Hülfe der Winde und hohen Fluthen in See  
gehen; oft verlaufen zwey, ja drey Monate,  
ehe eine so günstige Gelegenheit erscheint.  
Die Buchten, Seebusen und Seehäfen ver-  
schlammten und versanden immer mehr. Ehe-  
dem

dem fuhren auf der Yffel Schiffe von 600  
 Tonnen; jetzt ist sie fast trocken. In den  
 Frisfchen, Gröningfchen, Geldrifchen, Ober-  
 yffelfchen Seehäfen können jetzt blos Schiffer-  
 Barken liegen; im Amsterdammer Meerbus-  
 fen zeigen sich immer neue Untiefen, und die  
 künstlichften Maschienen sind nicht hinreichend  
 zur Reinigung desselben. Zu Saardam,  
 wo vor hundert Jahren wöchentlich dem  
 Staate ein Kriegschif konnte gebauet wer-  
 den, baut man jetzt nur Kauffahrtschiffe  
 zu fünf bis sechshundert Tonnen, die nur mit  
 unendlicher Mühe in die Südersee können ge-  
 bracht werden, die Flüsse thun dem Lande  
 nicht weniger Schaden, als das Meer. Die  
 Flußbetten füllen sich von Tage zu Tage mehr  
 an, und die Mündungen verstopfen sich.

Gelderland, dem Range nach, weil  
 es ehedem ein Herzogthum war, die erste von  
 den sieben vereinten Provinzen, hat die gesun-  
 deste Luft, einen trocknen guten Boden, ob  
 wohl von großen Sand- und Haidestre-  
 cken unterbrochen; liefert das meiste Getraide  
 und Obst; enthält auf einem Striche von  
 23 Stunden in der Länge, und 18 in der Brei-  
 te, zwanzig Städte, und wird in drey Quar-  
 ttere getheilt. Diese sind das ninmegische  
 Quar-

Quartier mit den drey auf den Landrägen stimmenden Städten Nimmegen, Ziel und Bommel, und sechs Amtmannschaften. Die Stadt Nimmegen liegt an der Waal, und ist gegen Osten die äußerste Grenzbesetzung der Niederlande. Sie hat 2000 Häuser, 12000 Einwohner, und einen starken Handel mit dem Herzogthum Cleve. Zwischen dem nimmegischen Quartier und den Provinzen Holland und Utrecht liegen die, dem fürstlichen Hause Dranien gehörigen Graffschaften Buren und Kuilenburg. Das Zütphensche Quartier, oder die Graffschaft Zütphen enthält fünf stimmende Städte, Zütphen an der Yssel mit 1260 Häusern, Doesburg, Deutikem, Lochem, Grol; vier Amtmannschaften, und fünf Herrlichkeiten, von welchen Bredevoort dem Hause Dranien gehört. In dem arnhemschen Quartiere, oder der Veluwe sind fünf stimmende Städte, Arnhem, eine Festung am Rhein von 1200 Häusern; Harderwyk an der Südersee mit einer Universität; Wageningen; Hattem, nicht weit von der Yssel, und Elburg am Südersee. Außer zwey mit Dörfern zahlreich besetzten Districten, gehören zu diesem Quartiere vier Herrlichkeiten,

uns

unter welchen Loo anzumerken ist, wo die Fürsten von Dranien, die Eigenthümer dieser hohen Herrlichkeit 9) sich zuweilen aufhalten. In Zutphen ist der Adel zahlreicher, als in den übrigen Provinzen.

Holland ist die größte, reichste, am stärksten bevölkerte, und von Canälen und Dämmen am häufigsten durchschnittne Provinz. Man schätzt alles Land höchstens zu 440000 Morgen; und auf diesem kleinen Striche stehen 37 Städte, 8 Flecken, an 400 Dörfer, von welchen die mehresten an Schönheit, Größe, Regelmäßigkeit und Reinlichkeit, alle Dörfer in der Welt und sehr viele Städte übertreffen, und eine Million Einwohner. Die Länge von Süden bis Norden an das Marsdiep, eine Mündung des Texelstroms in die Nordsee, rechnet man 30, die größte Breite von Osten nach Westen

- 9) Herrlichkeiten heißen die um die Schlösser der Edelleute nach und nach erbauten Dörfer, Flecken und Städte, über welche der Inhaber mit der Gerichtsbarkeit von den Grafen belehnt ward. In den hohen oder freyen Herrlichkeiten übte der Inhaber auch die hohe und peinliche Gerichtsbarkeit aus; in den Amtsherrlichkeiten stand diese dem Grafen oder seinem Amtmanne zu. Klein Loo ist ein Landgut des Prinzen in Holland, nicht weit vom Haag.

sten 9, und den ganzen Umfang 80 Stunden <sup>b)</sup>. Ueberall sieht man die fettesten Tristen und kostbarsten Gärten; die zahlreichsten Heerden des schönsten Viehes; Bauern, die große Kaufmannschaft treiben, und ihre Kapitalien nach Tausenden und Hunderttausenden rechnen. Das *Y*, ein großer schmaler Meerbusen der Südersee, welcher bey Amsterdam vorbeigehet, theilt die Provinz von Westen nach Osten, in Süd- und Nordholland. Es fängt bey dem Pampus, einer Sandbank an der Mündung der Südersee an; erhält bey Beverwyk den Namen des Wykermeers, und verliert sich in einen Sumpf, der nicht mehr fahrbar ist.

Zu Süd holland gehören 1) die eilfstimmenden Städte, welche zu der Versammlung der Staaten dieser Provinz Deputirte schicken; 2) die nicht stimmenden Städte; 3) Gravenhage; 4) acht Aemter; 5) verschiedene Inseln. Von den eilfstimmenden Städten werden 6 die großen, 5 die kleinen genannt. Jene, die das Stimmrecht schon bey der Gründung der Republik hatten, sind Dordrecht, von 4000 Häu-

b) Eine Stunde Weges hält 16000 rheinländische Schuhe.

Häusern, und 18000 Einwohnern, auf einer Insel an der Merwe, mit einem Hafen; Haarlem von 8000 Häusern und 45000 Einwohnern, von jeher berühmt wegen seiner Blumenzucht, seiner Leinwandbleichen und Brauereien und nur eine Stunde entfernt von der Nordsee i);  
Delft

- i) Man findet hier Blumengärtner, die hunderttausend Gulden reich sind. Unter allen Blumen fällt die holländische Liebhaberei vorzüglich auf die Tulpen. Noch jetzt wird manche Tulpenzwiebel mit hundert Gulden bezahlt. Aber im 17ten Jahrhunderte vorzüglich von 1634 bis 1637 stieg diese Liebhaberei, da Gewinnsucht ins Spiel kam, zu einer unglaublichen Raserei. Man sah eine Zwiebel mit zwölf Morgen Landes bezahlen; andere nach dem Gewichte mit vier bis fünftausend Gulden. Zum Besten des harlemer Waisenhauses wurden im J. 1637, einhundert zwanzig Tulpen mit ihrer Brut für neunzigtausend Gulden verkauft, und überhaupt binnen drei Jahren für zehn Millionen Gulden Tulpen umgesetzt. Die Städte, welche sich am tiefsten in diesen Tulpenhandel einließen, waren Amsterdam, Harlem, Utrecht, Alkmaar, Leiden, Rotterdam, Vianen, Hoorn, Enkhuysen und Medenblick. Der Besitz der Blumen war aber nicht die Absicht des Handels, sondern es war ein Actienhandel. Man handelte damals mit Tulpen, wie jetzt mit Actien, und was jetzt Actie heißt, hieß damals Tulpe. Man bezahlte zwar zuweilen aus Liebhaberei eine Zwiebel theuer, aber nie hätten sie zu einem so ungeheuren Preise steigen können, wenn nicht ein Windhandel daraus ents

Delft von 4900 Häusern, bekannt durch das  
 unächte Porzellan und die Fliesen, welche hier  
 in Menge verfertigt werden; Leiden, die  
 größte Stadt in der Provinz nach Amsterdam  
 von 10900 Häusern, und 40000 Einwoh-  
 nern, welche eine allgemein berühmte Univer-  
 sität, und vortrefliche Tuchmanufacturen hat;  
 Am-

entstanden wäre. Man stelle sich die Sache so  
 vor. A kaufte von B auf Lieferung in 6 Mon-  
 aten eine Zwiebel für 1000 Gulden. Nach 6 Mo-  
 naten war der Preis dieser Sorte von Zwiebeln um  
 100 Gulden gestiegen; dann verlangte A nicht die  
 Zwiebel, sondern B zahlte den erhöhten Preis von  
 100 Gulden. War der Preis derselbe, so ver-  
 lohrt und gewann keiner, war der Preis um  
 100 Gulden gefallen, so verlohr A diese 100 Gul-  
 den an B. Die Frage, wie viel am Termin  
 des Contracts die Tulpe, oder Actie, gestiegen  
 sey, ward durch die Preise ausgemacht, zu wel-  
 chen alsdann die meisten Contracte geschlossen  
 wurden. Der Tulpenhandel war also ein Hazards-  
 spiel, und dieses um nichts schlimmer, ja bey  
 weiten nicht einmal so schlimm und verderblich  
 als Zahlenlotterien. Denn der Tulpenhandel  
 brachte nur reiche Leute an den Bettelstab; diese  
 aber rauben armen Leuten den letzten Bissen  
 Brod und ihre Ehrlichkeit. Das Ende von jes-  
 nem Tulpenhandel war Familienruin, häufiger  
 Bankerott; wie mancher Raub, und Selbst-  
 mord auf Rechnung der Zahlenlotterien schon  
 stehen mag, wer wagt das zu berechnen? S. Beck-  
 manns Beyträge zur Geschichte der Erfindun-  
 gen 1ster Band.

Amsterdam am Ufer des *N* und an der Amstel, welche mittelst der in einem Damme angelegten Schleussen mit dem *N*, einem Arme der Südersee Gemeinschaft hat, nachdem sie vorher die Stadt in zwey Theile getheilt hat. Sie ist die größte Stadt der Niederpublik, größer, als die fünf Städte, Harlem, Leiden, Delft, Rotterdam und Dordrecht zusammengenommen; ganz auf Pfählen gebaut, und von mehr als 200000 Menschen bewohnt. Man zählt hier an 27000 Häuser, unter welchen das, auf 13659 eingerammelten Bäumen gegründete Stadt- oder Rathhaus, in dessen Gewölben der große Schatz der Bank verwahrt wird, sich vorzüglich auszeichnete. Man sieht in dem Hafen dieser Stadt zuweilen tausend bis zweytausend Schiffe und Barken, welche Waaren ein- und ausladen. Ihr Ursprung fällt in das zwölfte Jahrhundert, und schon im vierzehnten Jahrhunderte blühte ihr Handel nach der Ostsee. Die Befestigung der Stadt ist sehr mittelmäßig. Sie hat zwar an der Landseite 26 Basteyen, aber ohne alle Aussenwerke mit einem blossen Graben. Ihre größte Sicherheit hat sie von dem *N*, durch welches bey Oeffnung der Schleussen das umliegende Land kann unter Was-

Wasser gesetzt werden. Kanäle aus dem Y und aus der Amstel, welche mit Barken besfahren werden können, durchschneiden die Straßen, und verschaffen dem Kaufmanne die Bequemlichkeit, die Waaren vor seinem Hause zu laden. Diese Kanäle zerschneiden die Stadt in 90 Inseln, von welchen Statenburg, Wittenburg und Dostenburg auf der Ostseite gleichsam eine besondere Stadt zu seyn scheinen, welche mit dem übrigen Amsterdam, vermittelt der langen kattenburger Brücke zusammenhängen. An trinkbarem Wasser ist Mangel; der große Haufen muß sich mit Regenwasser behelfen, das in Eisternen gesammelt wird; der Reiche läßt sein Trinkwasser aus dem Flecken Weesp kommen. Die letzte von den sechs großen Städten ist Gouda von ohngefähr 4000 Häusern, und 20000 Einwohnern, am kleinen Flusse Gouwe, welcher hier durch zwey Mündungen in die Yssel fällt. Fast alle Schiffe, welche den Handel zwischen Holland, Seeland und den österrreichischen Niederlanden treiben, gehen durch diesen Ort, welcher überdieß von seinen Pfeifenfabriken, Ziegelsbrennereien, Bleichen und Käsehandel beträchtliche Nahrung zieht. Die fünf kleinern  
Städ

Städte sind Rotterdam, eine große Handelsstadt an der Merwe von 6600 Häusern, und gegen 50000 Einwohnern, welche neun Zehntel des englischen Handels, und nächst Amsterdam, den größten Antheil am ostindischen haben soll. Es müssen bey Rotterdam alle Waaren vorbehen, welche aus der Maas, Merwe, dem Rhein, Lech und der Waal nach der See, oder aus der See nach diesen Flüssen versendet werden. Die meisten französischen Weine gehen über diesen Ort, und das Getraide aus Seeland wird von hier durch ganz Holland verführt. Gorcum oder Gorichem, von 1400 Häusern, auf der gelderschen Gränze, an der Merwe; Schiedam von 1500 Häusern und 8000 Einwohnern; Schoonhoven am Lech, von 600 Häusern und 2500 Einwohnern; Briel auf der Insel Boorne von 950 Häusern und 5000 Einwohnern, an der Mündung der Maas, deren Einwohner meistens von der Fischerey leben. Von den Städten, welche kein Stimmrecht haben, sind vorzüglich bemerkungswerth, Naarden von 750 Häusern, eine Vestung an der Südersee, und Vormauer von Amsterdam; Weesp, von woher Amsterdam süßes Wasser zugeführt erhält;

B                      Nieu

Staatsengesch. 6. Heft.

Nieuwersluis, eine Schanze, welche die  
Grenzseidung zwischen Holland und Ut-  
recht macht; Heusden von 600 Häusern,  
eine Bestung an der Maas und Gertruiden-  
berg am Meerbusen Biesbosch, welcher durch  
eine große Wasserfluth im Jahre 1421 ent-  
standen ist. Der Haag, eigentlich 's Gra-  
venhage, eine Stadt ohne Mauern und  
Thore, von 7000 Häusern und 40000 Ein-  
wohnern. Ihre Straßen sind alle nach der  
Schnur gezogen, welche von Kanälen, die  
mit Bäumen besetzt sind, durchschnitten wer-  
den. Sie liegt nur eine Meile von Delft,  
drey Meilen von Rotterdam und Leiden.  
Sie ist der Sitz des Erbstatthalters, der De-  
putirten der vereinigten Provinzen zur Ver-  
sammlung der Generalstaaten und zum  
Staatsrath, der obersten Gerichtshöfe der  
wichtigsten Departements der Republik und  
der fremden Gesandten. Von den Flecken  
und Dörfern der acht Aemter sind anzumer-  
ken: Schebelingen, eine Stunde vom Haag,  
an der Nordsee; 's Gravesande an den  
Dünen; Nyswick; Vlaardingen mit einem  
guten Haafen an der Maas, welches die stärk-  
ste Heringsfischerei treibt; und von den In-  
seln, Boorne, mit der Bestung Briel und Hel-

Helvoetsluis, einem Flecken, welcher eine Docks f), ein Schiffszimmerwerft, einen guten Hafen und eine sichere Rheede hat. Von hier gehen wöchentlich zweymal die englischen Packetboote nach Harwich. Nordholland, oder Westfrisland ist, die Südseite ausgenommen, von der Nord- und Südersee umgeben, und enthält sieben stimmende Städte, zwey Aemter, und verschiedene Polders und Inseln. Von den stimmenden Städten sind die drey großen Alkmaar von 2000 Häusern und 8000 Einwohnern; Hoorn an der Südersee, von 2800 Häusern und 12000 Einwohnern, mit einem Hafen und Schiffszimmerwerft; Enkhuizen, auf einer Erdzunge, welche in die Südersee hineingeht, hat 2600 Häuser, 10000 Einwohner, einen Hafen und Schiffszimmerwerft, wo vorzüglich viele Heringsbüsen gebaut werden und mit Blaardingen den größten Theil

B 2

an

f) Docks sind besondere Orter in den Häfen, oder an dem Ufer des Meeres, wo die größern Schiffe gebauet und ausgebessert werden. Sie haben einen mit Schleusenthüren versehenen Canal, darein das Schiff bey der Fluth, oder durch hohes Wasser gebracht wird, und sich bey der Ebbe auf die Lagerhölzer setzt, da dann die Schleusen, wenn alles Wasser abgelassen ist, verschlossen werden.

an der Heringsfischeren. Die vier kleinen Städte sind, Edam mit 1000 Häusern, und 4000 Einwohnern, von welchem Orte aller in Nordholland gemachter Käse, Edamscher genannt wird; Monnikendam, von 700 Häusern und 2000 Einwohnern; Medenblick, von gleicher Größe, mit einem großen Hafen, aber ohne Handel, außer dem mit Holze aus Norwegen und der Ostsee; Purmerend, von 600 Häusern und 3000 Einwohnern. Die drey erstern Städte liegen an der Südersee, die vierte, am Ende des Polders Purmer. Polders nennt man abgelassene Landseen und ausgestochene Torfmoore, welche durch Dämme in urbares Land sind verwandelt worden. In der Amtmannschaft Noord = Kennemerland liegt der Flecken Sardam, welcher viele holländische Städte an Größe und Gewerbe übertrifft. Hier sind die beträchtlichsten Werfte, auf welchen für Einheimische und Fremde in eins weg Schiffe gebaut werden; hier lernte Peter der Erste, Kaiser von Rußland, den Schiffsbau; hier arbeitet Fleiß und Erwerbsamkeit in Fabriken allerley Art, und nur allein an Mühlen zählt man über zweytausend. Selbst das Brennen und Mahlen des Caffee geschieht

geschieht vermittelst einer Mühle. Unter den Inseln, welche durch das Meer von Nordholland losgerissen worden, ist die vornehmste, die Insel Texel. Der Marsdiep, mit welchem Namen die Mündung des Lesselstroms belegt wird, trennt sie von dem festen Lande. Sie hat sechs Dörfer, welche den grünen texler Käse liefern. An der Ostseite der Insel ist die Rheede, wo sich die Schiffe der Ostindischen Handlungsgesellschaft versammeln, welche für Rechnung der Kamern von Amsterdam, Hoorn und Enkhuyzen auslaufen. Diese Rheede hat große Unbequemlichkeiten. Um auslaufen zu können, und durch den Marsdiep nach der Nordsee zu kommen, muß man den Ost- oder Nordostwind abwarten, welches, vornemlich in Kriegszeiten, großen Schaden und Verlust nach sich ziehen kann. Beym Einlaufen durch den Marsdiep muß man wieder günstigen Wind und gar keinen Sturm haben, weil man sonst in Gefahr ist, auf die beyden Sandbänke geworfen zu werden, welche den aus der Nordsee durch den Marsdiep einlaufenden Schiffen zur Rechten und zur Linken liegen. Hier scheitern fast alle Jahre Schiffe, die mit den Reichthümern von Indien beladen

laden sind, nachdem sie eine Reise von zwey und drey Jahren glücklich zurück gelegt haben.

Die Provinz Seeland besteht aus lauter Inseln, auf deren salzigem und fruchtbarem Boden viele Färberröthe gebauet, und starke Viehzucht getrieben wird. Holz ist gar nicht, Torf nur wenig zu finden. Man hilft sich mit Torf aus Holland, und Steinkohlen aus England. Fischerei, Seehandel, und in den vorigen Zeiten auch Kaperey, haben die Seeländer so bereichert, daß man sie, einige von den ersten Kaufleuten und Kapitalisten zu Amsterdam ausgenommen, für noch reicher hält, als die Holländer. Die Unterhaltung der Deiche kostet ungeheure Summen, indem nur zwey Inseln, Walscheren und Schouwen, an ihrer westlichen Seite durch Dünen geschützt sind, und ihre Anlage soll 17 Millionen Gulden kosten. In der ganzen Provinz zählt man eilf Städte, 336 Flecken und Dörfer und gegen neunzig tausend Einwohner. Ein Arm der Schelde theilt sie in das Quartier an der Osterschelde und das an der Westerschelde. Zu dem Quartier an der Westerschelde gehören vier Inseln. Diese sind, 1) Walscheren, mit den drey

Drey stämmenden Städten Middelburg, der Hauptstadt von der ganzen Provinz, welche durch einen Kanal Gemeinschaft mit dem Wasser hat, gegen 3900 Häuser und einige 20000 Einwohner zählt, die nebst den Amsterdammern und Kotterdammern zu den reichsten in der Republik gehören; Bliessingen an der Mündung der Westerschelde, mit einem Hafen, der groß genug ist, die ganze Kriegsflotte der Republik aufzunehmen; Beere, von 800 Häusern. Beide letztere gehören dem Fürsten von Oranien, welcher als Markgraf zu Bliessingen und Beere, der erste Edelmann in der Provinz ist.

2) Die Insel Zuid Beveland mit der stimmenden Stadt Goes. 3) Wolferdyk. 4) Noord Beveland. Das Quartier an der Osterschelde besteht auch aus vier Inseln; nemlich 1) Schouwen mit der stimmenden und reichen Handelsstadt Zirkee, von 1800 Häusern. 2) Duiveland. 3) Ter Cholen mit 400 Häusern. 4) St. Philippssland.

Die Provinz Utrecht wird, einen kleinen Strich an der Südersee ausgenommen, fast ganz von Holland und Geldern eingeschlossen. Ihre Länge von Süden nach Norden

den beträgt nur acht, die größte Breite funfzehen Stunden. Sie hat einen gemischten Boden, nach Geldern hin Sand, nach Holland zu Marschland; fünf stimmende Städte, 65 Flecken und Dörfer, und einige 70000 Einwohner. Die Städte sind, Utrecht am alten Rhein, der die Stadt in zwey Armen durchfließt. Sie ist der Sitz der Staaten der Provinz; hat eine berühmte Universität, einige 20000 Einwohner, und ihr Name ist durch die hier geschlossene Union unvergänglich geworden. Die übrigen sind Amersfoort, am Flusse Eem, wo die sogenannten Hesseffarren ihre Niederlage haben, welche die aus Deutschland gebrachten Güter hier abladen, von wo sie zu Schiffe nach Amsterdam gebracht werden; Rhenen an der gelbrischen Grenze; Wyl by Duurstede am Rhein, und Montfoort. Das platte Land ist in vier Quartiere getheilt, in das Oberquartier, Niederquartier, Eemland und Montfoort.

Die Provinz Frisland hat einen Umfang von 45 Stunden; den fruchtbarsten Boden, die fettesten Weiden, und das frische Vieh übertrifft an Größe und Güte das holländische. Das Land ist nicht weniger als Holland von Kanälen durchschnitten; und muß

muß allein durch kostbare Deiche gegen Ueberschwemmungen gesichert werden. Die Einwohner haben sich von jeher durch unbezwinglichen Freyhheitsinn ausgezeichnet. In den ältesten Zeiten hieß Frisland der ganze Strich längst der Nordsee, von der Weser bis an die Schelde. Westfrisen wohnten von der Schelde bis an den Bliestrom; Ostfrisen von hier bis an die Weser. Von den letztern heißt ein deutsches Fürstenthum noch Ostfrisland, der übrige Theil, von welchem hier die Rede ist, Frisland schlechtweg. Die Provinz, welche aus eiff Städten, 336 Flecken und Dörfern, gegen 140000 Einwohnern bestehet, wird in drey Quartiere, Dostergo, Westergo und Zeberwolde eingetheilt, welche dreyßig Distrikte enthalten, die 60 Deputirte zu der Versammlung der Staaten schicken. Ein viertes Quartier machen die eiff Städte aus, welche durch 22 Abgeordnete bey den Staaten vorgestellt werden. Unter diesen Städten sind die größten, Leeuwarden, die Hauptstadt und Sitz der höchsten Collegien; Franeker mit einer Universität; Dokkum, welche durch einen Kanal mit der Nordsee Gemeinschaft hat; Harlingen, mit einem Hafen am Bliestrome, wo das frissche Admi

Admiraltäts Collegium seinen Sitz hat. Unweit der frisschen Küste liegt die Insel Ameland mit drey Dörfern, welche als eine freie Herrschaft dem Fürsten von Oranien gehört.

Oberijssel hat, in einem Umfange von etwan sechzig Stunden, viele Moräste und überhaupt einen weniger ergiebigen Boden; sechzehn Städte und achtzig Dörfer. Ihre drey Quartiere heißen Salland, Twenthe und Vollenhoven. In Salland liegen die drey stimmenden Städte Deventer an der Yssel, Kampen auch an der Yssel und Zwol an der Ra, wodurch sie Gemeinschaft mit der Südersee hat. Von den übrigen Städten sind anzumerken: Almelo, wo eine Leinwand verfertigt wird, von welcher die Elle mit sieben Reichsthalern bezahlt wird; und Vollenhofen an der Südersee.

Gröningerland gleicht in Absicht auf Clima und Boden gar sehr der Provinz Frisland, von welcher sie gegen Abend durch den kleinen Fluß Lauwers geschieden wird. Sie hat einen Umfang von vierzig Stunden, gegen 100000 Einwohner, drey Städte und über 150 Dörfer. Gröningen ist die Hauptstadt. Sie liegt am Zusammenflusse

flüsse verschiedener kleinen Flüsse, aus welcher die Hunse und Fivel entstehen. Die Hunse verschaft der Stadt Gemeinschaft mit der See. Es ist hier auch eine kleine Universität. Delfzyl, eine Vestung an der Eems, wird für den Schlüssel zu dieser Provinz und Frisland gehalten. Dam ist eine offene Stadt an der Fivel, nicht weit von der See.

Unter dem Schutze der Republik steht die Landschaft Drenthe. Sie grenzt an Gröningerland, Oberijssel und Frisland, enthält eine starke, mitten zwischen Morästen auf einem Sandgrunde erbaute Vestung, Koevorden, zwey Flecken und 37 Dörfer.

Untervorfen sind der Republik, oder den Generalstaaten der vereinten Provinzen, die Generalitätslande. Sie heißen so, weil sie der Generalität oder der gesammten Republik gehören, die sie durch Krieg und Verträge erworben hat. Daher haben sie auch keine Stimme in der Versammlung der Generalstaaten. Dazu gehören 1) Staat Brabant, zwischen der Schelde und Maas, mit den Vestungen Herzogenbusch am Flusse Diest, der eine starke halbe Meile  
daß

dabon bey der Schanze Crevecoeur sich in die Maas ergießt, daselbst vermittelst einer Schleuse aufgehalten, und so das ganze Land unter Wasser gesetzt werden kann; Gräve an der Maas; Breda am Flusse Merk, der in die Nordsee schiffbar ist; Bergen op Zoom, welche dem Churfürsten von Pfalz, Baiern gehört, ihre Befahrung aber und ihren Gouverneur von den Generalstaaten erhält; Maastricht, die Hauptvestung an der Maas, welche von den Generalstaaten und dem Fürst-Bischof von Lüttich gemeinschaftlich regiert wird. 2) Staats Limburg, oder Ober-Maaßland. 3) Staats Geldern mit Venlo, einer Vestung an der Maas. 4) Staats Flandern zwischen der Nordsee und Schelde, mit Sluis, einer Vestung an einem Busen der Nordsee; und Hulst, einer nicht weniger befestigten Stadt mit einem Haafen an einem Arme der Westerschelde.

Die gesammten Niederlande, von welchen die Republik der sieben vereinten Provinzen ein Theil ist <sup>1)</sup>, wurden in alten Zeiten

<sup>1)</sup> Das Haus Oesterreich besitzt von den Niederlanden den größten Theil vom Herzogthum Brabant,

ten theils zu Gallien, theils zu Germanien gerechnet, ob wohl ihr Name nichts anders, als Nieder-Deutschland anzuzeigen scheint. Als die Römer in Gallien und diesen Gegenden herrschten, hieß das Land von den Belgen, einem gallischen Volke, *Belgium* <sup>m</sup>). Etwa hundert Jahre vor der christlichen Jahresrechnung, besetzten die Bataven oder Batavier, ein deutsches Volk aus den heutigen hessischen Landen die, von ihnen benannte Insel der Batavier <sup>n</sup>). Diese Insel ward durch zwey Arme des Rheins, nicht weit von seinem Ausflusse in die Nordsee, gebildet, von welchen der eine jetzt nicht mehr da ist. Nämlich der rechte Arm des Rheins, welcher diesen Namen behielt, fiel vormals nach der gemei-

bant, einen Theil von der Grafschaft Flandern, Hennegau, Namur und von den Herzogthümern Luxemburg, Limburg und Geldern. Einige Stücke stehen unter französischer Herrschaft. Büsching rechnet für die gesammten Niederlande etwa 1300 geographische Quadratmeilen.

- m) Aber das gallische Belgien erstreckte sich von der Seine bis an die Maas und Schelde.
- n) Von alten Wohnsitzen der Bataven an dem Flusse Eder, glaubt man noch jetzt Spuren zu finden in den Namen Battenberg und Bartenhausen.

gemeinen Meinung an dem Orte, wo jetzt auf der einen Seite Katwyk op Rhyu, auf der andern Valkenburg stehen, in das Meer; der linke Arm, oder die Waal, strömt nach der Vereinigung mit der Maas, durch eine breite Mündung ebenfalls in die Nordsee. Zwischen diesen beyden Armen und Mündungen des Rheins, lag die batavische Insel, deren Länge auf 80000, und die größte Breite auf 22000 Schritte gerechnet ward. Sie enthielt einen großen Theil der heutigen Provinzen Geldern, Holland, und Utrecht. Auch besaßen die Bataver in der Folge einen kleinen Strich von dem heutigen Herzogthum Cleve. Ihre Verfassung war republicanisch, und ihre Könige, von der Volksversammlung gewählt und dieser untermorfene Häupter. Nach den Batavern war das mächtigste Volk in den Niederlanden die Frisen, welches allein unter allen alten Völkern in diesen Gegenden, seinen Namen und seine alten Besitzungen größtentheils behalten hat. Die großen Frisen wohnten ostwärts von der Südersee in dem gegenwärtigen Frisland und Grönningen; die kleinen Frisen in einem Theile von dem heutigen Holland und in Westfrisland.

Ein

Ein halbes Jahrhundert vor dem Anfange der christlichen Jahrrechnung schlossen die Bataver ein Bündniß mit den Römern. Drusus, ein Stieffohn des römischen Kayfers Augustus o), ließ hier den Drususgraben ziehen, welcher den Rhein mit der alten Nffel vereinte, und jetzt die neue Nffel genannt wird. Er ist ungefehr 8000 Schritte lang, fängt an bey Arnheim in Geldern, und tritt in die Bucht der alten Nffel, nicht weit von der Stadt Doësburg, in der Graffschaft Zutphen. Die Freundschaft mit den Römern ward durch Claudius Civilis, einem batavischen Kriegshaupte gestört p), und die Römer, welche in mehreren Schlachten gegen fünf Legionen q) verlohren hatten, bewilligten gern die Erneuerung des alten Freundschaftsbundes. Um die Mitte des dritten Jahrhunderts findet man schon Franken auf der batavischen Insel, und in ihrer

o) Der erste römische Kayser, unter dessen Regierung Christus geboren ward. Doch können wir jetzt das Jahr, in welchem diese große Begebenheit sich ereignete, nicht bestimmt angeben.

p) Im Jahre Christi 69.

q) Die Legionen bey den Römern waren in verschiedenen Zeiten von verschiedener Stärke. Unter den Kaysern kann man sich eine Legion als eine Brigade von 10000 Mann vorstellen.

ihrer Nachbarschaft bald darauf Saren und andere germanische Schwärmer. Die Bataver scheinen theils in dem römischen Kriegsdienste umgekommen, theils bey dem Andringen der Franken, Saren und Frisen in andere Gegenden gewandert zu seyn. Ihr Name verliehrt sich nach der Mitte des fünften Jahrhunderts, und heutiges Tages erinnert nur noch die Betaur<sup>r)</sup> an das alte Batavia.

Die Niederlande wurden nun allmählig nach der Mitte des fünften Jahrhunderts ein Theil der fränkischen Monarchie, und blieben es bis gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts. Die christliche Lehre fand erst unter der fränkischen Regierung Eingang, und die Frisen sträubten sich dagegen über das siebente Jahrhundert hinaus. Die Abgaben zur Unterhaltung der Kirchen und Geistlichen wurden von den Frisen, so wie von andern germanischen Völkern als das Grab ihrer bürgerlichen Freyheit betrachtet. Daher unter andern der anhaltende Haß gegen das so wohlthätige und tröstende Evangelium. Erst Karl dem Großen gelang es, die bey jeder Gelegenheit aufrührerischen Fri-

r) Ober Bernive; ein Strich von Geldern, zwischen dem Rhein und der Waal.

Frisen zu bändigen, und er hielt sich oft in dem von ihm erbauten, kaiserlichen Pallaste zu Nimwegen auf. Gleich nach dem Tode dieses gefürchteten Monarchen fielen die Dänen und andere Normänner in die Niederlande, so wie in andere Länder der fränkischen Monarchie, ein; plünderten und herrschten eine Zeitlang in einzelnen Strichen, bis gegen das Ende des neunten Jahrhunderts.

Vermöge der berühmten Reichstheilung, welche die Söhne Ludwigs des Frommen im J. 843 zu Verdün machten <sup>s)</sup>, fielen die seeländischen Inseln, ein Stück von dem heutigen Holland, Utrecht, Geldern, und ein beträchtlicher Theil von den gegenwärtigen französischen und österreichischen Niederlanden an den römischen Kayser Lothar. Dessen drey Söhne theilten im J. 855; der väterliche Antheil an den Niederlanden kam an Lothar den Zweiten; ward also ein Theil des Lothringischen Reichs <sup>t)</sup>, und stand

<sup>s)</sup> S. Heft 3. S. 58. 2c.

<sup>t)</sup> Zum Lothringischen Reiche gehörte noch, Elßass, Kölln, Trier.

stand zugleich mit diesem in Verbindung und unter der Hoheit des deutschen Reichs.

Unter der fränkischen Regierung waren in den Niederlanden hier und da Herzoge und Grafen angestellt, und das Lehnssystem<sup>u)</sup> eingeführt. Jene, welche die innere Regierung, die Gerechtigkeitspflege und das Verteidigungswesen zu besorgen hatten, benutzten die Unruhen der Zeiten und die Schwäche der Regierungen, ihre Würden und Aemter erblich zu machen. So entstanden nach und nach Herzogthümer und Grafschaften im geographischen Sinne des Worts, die es vorher nur in politischem gewesen waren. Und da die geringern Vasallen den größern nachahmten, so bildeten sich eine Menge kleiner Herrschaften, deren Besitzer bey den ewigen Fehden der größern Herren sich behaupten konnten. Auch die Städte lernten in der Folge die Zeitumstände nützen, und ihren Herren allmählig so viele und so große Freyheiten abzwingen, welche ihnen bey nahe eine völlige Unabhängigkeit verschafften. So hatten ihre erblichen Grafen schon Holland im eilften Jahrhunderte; Geldern seit

u) S. Heft. 2. S. 26. 2c.

seit 1079; Seeland seit 1292 r) u. u. Die Grafen von Flandern und Artois angenommen, erkannten die übrigen die Hoheit des teutschen Reichs, und der ansässige Adel war sehr zahlreich.

Der größte Theil der Niederlande fiel im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderte, durch Heyrath, Erbschaft, Kauf und Gewalt an die Herzoge von Burgund. Der Stifter dieses jüngern burgundischen Hauses war Philipp der Kühne, der vierte Sohn des Königs von Frankreich, Johann des Guten v). Dieser Prinz heirathete im J. 1369 die einzige Erbin des letzten Grafen von Flandern und erbt damit 1384 die Grafschaften Flandern und Artois. Die Grafschaft Namur kaufte er ihrem letzten Besitzer ab, und erhielt sie, nach dem Tode desselben, im J. 1429. Sein zweiter Sohn, Anton, erbt die Herzogthümer Brabant und Limburg, nebst der Markgrafschaft Antwerpen und der Herrschaft Mecheln. Diese Landschaften vereinte Philipp der Gute im Jahr 1430 mit den übrigen burgundischen Länden;

C 2      drang

r) Seeland hatte mit Holland einen gemeinschaftlichen Grafen.

v) S. Hest 3. 167. u.

drang der Gräfin Jacobine, deren nächster Verwandter er war, im J. 1433, die Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und Westfrisland ab <sup>1)</sup>, und Karl der Kühne, sein Sohn und Nachfolger, erwarb 1473 das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zutphen, welche er als verpfändete Länder, auf die er 300000 Gulden dem letzten Besitzer geliehen hatte, in Besitz nahm. So kamen vierzehn niederländische Provinzen unter die Herrschaft des burgundischen Hauses, dessen Macht andern Ansprüchen ihre Gültigkeit nahm. Nur das Stift Utrecht nebst dem Bröningerlande, wurden von ihrem Bischof regiert, und die Ostfrisen behaupteten in ihren Sümpfen Freyheit.

Hier ist der Ort, wo man einen Blick auf den Zustand und auf die Verfassung dieser Länder werfen muß, weil manche von den großen spätern Eräugnissen sich daher erklären. Die Handlung der Niederländer ist sehr alt, und man irrt, wenn man sie vor der großen Staatsverän-

<sup>1)</sup> Er hatte sie vorher zu dem Versprechen genöthiget, sich ohne seiner Genehmigung nicht zu vermählen. Da sie dieses in der Folge doch that, so nutzte er diesen Vorwand, und machte von seiner Gewalt Gebrauch.

veränderung, durch welche sieben Provinzen in einen Freystaat zusammen traten, für unbedeutend hält. Schon unter der römischen Herrschaft war die batavische Insel, wegen ihrer Lage zwischen Gallien, einer überaus reichen römischen Provinz, und Deutschland, welches von den Römern bekriegt ward, ein Aufenthaltsort vieler römischen Kaufleute. Vorzüglich ward viel Getraide aus Britannien geholt, und damit die römischen Magazine und Pflanzstädte längst dem Rheine versorgt. Im neunten Jahrhunderte lag an der Mündung der Maas ein vornehmer Handelsplatz, Witlam genannt; eben so waren auch Wyk te Duurstede und Ziel ansehnliche Handelsörter. Bey den Frisen ward die Wollenweberey stark getrieben. Kayser Karl der Große pflegte zu Ostern seine Diener mit frischen Rößen zu beschenken, und schickte selbst ausländischen Fürsten zuweilen frische Mäntel von weißer, grauer und Purpurfarbe als ein kaysersliches Geschenk. Seit dem zehnten Jahrhunderte verarbeiteten die Flandrer den englischen Flachs, Hanf und die Wolle, und bald ward Flandern die Hauptniederlage aller Waaren, welche die Genueser und Venetianer, theils  
aus

aus Asien und über Aegypten aus Indien  
holten, theils in Italien aufkauften. Von  
Flandern aus wurden diese Waaren, nebst  
den flandrischen Luchern und Linnen, durch  
halb Europa verschickt. Im vierzehnten  
Jahrhunderte zog Antwerpen in manchen  
Jahren 25 Millionen Pfund Wolle aus Eng-  
land, und man sah in London und Sout-  
hampton oft eine Flotte von 60 bis 100  
Schiffen auf einmal auslaufen, deren ganze  
Ladung in Wolle bestand <sup>a)</sup>. Die englische  
Wolle verwandelte sich in das goldne Bließ  
der Niederländer. Die Holländer und  
Seeländer nahmen daran Theil, und die  
Seeländer konnten im J. 1275 bey entstan-  
dener Mißthelligkeit mit England, vierzig  
Kaperschiffe gegen die Londonschen Kauf-  
fahrer ausschicken. Schon im zwölften Jahr-  
hunderte sollen die Seeländer die Herings-  
fischerei getrieben haben <sup>b)</sup>, auch der Stock-  
fisch:

a) S. mehrere, aus dem Essay sur l'Etat du com-  
merce d'Angleterre gezogene Angaben in von  
Taube Geschichte der engländischen Handels-  
schaft 2c.

b) S. La richesse de la Hollande, wovon eine  
deutsche Uebersetzung da ist von 1778 unter dem  
Titel, der Reichthum von Holland, oder  
Untersuchung über den Ursprung des  
Kanz

fischfang, welchen Fisch die Holländer Ka-  
 bessau nennen, ist weit älter. Amsterdam  
 trieb im vierzehnten Jahrhunderte Schifffahrt  
 nach der Ostsee, und König Albrecht von  
 Schweden, schenkte den Amsterdammern  
 im J. 1368 ein Stück Land in Schonen, wo  
 sich auch verschiedene von ihnen niederließen,  
 und eine Handlungsniederlage errichteten.  
 Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts  
 erfand Wilhelm Beukelssohn aus Bier-  
 vliet in Flandern die Kunst den Hering ein-  
 zusalzen, und 1416 ward zu Hoorn das er-  
 ste große Heringsnetz gestrickt. Seitdem  
 führen von Hoorn und Enkhuisen größere  
 Fahrzeuge, Buisen c) genannt, auf den He-  
 ringsfang, und diese Fischerei ward eine  
 Quelle von unermesslichen Reichthümern, da-  
 her sie auch den Namen der großen Fische-  
 rei erhielt. An der Fahrt nach Norden und  
 in die Ostsee hatten nach der Mitte des vier-  
 zehnten Jahrhunderts den größten Antheil in  
 Holland, Dordrecht, Amsterdam und Briel,  
 in

Handels und der Macht der Holländer,  
 den allmäligen Anwachs ihres Handels  
 und ihrer Schifffahrt; die Ursachen ih-  
 rer Fortschritte und ihres Verfalles, und  
 die Mittel, sie wieder empor zu bringen.

c) Sie führen gewöhnlich nur 14 Mann.

in Seeland, Middelburg, Ziriksee und Ar-  
nemuiden; in Frisland, Staveren; im U-  
rechtischen Stifte, Utrecht, Deventer, Kam-  
pen, Zwol, Hasselt und Grönningen; in Gels-  
dern, Zutphen, Harderwyl und Elburg.  
Als 1438 die Holländer und Seeländer in  
Streit geriethen mit den Hansestädten <sup>b)</sup> an der  
Ostsee, konnten in wenigen Monaten achtzig be-  
waffnete Schiffe auf den Stapel gebracht, er-  
baut und in die See gelassen werden.

Die, durch Schiffahrt und Handel,  
erworbenen Reichthümer setzten die Städte in  
den Stand, sich den Landesherren wichtig zu  
machen, und auf gewisse Art an der Regie-  
rung Antheil zu nehmen. Als der Gräfin  
Margaretha in Holland und Seeland im  
J. 1346 gehuldigt ward, versprach sie, keinen  
Krieg außer den Grenzen anzufangen, als  
mit Einwilligung der Ritter und der guten  
Städte von Holland. Im J. 1379 erklär-  
te Gent ihrem Grafen, eine freye Stadt  
liesse

b) Der Hansebund war eine Verbindung vieler  
Handelsstädte in Deutschland zur Vertheidigung  
gegen Raub und andere Mißhandlungen zu Was-  
ser und zu Lande. Lübec und Hamburg leg-  
ten den Grund dazu durch eine Verbindung im  
J. 1241. Nach und nach traten an 70 Städte bey.  
Hansa heißt so viel, als Verbrüderung, Bund.

ließe sich keine Steuern mit Gewalt ab-  
 fodern. Im J. 1402 schloß die Stadt  
 Utrecht, ohne ihren Bischof zu fragen, ein  
 Kriegsbündniß mit Wilhelm dem Fünften,  
 Grafen von Holland. Herzog Albrecht,  
 Regent von Holland e), versprach im Jahr  
 1404, nach dem Rathe der guten Städ-  
 te und derjenigen, welche er und die Städ-  
 te bestellen würden, zu regieren. In dieser  
 Zeit erfolgte wahrscheinlich die große Verände-  
 rung in der innern Regierung der Städte, daß  
 sie das Recht sich verschafften, statt der gräf-  
 lichen Beamten, eigene Bürgermeister, Schöp-  
 pen und Rathsherrn sich zu wählen, welche  
 die bürgerliche Regierung verwalteten, und  
 die gemeinen Gelder unter Hand und Schloß  
 hielten. Die Städte Dordrecht, Harlem,  
 Delft, Leiden, und etwas später Gouda  
 und Amsterdam, erschienen unter der bur-  
 gundischen und östereichischen Regierung,  
 als die sechs großen Städte auf den gewöhn-  
 lichen Landtagen, und stellten nebst den Edel-  
 leuten die Landstände von Holland vor. Auf  
 außerordentliche Landtage schickten aber auch  
 viele

e) Er führte die Regentschaft als nächster Ver-  
 wandter des gestörten Grafen, Wilhelms des  
 Fünften.

viele andere Städte ihre Abgeordneten, als: Rotterdam, Dordrecht, Schiedam, Alkmaar, Hoorn, Medemblick, Enkhuisen, Monnikendam &c. Auf den Landtagen geschah der Vortrag im Namen der Grafen oder desselben Statthalters; die Ritterschaft stimmte zuerst, gewöhnlich zwar als ein ganzer Körper, zuweilen aber auch jedes einzelne Glied derselben besonders; dann die Abgeordneten der Städte, wenn sie von ihren Städten Verhaltungsbefehle hatten, nach denen sie ihre Stimme geben konnten; außerdem nahmen sie nur den Vortrag ad referendum, oder ihrem Stadtrath davon Nachricht zu geben, und dessen Entschluß abzuwarten. Schon in jenen Zeiten entstanden die heftigsten Streitigkeiten, besonders wegen neuer Auflagen, zwischen den Grafen und Städten. Philipp, der erste Graf von Holland aus dem burgundischen Hause, veränderte zwar zuweilen, so wie sein Sohn und Nachfolger, eigenmächtig die Regierung in den Städten, und gebot neue Auflagen. Allein die Ritterschaft und Städte betrachteten diese Macthandlungen als Anmaßungen, welche, wenn man sie auch vor der Hand dulden mußte, dem Landesregenten doch weiter keine neuen Rechte geben könnten.

Herz

Herzog Philipp hinterließ seine weitläufigen Lande, im J. 1473, Karl'n dem Kühnen. Dieser Prinz, der zu seinem und seiner Völker Unglück, weiter nichts, als Soldat war, trachtete nach dem Besitz aller festen Plätze, die auf der linken Seite des Rheins von Nimwegen bis Basel lagen. Der Herzog von Lothringen, von dem französischen Hofe verleitet, beleidiget ihn. Karl nimmet Lothringen weg, und diese Eroberung setzt ihn in den Stand, weil Lothringen zwischen den Herzogthümern Luxemburg und Burgund liegt, von den äußersten Grenzen Hollands bis nach Lion in Frankreich auf seinem eignen Grund und Boden zu reisen. Die Schweizer sollen nun ein gleiches Schicksal haben, und der Besitz dieses Landes den Weg nach Mayland öffnen. Vergeblich stellen ihm die Schweizer vor, die Eroberung ihres Landes könne ihm keinen Vortheil bringen, und ihr ganzes Land sey nicht so viel werth, als das Gebiß und die Säume seiner Pferde. Karl rückt an ihre Grenzen, und wird zweymal geschlagen. Der Herzog von Lothringen, von Franzosen und Deutschen unterstützt, setzt sich in den Besitz seines verlohrenen Landes; Karl eilt ihm entgegen,

gen, wird vor Nancy am 5ten Jenner 1477 geschlagen, und verlehrt, vielleicht durch Verrätherey, sein Leben. Da er nur eine Tochter, Maria, als Erbin hinterläßt, so mußten die Niederländer diesen Vorfall, ihre und ihrer Landesherren Rechte auf einen sichern Fuß zu setzen.

Die Niederländer huldigten der Prinzessin Maria, welche, da sie von Frankreich angegriffen ward <sup>f)</sup>, kein Bedenken haben konnte, den großen Freyheitsbrief für Holland und Seeland auszustellen. Später hin hat man zwar die Gültigkeit desselben damit in Anspruch nehmen wollen, weil die Prinzessin theils minderjährig, theils von den Zeitumständen gedrängt gewesen. Allein dieser Grund sagt gar nichts. Denn auch die Grafen, so wie die Beherrscher andrer Bölker, haben den am Geiste minderjährigen Repräsentanten des Volks und den Zeitumständen einen guten Theil ihrer Gewalt zu verdanken. In diesem Freyheitsbriefe macht sich die Herzogin verbindlich, 1) sich nicht anders, als nach dem Rathe und Gutachten der Herren von ihrem Geblüte und ihrer Landstände zu verheirathen; 2) keinem Fremden ei-

ne

f) S. Heft 3. S. 201. 2c.

ne Landesbedienung zu geben; 3) das höchste Appellationsgericht mit einem einheimischen Statthalter, mit sechs holländischen und zwey seeländischen Räten zu besetzen; 4) die Stände und das Land nicht außer ihren Grenzen vor Gericht zu fordern; 5) den Städten zu verstaten, unter sich und mit den übrigen Niederlanden, Zusammenkünfte zu halten; 6) keine Auflagen und Bölle anders, als nach dem Gutachten der Stände anzunehmen; 7) keinen Krieg ohne Einwilligung der Stände zu führen. Gleiche Zusicherungen erhielten Flandern und die übrigen Niederlande.

1477 Maria vermählte sich am 18ten August mit dem Erzherzog von Oesterreich, Maximilian, einem Sohne des Kaiser Friedrich des Dritten. Die Stände leisteten dem Erzherzoge Maximilian den Eid der Treue nur als ehelichem Vormunde seiner Gemahlin, der Herzogin Maria. Und da diese Prinzessin am 27sten März 1482 starb, ward nicht ihr Gemahl, sondern ihr vierjähriger Sohn, Philipp, als ihr rechtmäßiger Erbe und Nachfolger erkannt. So fielen die Niederlande an das östereichische Haus. Maximilian führte die Regentschaft unter be-  
ständi-

ständigen Streitigkeiten mit den Ständen <sup>a)</sup>; und die Flanderer weigerten sich einige Zeit, seine Vormundschaft anzuerkennen und seinen Sohn, den man in Gent verwahrte, ihm auszuliefern. Ja als Maximilian Neuerungen versuchte, fremde Truppen im Lande halten, und mit der Münze willkürliche Veränderungen vornehmen wollte: so nahmen ihn die Bürger in Brügge in Verhaft, und nöthigten ihn, seine Freyheit damit zu erkaufen, daß er der Regierung über Flandern entsagte. Da Maximilian nicht Wort hielt, so kann man seine Regentschaft mit Recht als den Zeitpunkt ansehen, in welchem, durch fortgesetzte Eingriffe in die Privilegien des Landes, der Grund zur nachmaligen großen Staatsveränderung gelegt ward.

Herzog Philipp kümmerte sich eben so wenig, als sein Vater um Landesrechte und Freyheiten. Da Maximilian im J. 1493 die römische Kayser- und deutsche Königs-krone erhielt <sup>b)</sup>, so erklärte Philipp, der nun  
im

a) Von den Händeln mit Frankreich S. Heft 3. S. 208. 2c.

b) Die Könige des deutschen Reichs führen den Titel römischer Kayser, mit welchem vormals  
wich;

im siebenzehnten Jahre die Regierung der Niederlande übernahm, daß er alle, nach Karls' des Kühnen Tode erworbene Privilegien für ungültig ansehe und sie vernichte; daß die Städte Delft, Leiden, Gouda, Amsterdam, Rotterdam und Schiedam ihre Stadträmer zwar selbst besetzen möchten, aber daß ihnen dieses nicht länger erlaubt seyn sollte, als bis er fünf und zwanzig Jahre erreicht haben würde; daß er auch nur bis dahin sich verbindlich mache, Fremden keine Ämter zu geben. Vor der burgundischen Herrschaft sprachen die Grafen von Holland und Seeland diesen Ton nicht. Daß die Städte ihn ruhig anhörten, das war eine Wirkung der fremden Kriegsknechte, die seit mehreren Jahren bald hier, bald da, waren gebraucht worden. Doch verlangten auswärtige Fürsten, bey den Verträgen mit den Herrn der Niederlande, wie vormals, die Unterschrift der Städte.

Philipp starb kurz nach der Besitznehmung von Kastilien 1); sein Erbe, Herzog Karl  
von

wichtige Vorzüge und Rechte verbunden waren, als eine, durch Verträge erworbene, und mit der deutschen Königskrone, auf immer verbundene Sache.

1) S. Heft 2. S. 72.

von Luxemburg war noch nicht sieben Jahre alt; Kayser Maximilian, sein Grosvater, übernahm daher die Regierung in den Niederlanden, welche bald darauf die verwitwete Herzogin von Savoyen, Margaretha, Karl's Tante, als Oberstatthalterin verwaltete. Bey Philipp's Tode war Karl von Egmond in dem Besitze des größten Theils von Geldern †); die Westfrisen hatten seit 1498 einen Herzog von Sachsen als erblichen kaiserlichen Statthalter angenommen; und die Gröninger strebten auf alle Art, von kaiserlicher Statthalterschaft frey zu bleiben. Aber Karl'n von Luxemburg gelang es, allen Widerstand zu überwinden.

Als ein Jüngling von funfzehn Jahren, übernahm er die Regierung seiner Nieder-

†) Die Graffschaft Geldern war im J. 1339 vom Kayser Ludwig zu einem Herzogthum erhoben. Im J. 1423 fiel dieses Herzogthum an Arnold von Egmond. Dieser, in Uneinigkeit mit seinem Sohne Adolph, verpfändet das Land an Karl den Kühnen von Burgund, der sich mit Gewalt in den Besitz setzt, und auch vom Kayser Friedrich dem Dritten die Belehnung erhält. Aber Adolphs Sohn, Karl, findet Hilfe bey den Geldern, und bemächtigt sich, von Frankreich unterstützt, des größten Theils vom Herzogthume.

derlande l); übertrug aber bald seiner Tante, Margaretha, die Oberstatthalterschaft m), und schiffte nach Kastilien. Der Herzog von Sachsen, Georg, verkaufte an Carl'n seine Rechte auf Frisland, das er nicht in der Untermüßigkeit erhalten konnte n), und selbst Carl erst 1523 völlig bezwang. Der Bischof von Utrecht nebst den Ständen, von dem Herzoge von Geldern gedrängt, folgten 1528 dem sächsischen Beyspiel. Sie überliesen an Carl'n die weltliche Herrschaft über das Ober- und Niederstift o); dieses ward 1534 mit Holland vereint um von einem und demselben Statthalter regiert zu werden p); jenes aber ward als eine vom Stifte nun gänzlich getrennte Herrlichkeit angesehen, und von dem Statthalter über Frisland regiert. Der Herzog Carl von Geldern erkannte 1528 Geldern und Zutphen für seine männliche und weibliche Nachkommen,

l) Im J. 1515.

m) Im J. 1517.

n) Im May 1515 für 350000 Rheinische Gulden.

o) Oberyssel und Utrecht.

p) Der Rath zu Utrecht ward aber nicht, wie Holland wünschte, abgeschafft, mithin das Niederstift der Gerichtsbarkeit des Raths von Holland, nicht unterworfen.

men, als ein Lehn der Herzoge von Brabant und der Grafen von Holland; und nach Abgang der herzoglichen Nachkommenschaft sollten Geldern und Zutphen, so wie das Gröningerland und die Landschaft Drente, an den Kaiser oder dessen Nachkommen fallen. Doch die Gröninger, mit dem Herzoge unzufrieden, huldigten schon im J. 1536 dem Kaiser, als Herzogen von Brabant, Grafen von Holland, und Herrn von Friesland und Oberyssel. Zwen Jahre darauf starb der Herzog. Sein unstreitiger Erbe war Wilhelm, Herzog von Cleve und Jülich. Aber Gewalt gieng auch hier vor Recht, und Wilhelm sah sich 1543 gezwungen, um Jülich zu retten, seine Rechte an Geldern und Zutphen hinzugeben. Auf diese Art war Kaiser Carl nun Herr von den gesammten Niederlanden, welche aus vier Herzogthümern 1), sieben Graffschaften 2), einer Markgraffschaft 3) und fünf Herrschaften 4) bestanden. Von diesen siebenzehnten Lands-

1) Brabant, Limburg, Luxemburg und Geldern.

2) Flandern, Artois, Hennegau, Seeland, Holland, Namur und Zutphen.

3) Antwerpen.

4) Friesland, Mecheln, Utrecht, Oberyssel und Gröninger.

Landschaften gehörte, vom neunten Jahrhundert an, ein beträchtlicher Theil ganz unstreitig unter die Vöchtmäßigkeit des deutschen Reichs. Brabant, Holland, Seeland, Geldern standen schon in der Reichsmatrix fel von 1430 <sup>u)</sup>; seit 1512 machten die Niederlande den größten Theil des burgundischen Kraises aus <sup>r)</sup>; mehrere Herzoge und Grafen in den Niederlanden waren von den deutschen Königen mit ihren Herrschaften belehnt, und die hohen Gerichte im Namen der römischen Kayser gehalten worden. Ins dessen hatten diese Landschaften sich immer geweigert, dem deutschen Reiche Steuern zu zahlen, und Kayser Carl, der jetzt die Obermacht im deutschen Reiche in Händen hatte, nöthigte dieses im J. 1548, auf dem Reichstage zu Augspurg zu dem burgundischen

D 2

- u) Ist ein Verzeichniß aller deutschen unmittelbaren Reichsfürsten, Ritter, Städte und Dörfer, welche keinem andern Fürsten oder Staate, sondern allein dem deutschen Reiche unterworfen sind. In diesem Verzeichnisse ist zugleich bestimmt, was jeder deutsche Reichsstand bey einem Reichskriege an Soldaten stellen, und zur Unterhaltung der höchsten Reichsgerichte an Geld zahlen muß.
- r) Das deutsche Reich ist in zehn Kraise getheilt, von deren Bestandtheilen jedes geographische Lehrbuch Auskunft giebt.

sehen Vertrag. Nach diesem sollten die Niederlande, als ein Theil des burgundischen Kraises <sup>v)</sup> in des Reichs Schutz, aber von der Gerichtsbarkeit der hohen Reichsgerichte frey seyn <sup>z)</sup>; was von denselben Reichslehen wäre, sollte lehnbar bleiben <sup>a)</sup>; zu den Reichssteuern sollte der burgundische Krai so viel beytragen, als zwey Kurfürsten, und bey einem Reichskriege gegen die Türken, so viel als drey Kurfürsten. Auch sollte der Besitzer dieser Länder, als Herzog von Burgund, Sitz und Stimme auf den Reichstagen behalten. Für die Niederlande war dieser Vertrag sehr vortheilhaft. Das deutsche Reich übernahm gegen eine geringe Beysteuer die Vertheidigung dieser, vorzüglich den französischen Angriffen, ausgesetzten Länder, und verlor zugleich über dieselben seine hohe Gerichtsbarkeit. Doch von beyden Theilen ward der Vertrag wenig beobachtet.

Die

v) Es wurden zu diesem Kraise noch gerechnet Lothringen, Burgund.

z) Ausgenommen in Sachen, welche die Reichssteuern betreffen.

a) Damit waren gemeint Geldern, Kürphen, Utrecht und Oberyssel, womit auch Philipp II. im J. 1551 am 7. März befehlt ward.

Die unumschränkte Regentengewalt that unter Karl'n außerordentliche Vorschritte, indem er die Niederländer gewöhnlich, auch im Frieden Kriegsvölker unter sich zu sehen, welche, indem sie der Niederländer Brod assen, die Rechte derselben unterdrücken halfen. Der Geldforderungen wurden mit jedem Jahre mehrere, und von den großen Summen, welche man den Ständen abzwang, ward nur ein sehr kleiner Theil für das Land verwendet. Karl veränderte die Obrigkeiten in den Städten, auch außer der gewöhnlichen Zeit, nach Gutdünken; unterwarf den höchsten Gerichtshof von Holland dem Geheimenrathe der Oberstatthalterin; forderte eingebohrnte Holländer vor die Gerichtshöfe in Brabant und Flandern; und ließ endlich Religionsmeinungen als Staats- und Majestätsverbrechen behandeln: Kayser Karl haßte die lehre der Protestanten, weil die ihr zugethanen deutschen Fürsten sich gegen die Vernichtung ihrer Fürstenrechte sträubten, und wie billig, Gewalt der Gewalt entgegen setzten. Um nun dieser lehre in den Niederlanden den Eingang zu sperren, ließ Karl die härtesten Strafgesetze besannet machen. Im J. 1525 verbot er alle

Zusam

Zusammenkünfte, in welchen man die Evangelien, die Briefe des Apostel Paulus und andere geistliche Schriften las; und im Jahr 1529 ergieng der landesherrliche Befehl, daß die hartnäckigen Ketzer b), wenn sie Mannspersonen wären, mit dem Schwerte hingerichtet, die Frauenzimmer lebendig begraben, und die Rückfälligen c) verbrannt werden sollten. Wenn man erwägt, daß diese todsüden Befehle unter zwey Regierungen wirklich befolgt wurden, so kann man kaum begreifen, woher die Niederländer so unbeschreibliche Geduld hernahmen, die Waffen für ihre Menschenrechte so spät zu ergreifen, als sie thaten. Mir scheint es gar nicht wahrscheinlich, daß in unsern Zeiten, trotz der ungeheuren stehenden Heere und des künstlichen Krieges, irgend ein europäisches Volk, solche Mißhandlungen so viele Jahre hinter einander dulden würde. Und wäre das wirklich so: was hätte dann das Modegeschwätz von Entnervung der Menschenkraft in unsern Tagen für einen Grund? und wäre es dann

b) d. h. Leute, welche meinen, sie wären außer ihrem Landesfürsten, auch noch dem lieben Gotte mit Eid und Pflicht zugehörig.

c) Die Neubefehrten, welche von der römischen Kirche wieder abfallen würden.

dann nicht auch jedes ehrlichen Mannes Pflicht, auch dieser Ursache wegen, sich den nur allzumächtigen Feinden der Aufklärung entgegen zu stellen? entweder müssen die Völker viele langsam und schwer erworbene Besitzgriffe wieder verlieren, oder ein solcher Despotismus über die Gewissen, so anhaltend, ist nicht mehr möglich!

Karl ließ schon 1549 seinem Sohne, Philipp, Erbprinzen von Spanien, in den Niederlanden huldigen, und dieser versprach eidlich, alle Privilegien und Freiheiten wohl und getreulich zu halten, und halten zu lassen. Die Folge wird zeigen, daß Philipp die Verbindlichkeit des Eides und das Wort des ehrlichen Mannes für eine große Kleinigkeit ansah. Die Niederländer zeigten keine Neigung gegen ihn, er war in Spanien erzogen, ihnen fremd, und Karl hatte es zu sehr fühlen lassen, daß ein König von Spanien kein wünschenswerther Herr der Niederlande wäre. Aus Ursachen, die anders wo angeführt sind <sup>b)</sup>, legte Carl am 25ten October 1555 die Regierung der Niederlande nieder, nachdem er kurz vorher den Holländern das Vorrecht verliehen, oder vielmehr  
nur

b) S. Heft 2, S. 114.

nur erneuert hatte, daß, die Statthalterschaft ausgenommen, kein Fremder in Holland ein öffentliches Amt haben sollte. Wegen der folgenden Begebenheiten muß man merken, daß, außer der Oberstatthalterschaft, einzelne Provinzen ihre besondern Statthalter hatten.

Von Karl's Abdankung an läßt sich die Geschichte der jetzt vereinten niederländischen Provinzen süglich in fünf Perioden abtheilen. Die erste schließt sich mit der im J. 1579 geschlossnen utrechter Union; die zweyte mit der, im westphälischen Frieden 1648 erfolgten, vollkommenen Anerkennung der Unabhängigkeit der niederländischen Republik; die dritte mit der Erneuerung der Statthalterschaft in Holland und Seeland im J. 1672; die vierte mit der Einführung der erblichen allgemeinen Statthalterschaft im J. 1747; die fünfte endlich mit der im J. 1787 durch preussische Truppen bewirkten Wiederherstellung der statthalterischen Gewalt in dem oranischen Hause.

Philipp, der Dritte, dieses Namens unter den Grafen von Holland, der zweite unter den Königen von Spanien, und der Erste

Erste unter den Königen von Portugal, war entschlossen, den Plan zu vollenden, den schon die burgundische Regierung angelegt, und Kayser Karl sehr weit fortgeführt hatte, nämlich die Niederländer um ihre politische Freiheit und Verfassung zu bringen. Karl hatte bey allen Gewaltthätigkeiten mit unter am rechten Orte und in den schicklichsten Zeitpunkten Mäßigung gebraucht; Philipp wollte alle Schranken mit einemmal durchbrechen. Karl ward von den Niederländern als ihr Landsmann geliebt, — denn er war unter ihnen erzogen — und als rascher selbstthätiger Mann und Kayser gefürchtet; Philipp, in Spanien geboren und aufgewachsen, mit niederländischer Sprache und Verfassung völlig unbekannt, schien den Niederländern ein Ausländer zu seyn, und er mußte in dem Grade weniger gefürchtet werden, in welchem er sich mehrere große Unternehmungen zu gleicher Zeit wagte, und die Ausführung seinen Dienern allein überließ. Im J. 1559 verließ er diese Provinzen, und sahe sie seitdem nie wieder. Die Oberstatthalterschaft erhielt seine Halbschwester Margaretha, eine natürliche Tochter des Kayser Karls, welche an den Herzog von Parma, Ottavio Far-

Farnese vermählt war. Ihr an die Seite waren drey, schon von Karl'n errichtete, Rathsversammlungen gesetzt, der Staatsrath e), der Geheime Rath f) und der Finanzrath g). Die besondern Landschaften, Brabant ausgenommen, erhielten eigene Statthalter. Unter diesen war Wilhelm von Nassau, Prinz von Oranien, den Philipp über Holland, Seeland, Westfrisland, Boorne und Briel setzte h). Das Vertrauen des Königs ruhte im vorzüglichsten Grade auf Anton Perrenot, Cardinal von

- e) Er hatte zunächst für die Vertheidigung des Landes zu sorgen.
- f) Er sollte über die Befehle und bürgerliche Verfassung wachen.
- g) Für die Verwaltung der herrschaftlichen Kammergüter und Einkünfte.
- h) Heinrich, Graf von Nassau, vermählte sich 1516 mit Claudia, der einzigen Schwester Philiberts von Chalott, Prinzens von Oranien. Dieses Fürstenthum ist sechs französische Meilen lang und 2 bis 3 Meilen breit und ist jetzt ein Theil des Gouvernements von Dauphine. Philibert starb 1529, und hinterließ das Fürstenthum seiner Schwester Sohne, dem Grafen Renatus von Nassau. Von diesem fiel es 1544 an seinen Vetter, Grafen Wilhelm von Nassau, Dillenburg. In Holland und Seeland besaß das gräfliche Haus Nassau Breda, und verschiedene ansehnliche Güter, welche durch Heirathen erworben waren.

von Granbella und Erzbischof von Mecheln; und nächst diesem auf den Herzog von Alba, Ferdinand von Toledo. Der Cardinal, nebst dem Baron Karl von Barlaimont, Präsident des Finanzraths, und Biglius von Züchem, Präsident des geheimen Raths, machten ein geheimes Conseil der Oberstatthalterin aus, welches vornemlich über die Mittel berathschlagte, durch welche der Staatsrath nach den Absichten des Königs gelenkt werden könnte.

Dem Cardinal von Granvelle schreibe man den größten Antheil an dem Plane zu, durch gewaltsame Ausrottung der Ketzer, zu welcher der spanische Tyrann ohnehin geneigt war, die Vernichtung der politischen Freyheit zu beschleunigen. Der Herzog von Alba soll darüber schon 1559 in Paris mit dem französischen Könige unterhandelt und der Prinz Wilhelm von Oranien die Sache entdeckt, und zum Widerstand sich entschlossen haben. Philipp ließ 4000 spanische Soldaten in den niederländischen Grenzplätzen, welche den strengsten Verordnungen gegen die Ketzer Nachdruck geben sollten. Die Stände thaten Vorstellungen; erhielten aber nichts, als das leere Fürstenwort, daß diese Truppen näch-

nächstens sollten nach Spanien eingeschiffet werden. Es geschah endlich; aber nur auf kurze Zeit; und die außerordentlichen Geldforderungen nahmen kein Ende. Der dumme gläubigen Richter, die auf Ketzeren Jagd machen sollten, schienen zu wenige zu seyn. Man stiftete daher vierzehn neue Bisthümer. Bisher waren nur vier Bisthümer in den Niederlanden gewesen, zu Cambray, Utrecht, Arras und Dornik, welche unter Erzbischümern standen, die theils in Frankreich, theils in Deutschland lagen. Philipp fand es mit Recht nicht gut, daß seine Bischöfe von ausländischen Erzbischöffen abhängen sollten, und vier Ketzergerichte schienen ihm nicht im Stande zu seyn, alle Ketzer aufzuspüren und abzurufen. Pabst Paul der Vierte willigte in eine Vermehrung <sup>1)</sup>, und so wurden neue Bisthümer errichtet zu Mecheln, Antwerpen, Harlem, Deventer, Leeuwaarden, Grönningen, Middelburg, Herzogenbusch, Roermonde, Namur, St. Omer, Ypern, Gent und Brügge. Von ausländischer Abhängigkeit frey zu seyn, wurden die Bisthümer drey neuen Erbis-

thüs

1) In einer Bulle vom 1sten May 1559.

thümen unterworfen, denen zu Cambray,  
Mecheln und Utrecht.

Mit dieser Veränderung war fast Je-  
dermann unzufrieden. Die alten Bischöfe  
verlohren viel von ihren Sprengeln, und,  
so wie die Aebte, von ihren Einkünften.  
Der hohe Adel fürchtete in diesen vier-  
zehn neuen Bischöfen bald vierzehn neue  
Staatsräthe zu sehen; das Volk im Ganzen  
zitterte vor vierzehn neuen Blutgerichten. Man  
betrachtete den Cardinal als die Ursache;  
der Prinz von Oranien, der Graf Lamor-  
val von Egmond, Statthalter über Flan-  
dern und Artois, der Staatsrath Graf von  
Hoorne, vereinigten sich, und baten um  
die Entfernung des Ausländers. Denn der  
Cardinal war ein Burgunder. Der König  
zögerte; der Prinz und die Grafen verließen  
den Staatsrath; und nun wick der Cardinal  
der allgemeinen Unzufriedenheit <sup>h)</sup>. Damit  
war etwas erreicht; die Verfolgung der Ke-  
ker ließ nach; der Prinz mit seinen Freun-  
den erhielt größern Einfluß in dem Staats-  
rath; aber in dem Geheimen; und Finanz-  
rath beharrten die Mehrsten bey den Grund-

<sup>h)</sup> Im J. 1564. Er begab sich nach Burgund;  
lebte aber hernach von 1575 bis 1586, da er  
starb, am Hofe in Madrid.

säßen des Kardinals. Die Oberstatthalterin zeigte viele Mäßigung, ohne doch im Grunde der königlichen Autorität viel zu vergeben. Der Prinz, der jetzt noch den römisch-katholischen Glauben öffentlich bekannte, drang auf die Milde der Strafbefehle gegen die Ketzer; auf eine Vermehrung des Staatsraths mit Eingebornen, und daß diesem, zur Verbesserung der bürgerlichen Regierung, der Geheime- und Finanzrath unterworfen würden. Der Graf von Egmond ward mit diesem Auftrage im J. 1565 nach Spanien geschickt. Der König war willfährig, die bürgerliche Regierung verbessern, und die Abgaben vermindern zu lassen. Aber in Ansehung der Ketzer-Verfolgung erklärte er, lieber tausend Leben zu verlihren, als eine Veränderung zu leiden. Er befahl, Bischöfe in den Staatsrath zu ziehen; mit diesen die sichersten Mittel zur Erhaltung der reinen Lehre zu verabreden, und indeß die Strafbefehle in allen Stücken zu befolgen. Vergebens bemühte sich der Präsident, Viglius von Zülichem, die Bekanntmachung des königlichen Befehls aufzuschieben; das Volk murrte laut; es erschienen Pasquille, und im December 1565 ward eine Verbindung

dung des Adels gegen die Inquisition entwor-  
 fen. Dieses Bündniß, welches man das  
 Compromiß nannte, unterschrieben binnen  
 kurzer Zeit an vierhundert Edelleute, an des-  
 ren Spitze Henrich von Brederode, Eude-  
 wig von Nassau, des Prinzen Bruder,  
 Graf Karl von Mannsfeld und Florenz  
 von Palland, Graf von Kuilenburg stan-  
 den. Der Prinz von Oranien, die Gra-  
 fen von Egmond und Hoorne hatten nicht  
 unterzeichnet. Die Verbündeten verspra-  
 chen, einer dem andern gegen die Inquisition  
 mit Gut und Blut beizustehen, weil sie wi-  
 der die Privilegien des Landes stritte, und  
 eine Kotte Ausländer zum Deckmantel ihrer  
 Herrschsucht und ihres Geizes diene, und  
 am Ende allgemeinen Aufruhr erregen würde.  
 Die Verbündeten entwarfen eine Bittschrift,  
 welche der Prinz und Anton von Lalaing,  
 Graf von Hoogstraten im Geheim vorzüg-  
 lich beförderten; begaben sich, gegen drey-  
 hundert nach Brüssel, und überreichten hier  
 am 5ten April 1566, der Oberstatthalterin  
 ihre Vorstellung, gegen die Verfolgung der  
 Gewissen. Sie sagten in derselben, daß die  
 Stände schon längst eine solche Vorstellung  
 hätten thun sollen; daß jetzt ihr Eid, als des  
 Königs

Königs Lehleute, sie verbinde, die Aufhebung der Strafbefehle gegen die Keger zu suchen, weil sonst Aufruhr, und damit ihr und ihrer Güter Verderben unvermeidlich wäre. Die Oberstatthalterin versprach, die Sache an den König zu berichten. Die Verbündeten giengen aus einander; setzten aber unter sich einen Ausschuss nieder, welcher vorzüglich darauf sehen sollte, daß kein Aufruhr entstünde. Um diese Zeit fing man an, diese Edelleute und alle Misvergnügte Gueur oder Geusen, das heißt Bettlervolk zu nennen. Einige meinen, der Herr von Barlaumont habe ihnen diesen Spottnamen zuerst gegeben, indem er der Oberstatthalterin gesagt, sie sollte diesen Haufen Gueur, oder fauler Bettler nicht fürchten. Auch befanden sich unter jenen Edelleuten Mehrere, welche ihr Vermögen durchgebracht oder verlohren hatten, und welchen man Schutz gab, daß sie eine Veränderung nur wünschten, um ihre Umstände zu verbessern. Sie selbst betrachteten diesen Namen, seiner Veranlassung wegen, als etwas Ruhmvolles. Einige trugen Goldstücke an einem rothen Bande um den Hals, wo des Königs Bildniß, und ein von zwey Händen gehaltener Bettelsack zu sehen.

sehen war, mit der Umschrift: Fidelles au Roy jusques a là besace, dem Könige treu bis zum Bettelsack. Andere trugen ein hölzernes Schüsselchen an der Brust, oder an dem Hute, mit den eingeschnittenen Worten „es leben die Geusen“! andere kleideten sich in aschgraues Tuch, der Farbe der Bettelmönche. Solche scheinbare Kleinigkeiten wurden von klugen Leuten, so wie in unsern Tagen der Cokarden Unfug, als Vorzeichen größerer Bewegungen gefürchtet. Eine Furcht, die desto gegründeter war, da die Stände von mehreren Landschaften sich entschlossen, gleiche Vorstellungen, wie die Edelleute zu thun, und da die Uncatholischen anfangen, an mehreren Orten in Brabant, Artois, Flandern, Seeland, Holland, Geldern und Frisland, öffentlich zu predigen, wo gewöhnlich gemeine Leute und Handwerker auf dem Lehrstuhle erschienen.

Indeß man aber auf die Antwort des Königs wartet, fällt der Pöbel in allen Landschaften, Luxemburg und Namur angenommen, über die catholischen Kirchen her, und plündert sie, unter dem Vorgeben, die Bilder als Gegenstände einer abgöttischen Verehrung zu vernichten. Daß der Prinz,

die Grafen von Egmond und Hoerne, und die verbündeten Edelleute an diesen Greueln Antheil genommen hätten, wie spanische Schriftsteller vorgeben, hat gar keinen Schein von Wahrscheinlichkeit. Denn in dem Bunde waren viele Römischkatholische, und der Prinz nebst jenen Grafen ließen hier und da solche Bilderstürmer hinrichten. Die Oberstatthalterin schloß am 24sten August 1566 einen Vergleich mit zwölf Bevollmächtigten des Adels, nach welchem das Land von der Inquisition befreyet, wegen des Gottesdienstes eine neue Verordnung gemacht, und das Geschehene vergessen seyn sollte. Durch diesen Vertrag wollte man von spanischer Seite nur Zeit gewinnen. Der Bund hatte durch die Bilderstürmerlei mehrere Glieder verlozren, welche, da sie der römischkatholischen Lehre aufrichtig anhiengen, nur allein der bürgerlichen Freiheit wegen, bengetreten waren. In Spanien war der Schluß gefaßt, Gewalt zu brauchen; und ein Anerbieten der Reformirten in Antwerpen von dreysig Tonnen Goldes für Gewissensfreiheit, war mit Unwillen verworfen worden. Die Oberstatthalterin ließ werben, und forderte von allen Staatsbedienten und Obrigkeiten einen

Eyd,

End, den römischkatholischen Glauben zu erhalten, die Bilderstürmer zu strafen, und alle Ketzerey auszurotten. Der Prinz wieserte sich dieses Eides, der ein offenbarer Bruch des kurz vorher mit dem Abel geschlossenen Vertrags war, legte seine Statthalterschaft nieder, und entfernte sich im April 1567 nach Deutschland. Diese Entfernung war nothwendig. Denn man sah der Ankunft der spanischen Truppen entgegen; Egmond hatte den Eid der Verfolgung geschworen, und damit sich von dem Prinzen getrennt; die Verbündeten waren durch die Bilderstürmerei und Uneinigkeit geschwächt <sup>1)</sup>; die Statthalterschaften hatten sich schon der wichtigsten Bestungen bemächtigt, und der katholische Pöbel zerstörte nun die kaum erstürmten Kirchen der Unkatholischen.

Jetzt wären alle Unruhen gestillt, und Philipp's willkürliche Regierung auf lange Zeit gesichert gewesen, wenn Philipp nur ein wenig Mäßigung hätte brauchen wollen. Darzu rieth auch des Königs Minister, der Graf von Feria; aber der Herzog von Alba wollte die beleidigte Majestät gerächt wissen—

E 2

ob

1) Ein Theil bekannte sich zu Luthers, ein anderer zu Calvins Lehre.

ob wohl Fürsten an Unterthanen sich niemals rächen sollten — und Philipp ließ 10000 Diener seiner Gerechtigkeit marschieren. Der Herzog von Alba langte mit ihnen im August 1567 in Luxemburg an, und Margaretha von Parma legte ihre Oberstatthalterschaft nieder. In der königlichen Bestallung stand zwar „der König hoffe, daß der Herzog den königlichen Lehnsleuten und Unterthanen mit aller Gelindigkeit und Güte begegnen, und so viel möglich, Gnade für Recht würde ergehen lassen.“ Allein die geheimen Befehle lauteten ganz anders. Der Herzog verlegte seine Soldaten in verschiedene Städte, ließ eine Citadelle zu Antwerpen erbauen, Festungen an mehrern Orten anlegen, und ordnete zur Untersuchung und Bestrafung der letzten Unruhen einen Gerichtshof an, welchem das Volk bald den Namen des Blutraths gab. Johann de Bargas, ein Spanier, ein Ungeheuer von Grausamkeit und der bey dem Herzoge alles vermochte, entschied hier im Grunde allein, da die übrigen Beysther entweder sich nur selten bey den Sitzungen einfanden, oder nicht wagten, zu widersprechen. Alle, die nur irgend auf eine Art in die vorherigen Unruhen sich gemischt hatten, mur-

wurden zu hunderten vor das Gericht gefordert und eingezogen. Wer nicht erschien — und man rechnete der Ausgewanderten seit des Herzogs Daseyn, auf zwanzig tausend — dessen Güter wurden eingezogen. Diejenigen, welche man erwischte, wurden fast alle hingerichtet. Das Verurtheilen auf die Galeeren, das Köpfen, Hängen, Viertelien, Verbrennen, war etwas alltägliches. Man strafte mit dem Tode nicht allein die Uncatholischen, welche an den Tumulten auch nur den entferntesten Antheil gehabt; sondern auch die Katholischen, welche sich blos leidend verhalten, oder über die gewaltsamen Eingriffe in die bürgerliche Verfassung geklagt hatten. Die Inquisition erklärte am 16ten Februar 1568 alle Niederländer, nur einige wenige ausgenommen, für Ketzer oder Gönner der Ketzer, mithin des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig. Und Philipp bestätigte zwanzig Tage darauf dieses unerhörte Urtheil.

Im J. 1573 schwebten vor diesem Blutgerichte noch funfzehntausend unentschiedene Sachen. Der Herzog blieb nur sechs Jahre in den Niederlanden, und binnen dieser Zeit soll er achtzehn tausend sechs hundert Men-

Menschen, wegen Kezeren und Widerspenstigkeit haben hinrichten lassen. Das wären dann auf jeden Tag  $8\frac{1}{2}$  gewesen. Einige der ersten und vornehmsten Staatsopfer, welche fielen, waren die Grafen von Hoorne und Egmond. Sie wurden zu Brüssel öffentlich enthauptet; der Prinz Wilhelm von Dramen aber gerichtlich eingeladen, binnen sechs Wochen seinen Kopf aus Deutschland auch nach Brüssel auf das Blutgerüst zu tragen <sup>m)</sup>.

Der Prinz hatte bey seiner Abreise aus den Niederlanden erklärt, er würde die Waffen gegen den König nicht ergreifen, so lange man ihn an Ehre und Gut unangetastet liesse. Jetzt war er als ein Hochverrätther öffentlich vor ein Gericht geladen worden, dem keine Gerichtsbarkeit über ihn zukam. Denn er konnte nur von den Ständen der Niederlande gerichtet werden. Man hatte übers

m) Der Cardinal von Granvelle, der damals in Rom lebte, soll bey der Nachricht von der Gesangennehmung jener beyden Grafen, gefragt haben, ob man auch den Schweigenden, so nannte er den Prinzen, bekommen habe? wie man ihm mit Nein geantwortet, soll er hinzugesetzt haben „an dem Schweigenden als kein würde man mehr gefangen haben, als an allen Uebrigen!“

überdieß seinen ältesten Sohn, Philipp Wilhelm, Grafen von Büren, von der Universität zu Löwen weggenommen, und nach Spanien geschickt, wo er 28 Jahre gefangen gehalten ward <sup>n)</sup>. Nun glaubte der Prinz zu den Waffen berechtigt zu seyn. Er warb in Deutschland Truppen, zu deren Ausrüstung er seine Kostbarkeiten veräußerte, und sein älterer Bruder, Graf Johann von Nassau, seine Herrschaften mit Schulden beschwerte. Das war im Jahre 1568 der Anfang eines Krieges, der acht und sechzig Jahre dauern, Spaniens Schätze und Blut mit aufzehren, sieben Landschaften von dem niederländischen Staatskörper losreißen, und allen despotischen Fürsten eine ewige Lehre seyn sollte.

Zwölf Jahre ward er geführt gegen die spanischen Truppen und Statthalter, mit Unterthänigkeitsbezeugungen gegen den König. Denn der Prinz sprach in seinen Manifesten als königlicher Statthalter über Holland und Seeland, der zum Besten eines übel unterrichteten Königs, gegen einen tyrannischen Oberstatthalter die Waffen führe. Es ist sehr wahrscheinlich, daß des Prinzens erste Unter-

n) Der Graf war damals nur 13 Jahre alt.

Unternehmungen, weil es zu sehr am Gelde  
 fehlte, keine großen Folgen würden gehabt  
 haben, wenn nicht der Herzog durch neue be-  
 ständige Auflagen, die er wider den Willen  
 der Stände erzwingen wollte, alle Gemü-  
 ther gegen sich aufgebracht hätte. Er for-  
 derte nämlich, und zwar auf immer, ein  
 Procent von allen Gütern ohne Unterschied,  
 ferner zehen Procent von allen beweglichen,  
 und fünf von den unbeweglichen, so oft sie  
 verkauft würden. Da durch solche bestän-  
 dige Auflagen der König der guten Gesin-  
 nung der Stände hätte entbehren können;  
 die Handlung und Gewerbe aber außeror-  
 dentlich würden gelitten haben, weil mit je-  
 dem Verkauf einer Waare aus einer Hand  
 in die andere der Preis steigen mußte; und  
 da endlich der Kaufmann eine gefehliche Be-  
 kanntmachung seines Vermögens, aus meh-  
 rern Ursachen für verderblich halten mußte:  
 so war die Erbitterung und der Widerstand  
 der reichsten Handelsstädte allgemein. So  
 bald daher für den Prinzen nur einige Hoff-  
 nung eines glücklichen Erfolgs sich zeigte, fie-  
 len ihm die meisten Städte in Holland,  
 Seeland und Frisland zu. Und die ent-  
 setzlichen Grausamkeiten, welche die spanischen  
 Sol-

Soldaten in verschiedenen eroberten Städten begingen, verbunden mit Treulosigkeit ihrer Anführer, ließen den Gedanken an Auslösung und Unterwerfung nicht aufkommen.

Der Herzog schlug die Prinzlichen Völker in der ersten Feldschlacht bey Temmingen o), und der Prinz mußte wegen Geldmangel seine Truppen ab danken, und zu den Hugonotten nach Frankreich gehen. Der Herzog meinte, durch jenen Sieg sehr vieles gewonnen zu haben, und ließ sich aus dem genommenen Geschütze eine Bildsäule zu Antwerpen aufstellen, wo die niederländische Freyheit gefesselt unter seinem Fusse lag, und eine Inschrift, die Praheren enthielt, daß er den Aufruhr gestillt, die Empörer verjagt, die Religion erhalten, die Gerechtigkeit geübt, und die Ruhe in den Niederlanden hergestellt habe v). Es läßt sich leicht einsehen, daß ein solcher Uebermuth bey Männern, die noch Freyheitsinn hatten, dem Prinzen vortheilhaft seyn mußte.

In-

o) Einem Dorfe im Gröningerlande; am 21sten Julius 1568.

v) Sein Nachfolger ließ 1574 diese Hohnsäule wegnehmen.

Indeß erschienen Freybeuter auf der See, mit Bestallungen von dem Prinzen. Man nannte sie Meergeusen. Sie trieben anfangs freylich vielen Unfug, kaperten Freund und Feind, und hätten ihr Wesen bald einstellen müssen, wenn sie Elisabeth nicht in den englischen Häfen geduldet hätte. Nach und nach erhielten diese Kaperschiffe das Ansehen von einer Flotte, und Wilhelm, Graf von der Mark, Herr von Lunel, hatte vier und zwanzig Schiffe unter seinem Befehle, als sich Elisabeth von dem Herzoge bewegen ließ, ihm die englischen Häfen zu verbieten. Der Graf wollte nach dem Texel; widrige Winde führten ihn nach der Mündung der Maas, wo er am 1sten April 1572 die von den Spaniern nicht besetzte Festung Briel wegnahm. Von diesem Tage an kann man die Freiheit der vereinigten Niederlande rechnen. Denn Briel ist der Schlüssel von Holland; und die Meergeusen hatten nun einen Hafen zu größern und sichern Unternehmungen auf der See. Und auf dem Meere, nicht zu Lande ward die Freiheit errungen. Die Spanier rückten so gleich vor Briel; aber ihr Angriff ward abgeschlagen. Nun erklärten sich für den Prinzen Blissingen, Beere, Enkhuisen,

fen, Medenblit, Hoorn, Alkmaar, Schieda-  
 da n, Monnikendam, Zwicksee, Gouda,  
 Leiden, Dordrecht, Harlem; ein Theil  
 von Geldern und Oberpffel, und Fran-  
 ker nebst Dokkum in Frisland. Die  
 Spanischgesinnten machten dem Herzoge den  
 Vorwurf, daß ihm allein diese Veränderung  
 zur Last falle, weil er die Befestigung der  
 Seeplätze in Holland und Seeland vernach-  
 lässiget habe.

Am 18ten Julius 1572 versammelten  
 sich die Stände von Holland zu Dordrecht,  
 und erkannten den Prinzen als rechtmäßigen  
 Statthalter des Königs über Holland,  
 Seeland, Frisland und Utrecht; bewillig-  
 ten Gelder zur Bezahlung des Kriegsvolks  
 für die ersten drey Monathe, und beschloffen  
 ihre vereinten Kräfte anzuwenden, daß der  
 Prinz zum Schutzherrn der gesammten  
 Niederlande, während der Abwesenheit des  
 Königs erwählt würde. Weder die Stände  
 noch der Prinz sollten einseitig einen Ver-  
 gleich mit dem Könige schließen, und die  
 öffentliche Uebung des Gottesdienstes so wohl  
 den Reformirten, als Katholiken verstat-  
 tet blei-

bleiben 9). Je ernsthafter nun der Krieg ward, desto schrecklichere Grausamkeiten erlaubten sich beyde Theile. Die Spanier plünderten Mecheln drey Tage r); jagten in Zutphen einen Theil der Einwohner in die Hffel s); mordeten in Naarden die meisten Bürger, welche sich unbewaffnet in einer Kirche hatten versammeln müssen, dem Könige einen neuen Huldigungseid zu schwören t); und in Harlem starben 900 Menschen durch die Hand der Henker u). Die Prinzen vergaßen das Vergeltungsrecht nicht; Priester und Mönche wurden hingerichtet, und Gefangene, paarweise Rücken an Rücken zusammengebunden, in die See geworfen. Dieses nannte man die Füße waschen. Vor Harlem hieben die Spanier einem feindlichen Officier den Kopf ab, und schickten ihn den Belagerten. Diese packten die Köpfe von eilf gefangenen Spaniern in eine

9) Der Prinz scheint erst, während seines Aufenthalts in Deutschland die römischcatholische Kirche verlassen zu haben.

r) Im September 1572.

s) Um eben dieselbe Zeit.

t) Im December 1572.

u) Im Julius 1573.

eine Tonne, und schickten sie in das spanische Lager, nebst einem Zettel dieses Inhalts: „daß man dem Herzoge für den zehnten Pfennig, weswegen er Harlem belagern liesse, zehn Köpfe, und den elften statt der Zinsen übermache, damit er sich nicht beschweren dürfe, als habe man ihm zu wenig bezahlt.“

Am 18ten December 1573 verließ der Herzog die Niederlande. Sein Nachfolger war Don Luis de Requesens, Statthalter von Mayland, ein Castilianer. Er fand die Truppen unbezahlt; die Staatscasse leer, und ganz Holland, nur Harlem und Amsterdam ausgenommen, in den Händen des Feindes. Seine Klugheit und Tapferkeit ward in ihren Wirkungen durch beständigen Geldmangel gehemmt. Aus Spanien kam wenig; die niederländischen Stände wollten auch nicht viel geben, und die schlecht bezahlten spanischen Truppen fiengen Meutereien an. Middelburg gieng am 18ten Februar 1574 an den Prinzen über, nachdem die spanische Flotte vergeblich versucht hatte, diesen so wichtigen Ort zu entsetzen. Graf Ludwig von Nassau, welcher der Stadt Leiden zur Hülfe zog, ward zwar auf der Mooker Heide

Heide gänzlich geschlagen r); und in Spanien dachte man endlich im Ernst an die Ausrüstung einer Flotte, welche stark genug wäre, den Holländern und Seeländern die Oberhand zur See abzugewinnen. Allein diese konnte nicht auslaufen, weil die Ruhr unter dem Schiffsvolke ausbrach; und Leiden, wo Hungersnoth auf das höchste gestiegen war v), rettete man, indem man die Schleuffen öffnete, die Dämme durchstach, und so mit Hülfe eines guten Windes, die Wellen der Nordsee den Belagerern entgegen stürzte.

Indeß fehlte es immer beiden Theilen an Geld, die Unternehmungen entscheidend zu machen. Und zwischen den Städten in Holland und Seeland und dem Prinzen entstand mancherley Unzufriedenheit und Mistrauen. Die Städte schienen zu glauben, der Prinz trachte nach einer größern Gewalt, als man ihm zugestehen könne; der Prinz dagegen, unwillig über die Saumseligkeit in Bezahlung der Gelder, forderte

seine

r) Am 14ten April 1574.

v) Pferdefleisch war ein köstliches Gericht der Deutschen; das gemeine Volk nagte an aufgewelchten Häuten und Riemen. Dazu gesellte sich die Pest, welche an 6000 Menschen hinraffte.

seine Entlassung. Seiner entbehren konnte man nicht. Die Stände von Holland ersuchten ihn daher am 12ten November 1574, in seiner glückseligen Regierung mit dem neben ihm seyenden Rathe zu verharren, und die oberste Gewalt im Kriege allein zu führen. Seeland schloß am 4ten Junius 1574 einen Vereinigungsbund mit Holland zur gemeinschaftlichen Vertheidigung, unter der Regierung und dem Gehorsame des Prinzen von Oranien, und im Julius ward ein Landrath in Holland errichtet, welcher dem Prinzen einen Theil von der Last der Regierung abnehmen sollte. Aber dem Prinzen war nichts daran gelegen; der Landrath gieng ein; das Mißtrauen blieb.

Indeß veranlaßte Kayser Maximilian eine Zusammenkunft zu Breda, welche am 3ten März 1575 anfieng, und am 16ten Julius fruchtlos sich endigte. Denn von spanischer Seite wollte man keine Gewissensfreiheit zugestehen. Der Prinz suchte seitdem, England oder Frankreich, unter Anerbietung der Oberherrschaft über Holland und Seeland, tiefer in die gemeine Sache zu verwickeln. Aber Elisabeth wollte noch,

der schottischen Handel wegen, den König von Spanien schonen d); und am französischen Hofe herrschte Uneinigkeit. Requesens starb am 5ten März 1576, und er war durch Mäßigung und Klugheit für die Holländer ein gefährlicherer Mann gewesen, als der Herzog von Alba. Holland und Seeland unterzeichneten zu Delft am 25sten April 1576 einen neuen Vereinigungsbund. Kraft desselben ward die hohe Regierung von den Ständen, so viel an ihnen war, dem Prinzen, als Haupt und höchster Obrigkeit aufgetragen, mit vollkommener Gewalt, so lange als die Landschaften im Kriege, oder in den Waffen seyn würden, als Souverain und Oberhaupt zu gebietthen und zu verbiethen. Die Stände, Landesbediente, Stadträtthe, Bürger und Gemeinen, sollten ihm zur Unterhaltung dieses Bündnisses Treue und Gehorsam schwören; der Prinz dagegen die Erhaltung des Bundes und der Vorrechte des Landes auch mit einem Eide versprechen.

Der Tod des Requesens ward der spanischen Parthei sehr nachtheilig. Der Staatsrath übernahm vor der Hand die Regierung.

Die Truppen, welche zum Theil einen rückständigen Sold von zwey und zwanzig Monaten zu fordern hatten, empören sich, und plündern das platte Land. Die Stände von Brabant und Flandern, von welchen die erstern kurz vorher alle Ausländer von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen hatten, unterhandeln mit dem Prinzen; lassen den Staatsrath in Haft nehmen; erklären die plündernden Truppen für Auführer, und eröffnen mit dem Prinzen und den Ständen von Holland und Seeland eine Friedensunterhandlung zu Gent. Während derselben plündern die spanischen Soldaten Mastrecht a) und Antwerpen b). In Antwerpen gehen an fünfhundert Häuser im Feuer auf; über viertausend Menschen werden gemordet, und allein an Geld und Juwelen mehr als vierzig Tonnen Goldes geraubt. Diese Abscheulichkeiten beschleunigen die Pacifikation von Gent, welche am 8ten November 1576 unterzeichnet wird. Durch diesen Vertrag verbanden sich die Stände von Brabant, Flandern, Artois, Hennegau, Valenz

a) Am 20sten October 1576.

b) Am 4ten November 1576.

Balenciennes, Kassel, Douai, Orchieß, Namur, Dornik, Utrecht, Mecheln auf einer, der Prinz von Oranien, Holland, Seeland, auf der andern Seite, zur Vertreibung der Spanier, zur Haltung eines allgemeinen Landtages, und bis dahin zur Hemmung der Strafbefehle gegen die Keßer.

Man hätte meinen sollen, diese Verbindung, zu welcher bald auch Frisland und Grönningen traten, hätte entweder allgemeinen Frieden, oder allgemeine Losreißung aller Provinzen von der spanischen Herrschaft nach sich ziehen müssen. Indeß geschah keines von beuden. Juan d' Austria, ein natürlicher Bruder des Königs, kommt in den Niederlanden an, vielleicht in der Absicht, hier einen Staat für sich zu gründen; handelte aber bald als königlicher Oberstatthalter. Um die Gunst der Stände zu erwerben, genehmigte er dem Scheine nach die Pacification von Gent; unterhandelt aber zugleich mit den Ständen so fein und glücklich, daß diese am 17ten Februar 1577 die im Namen des Königs vorgeschlagene, immer währende Verordnung unterzeichnen. Sie wich von dem Genter Vertrage allein darinnen ab, daß  
die



ihn oben drein zu seinem Stellvertreter ernennen.

Don Juan ließ nun die spanischen Soldaten zurück kommen; Alexander Farnese, Prinz von Parma <sup>c)</sup> übernahm das Commando, und schlug das Heer der Stände bey Gemblours <sup>d)</sup>. Dargegen ward Amsterdam durch eine Empörung der Nichtcatholischen der spanischen Parthei entrisen <sup>e)</sup>. Ein Gleiches geschieht in andern Städten und nun fangen die wallonischen Landschaften, nämlich Flandern, Artois und Hennegau, wo sehr wenige Uncatholische sich befanden, an, für ihre Kirche zu fürchten. Elisabeth in England hatte schon am 7ten Jenner 1578 einen Tractat mit den Niederländischen Ständen unterzeichnet, in welchem sie eine Hülfe von 5000 Soldaten, und 600,000 Thaler versprach. Die Königin glaubte, diesen Schritt thun zu müssen, weil sie fürchtete, entweder Don Juan würde zur Befreiung der schottischen Königin etwas wagen <sup>f)</sup>; oder die

c) Ein Sohn der vormaligen Oberstatthalterinn Margaretha.

d) In Brabant; am letzten Jenner 1578.

e) Am 20sten May 1578.

f) S. Heft 5. S. 98. 10.

die Niederländer möchten sich zu sehr an Frankreich hängen.

Indes stirbt Don Juan <sup>f)</sup>, und der Prinz Alexander von Parma wird vom Könige zum Oberstatthalter ernannt. Je allgemeiner die Klugheit und die Kriegserfahrung desselben anerkannt werden: desto eifriger arbeitet der Prinz von Oranien an engerer Vereinigung derjenigen Landschaften, in welchen die Nichtcatholischen die größere Zahl ausmachen. Sein Bruder, Graf Johann von Nassau, betreibt die Unterhandlung; Elisabeth verspricht auf den Fall einer festen Verbindung thätigere Hülfe; und so unterzeichnen im Anfange des Jahres 1579 fünf Provinzen nämlich Geldern nebst der Grafschaft Zutphen, Holland, Seeland, Utrecht und die frisischen Ommelande zwischen der Ems und der Lauwers, zu Utrecht die Union.

Dieser Vereinigungsbund, der Grund, auf welchem die ganze heutige Verfassung der Republik der Vereinigten Niederlande beruht, ward am 29sten Jenner 1579 von dem Rathhause zu Utrecht öffentlich bekannt gemacht. Der Graf Johann von Nassau hatte

f) Am 1sten October 1578.

hatte es, als Statthalter von Geldern, zuerst unterzeichnet; der Prinz verstellte sich, und zögerte bis in den May. Oberijssel trat in dem folgenden Jahre bey; Ordnungen aber erst 1594. Dem Könige ward damit der Gehorsam nicht förmlich aufgekündigt; aber der letzte Schritt zur Unabhängigkeitserklärung war gethan. Die Hauptpunkte der utrechter Union sind folgende: 1) die durch die Union vereinten Provinzen wollen sich der Hoheit des deutschen Reichs nicht entzogen haben. 2) Sie wollen zu ewigen Zeiten vereinigt bleiben, gleich als wenn sie nur eine Provinz wären. 3) Jede Provinz und die besondern Städte, Glieder und Einwohner in derselben, behalten ihre besondern, von Alters hergebrachten, Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten. 4) Jede Provinz ist, was ihre innern Angelegenheiten betrifft, unabhängig von den übrigen. 5) In die Streitigkeiten einer Provinz mit der andern, so lange diese sich dem gewöhnlichen Richter oder Schiedsleuten unterwerfen, sollen sich die übrigen Provinzen nicht einmischen, es wäre denn, daß sie einen Vergleich vermitteln wollten. 6) Die Verbündeten schützen einander mit Leib, Gut und Blut gegen alle

Ges

Gewalt, die ihnen unter dem Namen des Königs, oder von seinetwegen angethan werden möchte. Gegen andere Feinde wird dieser Beystand nur dann geleistet, wenn ihn die Generalität dieser Vereinigung 9) verswilligt. 7) Jede Provinz muß ihre Städte, wenn es die Generalität für gut findet und befiehlt, besetzen lassen, doch daß die Generalität die Hälfte der Kosten trägt. 8) Im Nothfalle soll jede Stadt eine solche Besatzung einnehmen als die vereinigten Provinzen, nach dem Gutachten des Statthalters derjenigen Provinz, in welche die Besatzung gelegt werden soll, für gut finden. Diese Besatzung schwört der Stadt, dem Orte und der Provinz, wohin sie gelegt wird, noch einen besondern Eid. 9) In Sachen des Bundes, welche Stillstand, Krieg, Frieden und Steuern betreffen, kann ohne einstimmige Bewilligung der Generalität nichts beschloffen werden. Bey andern gemeinschaftlichen Sachen des Landes soll die Mehrheit der Stimmen gelten. 10) Keine Provinz darf, ohne Einwilligung der Bundesgenossen, Verbindungen mit benachbarten Herren, oder Landen machen. 11) Niemand soll seines

Gor:

9) Die Bevollmächtigten aller Provinzen.

Gottesdienstes wegen verfolgt, oder in Untersuchung gezogen werden. 12) Keine Provinz soll ihre Bundsgenossen mit Zöllen, Geleite und dergleichen Auflagen höher beschweren, als ihre eignen Einwohner.

Durch diese Union ward die allgemeine Vereinigung der niederländischen Stände getrennt, indem die wallonischen Provinzen, Dornik ausgenommen, aus Eifer für den römischcatholischen Glauben, sich näher an den Prinzen von Parma angeschlossen. Eine Friedensunterhandlung, welche der Kaiser zu Colln eröffnete, konnte keinen glücklichen Erfolg haben, weil auf der einen Seite die Spanier auf die immerwährende Verordnung bestanden; auf der andern Seite aber die vereinten Provinzen keinen andern Herrn haben wollten, als den sie, wenn er ihre Rechte kränkte, sogleich verlassen dürften. Der Prinz konnte am wenigsten eine völlige Ausöhnung wünschen. Die wallonischen Provinzen verglichen sich völlig mit dem Könige am 13ten September 1579, welcher die Pacification von Gent nebst der immerwährenden Verordnung bestätigte, unter der Bedingung, daß man in dem catholischen Glauben

und

und in dem vorigen Gehorsam gegen den König beharrte.

In Holland hatte man schon am 28ten März 1580 beschlossen, den Namen des Königs nicht mehr zu gebrauchen, sondern die Gerechtigkeit, von wegen des Prinzen von Oranien im Namen der gräflichen und hohen Obrigkeit von Holland, verwalten zu lassen. Dieser Schluß ward aber nicht so gleich bekannt gemacht, und indes erschien gegen den Prinzen von Oranien im Junius 1580 die Achtserklärung. Der König nannte ihn in derselben einen ehrlosen Ehebrecher, eine Pest des Christenthums, einen Feind des menschlichen Geschlechts, einen Mann, der seine Sicherheit, gleichwie Kain und Judas, allein in einem ewigen Mißtrauen, dem Kennzeichen eines durchnagten Gewissens, finden könnte, einen Schelm und Verräther. Fünf und zwanzig tausend Kronen, den Adel und Verzeihung aller vorher verübten Mißthaten sollte derjenige erhalten, welcher den Prinzen lebendig oder tod liefern würde. Der Prinz dagegen beschuldigte in seiner Vertheidigungsschrift den König, daß er mit seiner Schwefertochter in einer blutschänderischen Ehe lebe; daß er seine Gemalin, Isabella, ermor-

ermordet, und seinen eigenen Sohn wegen des Mitleidens desselben mit den Niederländern, habe hinrichten lassen; und sprach am Ende von Menschen, die wie Judas verstockt, wie Kain verzweifelt, und wie Saul von Gott verworfen wären.

In Holland ward seitdem die Uebung des catholischen Gottesdienstes verboten, und am 26sten Julius 1581 kündigten die Stände von Brabant, Geldern nebst Zutphen, Flandern, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel und Mecheln, dem Könige allen Gehorsam völlig auf. In der öffentlichen Erklärung über diesen Schritt sagen sie, „das Volk sey nicht wegen des Fürsten, sondern der Fürst wegen des Volks da. Ein Fürst, der seine Unterthanen als Sklaven behandle, sey ein Tyrann, und könne durch einen rechtmäßigen Schluß der Landesstände verstoßen werden.“ Man sieht von selbst, daß die Wahrheit eines solchen Sazes nicht anders, als mit den Waffen in der Hand bewiesen werden kann, und auf diese Art damals, so wie in unsern Tagen, bewiesen worden ist.

Vor diesem Schritte hatte man sich schon nach auswärtiger Hülfe umgesehen, und dem Herzoge von Anjou die Oberstatthal-

terv

terschaft angeboten. Der Vertrag ward am 19ten September 1580, zu Pleffis h) unterzeichnet, und am 23sten Jenner 1581 zu Bourdeaur beschworen. Der Herzog ward als Fürst der Niederlande angenommen, mit Erblichkeit dieser Würde in seiner männlichen Nachkommenschaft. Doch sollten die Stände berechtiget seyn, unter mehrern Erben zu wählen i). Der Herzog verpflichtete sich, die Landesdomains von Eingebornen verwalten zu lassen; die uralter Union zu erhalten; den Ständen nicht zu wehren, nach Gutbefinden sich zu versammeln; die Statthalterschaften und andere hohe Aemter einem unter drey Candidaten zu ertheilen, welche die Landschaften wählen würden; die Hülfe des Königs von Frankreich, seines Bruders, gegen Spanien zu verschaffen; den Krieg mit seinem oder seines Bruders Gelde zu führen, außer daß die Stände darzu jährlich vier und zwanzig Tonnen Goldes geben sollten; auf diesen Vertrag den gesammten Ständen, und den Stän-

h) Nicht weit von der Stadt Tours.

i) Die Stände bestanden hierauf, weil der Fall kommen konnte, daß der älteste Prinz die französische Krone erhielt; die Niederländer aber ihren Herrn im Lande haben wollten.

Ständen jeder Landschaft besonders, den Eid zu schwören; und wenn er oder seine Nachkommen, diesen Eid brechen würden, sollten die Stände alles Gehorsams, Eides und Treue entbunden seyn. In Ansehung Holland's und Seeland's war der dunkle Punkt eingerückt, daß diese Landschaften in Ansehung des Gottesdienstes, und auch sonst, in ihrer gegenwärtigen Verfassung bleiben sollten. Die Dunkelheit klärte sich bald auf. Der Herzog hatte dem Prinzen von Oranien in einem geheimen Vertrage die Versicherung geben müssen, daß der Prinz in Holland und Seeland, so wie bisher, die hohe Obrigkeit bleiben sollte. Daher auch diese Grafschaften nur unter sehr einschränkenden Bedingungen dem Herzoge die Huldigung leisteten.

Der Herzog kam im August mit 14000 Mann in den Niederlanden an, und entsetzte Cambray. Der Erzherzog Matthias legte die Oberstatthalterschaft, welche er bisher dem Namen nach geführt hatte, nieder; und Elisabeth in England begünstigte den neuen Fürsten der Niederlande. Dagegen verlangten nun die wallonischen Landschaften von dem Prinzen von Parma die Zurück-

Zurückberufung des fremden Kriegsvolks, und der spanische Hof zögerte nicht, 5000 Spanier und Italiäner einrücken zu lassen. Der Prinz von Parma schien die Oberhand zu erhalten, und die Verwirrung ward ärger, als vorher, da der Herzog von Anjou einiger Bestungen sich zu bemächtigen, und damit seine Gewalt zu erweitern suchte. Im Jenner 1583 wagte er einen Versuch auf Antwerpen, welcher durch den Muth der Bürger vereitelt ward, 1500 Franzosen das Leben, und nicht wenigern die Freyheit kostete. Des Königs von Frankreich wegen rieth der Prinz von Oranien den Ständen, sich mit dem Herzoge zu vergleichen. Aber dieser starb vor dem Ende der Unterhandlungen <sup>h</sup>. Der Prinz würde an desselben Stelle getreten seyn; Holland, Seeland und Frisland standen eben auf den Punkt, ihm als Grafen und Herrn zu huldigen, als er am 10ten Julius 1584 zu Delft erschossen ward. Der Meuchelmörder, Balthasar Gerard, ein Burgunder, hatte sich als ein Franzos, unter dem Namen Franz Guion, bey dem Prinzen und desselben Gefolge bekannt gemacht. Der Preis, welchen der König auf des Prinzen

Am 6ten Junius 1583.

zen Kopf gesetzt hatte, verbunden mit der schwärmerischen Ueberzeugung von Verdienstlichkeit eines Keuermords, welche ein Jesuit und ein Franciscaner gestärkt hatten, verleiteten den Unglücklichen, dem Prinzen, als er von der Tafel aufgestanden war, und die Treppe herunter gieng, drey Kugeln in das Herz zu schießen <sup>1)</sup>. Es verdient bemerkt zu werden, daß sich damals noch vier andere Meuchelmörder in Delft aufhielten, ohne daß einer von dem andern etwas wußte.

Die Ermordung des Prinzen konnte zu keiner unglücklichen Zeit geschehen. Der Prinz von Parma hatte die Mißhelligkeit der vereinten Provinzen mit dem Herzoge von Anjou benützt, sich durch Waffen und Ueberredung von Dünkerken, Brügge, Ypern, und vielen andern Orten in Flandern Meister gemacht, und belagerte jetzt Gent und bald darauf Antwerpen. Die Stände von Holland, welche eben damals in Delft versammelt waren, errichteten vor der Hand, auf drey Monate, einen Staatsrath, worin

<sup>1)</sup> Schon 1582, am 18ten März war dem Prinzen eine Kugel in den Kopf geschossen worden, die unter dem rechten Ohr hinein, und unter dem linken Kinnbacken heraus gegangen war.

rein auch die Stände der übrigen vereinigte  
 ten Provinzen willigten. Graf Moriz von  
 Nassau, der zweite Sohn des ermordeten  
 Prinzen von Oranien <sup>u)</sup>, ein Jüngling von  
 siebenzehn Jahren, ward aus Dankbarkeit  
 gegen die Verdienste des Vaters, zum Haupte  
 dieses Staatsraths ernannt. Der Rath be-  
 stand aus achtzehn Gliedern, zu welchen  
 Brabant 3, Flandern 2, Holland 4,  
 Seeland 3, Utrecht 2, Mecheln 1, und  
 Friesland 3 ernannte. Zu den Kriegskosten  
 wurden monatlich 300000 Gulden bewilliget,  
 und Holland, Seeland, Utrecht, zahlten  
 darzu zwen Drittel. Die Spanier behauptet-  
 ten im Felde die Oberhand. Flandern war  
 in ihren Händen, bis auf Gent; in Bra-  
 bant ward Brüssel immer enger eingeschlos-  
 sen, so wie Mecheln und Antwerpen; die  
 spanischen Truppen waren über die Hälfte  
 den ständischen überlegen, und der Prinz von  
 Parma bemühte sich, nicht ohne Erfolg,  
 durch gemäßigete Vorschläge die Gemüther  
 zu gewinnen. Dendermonde <sup>m)</sup>, Gent <sup>n)</sup>,  
 Brüs.

u) Sein älterer Bruder lebte noch in spanischer  
 Gefangenschaft.

m) Am 7ten August 1584.

n) Am 17ten September.

Brüssel o), Zutphen p), Nimegen q), Mecheln r), und endlich auch Antwerpen s), ergaben sich bald hinter einander an den Prinzen. Man beschuldigte die Holländer, vornämlich Amsterdam, daß sie aus Habsucht um den großen antiverpischen Handel an sich zu ziehen, der Stadt nicht zur rechten Zeit zur Hülfe gekommen wären.

Der König von Frankreich hatte die angebothne Oberherrschaft ausgeschlagen, weil er mit innern Unruhen zu kämpfen hatte t); aber Elisabeth in England ließ sich nun tiefer mit den Niederländern ein, und schloß mit ihnen einen Vertrag im October 1585. Sie verpflichtete sich zu einer Hülfe von sechstausend Mann; dagegen ihr, für die aufzuwendenden Kosten, Briel, Blifingen und Namaken verpfändet wurden. Diese Dörfer sollten von englischen Truppen, außer jenen sechstausend Hilfsvölkern, besetzt werden, und ihre Befehlshaber Zutritt zum Staatsrath haben. Den Oberbefehl erhielt der

o) Am 10ten März 1585.

p) Im Februar 1585.

q) Am 17ten März.

r) Am 19ten Julius.

s) Am 16ten August.

t) S. Heft 8. S. 285. 10.

der Königin lieblich, Robert Dudley, Graf von Leicester, welcher im Geheim befehlig ward, sich auf das Umständlichste von der Stärke und Verfassung der vereinigten Provinzen zu unterrichten. Denn die Königin war sehr geneigt, so wenig sie es auch merken ließ, die Oberherrschaft anzunehmen, so bald sie nur überzeugt seyn würde, daß die Niederlande mit eignen Mitteln sich vertheidigen könnten. Die Gesandten der Stände hatten von diesem Geheimnisse Nachricht; in Holland schöpfe man Argwohn, und ehe noch der Graf von Leicester ankam, ward vorzüglich auf Betrieb des Pensionär von Rotterdam, Johann von Oldenbarneveldt, der Graf Moriz von Nassau, zum Statthalter, Generalcapitain und Admiral von Holland und Seeland ernannt <sup>u)</sup>. Er war der erste Statthalter, den die besondern Stände einer Landschaft ernannten. Die vorherigen hatten ihre Bestallung von den Grafen, oder von den gesammten Ständen. Man sah dieses als einen Beweis an, daß  
sich

u) Am ersten November 1585.

sich die Stände der einzelnen Landschaften innerhalb derselben, als die höchste Obrigkeit betrachteten. Wenige Wochen darauf kam der Graf von Leicester an <sup>r)</sup>. Man übertrug ihm die Würde eines Oberstatthalters, und die oberste und vollkommne Gewalt nicht allein in Kriegssachen zu Wasser und zu Lande, sondern auch eine gleiche Macht in den die bürgerliche Regierung und das Gerichtswesen betreffenden Sachen; setzte aber die vielsagende Einschränkung hinzu, nach den rechtmäßigen Gewohnheiten zur Zeit des Kaisers Karl's des Fünften.

Der Graf von Leicester gab bald Ursache zur Unzufriedenheit, und sein ganzes Betragen rechtfertigte den, schon vor seiner Ankunft in Holland gefassten Verdacht. Es war ihm zwar ein Staatsrath an die Seite gesetzt worden; allein zu gleicher Zeit hatte man, um die Königin von England nicht zu beleidigen, ihm zugestanden, in den Beschlüssen seinen besten Einsichten zu folgen. Er betrachtete die Stände als Leute, die allein auf kaufmännischen Gewinn sahen, und das

r) Am 20sten December.



Prinz von Parma bald gewonnenes Spiel gehabt haben, hätte ihn nicht Mangel auf allen Seiten in seinen Unternehmungen gehindert. Denn Handel und Gewerbe zogen sich immer mehr nach Holland und Seeland, indes die spanischen Niederlande durch den Krieg verarmten. Der Oberstatthalter kam zwar indes zurück; da er aber vergeblich versucht hatte, der wichtigsten Städte in Holland sich zu bemächtigen, und nun nicht hoffte, die Absichten der Königin durchzusetzen: so legte er am 17ten December 1587 seine Würde nieder, und schiffte sich ein nach England.

Nach seiner Abreise empörten sich die Besatzungen in mehreren Städten, und drohten, unter dem Vorwande rückständiger Löhnung, und des, dem Grafen von Leicester geschworenen Eides, die Derter für die Königin besetzt zu halten. Ja Gertruidenberg verkauften sie an die Spanier. Es war ein Glück für Holland und Seeland, daß der Herzog von Parma <sup>1)</sup> jetzt andere Dinge zu thun hatte, nämlich sich mit der gegen England bestimmten,

1) Eben der oft genannte Prinz Alexander von Parma, welcher jetzt seinem Vater in der Regierung des Herzogthums gefolgt war.

ten, spanischen Flotte zu vereinigen 3). Diese Vereinigung verhinderten englische und niederländische Schiffe, welche die herzoglichen in dem Hafen von Dünkerken eingeschlossen hielten; die große spanische Flotte gieng zur Hälfte verlohren 4); der Herzog mußte einen Theil seiner Kriegssoldaten der guisefchen Parthei in Frankreich zu Hülfe schicken 5); der Prinz Moriz von Oranien 6), den 1590 die Stände von Utrecht und Ober-nyssel, und 1591 Geldern und Zutphen zum Statthalter annahmen, fieng mit dem Ueberfalle des Schlosses zu Breda 7) eine Reihe der glücklichsten Unternehmungen an, eroberte Zutphen, Deventer, Nimwegen, Steenwyk in zwey Feldzügen, und, was diese Vortheile erhöhte, die Spanier verlohren ihren großen Feldhern, den Herzog Alexander von Parma, welchen sein König in den zwey letzten Jahren, zweymal der Ligue zur Hülfe

3) S. Heft 2. S. 136. 2c.

4) S. Heft 2. S. 138. 2c.

5) S. Heft 4. S. 3. 2c.

6) Dieser Titel war ihm von Holland und Seeland beigelegt worden, als sie ihn zum Statthalter ernannten, obgleich das Fürstenthum Oranien seinem ältern Bruder Philipp Wilhelms gehörte, den die Spanier gefangen hielten.

7) Im Febr. 1590.

Hülfe nach Frankreich hatte marschiren lassen e).

An derselben Stelle langte im Jenner 1594 der Erzherzog Ernst von Oesterreich, ein Bruder des Kaisers Rudolf des Zweiten, in Brüssel an. An Einsicht, Erfahrung und Thätigkeit war er mit seinem Vorgänger nicht zu vergleichen, daher er bald in allgemeine Verachtung fiel f). Zwei Versuche auf Herzogenbusch und Mastricht schlugen zwar dem Prinzen Moritz fehl; dagegen aber zwang er am 22sten Julius 1594 die Stadt Gröningen, sich zu ergeben, der utrechter Union beizutreten, und den Grafen Wilhelm Ludwig von Nassau als Statthalter anzunehmen. In Spanien gab man allmählig die Hoffnung auf, die sieben vereinigten Provinzen durch die Waffen zu bezwingen. Denn nun hatte auch Heinrich der Vierte in Frankreich Krieg erklärt g), und die Spanier an der niederländischen Seite angegriffen. Es schien zwar, als ob nach der Ankunft des neuen Oberstatthalters,

e) Er starb zu Arras, am 3ten März 1592.

f) Er starb schon am 20sten Februar 1595, und der Graf von Fuentes, ein Spanier, ward sein Nachfolger.

g) S. Heft 4. S. 10. 11.

des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich h), das Glück der Waffen sich auf spanische Seite neigen wollte, indem dieser durch die Eroberung von Hulst Brabant sicherte, und den Brandschakungen in Flandern wehrte. Aber die nöthige Unterstützung an Mannschaft und Geld von Spanien blieb aus. Eine englisch niederländische Flotte schlug die spanische, und verbrannte Cadix i). Eine andere Flotte der Spanier von 128 Schiffen ward kurz darauf durch einen Sturm zerstreut, der vierzig Schiffe bey Cap Finisterre auf den Strand trieb, und vier bis fünftausend Menschen das Leben kostete.

Philipp der Zweite versuchte jetzt eine List. In der Meinung, die er entweder wirklich hatte, oder zu haben vorgab, als verlangten die unruhigen Niederländer im Grunde nichts weiter, denn einen eignen Landesfürsten, der nicht zugleich König von Spanien wäre, trat er im May 1598, die Herrschaft über die Niederlande und über die Grafschaft Burgund, seiner Tochter, Clara Isabella Eugenia, ab, und vermählte sie an den Erzherzog Albrecht von Oesterreich.

h) Im Jenner 1596.

i) Im Junius 1596.

**Oesterreich.** Allein diese List konnte nicht täuschen, weil in der Urkunde, durch welche der Infantin die Herrschaft übertragen wurde, die Bedingungen eingerückt waren, daß die Niederlande an die Krone Spanien zurückfallen sollten, wenn aus der Ehe der Infantin keine Kinder erzeugt würden; daß die Fürsten die Erhaltung der römischcatholischen Religion beschwören, und keinen Handel nach Ost- oder Westindien verstatten sollten. Alle Friedensvorschläge an die vereinten Provinzen geschahen nun zu spät; die vereinigten Provinzen bestanden auf einer Unabgängigkeit, die sie schon erkämpft zu haben glaubten. In Spanien sperrte man ihnen nun <sup>1)</sup> die Häfen, wohin sie bisher unter fremden Namen ungestört gehandelt hatten. Der Prinz that einen Einfall in Flandern, und schlug den Erzherzog bey Nieuwpoort<sup>1)</sup>. Die Spanier beschloffen, ihre Hauptmacht gegen Ostende zu wenden, den einzigen und entferntesten Hafen, welchen die vereinten Niederländer in den südlichen Landschaften noch behaupteten. Die vereinten Niederländer setzten von ihrer Seite auch Alles daran, den Ort zu vertheidigen. Denn sie bes

tracht

<sup>1)</sup> 1599.

<sup>1)</sup> Am 2ten Julius 1600.

trachteten ihn als einen Schlüssel zu dem Innern der spanischen Niederlande, und fürchteten bey dem Verluste desselben eine starke Verminderung ihres Handels. Am 5ten Julius 1601 fieng der Erzherzog die Belagerung an, und erst am 20sten September 1604 ergab sich die Stadt, von der wenig mehr als ein Steinhäufen übrig war, an den Ambrrosius Spinola <sup>m)</sup>. Die Belagerung dauerte vorzüglich deswegen so lange, weil es den Spaniern nicht gelang, den Ort von der See her zu sperren. Den Spaniern kostete diese Belagerung 80000, den Niederländern 60000 Menschen, und Jene konnten seitdem nichts mehr von Wichtigkeit unternehmen.

Die vereinten Niederländer hatten indeß, seitdem ihnen die spanischen und portugiesischen Häfen verschlossen waren, den Weg nach Indien gesucht, und dieser Handel gab ihnen bald die entschiedene Obermacht über ihre Feinde. Im April 1595 führte Cornelius Houtmann die ersten vier Schiffe aus dem

<sup>m)</sup> In der Stadt führten hinter einander den Oberbefehl Carl van der Noot; der Engländer Vere; Friedrich van Dorp; Carl van der Noot; Daniel de Hertsing, Herr von Marquette.

dem Teyel nach Indien. In Lissabon hatte er sich die nöthigste Kenntniß von dem Wege dahin zu verschaffen gewußt; er erreichte Java, und kam, obwohl ohne Gewinn und mit dem Verluste eines Schiffes, im August 1597 in sein Vaterland zurück. Im folgenden Jahre segelte Jacob Corneliussohn van Neek mit acht Schiffen nach Java und nach den Moluccen; die Stände versahen die Schiffe mit Geschütz; Prinz Moriz ertheilte den Kapitäns Bestellungen, Gewalt mit Gewalt abzutreiben; der große Gewinn bey dem Verkauf der indischen Waaren, die sehr wahrscheinliche Hoffnung in jenen Ländern, bey dem Hasse der Eingebornen gegen die Portugiesen, leicht festen Fuß zu fassen, und die reichen portugisischen Schiffe wegzukapern, veranlaßten bald an mehrern Orten kleine Handlungsgesellschaften, welche 1602 in die allgemeine ostindische Handlungsgesellschaft zusammen traten. Die Stände ertheilten ihr am 20sten März einen Freybrief auf ein und zwanzig Jahre, doch so, daß binnen einer bestimmten Zeit allen Einwohnern der vereinten Provinzen erlaubt seyn sollte, in die Gesellschaft einzutreten. Die Gesellschaft ward berechtigt, Bündnisse mit

mit den Indischen Staaten, im Namen der gesammten Stände der vereinigten Niederlande, oder der hohen Obrigkeit derselben zu schliessen, Festungen zu bauen, und Befehlshaber und Kriegsvolk anzunehmen, doch unter der Bedingung, daß sie den Ständen oder der hohen Obrigkeit und der Gesellschaft den Eid leisteten. Die Gesellschaft schloß ein Capital von beynahе siebenethalb Millionen Gulden zusammen; die Ausrüstung der ersten zwey Flotten kostete 2,200000 Gulden und sie gewann binnen sechs Jahren über achtzehen Millionen.

Der neue indische Handel ersetzte den Verlust eines Bundesgenossen, des Königs Jacob des Ersten, von Großbritannien <sup>1)</sup>. Der Prinz von Oranien führte den Krieg zu Lande vertheidigungsweise; die spanische Regierung konnte keine Gelder mehr aufbringen; die Portugiesen, damals des spanischen Königes Unterthanen, zitterten für ihre Besitzungen in Ostindien; der Erzherzog, der ohne Kinder war, und Alters wegen keine Hoffen konnte, wünschte Ruhe, und in den vereinigten Provinzen meinte man hier und da, daß bey der Fortsetzung des Krieges der Prinz

1) S. Heft 2. S. 144. 10.

Prinz von Oranien leicht eine zu große Gewalt an sich ziehen könnte. Der Erzherzog both schon im J. 1607 Friedensunterhandlungen an, und gestand sehr bald den vereinigten Provinzen volle Unabhängigkeit zu. Aber die Unterhandlungen zogen sich aus mehreren Ursachen in die Länge. Die Spanier verlangten, daß die vereinigten Niederländer die Handlung nach beyden Indien aufgeben sollten; die holländischen und seeländischen Kaufleute wünschten die Fortsetzung des Krieges, um den Portugiesen noch mehrere, schlecht vertheidigte Besetzungen in Ostindien wegzunehmen; und Prinz Moriz von Oranien fürchtete, bey der Abdankung der Kriegsvölker an seinem Ansehen seiner Unentbehrlichkeit und an seinen Einkünften als Generalcapitain und Admiral zu verlieren. Nach mancherley Intriguen ward endlich, vorzüglich durch des Pensionairs von Holland, Johann von Oldenbarneveld Einwirkung zu Antwerpen am 9ten April 1609 ein Stillstand auf zwölf Jahre unterzeichnet. In demselben wurden die vereinten Niederlande als ein freier unabhängiger Staat angesehen; des Handels nach Indien aber geschah gar keine Erwähnung. Doch hatten die spanischen Gesand-

Gesandten dem englischen und französischen eingestanden, daß auch Indien unter den Ländern mit gemeint wäre, wohin zu handeln der Tractat den Niederländern erlaubte. Den Erben des Prinzen Wilhelm von Oranien ward von den Erzherzogen <sup>o)</sup> eine Entschädigung von 300,000 Gulden versprochen; dem Prinzen Moritz erhöhten die Stände sein jährliches Gehalt auf 160,000 Gulden, und bewilligten, daß, wenn er unvermählt stirbe, sein Bruder, Graf Heinrich Friedrich und desselben Kinder, ihm in der Statthaltertschaft folgen sollten. Die Könige von England und Frankreich übernahmen die Gewährleistung des Stillstandes; weigerten sich aber, die volle Unabhängigkeit und höchste Gewalt der vereinigten Landschaften schriftlich anzuerkennen.

Während des zwölfjährigen Stillstandes handelten die vereinten Provinzen als ein souverainer Staat, und wurden als ein solcher von mehreren europäischen Mächten behandelt. Sie nahmen Theil an dem Jülichischen Erbfolgestreit, zum Besten der Häuser Brandenburg und Pfalz Neuburg

<sup>o)</sup> Albrecht und seiner Gemahlin.

burg <sup>p)</sup>, und Prinz Moriz zwang die Stadt Jülich zur Uebergabe <sup>q)</sup>. Im Haag sah man Gesandte von Marocco, Schweden, Moskau, Savoyen, Polen, Brandenburg und von andern Fürsten. Die Republik ward von unabhängigen Mächten als Vermittlerin angenommen, und ihre Gesandten schlossen in Constantinopel <sup>r)</sup> und Algier <sup>s)</sup> Handelsverträge. Schiffahrt und Seehandel stiegen immer höher, und lieferten der Republik die Mittel, sich in der Unabhängigkeit zu behaupten. Der Heringfang beschäftigte zwanzigtausend seefahrende, und vierzigtausend andere Menschen, welche sich von der Verfertigung dessen, was zum Bau und Ausrüstung der Heringsschiffe nöthig ist, nährten. In Ostindien hatte die ostindische Gesellschaft schon im J. 1605 eine von den molukkischen Inseln, Amboina, in Besitz genommen. Im J. 1616 hatte die Gesellschaft fünf und zwanzig große Schiffe, und auf denselben und in ihren Festungen in Indien, über vierhundert metallne und über

p) S. Heft 4. S. 16. 1c.

q) Am 2. September 1610.

r) Im Julius 1612.

s) Im J. 1622.

über drehtausend eiserne Canonen. In ih-  
ren Diensten standen zehntausend Mann  
Soldaten und Schiffleute. George von  
Spielbergen war schon 1615 durch die ma-  
gellanische Meerenge geschifft, und hatte an  
der Küste von Chili und Peru geplündert.  
Jacob le Maire entdeckte im J. 1617 die,  
von ihm benannte, Meerenge am mittägi-  
gen Amerika, südwärts von der magellani-  
schen <sup>1)</sup>; und Batavia, der Hauptort und  
Mittelpunkt aller holländischen Macht in In-  
dien, ward 1619 auf der Insel Java, auf  
den Trümmern der Stadt Jacatra erbaut.  
Die Versuche, in Norden einen Weg nach  
Indien aufzufinden, welche seit 1593 ge-  
macht wurden, veranlaßten schon 1614 die  
Errichtung einer nordischen Gesellschaft zur  
Betreibung des Wallfischfanges <sup>2)</sup>. Sie  
erhielt das ausschließende Recht zur Fahrt  
und Fischerei in den Gewässern von Nova  
Zem-

1) Die Veranlassung zu dieser Entdeckung war das  
Privilegium der ostindischen Gesellschaft, daß,  
außer ihr, Niemand ostwärts von dem Vorges-  
bürge der guten Hoffnung und westwärts  
durch die magellanische Straße, schiffen dürfte.

2) Von den Entdeckungen der Holländer in Nors-  
den S. J. N. Forster Geschichte der Ent-  
deckungen und Schiffahrten im Norden,  
von S. 472 ff.

Zemlja, der Straße Davis, Grönland und Spitzbergen. Neue Entdeckungunternehmungen zu bewirken, verordneten die gesammten Stände, daß der Entdecker eines unbekanntes Landes, berechtigt seyn sollte, viermal, mit Ausschließung aller andern dahin zu handeln, doch unter der Bedingung, daß er den gesammten Ständen von seiner Fahrt umständlichen Bericht abstatte.

Indessen aber der Staat von außen sich wohl befand, ward er von innen stark erschüttert. Der Prinz Moriz von Oranien suchte seine Gewalt in der Republik zu erweitern; der Advocat von Holland <sup>2)</sup>, Johann von Oldenbarneveld setzte sich dagegen; beide Theile zogen Religionsmeinungen in ihr politisches Spiel; Oldenbarneveld blutete als ein großes Staatsopfer, und die siegende Parthei erlaubte sich schwere Verfolgung gegen Glaubensbrüder, die über einige Sätze anders dachten als sie, und schien es vergessen zu haben, daß das niederländische Volk gekränkte Gewissensfreiheit, als

einen

<sup>2)</sup> Ist heißt dieser Mann der Rathspensionair von Holland oder der Grosspensionair. Er ist der erste Minister der ganzen Republik.

einen Rechtfertigungsgrund der Empörung gegen die spanische Herrschaft angegeben hatte. Da seit dieser Zeit zwey Partheien in der Republik fortgebauert, und mit abwechselndem Glück gegen einander gekämpft haben: so verdienen die damaligen Handel eine umständliche Erzählung.

Es ist schon oben erinnert worden, daß der zwölfjährige Stillstand mit Widerwillen des Statthalters, des Prinzen Moritz von Oranien, geschlossen ward. Der Prinz konnte es nie vergessen, daß Oldenbarneveld, der bey den Ständen von Holland, nach welchen sich die Stände der übrigen Landschaften zu richten pflegten, alles vermochte, jene Unterhandlungen vorzüglich betrieben hatte. Er war überzeugt, daß der Advocat von Holland an seiner Herabsetzung arbeite, so wie hingegen der Advocat fürchtete, der Prinz trachte nach souveräner Herrschaft. Selbst bey den Unterhandlungen wegen des Stillstandes und gleich nachher, hatte der französische Hof vorgeschlagen, dem Prinzen eine größere Gewalt zu ertheilen. Es schien auch vielen eine solche Veränderung in der Regierungsform nöthig, weil nach der unrechter Union kein sichres Mittel da war,

Staatengesch. 6. Heft. S die

die Streitigkeiten zwischen den Landschaften und zwischen den Städten einer jeden besondern Landschaft, vollkommen und mit rechtlicher Gewalt zu entscheiden. Denn nach dem neunten Artikel der Union sollten zwar die Streitigkeiten zwischen den Landschaften, welche Krieg, Frieden, Stillstand und Auflagen betrafen, der Verlegung oder dem Ausspruche der Statthalter überlassen seyn; aber es war zugleich die Einschränkung hinzugesetzt, bis auf weitere Verfügung, und den zeitigen Statthaltern; also, nur denen, welche damals, als die Union geschlossen ward, diese Würde führten. Unstreitig entstand daher ein Mangel in der Regierungsverfassung, der große Unordnungen verursachen konnte. Ferner war in dem ersten Artikel der Union verordnet, wenn zwischen den Provinzen, oder zwischen den Städten und Gliedern einer Provinz, wegen besondern Privilegien, Vorrechten, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, welche vor der Union erworben gewesen, Streitigkeiten entständen, so sollten dieselben von dem gewöhnlichen Richter, oder Schiedsleuten, oder durch einen Vergleich in der Güte abgethan werden, ohne daß die andern Provinzen, Städte oder Glieder, so lange

lange die Partheien sich dem Richter unterwürfen, sich einmischen dürften; es wäre denn, daß sie für gut fänden, einen Vergleich vermitteln zu helfen. Auch dieser Punkt war zu unbestimmt, als daß er nicht Widerspruch und Uneinigkeit hätte veranlassen sollen. Die Freunde des Prinzen schlugen daher vor, einen Staatsrath zu errichten, von welchem Prinz Moriz das Haupt, und die Grafen Wilhelm und Heinrich Friedrich von Nassau Mitglieder auf Lebenszeit seyn sollten. Dieser Rath sollte in allen Streitigkeiten zwischen den Landschaften entscheiden; die von den gesammten Ständen gefaßten Entschlüsse, allenfalls mit Gewalt vollstrecken, und, — Krieg, Frieden, Bündnisse, Auflagen ausgenommen, — in allen Regierungssachen berathschlagen und beschließen. Oldenbarneveld fürchtete, daß ein solcher Staatsrath die Gewalt des Prinzen allzusehr vergrößern würde, und die Sache gerieth ins Stecken. Aber der Prinz und der Advocat traueten seit dieser Zeit einander nicht; einer beobachtete mit ängstlicher Eifersucht die Schritte des andern, und suchte zur Verstärkung seiner Parthei, die unseligen Zänkereien

reien der Arminianer und Gomaristen zu  
nuhen.

Jacob Harmfen, oder Arminius, wie er sich lateinisch nannte, Lehrer der Gottesgelahrtheit auf der Universität zu Leiden, wich ab von den Grundsätzen Calvins in der Lehre von der Freiheit des menschlichen Willen in geistlichen Dingen, und von den göttlichen Rathschlüssen über die Seligkeit und Verdammniß der Menschen. Arminius lehrte, Gott habe nicht unbedingt von Ewigkeit her bestimmt, welche Menschen selig, welche verdammt seyn sollten; sondern er vergebte die Sünde denen, welche von derselben abliessen und ihr Vertrauen auf Christum setzten; er wolle die Seligkeit aller Menschen, aber er zwingt niemanden dazu; der Mensch habe also hier allerdings einen freien Willen. Gomarus, auch Professor der Theologie zu Leiden, behauptete dagegen, der Mensch verhalte sich nur leidend. Von Ewigkeit her wäre durch einen göttlichen Rathschluß bestimmt, wer selig, wer verdammt werden sollte. Nach diesem Rathschlusse würden die Erwählten zur Gottesfurcht und zum Glauben erzogen, und gegen die Sünde bewahrt;  
ander

andere blieben in der allgemeinen Verderbnis der menschlichen Natur und in der Sünde liegen. In diesen Streit mischten sich bald die Prediger, und durch die Prediger, der gemeine Mann, der gar nicht einsehen konnte, wovon die Rede war. Der Streit ward heftiger, da Arminius behauptete, der heidelbergische Catechismus und das Glaubensbekenntnis der reformirten Kirchen, welches im Anfange der niederländischen Unruhen aufgesetzt worden, bedürften als menschliche Schriften wohl einer neuen Durchsicht. Gomarus nannte dieses Keckerei. Beyde wurden im J. 1608 vor den hohen Rath von Holland gefordert, und zur Eintracht vermahnt. Noch war der Streit ein blos theologischer; aber ein dritter Punkt machte ihn zu einem politischen. Arminius gestand der weltlichen Obrigkeit das Recht zu, über Kirchensachen zu richten; Gomarus hingegen den Kirchenversammlungen. Die Obrigkeiten in den Städten neigten sich auf die Seite des Arminius; die Prediger und der große Haufe auf die des Gomarus. Der Prinz erklärte sich für diesen; Olvenbarneveld für jenen. Arminius starb im Jahr 1609, und Conrad Vorstius, der ihm beypflich

pflichtete, erhielt seine Stelle. Die Gommaristen, zu welchen bey weiten die meisten Prediger gehörten, unterfingen sich ihren Amtsbrüdern, die anders dachten, ihre Amtsverrichtungen zu untersagen. Der Vöbel stimmte bey, und so fielen hier und da Unordnungen vor. Die Arminianer wurden verdächtig gemacht, als wären sie heimliche Freunde des Pabstthums und der Spanier. Je grundloser dieser Verdacht war, desto weiter breitete er sich unter dem gemeinen Volke aus, welches am liebsten das glaubt, wovon es gar nichts versteht.

Im Jenner 1610 übergaben diejenigen holländischen Prediger, welche der Lehre des Arminius beypflichteten, den Ständen von Holland; als der, von ihnen behaupteten, höchsten Obrigkeit in Kirchensachen eine Vorstellung, oder Remonstrantie, wovon sie den Namen der Remonstranten erhielten. Sie enthielt folgende fünf Artikel: 1) Gott habe von Ewigkeit beischlossen, diejenigen zum ewigen Leben zu erwählen, die durch seine Gnade an Jesum Christum glauben, und in diesem Glauben bis an ihr Ende verharren würden. 2) Christus sey für alle gestorben, doch wären durch seinen Tod nur die Gläubigen ver-

schönt.

söhnt. 3) Der Mensch bedürfe zu dem seligmachenden Glauben Gottes Gnade durch Christum. 4) Dieser Gnade müßten zwar alle gute Handlungen zugeschrieben werden; doch aber würke sie nicht unumwiderstehlich. 5) Auch der wahre Gläubige könne durch seine Schuld von Gott abweichen, und den Glauben verlieren. Die Stände von Holland befohlen, daß vor der Hand, wegen dieser fünf Punkte von niemanden sollte ein Bescheid gefordert werden. Aber die Calvinisten, welchen es behaglicher schien, daß bey dem Werke der Bekehrung der liebe Gott alles, der Mensch aber gar nichts thun sollte, gehorchten nicht überall. Diese wurden seit dem Contraremonstranten genannt.

Die Stände von Holland machten im J. 1613 nach der Mehrheit der Stimmen einen Schluß wegen des Kirchenfriedens bekannt, dem Amsterdam widersprach. Kraft desselben sollte es den Theologen erlaubt seyn, über die lehre von der göttlichen Vorherbestimmung freundschaftlich und mit Gründen zu streiten; aber nicht diese Streitigkeiten von der Kanzel, oder auf andere Art unter das Volk zu bringen. Um diese Zeit verbreitete sich ein Gerüchte, Oldenbar-  
nea

neveld und Uitenbogaard, ein remonstrantischer Prediger im Haag, wären von Spanien gegen des Vaterlandes Freiheit bestochen. Die Contraremonstranten verlangten eine allgemeine Kirchensammlung; die Stände von Holland verwarfen sie, als eine Einschränkung des Rechts der hohen Obrigkeit jeder Landschaft in Kirchensachen. Amsterdam widersprach, und die Contraremonstranten verbanden sich unter einander zur Bewahrung der reinen Lehre. Für die Haltung einer Nationalsynode unter Aufsicht der Generalstaaten, vereinigten sich nun Seeland, Geldern, Gröningen und Frisland; in der Landschaft Utrecht und in andern Städten fingen die Contraremonstranten Unfug an, um die Obrigkeiten zu verändern, und die remonstrantisch, oder nur tolerant Gesinnten gänzlich zu verdrängen. Der Prinz hatte öffentlich geäußert, daß er die Contraremonstranten für die alten Reformirten halte, die seinen Vater auf den Stuhl gesetzt hätten, und daß er nichts gegen die vom reformirten Gottesdienste zu thun gedächte. Oldenbarneveld meinte daher, in den hier und da vorkommenden Tumulten des Prinzen Hand zu bemerken, und einen  
Plan,

Plan, durch gewaltsame Veränderung der Stadtobrigkeiten, sich zum Grafen von Holland, oder zum Herrn der vereinigten Niederlande zu erheben. Der Prinz hatte schon einigen Obrigkeiten die zu ihrer Sicherheit gegen das gemeine Volk verlangten Soldaten verweigert. Die meisten Städte in Holland hielten dafür, sie würden sich bey Aufruhr, auf die ordentlichen Besatzungen, wenn sie solche auch erhielten, nicht verlassen dürfen, und so faßten die Stände von Holland am 4ten August 1677, nach der Mehrheit der Stimmen einen Schluß, welchen die Gegner hernach den scharfen Schluß nannten. In demselben erklärten sie, daß sie in die gesuchte Nationalsynode, als etwas mit der höchsten Gewalt und den Rechten der Landschaft Holland streitendes, nicht willigen könnten; daß die Obrigkeiten, zur Erhaltung der Ruhe, berechtiget seyn sollten, mehr Kriegsvolk anzunehmen, und daß die Klagen über dasjenige, was die Obrigkeiten in Kraft dieses Schlusses thun würden, allein an die Stände von Holland zur Untersuchung sollten gebracht werden. Im Punkte des Gottesdienstes zeigten sie in einer besonderen Erklärung die Gründe an, warum sie Verträglich-

lichkeit anbeföhlen, und solche Sätze in einer Nationalsynode entscheiden lassen, welche die christliche Kirche unentschieden gelassen hätte. Gegen diese Erklärung und gegen den vorgegangenen Schluß protestirten vier Städte, Amsterdam, Enkhuijzen, Edam und Purmerende. In Harlem, Leiden, Gouda, Rotterdam, Schoonhoven und Hoorn nahm man Stadtsoldaten an, deren aber in ganz Holland keine achthundert Mann sollen gewesen seyn. Die Stände von Utrecht nahmen, auf den Vorschlag ihres Secretärs, Gillis van Ledenberg, einen gleichen Entschluß, und ließen die neu angenommenen Stadtsoldaten <sup>v)</sup> unter andern schwören, gegen diejenigen, welche die Landschaft Utrecht in Kirchen oder weltlichen Sachen beunruhigen würden, und wider alle andere Feinde des gemeinen Landes zu dienen. Da Oldenbarneveld um diese Zeit sich in Utrecht aufhielt, so legte man ihm mit großer Wahrscheinlichkeit den größten Antheil an diesem Schluß der Utrechtschen Stände bey. Der hohe Rath und der Hof von Holland widersetzten sich dem Schluß der Stände, wegen Einschränkung ihrer

v) Es waren 600 Mann.

ihrer Gerichtsbarkeit, und Dordrecht trat zu den vier protestirenden Städten.

Bei dieser Uneinigkeit der holländischen Stände, blieb in der Versammlung der Generalstaaten die Mehrheit der Stimmen für eine Nationalsynode. Der Prinz reiste selbst in mehrere holländische Städte, um sie zur Einwilligung zu bewegen. Leiden, und einige andere, welche die Abdankung ihrer Stadtsoldaten fürchteten, verbathe[n] seinen Besuch. Der Prinz klagte über den neuen Eid, welchen diese Soldaten den Obrigkeiten hatten schwören müssen, als über eine Verkleinerung seiner Gewalt über alles Kriegsvolk; Oldenbarneveld ward in anonymischen Schriften beschudigt, er sey bestochen, und suche das Land an Spanien zu verrathen; Utrecht ward durch eine Deputation der Generalstaaten, bey welcher sich der Prinz befand, zur Abdankung der Stadtsoldaten bewogen, worauf der Prinz sogleich den Stadtrath veränderte; die Generalstaaten befohlen, nach Mehrheit der Stimmen, die Abdankung in allen Landschaften; die Stände von Holland unter sich uneins und getheilt, gehorchten, und willigten endlich am 21sten August 1618 in die Berufung einer

Gene

Generalsynode, jedoch mit der Einschränkung, daß die Sachen daselbst zur Beylegung eingeleitet werden, und die Handlungen der Synode nicht eher gültig seyn sollten, als nachdem sie von den Ständen gebilliget seyn würden.

Der Prinz hatte nun ein, so gut wie gewonnenes, Spiel in Händen. Die Mehrheit bey den Generalstaaten war auf seiner Seite, bey der Generalsynode herrschten seine Freunde die Contraremonstranten; und in Holland stimmten schon sechs Städte für ihn. Am 29sten August 1618 ließ der Prinz den Advocaten von Holland, Oldenbarneveld, den Pensionar von Leiden, Rombout Hogerbeets, und den Pensionar von Rotterdam, Hugo van Groot <sup>a)</sup>, im Haag in Haft nehmen, und diese unerhörte eigenmächtige Handlung ward kurz darauf von den Generalstaaten genehmiget. Die Mehrheit der Stände von Holland protestirte umsonst gegen diese Verhaftnehmung, als eine Verletzung der Hoheit und der Rechte von Holland. Der Prinz vertheidigte seinen

a) Es ist der, unter dem lateinischen Namen Grotius bekannte große Lehrer des Völkerrechts, des Staatsrechts und der Geschichte.

nen Schritt mit der Nothwendigkeit und dem Willen der Generalstaaten. Ehe noch mit den Gefangenen das erste Verhör angestellt ward, reiste der Prinz in den holländischen Städten umher, und veränderte außer der Zeit die Obrigkeiten. Da der gemeine Mann in den meisten Städten in dem Prinzen den Vertheidiger der reinen Lehre gegen die Remonstranten verehrte; so war an Widerstand nirgends zu denken. Die neuen Obrigkeiten, Freunde des Prinzen und Feinde der Arminianer, rufen die alten Abgeordneten zur Versammlung der Staaten von Holland zurück, und so hatte der Prinz auch von dieser Seite gewonnen.

Nun wurden mehrere Freunde des Oldenbarneveld eingezogen, und unter diesen auch Ledenberg in Utrecht. Da man ihn mit der Folter drohte, entleibte er sich im Gefängnisse, und hinterließ einen Zettel folgenden Inhalts: „ich weiß, daß man die Absicht hat, an meiner Person ein Beyspiel aufzustellen, mich gegen meine besten Freunde als Zeuge aufzustellen, mich zu foltern, um mich hernach eines Widerspruchs und falscher Aussage zu überführen, und sodann auf nichtige Ursachen ein

ein entehrendes Urtheil zu gründen. Denn das muß man thun, um meine Gefangennehmung zu rechtfertigen. Diesem zu entweichen, gehe ich zu Gott auf einem kürzern Wege; und gegen einen Todten hat keine Einziehung des Vermögens statt.“ Ob ein Verbrecher, oder Schwärmer, an der Pforte des Todes so spricht, so sprechen kann? mag der Leser nach seiner Menschenkenntniß und nach seinem Gefühl beurtheilen.

Indeß nahm die Generalsynode zu Dordrecht am 13ten November 1618 ihren Anfang. Johann Bogermann, Prediger zu Eeuwaarden, der eifrigste Arminianersfeind, ward Präsident. Außer den Theologen von England, der Schweiz, Pfalz, von Hessen, Genf, Brandenburg, Nassau, Ostfrisland und Bremen, und achtzehn Bevollmächtigten der Generalstaaten, waren hier fünf Professoren, acht und dreißig Prediger, und ein und zwanzig Aeltesten der Gemeinden versammelt. Unter diesen befanden sich nur zwey Prediger und ein Aeltester von den Remonstranten, und auch diese wurden genöthiget, ihre Stellen als Mitglieder zu verlassen. Denn die Synode, anstatt mit  
den

ben Remonstranten gemeinschaftlich über die streitigen Punkte sich zu besprechen, behandelte die Remonstranten als Angeklagte; verbot ihnen, die Meinungen ihres Gegentheils zu widerlegen; erklärte die fünf Sätze für irrig, die Anhänger derselben aller Aemter in der Kirche unfähig und verlustig, und setzte endlich eine Kirchenordnung auf, welche aber nicht von den Staaten aller Landschaften auf gleiche Art genehmigt ward. Die Frisländer verwarfen sie ganz; andere nahmen sie nur mit Vorbehalt ihrer Rechte an. Das war das ärmliche Resultat von der Denkkraft und Einsicht so vieler Menschen in hundert und achtzig Sitzungen <sup>a)</sup>, und von einem Aufwande von mehr als einer Million Gulden, welche schwerlich auf eine üblere Art weggeworfen werden konnten. Es ist auch seitdem keine Nationalsynode wieder ausgeschrieben worden. Die Beschlüsse der dordrechter Synode, in so weit sie die Lehrmeinungen angehen, sind von den Generalsstaaten bestätiget worden.

Die allgemeine Aufmerksamkeit beschäftigte nun Oldenbarnevelds Sache. Es  
wurs

a) Die letzte ward am 29sten May 1619 gehalten.

wurden vier und zwanzig Richter ernannt, zwölf aus Holland, und zwey aus jeder der sechs andern Landschaften, welche ihre Bestallung von den Generalstaaten erhielten. Am 7ten März 1619 ward Oldenbarneveld zum erstenmal verhört, nachdem man seine Protestation, von den Ständen von Holland, als seiner hohen Obrigkeit, gerichtet zu werden, verworfen hatte. Die Hauptpunkte dessen, was man ihm als Halsverbrechen anrechnete, waren folgende: 1) er habe ohne Vorwissen der hohen Stände Geschenke genommen von dem Könige von Frankreich und einigen einheimischen Herren; 2) er habe gesagt, der Prinz strebe nach souverainer Herrschaft; 3) er habe eine Erklärung abgefaßt, durch welche Holland, Utrecht und Oberyssel die Nationalsynode zu hinterreiben gesucht hätten, und behauptet, daß eine jede Landschaft in ihrem Gebiete die Gewalt habe, in Kirchensachen Einrichtungen zu machen, 4) er habe Holland und Utrecht angerathen, zu ihrer Sicherheit Stadtsoldaten anzunehmen, und die alten Besatzungen einen besondern Eid den besondern Ständen und Obrigkeiten schwören zu lassen; 5) er habe den Utrechtern gera-

then

then, den Besuch des Prinzen zu verbitten, und ihre Thore wohl zu verwahren. Wegen dieser Verbrechen verdammt ihn die Richter zur Hinrichtung mit dem Schwerte, und zur Einziehung seiner Güter. Oldenbarneveld empfing den Todesstreich am 13ten May 1619 mit der Geistesruhe eines ein und siebenzigjährigen Greises <sup>b)</sup>, der keine Gnade bey dem Prinzen hatte suchen wollen, weil er sich bewußt war, kein todteswürdiges Verbrechen begangen zu haben. Die übrigen Gefangenen, seine Freunde, wurden auf Lebenszeit nach dem Schlosse Loevestein in Holland gebracht, und einige auf ewig aus dem Lande verwiesen <sup>c)</sup>. Ueber die Strafbarkeit Oldenbarnevelds, und die Absicht des Prinzen urtheilt man selbst heutiges Tages noch verschieden. Das Recht jeder Landschaft, unabhängig von den übrigen, in Kirchensachen Einrichtungen zu machen, ist in dem 13ten Artikel der utrechter Union, oder vielmehr in der demselben angehängten Erklärung

b) Er war 71 Jahre, 7 Monat, 18 Tage alt.

c) Die Kosten dieser gerichtlichen Untersuchung betragen über 70000 Gulden, welche aus den eingezogenen Gütern bezahlt wurden.

klärung, unwidersprechlich gegründet. In dieser Artikel sagt ganz besonders, Holland und Seeland können sich, in Ansehung des Gottesdienstes, nach ihrem Gutdünken betragen. Nach dem ersten Artikel eben dieser Vereinigung hätten die Gefangenen ohne Widerrede von den Ständen von Holland müssen gerichtet werden. Der scharfe Schluß, wenn damit gegen die Union verbrochen war, mußte der Mehrheit der holländischen Stände zu Last fallen, nicht ihrem Advocaten, welcher dazu da war, für die Sicherheit der Rechte der Landschaft zu wachen, nach seiner besten Ueberzeugung, was verdächtig schien, anzuzeigen, und Verwahrungsmittel dagegen vorzuschlagen. Ob diese Ueberzeugung irrig wäre, oder nicht, und ob die vorgeschlagenen Verwahrungsmittel der Union nicht entgegen liefen, darüber zu urtheilen, war ganz eigentlich die Sache der Stände, welche, indem sie einen Schluß darüber faßten, damit auch die Verantwortlichkeit desselben übernahmen. Die Befugniß der einzelnen Landschaften, Truppen zu ihrer Sicherheit anzuwerben, hängt von der Frage ab, in wie weit den Ständen jeder Landschaft innerhalb derselben die höchste Gewalt zustehe,

stehe, oder nicht? und dieser Satz ist nach den verschiedenen Zeitumständen verschiedentlich bestimmt worden. Daß endlich die Erhaltung und Wohlfahrt der Union die Hinrichtung des ersten Mannes nach dem Prinzen damals gefordert habe, und also damit die Irregularität des gerichtlichen Verfahrens gerechtfertiget sey, ist in der Wahrheit ungegründet. Denn die herrschende Parthei hatte andere Mittel in Händen, den alten Mann und seine Freunde außer Würksamkeit zu setzen <sup>d)</sup>. Waren Oldenbarneveld und seine Freunde unschuldig, so fällt die Ungerechtigkeit zurnächst den Generalstaaten zur Last, deren Willen und Urtheil der Prinz mußte vollstrecken lassen. Ehe wir den unglücklichen Oldenbarneveld verlassen, bemerken wir noch, daß seinen Unterhandlungen die Republik die Einlösung der an England verpfändeten Seehäfen <sup>e)</sup> und damit ihre Unabhängigkeit von einem benachbarten Reiche zu verdanken hat. Diese Einlösung war

J 2

d) Dieser Rechtfertigungsgrund wird ganz unrichtig in dem Aufsatze über die Statthalterichafft gebraucht, welcher aus der Correspondance politique in den holländischen Staatsanzeigen Th. 1. abgedruckt ist.

e) Im J. 1616.

war desto wichtiger; weil eben damals Jacob der Erste mit dem spanischen Hofe wegen der Vermählung seines Sohnes in Unterhandlung stand, und man in den Niederlanden fürchtete, der König würde diese Schlüssel zur Republik den Spaniern überliefern <sup>f)</sup>. Auch ward die Unterhandlung so gut geführt, daß der König sich mit 2,728,000 Gulden befriedigen ließ, da er acht Millionen zu fordern hatte.

Nach Barneveld's Hinrichtung fiengen die Remonstranten, denen man alle Gottesverehrung nach ihrer Ueberzeugung untersagte, hier und da Unruhen an. Es entstand eine Verschwörung gegen den Prinzen, welche einer von Barneveld's Söhnen nebst vielen andern mit dem Tode büßten. Unerachtet es vier Remonstranten waren, welche die Verschwörung entdeckten, so brauchte man sie doch als Veranlassung zu wiederholten strengen Verfolgungen dieser Glaubensparthei. Man warf ihre Prediger in die Gefängnisse und Zuchthäuser, oder verbannte sie aus der Republik. Der Handel erhielt eine größere Ausdehnung, als im J. 1621 die westindische Compagnie errichtet

f) C. Heft 2. C. 157.

tet ward, welche mit einem Capital von 7,200,000 Gulden ihre Unternehmungen anfieng. Die Generalstaaten schenkten ihr drey Schiffe mit 600 Soldaten, und bewilligten ihr den ausschliessenden Handel auf der africanischen Küste von dem Wendekreise des Krebses bis an das Vorgebürge der guten Hoffnung; ferner an allen amerikanischen Küsten, von der südlichen Spitze von Terre Neuve, der magellanischen und le maurischen Meerenge bis an die Meerenge von Anjan, in allen Inseln zwischen dem Nord- und Süderer und in den Sidländern. Diese Gesellschaft machte von 1623 bis 1636 einen reinen Gewinn von fünf und vierzig Millionen Gulden. Aber dieser Gewinn kam nicht vom Handel, sondern von den portugiesischen und spanischen Prisen.

Denn der Krieg hatte nach dem Ende des Stillstandes wieder seinen Anfang genommen. England und Frankreich erneuerten ihre Bündnisse; die Spanier, welche damals in den dreißigjährigen deutschen Krieg mit verwickelt waren, an welchem auch die Niederländer einigen Theil nehmen mußten, behaupteten einige Zeit die Oberhand auf dem festen Lande, so wie die Niederländer

der zur See. Prinz Moriß starb unversählt am 23sten April 1625. Als Generalcapitain, Generaladmiral, und Statthalter in den fünf Landschaften, Holland, Seeland, Gelbern, Utrecht und Oberyssel folgte ihm sein Bruder, Friedrich Heinrich <sup>a)</sup>. Er zeigte in Religionsfachen gemäßigte Gesinnungen; die Remonstranten erzielten an mehreren Orten freie Religionsübung <sup>b)</sup>, und er hatte das Glück, den langen Krieg mit Spanien geendiget zu sehen, obwohl die Unterzeichnung des Friedens erst ein Jahr nach seinem Tode geschah. Wahrscheinlich würde die Ruhe früher hergestellt worden seyn, hätte nicht zugleich der große Krieg im deutschen Reiche mit ganz unerwarteten Abwechslungen gewüthet, und wäre nicht die Absicht der französischen Regierung vom Anfange an darauf gerichtet gewesen, die spanischen Niederlande an sich zu bringen.

Bres

a) Er war 41 Jahre alt; in Gröningen und Frisland war der Graf Ernst Casimir von Nassau Statthalter.

b) In Amsterdam erhielten sie 1630 die Erlaubniß eine Kirche zu bauen, und ein Institut zum Unterricht ihrer Glaubensgenossen anzulegen. Seitdem ließen auch die Klagen ihrer Gegner über den arminianischen Muthwillen etwas nach.

Breda gieng an die Spanier über, nach einer neun monatlichen Belagerung i), auch San Salvador in Brasilien, welches der Admiral Willekens im May 1624 besetzt hatte, gieng verlohren k); und mit England entstanden langwierige Verdrüsslichkeiten wegen der Heringsfischerei in den schottischen Gewässern l), und wegen der Ermordung der englischen Handlungsbedienten auf der Insel Amboina m), welche eine Folge der Eifersucht beyder Nationen bey dem indischen Handel war. Die westindische Compagnie hatte eine Flotte von fünf und dreyßig Schiffen unter dem Befehle des Peter Peterssohn Hein ausgerüstet, welcher am 9ten Septembris die Spanische Silberflotte in dem Meerbusen von Matanza wegnahm. Man schätzte die Beute, welche der Compagnie eingeliefert ward, über eils Millionen Gulden, und ein beträchtlicher Theil war von dem Schiffsvolke bey Seite geschafft worden. Der Prinz

i) Am 5ten Junius 1625.

k) Im April 1625.

l) Die englische Regierung forderte, daß die Holländer die Erlaubnis, in den schottischen Gewässern zu fischen, jährlich für eine bestimmte Geldsumme erkaufen sollten.

m) S. Heft 5. S. 132.

Prinz eroberte Herzogenbusch am 14ten September 1629, welches er seit dem April berennt hatte, und Wesel, wo die Spanier viele Vorräthe und Kostbarkeiten hingeschaft hatten, nahm der Oberste von Dieden durch einen Ueberfall am hellen lichten Tage weg <sup>n)</sup>. Die Eroberung der starken Vestung Herzogenbusch setzte den Kriegsruhm des Prinzen auf immer fest, und wenn er nicht mehr im ganzen Kriege that, als er hernach noch leistete, so muß man dieses auf Rechnung der Stände, vornämlich der von Holland schreiben, welche den Krieg zu Lande fast nur vertheidigungsweise geführt haben wollten. Die Kosten schienen zu schwer zu fallen, und man hatte würklich im J. 1629 einige Monate lang über hundert tausend Mann besoldet. Die westindische Gesellschaft schickte eine neue Flotte unter Heinrich Lonk nach Westindien, welcher Olinda, die Hauptstadt von Fernambouc in Brasillien eroberte <sup>o)</sup>, und damit der Gesellschaft den einträglichen Handel mit dem Färbeholz verschaffte. Mastricht,  
die

n) Am 19ten August 1629. Die Besatzung war nur 1200 Mann stark, welche nur des Nachts die Wälle stark zu besetzen, und am Tage auszurüben pflegte.

o) Im Februar 1630.

die Hauptbefestigung an der Maas, berennte der Prinz am 10<sup>ten</sup> Februar 1632, und zwang sie im Angesichte eines spanisch - kaiserlichen Heers, das zum Entsatz angerückt war, zur Uebergabe p) In den spanischen Niederlanden, welche nach dem kinderlosen Tode der Erzherzoginn Isabella an die spanische Krone zurück fielen q), erhielt Ferdinand, Cardinal und Erzbischof von Toledo, ein Bruder des Königs, die Oberstatthalterschaft. Nischelieu schloß einen neuen Bund mit der Republik, und ließ am 8ten Februar 1635 den Krieg gegen Spanien erklären r). Aber das vereinigte Heer that im ersten Feldzuge nichts, und von achtzehn tausend Franzosen kam die Hälfte um durch Mangel und Krankheiten. Dagegen breitete die westindische Gesellschaft ihre Eroberungen in Brasilien aus, wohin sie im J. 1636 den Grafen Johann Moritz von Nassau als ihren Statthalter schickte s). Dieser ließ unter andern den Portugiesen das Fort St. Georg del Mina auf der Küste

p) Am 21sten Julius 1632.

q) Sie starb am December 1633.

r) S. Heft 2. S. 162.

s) Er erhielt einen monatlichen Gehalt von 1500 Gulden.

t) Im August 1637.

Küste von Guinea wegnehmen <sup>t)</sup>). Der Prinz eroberte die Bestung Breda nach einer Belagerung von eilf Wochen <sup>u)</sup>); der Admiral = Lieutenant, Martin Harpertssohn Tromp nebst den Unteradmirals Corneliussohn de Witte und Johann Evertsen griffen die spanische Flotte bey den englischen Dünen an <sup>r)</sup>), und ob es wohl nicht zu einem förmlichen Treffen kam, verlohren die Spanier doch 6000 Mann nebst fünf und zwanzig Schiffen, welche theils auf den Strand liefen und zertrümmert, theils genommen wurden. Der König von England befand sich damals in solchen Verhältnissen mit seinem Volke, daß er wegen dieser an den brittischen Küsten gegen eine freundschaftliche Nation gewagten Feindseligkeit, nicht ernstlich auf Genugthuung dringen konnte <sup>v)</sup>). Die Staatsveränderung in Portugal, wodurch dieses Reich aufhörte, eine spanische Provinz zu seyn <sup>z)</sup>), schränkte auf einige Zeit die Eroberungen in beyden Indien ein. Die Republik konnte nicht wohl die  
Aner-

t) Im August 1637.

u) Am 7ten October 1637.

r) Am 25sten December 1639.

v) S. Heft 5. S. 146. 1c.

z) S. Heft 1.

Anerkennung des neuen Königs ablehnen. Man unterzeichnete am 22sten Junius 1641 einen zehnjährigen Stillstand in Ansehung Ost- und Westindiens, in so weit die Besetzhaber in diesen Ländern sich für die Staatsveränderung und gegen Spanien erklären würden. Die beyden Handlungsgesellschaften der Republik blieben zwar im Besiz ihrer in beyden Indien gemachten Eroberungen, außer daß den Portugiesen der Handel auf eignen Schiffen nach ihren versohrnen Ortschaften in Brasilien zugestanden ward. Allein die für neue Eroberungen nun eingeschränkte Aussicht verursachte doch, daß die Actien der ostindischen Compagnie von fünfhundert auf vierhundert und vierzig, und die der Westindischen von hundert und zwanzig auf hundert und vierzehn vom Hunderte fielen. Wenige Monate vor dieser Veränderung in Portugall, hatten die Portugiesen auf der afrikanischen Küste Coando und die Insel San Thomas, in Brasilien Marannao, in Ostindien Malacca und einige Dörter auf der Insel Seilan verlohren.

Der Fortgang der französischen Waffen in den spanischen Niederlanden sieng allmählig an, die Republik zu beunruhigen. Denn  
die

die Franzosen, wenn sie ihre Eroberungen behalten sollten, würden weit gefährlichere Nachbarn gewesen seyn, als die Spanier. Diese Furcht bereitete die Gemüther zu Friedensgedanken vor. Darzu half auch eine Uneinigkeit, zwischen den Provinzen, welche später hin von großen Folgen war. Nämlich der bürgerliche Krieg in England zwischen König und Parlament war mit aller Hefigkeit ausgebrochen. Beide Partheien hatten ihre Gesandten in der Republik, und forderten Unterstützung oder wenigstens Begünstigung ihrer Agenten, welche Geldanleihen und Kriegsbedürfnisse unterhandelten. Der Prinz, mit dem Könige verwandt a), suchte diesen zu unterstützen, und hatte die Mehrheit der Stimmen bey den Generalstaaten auf seiner Seite. Holland und Seeland, für ihren Seehandel ängstlich besorgt, waren mehr parlamentarisch gesinnt. Holland wünschte auch aus der Ursache den Frieden, weil es über die Hälfte der Kriegskosten, die jährlich auf zwey und zwanzig Millionen Gulden gestiegen waren, hergab, und schon

a) Des Prinzen Sohn, Wilhelm der Zweite, war seit 1640 mit der ältesten Tochter des Königs vermählt.

schon über hundert und vierzig Millionen ver-  
zinsen mußte. Die Unterhandlungen fiengen  
schon im J. 1646 an, und obgleich Frank-  
reich darauf drang, daß die Republik keinen  
besondern Frieden schliessen sollte, welches sie  
in ihrem letztern Bündnisse versprochen hatte,  
so waren doch die vornehmsten Punkte mit  
den spanischen Bevollmächtigten so gut, wie  
berichtet, als der Prinz am 14ten März  
1647 starb, nachdem er noch in den letzten  
Tagen seines Lebens ernstlich zum Frieden ge-  
rathen hatte. Ehe wir weiter gehen, müssen  
wir anmerken, daß der Prinz im J. 1637  
von den gesammten Ständen, nicht ohne Wi-  
derwillen von Seiten der Holländer, den  
Titel Ew. Hoheit erhielt, welchen ihm zur-  
erst der König von Frankreich gegeben hatte;  
daß er gleich darauf von der Ritterschaft zum  
Ersten Edlen in Holland erklärt ward <sup>b)</sup>,  
welches er als Markgraf von Beere schon in  
Seeland war <sup>c)</sup>; daß seinem Sohne Wil-  
helm, schon im J. 1631 die Nachfolge in der  
Statthalterschaft ertheilt war; daß der  
Prinz

b) Er war nämlich holländischer Edelmann als Be-  
sitzer der Herrlichkeiten Naardwyk, 's Graa-  
venzande und Sandambagt.

c) Die Markgrafschaft hatte Wilhelm der Erste  
1581 erkaufft.

Prinz 1640 die Statthalterschaft von Brabant erhalten hatte, und daß die Generalstaaten 1639 verordneten, daß ihnen der Rang nach den Königen und dem Staate von Venedig, aber vor den Kurfürsten des deutschen Reichs, nebst dem Titel Hochmögende Herren gegeben werden sollte. Der erhöhte Titel des Prinzen scheint hierzu Veranlassung gegeben zu haben.

Wilhelm der Zweite, Prinz von Oranien, folgte dem Vater in allen Würden, obwohl nicht ohne mancherlei Bedenlichkeiten von Holland und Seeland. Er wünschte den Frieden nicht; der französische Hof suchte ihn auch zu hintertreiben. Aber die spanischen Anerbietungen waren von der Art, daß die Republik nicht leicht vortheilhaftere hoffen, oder wünschen konnte. Am 30sten Jenner 1648 ward der Friede zu Münster unterzeichnet.

Spanien erkannte die Republik auf immer für einen freien unabhängigen Staat; überließ ihr alle Eroberungen in Ost- und Westindien; trat einen Theil von Brabant, Flandern und Geldern ab, nämlich die Meierei von Herzogenbusch, die Markgrafschaft Bergen op Zoom, die Baronie Breda,

Breda, die Stadt Mastricht, die Grafschaft Bronhofen, die Stadt Grave, die Herrschaft Cuyt, Hulst und dessen Amt; und alle in dem Lande Waas inne habenden Schanzen und Bestungen u. überhaupt alles, was jetzt unter dem Namen der Generalitätslande begriffen ist, bis auf das Stück von Geldern, welches die Republik erst 1715 erworben hat. Spanien willigte sogar ein in die größte Einschränkung der Handlung seiner Niederlande. Denn die Republik erhielt das Recht, den Fluß Schelde, die Kanäle von Sas, Spyn und andere Ausflüsse in das Meer zu sperren. Dadurch fiel der ganze Handel, der auf der Schelde getrieben wird, in ihre Hände, und der Besitz von Mastricht machte sie zu Herren von der Maas. Auch die Schifffahrt nach Ostindien versprach Spanien, ohne weitere Ausdehnung, und auf den Fuß fortzusetzen, wie solche bisher getrieben worden wäre. Ein Punkt, der später hin, als Kaiser Karl VI. in Ostende eine indische Handlungsgesellschaft errichten wollte, wegen der daher geleiteten Folgerungen wichtig ward. Das Oberquartier von Geldern sollte der Republik gegen ein Aequivalent ausgetauscht, und

und die von beyden Seiten an den Grenzen liegende Schanzen und Forts, Lillo ausgenommen, geschleift werden.

Seeland und Utrecht zögerten einige Zeit, obwohl vergeblich, mit der Bestätigung dieses Friedens, aus dem Grunde, weil die Republik durch die Verträge mit Frankreich verbunden wäre, keinen andern, als einen allgemeinen Frieden zu schliessen. Sie willigten endlich ein, und dem Prinzen von Oranien ward von Spanien nach einem Vertrag vom 27sten December 1647 noch besondere Vergütung zugestanden d). So hatten endlich die vereinigten Niederlande unbeschreiblich mehr errungen, als sie anfangs gesucht hatten. Das Haus Oesterreich war nicht mehr die furchtbarste Macht von Europa; Frankreich nahm diese Stelle ein, und die Republik der vereinigten Niederlande hat seitdem keinen ernstlichen Antheil an den Kriegen gegen das Haus Oesterreich genommen. Aber in Frankreich konnte

d) Nämlich die Herrschaft Montfort zu einem jährlichen Ertrag von 32000 Gulden; die Herrschaften, Zevenberg, Tournehout in Brabant nebst dem Schlosse Schoonebeck, den vollen Besitz der ganzen Markgrafschaft Bergen op Zoom &c.

konnte man den einseitigen Frieden mit Spanien nicht vergessen, und man rächte sich einige dreißig Jahre später auf eine grausame Art.

Noch vor dem Frieden hatten die Portugiesen der westindischen Gesellschaft den größten Theil ihrer Eroberungen in Brasilien abgenommen e) Der Lissabonner Hof betrachtete dieses als eine Privatsache, und both zum Scheine die Bestrafung der Urheber an, die man aber nirgends auffinden konnte. Auch mit Spanien entstanden Streitigkeiten wegen des Handels nach Frankreich, welches noch den Krieg gegen Spanien fortsetzte. Daher mancherlei neue Verträge veranlaßten. Die Edelleute und Städte in dem, an die Republik abgetretenen Theile von Brabant, suchten Sitz und Stimme in der Versammlung der Generalstaaten, oder wenigstens die Freiheit, sich selbst zu regieren. Sie erhielten keines von beyden, indem man sie als Erwerbungen ansah, welche durch die Waffen gemacht worden. Aber nichts schien von größeren Folgen seyn zu wollen, als die

Unei-

e) Im Sommer 1645.

Uneinigkeit der Provinz Holland mit dem Statthalter. Es war bekannt, daß Wilhelm der Zweite, ein junger Mann von Feuer und Kraft, den Frieden mit Spanien nicht gewünscht, Holland aber unter allen Landschaften am eifrigsten betrieben hatte. Der Prinz wollte seinen unglücklichen Schwiegervater, den König von England, Karl II den Ersten unterstützt wissen; die Provinz Holland fürchtete im Gegentheile, ihres Seehandels wegen, die übermächtige Parlamentspartei zu beleidigen. Holland verlangte eine Verminderung der Soldaten, welchen diese Landschaft allein über viertelhalb Millionen Gulden schuldig war; der Prinz meinte, die Republik bedürfe zu ihrer Sicherheit ein beträchtliches Heer. Der Streit darüber erbitterte; der Prinz hatte die Mehrheit der Stimmen bey den Generalstaaten auf seiner Seite; die Stände von Holland verweigerten die Bezahlung der auf ihren Antheil stehenden Truppen; die Generalstaaten sahen dieses als einen Bruch der Union an, und bevollmächtigten den Prinzen, für die gemeine Ruhe zu sorgen. Dieser reiste an der Spitze einer Gesandtschaft von den gesammten Ständen in den holländischen Städte

Städten umher, ohne sie zur Genehmigung seiner Vorschläge bewegen zu können. Einige Städte, und unter diesen Amsterdam, verweigerten ihm das Gehör, zwar nicht als Statthalter, aber als Abgeordnetem der Generalstaaten. Die Generalstaaten sprachen in öffentlichen Ausschreiben von Gefahr der reformirten Kirche. Die Stände von Holland bewiesen dagegen, daß Sparsamkeit und Entlassung unnöthiger Truppen gar nichts gemein habe mit der Freiheit, die Bibel zu lesen. Am Ende war es offenbar, daß es auf beiden Theilen nur um Rechtshaben zu thun war. Der Prinz verlangte, daß 3000 Reuter und 26315 Fußvölker im Sold behalten würden; Holland aber wollte nur zu 2700 Reuter und 26000 Mann Infanterie willigen. Der Prinz, welcher sich auf die Stimmenmehrheit bey den Generalstaaten verließ, ließ sechs Abgeordnete zu den Ständen von Holland in Haft nehmen, und versuchte Amsterdam zu überfallen. Dieser Versuch schlug zwar fehl; indeß erhielt der Prinz doch, daß die Truppen, welche er verlangt hatte, nicht abgedankt wurden, und daß ein Schluß gemacht ward, nach welchem es keiner einzelnen Provinz erlaubt seyn sollte,

K 2

Trups

Truppen, ohne Einwilligung der Generalsstaaten abzudanken. Sein bald darauf erfolgter Tod f) zeigte indessen, daß Holland nur gezwungen eingewilliget hatte.

Seine Wittwe kam acht Tage nach des Prinzens Tode mit Wilhelm dem Dritten nieder. Friesland ausgenommen, hatten die Landschaften keinen Statthalter, die Armee keinen Generalcapitain, die Flotte keinen Generaladmiral und der Staatsrath kein Haupt. In Holland geschahen Schritte, daß die antioranische Parthei, welche zweymal hatte weichen müssen, jetzt den Vortheil des unerwarteten Zufalls benutzen würde. Die von dem verstorbenen Statthalter in den holländischen Städten abgesetzten obrigkeitlichen Personen traten wieder in ihre Aemter; die Stände von Holland bewürkten eine allgemeine Versammlung der Stände der einzelnen Landschaften in dem Haag, um über die Erhaltung der Union, der Religion und des Kriegswesens zu rathschlagen, ohne des Hauses Oranien zu erwähnen; Seeland erklärte die Würde eines Ersten Edlen, welche

f) Er starb an den Blattern am 6ten November 1650 in einem Alter von 24 Jahren.

che der Prinz als Markgraf von Beere ge-  
 habt hatte, für einen persönlichen Vorzug,  
 der auf keinen Gütern haftete, und hob sie  
 auf; die Leibwache des verstorbenen Staats-  
 halters erhielt den Namen Leibwache der  
 Stände von Holland; in Seeland und  
 Holland boten die Stände den Städten,  
 welche bisher ihre Obrigkeit von den Staats-  
 haltern hatten lassen bestellen müssen, Frei-  
 heitsbriefe an, Kraft welcher sie ihre Bür-  
 germeister und Schöppen selbst zu wählen be-  
 rechtiget wurden, und beyde Provinzen trafen  
 vor dem Anfange der großen Staatenversamm-  
 lung besondere geheime Verabredungen. We-  
 gen der Vormundschaft des jungen Prinzens  
 entstand ein Streit, welcher von dem Hofe  
 von Holland dahin entschieden ward, daß sie  
 von der Mutter und dem Kurfürsten Fried-  
 rich Wilhelm von Brandenburg, dem Ges-  
 mahl der ältesten Schwester des Verstorbe-  
 nen, gemeinschaftlich sollte geführt werden.  
 Der Kurfürst war selbst nach den Haag ge-  
 kommen, und bey Gelegenheit einiger Zer-  
 rungen mit einigen Abgeordneten, ließen die  
 Stände der Provinz zu verstehen geben, daß  
 sie hinführo fremde Fürsten nicht in die Pro-  
 vinz kommen lassen würden, ohne daß diese  
 ihnen

ihnen zuvor Nachricht davon gegeben, und ihre Einwilligung erlangt hätten.

Am 18ten Jenner 1651 nahm die große Versammlung der Staaten ihren Anfang. Der Rathspensionair von Holland, Rats, that den ersten Vortrag, in welchem nächst der Bestätigung der Union und Erhaltung der durch die Synode zu Dordrecht bestimmten Landesreligion, die Hauptsache diese war, daß die Stände von Holland bey den gegenwärtigen Umständen die Bestellung eines neuen Statthalters und Generalcapitains für bedenklich hielten. Denn in dem Hause Oranien wäre jetzt kein Prinz da, der die höchsten Aemter des Staats verwalten könnte, und das (aus einem dummen Nationalstolz, fälschlich so genannte) Volk Gottes, die Juden, hätten auch, bis auf die Regierung der Könige, keinen beständigen Richter oder Generalcapitain gehabt, sondern bey jedem Kriegszuge einen Heerführer bestellt. Der Staatsrath <sup>a)</sup> nebst einem Feldmarschall, könnten die gewöhnlichen Geschäfte des Kriegswesens besorgen; die Befehle hingegen zur Verlegung der Truppen in den beson-

a) In demselben hatte Holland 3 Stimmen, die übrigen Landschaften nur eine oder zwey.

sondern Landschaften, sollten von den besondern Ständen, und den bevollmächtigten Raths derselben gegeben werden.

Frisland und Gröningen, welche an dem Grafen Wilhelm Friedrich von Nassau, ihren besondern Statthalter hatten, drungen auf die Beybehaltung der Statthalterschaft in den übrigen Provinzen, unter andern auch aus dem Grunde, weil selbst nach der utrechter Union ein Statthalter zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen einzelnen Landschaften unentbehrlich wäre. Holland sagte dagegen, daß sich gar keine Nothwendigkeit der Statthalterschaft einsehen lasse. Denn die einzelnen Landschaften besäßen, eine jede innerhalb ihres Gebietes, die höchste Gewalt; durch die Union hätte keine von ihren Rechten etwas verlohren; eine jede könne daher die hohe Regierung nach Gutdünken entweder selbst, oder durch andere verwalten. Ueberhaupt wäre die Statthalterschaft keine Sache, welche für die Berathschlagung der gesammten Stände gehöre; eine jede Landschaft möge hier ihrer besondern Einsicht und Ueberzeugung folgen. Holland hatte in diesem Punkte die Mehrheit der Stimmen auf seiner Seite, und erhielt

hielt sie auch in Ansehung der Generalcapitainschaft. Diese hohe Würde blieb unbesetzt. Die Befehle an das Kriegsvolk sollten vorläufig von den Generalstaaten, mit vorhergehendem Gutachten des Staatsraths, und nach einer von den besondern Landschaften zu entwerfenden Vorschrift erteilt werden. Ohne Vorwissen der Stände, oder der bevollmächtigten Räte, sollten keine Truppen aus einer der vereinigten Landschaften gezogen, oder in eine derselben verlegt werden, und das Kriegsvolk sollte nicht blos den gesammten Ständen, sondern auch der Landschaft, in welcher es läge, und von welcher es besoldet würde, den Eid leisten. Ehe die große Versammlung auseinander gieng, welches am 21sten August 1651 geschah, wurden noch verschiedene Handlungen des verstorbenen Statthalters, als die Gefangennehmung der sechs Deputirten von Holland, der Anschlag auf Amsterdam zc. für Unternehmungen erklärt, durch welche die Freiheit, Hoheit und Souverainität der Provinz verletzt worden, und welche offenbar mit allen Gesetzen, Rechten und Privilegien stritten. Auf diese Art rächte sich jetzt die gegenstatthalterische Parthei wegen Oldenbarnevelds Hinrich-

richtung, und der Krieg mit England veranlaßte bald noch härtere Entschlüsse gegen das fürstliche Haus Dranien.

Die Veranlassungen zu diesem, der Republik sehr schädlichen, Kriege waren mancherlei. Als die Engländer ihren König geköpft hatten <sup>b)</sup>, schickte das Rump Parlament einen gewissen Isaac Dorelaar, als Gesandten ihrer so genannten Republik nach den Haag <sup>i)</sup>. Hier ward er am dritten Tage nach seiner Ankunft von einigen königlich gesinnten Schotten ermordet <sup>l)</sup>. Der Hof von Holland setzte tausend Gulden auf die Entdeckung der Mörder, aber ohne Erfolg. In England meinte die herrschende Parthei, das Gericht im Haag habe nicht sehen wollen. Schon vorher hatte das englische Parlament einen gewissen Strickland als seinen Residenten nach Holland geschickt, dem aber die Generalstaaten sieben Jahre das Gehör verweigerten, weil dieses allerdings das, mit dem stuartischen nahe verwandte, oranische Haus

auf

b) S. Heft 5. S. 165. 2c.

i) Er war aus Enkhuisen gebürtig, hatte sich in London niedergelassen, und bey dem Gericht über den unglücklichen König als Fiscal brauchen lassen.

l) Im May 1649.

auf die empfindlichste Art würde beleidiget haben. Holland, welches fürchtete, daß sein Handel durch die Engländer möchte gestört werden, hatte bisher immer, aber vergeblich die Anmerkung der damaligen Regierung in England bey den Generalstaaten durchzutreiben gesucht. Nach des Statthalters Tode ließ Cromwell der Republik eine nähere Verbindung antragen, unter der Bedingung, das Stuartische Haus nicht zu unterstützen, noch dem oranischen Hause Unterstützung seines unglücklichen Verwandten, Karl des Zweiten zu verstaten. Die Generalstaaten wollten von diesen Streitigkeiten in dem vorgeschlagenen Bündnisse nichts wissen; die englischen Abgeordneten reiseten mit größerem Widerwillen gegen die gesammten Stände, als gegen Holland und See-land, nach Hause, und Cromwell meinte gerade damals, einen Krieg nöthig zu haben <sup>l)</sup>. Es erschien die Schiffahrtsacte <sup>m)</sup>, welche der Republik die Vernichtung eines großen Theils ihrer Schiffahrt und Handlung drohte; und während einer fruchtlosen Unterhandlung in London, beschleunigte der

Vor-

l) S. Heft 5. S. 168.

m) S. Heft 5. S. 168. *ic.*

Vorfall zwischen Tromp und Blake den Ausbruch des Krieges. Tromp und Blake begegneten einander auf der Straße von Dover. Indes Tromp Anstalt machte, die englische Flagge zu grüssen, that der Engländer zwey Schüsse über Tromp's Schiff n), ohne daß dieser antwortete. Auf den dritten antwortete der Holländer mit einem Schusse, welcher durch Blakes Flagge gieng o). Dieser gab die volle Lage; Tromp that eben dasselbe, und so geriethen beyde Flotten in ein Gefecht, welches keine wollte angefangen haben. Die Generalstaaten ließen diesen Vorfall durch eine eigne Gesandtschaft entschuldigen; aber in London ließ man keine Entschuldigung gelten. So kurz dieser Krieg war, denn er dauerte nicht volle zwey Jahre, so heftig ward er geführt. Es wurden sieben Treffen geliefert p), in welchen die  
Hol:

n) Eine Aufforderung, daß sich von dem holländischen Admiralschiffe Jemand an Bord des englischen begeben sollte.

o) Die Holländer erklärten, daß der Schuß nur zufälliger Weise die englische Flagge getroffen habe.

p) Am 29sten May 1652 schlugen Tromp und Blake; am 26sten August de Ruiter und Afsur vor Plymouth; am 8ten October Corne-

Holländer am meisten verlohren, weil ihre Schiffe zu klein gegen die englischen, und selten so gut ausgerüstet waren als diese. In der Schlacht am 10ten August 1653 verlohrt die Republik ihren großen Admirallieutenant Tromp, welcher sich rühmen konnte, der erste Holländer gewesen zu seyn, welcher eine englische Flotte gezwungen hatte, in ihre Häfen zu fliehen. Indeß verlohrt die Seemacht der niederländischen Republik in Ganzen mehr als die brittische, und was noch empfindlicher gefühlt ward, der Handel durch den Canal, nebst der Heringsfischerei hörte auf, und über 1600 Kauffarthenschiffe fielen in feindliche Hände. Holland und Seeland litten hier am meisten, und drangen daher am eifrigsten auf den Frieden. In  
Am.

Corneliussohn de Witte mit Blake und Assur an der flandrischen Küste; am 10ten December Tromp, Evertsohn und Ruiter mit Blake an der englischen Küste zwischen Dover und Falster. Im folgenden Jahre fochten Tromp und Blake auf der Höhe von Portland drey Tage, am 28sten Febr., 1sten und 2ten März; Tromp und Deane auf der Höhe von Nicuwpooort und Dünkirchen am 12ten und 13ten Junius; endlich Tromp und Mont auf der Höhe von Scheveningen am 10ten August.

Amsterdam allein zählte man funfzehn hundert, von ihren Eigenthümern und Bewohnern verlassene Häuser. Außerdem veranlaßte der widrige Erfolg des Kriegs in mehreren Städten bey dem gemeinen Volke, welches die Ursache alles Unglücks in dem Mangel eines Statthalters fand, fürchterliche Bewegungen zum Besten des oranischen Hauses. Die in Holland allein übermächtige Gegenparthei, an deren Spitze seit 1652 Johann de Witt <sup>a)</sup> als Grosspensionair stand, ward durch die Betrachtung, daß ein längerer Krieg alle Entwürfe gegen den Prinzen leicht vereiteln könnte, noch mehr von der Nothwendigkeit des Friedens überzeugt. Die Stände von Holland thaten zu dieser Absicht, ohne Vorwissen der gesammten Stände, in England den ersten Schritt. Die Generalstaaten fanden diese Handlung sehr unisohnswidrig, schickten aber doch endlich ihre Abgeordneten nach London. Cromwell schlug

a) Dieser Mann, der zwanzig Jahre hindereinander die Republik beherrschte, ein unveränderlicher Gegner des oranischen Hauses, war ein Sohn des Bürgermeisters zu Dordrecht Jacob de Witte, welchen der verstorbene Statthalter, als einen von den 6 Deputirten von Holland hatte gefangen setzen lassen.

schlug vor, die niederländische Republik sollte sich mit der englischen in einen Staatskörper vereinigen. Aber die Gesandten verwarfen sogleich diesen Antrag als ungereimt. Die Deputirten von Holland führten unterdessen eine geheime Unterhandlung, deren, dem oranischen Hause nachtheiliger Gegenstand bald bekannt ward. Cromwell, oder das damals noch sitzende Barebone-Parlament <sup>1)</sup> hatte nämlich verlangt, die Generalstaaten sollten in dem Friedenstractat versprechen, keine englische Rebellen in den Niederlanden, auch nicht in den Städten und Herrschaften des Prinzen und der Prinzessin von Oranien zu dulden, noch auch zuzugeben, daß der Prinz Wilhelm oder einer von seinen Nachkommen jemals zum Generalcapitain, Statthalter oder Admiral ernannt würde. Als die Generalstaaten nach der Stimmen-Mehrheit diese Forderung verweigerten, gab Cromwell, welcher jetzt zum Protector von England, Schottland und Irland ernannt war, nach, und willigte ein, daß man in dem Friedensvertrage, welcher am 15ten April 1654 unterzeichnet ward, nur im Allgemeinen festsetzte, es sollte kein Theil des andern Fein-

den

1) S. Heft 5. S. 171. 10.

den oder erklärten Rebellen Aufenthalt geben, oder sie mit Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln unterstützen. Allein kaum war die Unterzeichnung geschehen, als Cromwell von den Ständen der Provinz Holland eine schriftliche Versicherung verlangte den Prinzen von Oranien, oder jemanden von seinen Nachkommen, niemals zum Statthalter oder Admiral ihrer Provinz zu wählen, noch ihre Stimme dafür zu geben, daß er jemals zum Generalcapitain der Kriegsmacht der Generalität bestellt werde. Diese Forderung erregte fast allgemeinen Unwillen, um so mehr, da es jetzt bekannt ward, daß zwey von den holländischen Abgeordneten bey der Friedensunterhandlung, Beveringh und Nieuwpoort, mit dem Protector darüber im Geheim schon unterhandelt hatten. Ja man glaubte, daß Johann de Witte zuerst dem Protector diese Forderung an die Hand gegeben habe. Die Stände von Holland stellten auch wirklich diese Versicherung aus durch die Ausschließungs-Acte (acte van Seclusie), aber mit Protestation der Städte Harlem, Leiden, Enkhuizen und Edam. Die holländische Stimmenmehrheit behauptete, daß diese Ausschließung eine einheimische

sche

sche Sache ihrer Landschaft wäre, in welche die Generalstaaten nicht berechtiget wären, sich einzumischen. Diese aber sahen aus wahren Gründen die Sache als einen wirklichen Bruch der Union an, weil Holland bey der gemeinschaftlichen Unterhandlung der ganzen Generalität zugleich einseitig und im Geheim unterhandelt hatte, und die Würde des Generalcapitains eine Unionsfache war, welche schlechterdings vor die gesammten Stände gehörte. Die gänzliche Vernachlässigung der Landmacht und der Festungen war eine Folge dieser Ausschließung, welche die Republik achtzehn Jahre darauf an den Rand des Untergangs brachte.

Der Friede selbst war auch sonst so nachtheilig, wie möglich. Die Republik mußte Genugthuung geben, wegen des Mords auf Amboina, und eine Menge von Schadenshaltungen <sup>s)</sup>. Sie mußte Englands Oberherrschaft auf dem britannischen Meere <sup>t)</sup> anerkennen.

s) Diese stiegen gegen zwey hundert tausend Pfund Sterling.

t) Die Grenzen dieses so genannten britannischen Meeres sind niemals bestimmt worden. Josias Burchett, großbritannischer Admiraltäts-Secretair, der 1719 eine Geschichte der brittischen See

erkennen, indem sie sich verpflichtete, ihre Schiffe vor den englischen Kriegsschiffen die Flagge streichen zu lassen. Von dem Rechte zur Heringsfischerei ward nichts weiter erwähnt; die Schiffsfahrtsacte ward nicht widerrufen, und der Handel nach den englischen Pflanzstädten außerhalb Europa ward nicht zugesprochen. Die Republik nahm den Frieden an, so wie man ein kleineres Uebel übernimmt, um ein größeres zu vermeiden.

Johann de Witt regierte nun durch sein Ansehen bey den Ständen von Holland die ganze Republik, welche jetzt, da sie den englischen Krieg geendiget hatte, mit Ernst an die Streitigkeiten der westindischen Gesellschaft mit den Portugiesen dachte. Diese hatten

Seemacht heraus gegeben hat, giebt ihm als Grenzen, nach Osten Norwegen, Dänemark, Deutschland und die Niederlande; nach Süden Cap Finisterre; nach Westen zieht er in Gedanken eine Linie von Cap Finisterre 23 Grade westlicher Länge von London bis zum 63sten Grad nördlicher Breite; und nach Norden eine solche Linie von gedachtem 63sten Grad bis zum Mittelpunkt des Staatslands in Norwegen. Nach dieser Bestimmung wären die Nordsee, der Canal, der Meerbusen von Biscaya, ein Theil des atlantischen, schottischen, und irrländischen Meeres, als Theile des brittannischen anzusehen.

Staatengesch. 6. Heft.

hatten sich des Restes von den niederländischen Besitzungen in Brasilien bemächtigt<sup>u)</sup>, und suchten sich durch Bündnisse mit Cromwell zu schützen. Auch die Unruhen im Norden schienen von der Republik Theilnehmung zu fordern. Der König von Schweden, Karl der Zehnte, hatte einen großen Theil von Polen in einem Feldzuge weggenommen, und forderte Danzig auf, sich zu unterwerfen. Der Handel der Republik nach der Ostsee schien damit in Gefahr zu kommen. Es erschien eine holländische Flotte unter dem Admirallieutenant von Obdam in der Ostsee, welche im Junius 1656 vor Danzig anlangte, und damit die Schweden an der Belagerung hinderte. Im folgenden Jahre gieng eine Gesandtschaft, von einer Flotte begleitet, nach Lissabon, und forderte wegen der genommenen Derter in Brasilien Genugthuung. Die Republik verlangte die Rückgabe derselben; der portugisische Hof both nichts als Geld, und damit fiengen von holländischer Seite die Feindseligkeiten an. Der Krieg konnte aber nur schläfrig geführt werden, weil der Staat tief in die nordischen Handel hinein gezogen ward. Die Herstellung

<sup>u)</sup> Im Jenner 1654.



sein Vetter; die herrschende Parthei in Holland hatte Ursache, Rache von ihm zu fürchten. Alles Umstände, welche einen Vergleich mit Portugall und eine nähere Verbindung mit Frankreich wünschenswerth machten. Ein Vergleich mit Portugall ward dadurch noch nothwendiger gemacht, daß der König von England damals sich um eine portugisische Prinzessin bewarb, und eine Vermittelung anboth, welche sich nicht wohl verbiten ließ. Geldern und Seeland, welche einen großen Antheil an der westindischen Gesellschaft hatten, bestanden auf die Rückgabe der verlohrenen Besitzungen in Brasilien. Allein die fünf übrigen Landschaften schlossen den Frieden ab, am 5ten August 1661. Vielleicht wäre dieses, bey aller Furcht vor England, doch nicht geschehen, wenn brasilisches Gold und brasilische Diamanten damals schon wären aufgefunden gewesen. Nach diesem Friedensschlusse blieben die Portugiesen im Besitze von Brasilien, und zahlten als eine Entschädigung acht Millionen holländische Gulden. Sie gestanden ferner den Einwohnern der Republik den Salzkauf zu St. Hubes zu, nach einem jährlich zu verabredenden Preise; den Handel nach Brasilien,

silien, nur Färbeholz ausgenommen; und die Erlaubniß, daß die Niederländer in Portugal in ihren Häusern und auf ihren Schiffen ihre Gottesverehrungen halten dürften. Die Auswechselung der bekräftigten Verträge ward bis zum 15ten December 1562 verzögert f). Und diese Verzögerung kostete den Portugiesen noch den Rest ihrer Besitzungen auf der malabarischen Küste bis nach Goa hin, wo die ostindische Gesellschaft im Jenner und Februar des Jahres 1663 Cochin und Cananor eroberte. Man gab diese Eroberungen aus dem Grunde nicht zurück, weil in dem Tractate festgesetzt worden war, daß die Feindseligkeiten außer Europa zwey Monate nach der Bekräftigung des Vertrags aufhören sollten. Die Zimmtsinsel Seilan war den Portugiesen schon im August 1656 entrissen, und so hatte sich die ostindische Gesellschaft eine gute Schadloshaltung für dasjenige genommen, was die westindische verlohren hatte.

Mit

f) Seeland hatte endlich eingewilliget unter der Bedingung, daß die acht Millionen Gulden der westindischen Gesellschaft zufielen, welches die Generalstaaten auch bewilligten. Geldern und Gröningen blieben bey ihrem Widerspruche.

Mit Frankreich kam erst nach vielen Schwierigkeiten ein Bündniß zu Stande v), in welchem beyde Mächte, eine der andern, ihre Besitzungen in Europa nebst ihrer Handlung, Schiffahrt und Fischerei, garantirten. Auch wurden die Unterthanen der Republik von dem Recht d'Aubaine in Frankreich befreiet a) und von den Taxen, die noch gegen Fremde möchten gemacht werden. Der französische Hof suchte durch dieses Bündniß sich den Weg zur Eroberung der spanischen Niederlande zu ebnen; die Republik aber sich gegen die englische Regierung, welche eben damals beschäftigt war, die holländische Heringsfischerei in den brittischen Gewässern in Anspruch zu nehmen, Schutz zu verschaffen. Beyde Absichten wurden nicht erreicht.

Die Stände der Provinz Holland vernichteten, um dem englischen Könige gefällig zu werden, die Ausschließungsacte b) und, was sie vorher immer verweigert hatten, übernahmen die Sorge für die Erziehung des jungen Prinzen, damit er zur Verwaltung der,

v) Am 27sten April 1662.

a) Ein Recht, nach welchem der Nachlaß eines in Frankreich verstorbenen Fremden der Krone zu fällt.

b) Im September 1662.

der, von seinen Vorfahren geführten hohen Aemter geschickt werden möchte. Sie erlaubten auch, daß drey von den Richtern Karls des Ersten in Delft gegriffen und nach England abgeführt wurden. In der Erneuerung des Bündnisses, welche am 14ten September 1662 geschah, versprach die Republik alle, die sich der abscheulichen Ermordung Karls des Ersten schuldig gemacht hätten, und sich in ihrem Gebiete aufhielten, sobald sie davon Nachricht bekämen, in Verhaft nehmen und nach England bringen zu lassen. Allein alle diese Accommodationen <sup>b)</sup> konnten den Krieg mit England nicht abwenden. Karl der Zweite hegte einen unversöhnlichen Groll gegen die Republik wegen ihres vormaligen Benehmens mit Cromwell, und er glaubte, sein Vetter, der Prinz von Oranien würde widerrechtlich unterdrückt. Viele Engländer klagten schon lange über Beeinträchtigung ihres Handels durch die Holländer. Karl brauchte überdem Geld zu seinen Verschwendungen; ein Krieg eröffnete die erwünschte Aussicht zu reichs

b) Ich weiß kein deutsches Wort für dieses ausländische; Sägungen ist noch nicht gewöhnlich.

reichlichen Subsidien, von welchen sich doch wenigstens ein Theil zum Wohlleben verwenden ließ. Außerdem hatte sich des Königs Bruder, Jacob, Herzog von York, mit der englisch afrikanischen Handelsgesellschaft eingelassen, und diese wollte auf Kosten der Holländer ihr Glück machen. Die Holländer hatten zwey englische Schiffe in Indien genommen, welche, ihrer Meinung nach, einen unerlaubten Handel trieben. Sie boten Erfaß an, wenn die Admiralität zu Amsterdam die Sache würde untersucht, und sie nach den Gesetzen und Verträgen verurtheilt haben. Karl ließ zu Ende des Jahres 1663 ohne Kriegserklärung, eine Flotte unter Robert Holmes auslaufen, welcher verschiedene Besitzungen der Republik am grünen Vorgebürge, auf der Küste von Guinea und in Nordamerika angriff und wegnahm c). Die Generalstaaten ließen zwölf Schiffe unter de Ruiter abgehen, welche die verlohrnen Ortschaften in Africa wieder erobert hatten, ehe man in England von

c) Die Holländer besaßen damals die Landschaft Neu = Niederland, welche jetzt unter dem Namen Neu = York bekannt ist. Die Stadt Neu = York hieß damals Neu = Amsterdam.

der Bestimmung dieser Schiffe etwas wußte. Karl gab sogleich Befehl, alle niederländische Kauffahrer aufzubringen, von welchen einige hundert genommen wurden, welche in Sicherheit zu seyn meinten, da der Krieg noch nicht erklärt war. Dieses geschah erst von englischer Seite am 22sten Februar 1665. Holland stand zwar im Vertheidigungsbunde mit dem Könige von Frankreich. Aber dieser sah den Krieg als vortheilhaft an für seine Absichten auf die spanischen Niederlande, und suchte Ausflüchte. Er ließ zwar im Jenner 1666 Krieg gegen England erklären; that aber zur See so viel wie nichts. Die Flotten der Republik fochten, im Ganzen genommen, mit ungleichem Vortheil. Obdam von Wassenaer ward auf der Höhe von Horwich geschlagen <sup>o</sup>; und der Bischof von Münster, durch englisches Geld gelockt, fiel in Zutphen und Oberyssel ein. Dieser Einfall hätte die gegenstatthalterische Parthei stürzen können, weil in mehrern Städten das Volk

<sup>o</sup> Am 13ten Junius 1663; der holländische Admiral flog mit seinem Schiffe in die Luft, und der Admirallieutenant war vorher erschossen. Acht Capitains hatten ihre Pflicht nicht gethan, von welchen 3 erschossen, 3 für ehrlos erklärt, und 2 abgesetzt wurden.

Volk schrie, der Staat müsse einen General Kapitein haben. Aber hier half der König von Frankreich, dem daran gelegen war, daß nicht durch den Fall jener Parthei, der englische Hof zu großen Einfluß auf die Republik gewinnen möchte. Johann de Witt strengte indeß alle Thätigkeit an, die Seemacht der Republik furchtbarer zu machen. Van Ruiter, Tromp und Evertsen fochten vier Tage hinter einander mit Wuth und Glück f), vernichteten siebenzehn feindliche Schiffe, und brachten sechs mit dreystausend gefangenen Engländern in ihre Häfen g). Aber wenige Wochen darauf wurden Ruiter und Tromp geschlagen, und über hundert holländische Kauffahrer an der Küste ihres Landes, in dem Blic, verbrannt. In England äußerte man Neigung zum Frieden. Denn der König hatte einen Theil der Subsidiën, welche das Parlament zum Kriege bewill-

f) Am 11, 12, 13, 14ten Junius 1666. Man findet auch den 1, 2, 3, 4ten Junius angegeben, nämlich nach dem alten, oder Julianischen Kalender, den die Russen noch beibehalten haben.

g) Hatten aber auf ihrer Seite 800 Tode, 1200 Verwundete, und vier Schiffe waren aufgeflogen.

bewilliget hatte, auf andere Art burchgebracht; der große Brand in London aber und die Pest haben die Nation in schreckliche Besorgnisse gesetzt<sup>b)</sup>. In der Republik schrie das Volk laut nach Frieden, und verwünschte den Johann de Witt, als einen Landes-Verräther, welcher die Feindschaft mit den Engländern nur allein dieserwegen unterhalte, damit nicht der Prinz von Oranien zu den Stellen seines Vaters erhoben werde. Denn man sagte laut, daß nichts weiter, als die Erhebung des Prinzen nöthig wäre, um Frieden zu haben. Doch Johann de Witt selbst hegte jetzt Friedensgedanken. Der Prinz näherte sich seiner Großjährigkeit. Der von Frankreich beschlossene Einfall in die Niederlande konnte der Republik einen Landkrieg zuziehen, und dann war nichts wahrscheinlicher, als daß das Volk dem Prinzen die Würde eines Generalkapitains übertragen würde. Sobald daher der englische Hof äußerte, daß er die Herstellung des Prinzen in die väterlichen Würden nicht zu einer nothwendigen Bedingung machen würde, bot de Witt die Hand zum Frieden. Im Februar 1667 fiengen die Unterhandlungen

b) S. Heft 5. S. 186. etc.

gen zu Breda an. Obwohl kein Waffenstillstand geschlossen war, so war doch in England, wo man den Frieden so gut als schon geschlossen ansah, die Flotte nicht ausgerüstet worden. Der Rathspensionair beschloß, diese Sorglosigkeit zu nutzen, und die Verbrennung der holländischen Schiffe im Vlie zu rächen. Diese Unternehmung, welche selbst die Bewohner von London in Schrecken setzte <sup>i)</sup>, gelang auf eine glänzende Art, beschleunigte den Frieden zu Breda <sup>h)</sup>, und verstärkte den Groll des englischen Königs gegen den Rathspensionair. Beide Mächte blieben in dem Besitze ihrer, bis auf den 20sten May dieses Jahres gemachten Eroberungen. Die Engländer behielten Neu York und Cabo Corso, die Republik die Insel Poseron und Suriname. Die Schiffsfahrtsacte ward zum Besten des niederländischen Handels in so weit eingeschränkt, daß sie in Ansehung derer Güter, welche die Republik aus Deutschland ziehet, nicht gelten sollte. In eben diesem Frieden gestand England vorläufig die Befugniß zu, auch in Kriegszeiten die Bedürfnisse des See-

i) S. Heft 5. S. 185. 20.

h) Er ward am 31. Julius 1667 unterzeichnet.

kriegs und der Seefahrt in feindliche Häfen zu verführen.

Ehe noch der Friede abgeschlossen war, hatte schon der König von Frankreich die äußerst schlecht vertheidigten spanischen Niederlande angegriffen <sup>l)</sup>. Der Rathspensio-naire war, so wie das englische Ministerium, von den französischen Absichten schon längst unterrichtet. Wahrscheinlich hatte er geglaubt, die Sache wäre ohne einen allgemeinen Krieg nicht zu hintertreiben, und in dieser Ueberzeugung Unterhandlungen mit Frankreich angestellt, durch welche entweder ein Theil für Spanien gerettet, oder im äußersten Fall, die Grenzen der Republik durch eine Theilung sollten gesichert werden. Geirrt mag er haben, aber bestochener Verräther des Vaterlandes war er gewiß nicht. Der französische Hof hatte ihn hintergangen; Witte that, was er konnte, und nöthigte durch die Tripelallianz den Eroberungssüchtigen Ludwig, mit einem Theile des gesuchten Raubes vorlieb zu nehmen <sup>m)</sup>. Selbst der englische Abgeordnete, Ritter Temple schrieb in einem vertraulichen Briefe: „de Witt

l) S. Heft 2. S. 180. 2c.

m) S. Heft 2. S. 183. 2c.

Witt sey ein rechtschaffner Holländer, und habe weder die Denkungsart, noch die Neigung eines Franzosen.“ Ehe es aber noch entschieden war, ob Krieg oder Frieden seyn würde, hatte der Rathspensionair bey den Ständen von Holland das immerwährende Edict durchgesetzt, weil er nämlich fürchten mußte, daß bey dem ersten Landkriege der Prinz von Oranien als Generalcapitain würde angestellt werden, so ließ er die Stände von Holland den Generalstaaten den Vorschlag thun, die Statthalterschaft von jener Würde zu trennen. Da aber diese hierzu nicht zu bewegen waren: so beschloffen die Stände von Holland in jenem immerwährenden Edicte n), die Statthalterschaft in ihrer Provinz auf immer aufzuheben, und niemals einzuwilligen, daß ein Generalcapitain oder Generaladmiral, zugleich Statthalter in einer oder mehreren Provinzen wäre. So gar sollte ein Generalcapitain schwören, eine Statthalterschaft, wenn sie ihm auch angeboten würde, nicht anzunehmen. Ein entscheidenderer Schritt zur Herabsetzung des oranischen Hauses konnte nicht gethan, und ohne eine gewaltsame Revolution konnte das Ge-

n) Im December 1667.

Geschehene schwerlich vernichtet werden. Der Prinz hatte jetzt achtzehn Jahre, und damit das Ende der Minderjährigkeit erreicht. Seeland hatte ihn als Ersten Edeln der Provinz anerkannt, und, Holland und Utrecht ausgenommen, wünschten alle Landschaften, ihn in den Würden seines Vaters zu sehen. Aber dazu war eine gewaltsame Erschütterung nöthig; und diese veranlaßte Frankreich.

Ludwig der Bierzehnte wollte sich wegen der Tripelallianz rächen, welche ihn an der Eroberung aller spanischen Niederlande gehindert hatte. Er betrachtete die Republik als die erste Triebfeder jenes Bundes; kannte die Uneinigkeiten der Landschaften nebst der schlechten Beschaffenheit ihrer Landmacht; sah die Leichtigkeit einer glänzenden Eroberung ohne Blut, und konnte zum wenigsten hoffen, daß eine derbe Züchtigung der Republik den Muth nehmen würde, sich ihm bey den weitem Absichten auf die spanische Monarchie, zum zweytenmal zu widersehen. Karl in England war entweder der Tripelallianz nur darum beygetreten, um seiner, gegen die Franzosen unwilligen Nation zu schmeicheln und Subsidien zu ziehen; oder hatte

hatte sich erst nachher durch französisches Gold und französische Mädchen verführen lassen. Genug er hatte sich mit Frankreich gegen die Republik vereint. Die französischen Absichten waren eine geraume Zeit vor ihrer Ausführung bekannt; später aber die englischen. Der Rathspensionair verließ sich zu lange auf die Stärke und Sicherheit der Tripelallianz; und die Furcht, in der Erhebung des Prinzen, welche doch jetzt bey einem bevorstehenden Landkriege unvermeidlich war, seinen und seiner Parthei Untergang zu finden, verleitete ihn, alles auf ein sehr zweydeutiges Spiel zu setzen. Vermuthlich meinte er auch durch demüthige Anerbietungen einen so eitzlen Fürsten, als Ludewig der Bierzehnte war, zu besänftigen. Von auswärtigen Mächten war wenig Hülfe zu hoffen; Schweden war auf französische Seite getreten, so wie einige deutsche Reichsfürsten; Spanien war zu ohnmächtig; Brandenburg allein war zur thätigen Hülfe bereit. Bey aller Abneigung gegen das oranische Haus hatte de Witte doch geschehen lassen müssen, daß Prinz Wilhelm endlich für den bevorstehenden Feldzug zum Generaleapitain bestellt ward. Aber das Heer, welches ihm nun anvertraut

wer:

werden sollte, war eben so elend, als seine Gewalt eingeschränkt.

Die Kriegserklärung von Frankreich und England geschah an einem Tage o). In jener sprach ein im Uebermuthе schwindselnder Despot n); in dieser ein durch armselige Kleinigkeiten gereiztes Kind q). Noch vorher griff Robert Holmes die holländische Kauffahrtsflotte an, welche von Smirna kam, und über anderthalb Millionen Gulden an Gütern geladen hatte; ward aber zurück geschlagen r). Zur See behauptete die Republik überhaupt selbst gegen die vereinten Flotten die Oberhand. So fochten am 7ten Junius 1672 ein und neunzig Schiffe mit gleichem Glück gegen 130 englische und französische. Aber zu Lande ward desto mehr verlohren. Was hätten auch 25000 Mann ungeübter Truppen gegen 130000 fast nie aus dem Felde gekommener Franzosen thun sollen? in einigen Monaten befanden sich vier Provinzen, Geldern, Zutphen, Utrecht und Oberyssel in feindlichen Hän-

o) Am 12ten April 1672.

p) S. Heft 4. S. 70.

q) S. Heft 5. S. 189.

r) Am 23sten März 1672.

Händen. Die Schnelligkeit, mit welcher sich die Befestigungen ergaben, von welchen man geglaubt hatte, sie befänden sich in dem besten Vertheidigungsstande, erregte bey dem Volke den an sich ungegründeten Verdacht, die herrschende Parthei habe das Land an die Franzosen verkauft. Johann de Witt ward des Nachts im Haag auf der Straße schwer verwundet; von Beere in Seeland aus verbreitete sich eine allgemeine Bewegung des Volks; überall hörte man „Oranien oben, Witte zum Teufel“. Die Stadtbrieger wurden gezwungen, für die Aufhebung des immerwährenden Edicts zu stimmen, und so sah sich Wilhelm der Dritte im Julius 1672, in den hohen Würden seines Vaters als Generalscapitain und Statthalter von Holland und Seeland.

Die unterdrückte Parthei ward nun die herrschende. In einer Republik können so schnelle Veränderungen niemals erfolgen, ohne Ausschweifungen. Jetzt waren sie schrecklich, da der Prinz erklärte, er könne, des Feindes wegen, weder in Person, noch den unruhigen Städten reisen, noch Truppen dahin schicken. Ueberall schrie man über die de Witte als Landesverräther, welches sie



und achtete nicht auf die Klage des bordrechtlichen Naths, dem allein die Untersuchung gegen seinen Bürger, nach den Gesetzen zustand. Der Kuwaard leugnete nicht, daß Tichelaar an einem Morgen bey ihm gewesen, und ihm, gegen das Versprechen der Verschwiegenheit, etwas wichtiges habe entdecken wollen. Da er aber dieses Versprechen nicht habe von sich geben mögen, sey jener, ohne etwas entdeckt zu haben, davon gegangen. Dieses sey bey offner Thüre gesprochen, von seinem Sohne und Bedienten gehört, andern Leuten im Hause erzählt, und von ihm selbst durch den Secretair des Gerichts dem Bürgemeister gemeldet worden, mit der Erinnerung, auf den Tichelaar Acht zu haben. Weil der Kläger keinen Beweis für das Daseyn einer Verschwörung, mithin noch weniger, daß der Kuwaard Antheil daran genommen habe, führen konnte, so beschloß das Gericht, den Angeklagten — foltern zu lassen. Am 18ten August, so erzählt Wagenaar<sup>n)</sup>, des Abends ward dem Kuwaard angekündigt, daß der Stockmeister Befehl hätte,

n) Im 6ten Theile seiner klassischen allgemeinen Geschichte der vereinigten Niederlande S. 185. 1c.

hätte, ihm diesen Abend kein Essen zu geben. Er fragte nach der Ursache, welche der Sockmeister, der diese Botschaft selbst gebracht hatte, nicht für gut befand, anzuzeigen. Wie dann, sagte darauf der Kuwaard, wollen sie mich morgen foltern? Dennoch ließ er nicht das geringste Merkmal einer Bestürzung blicken. Man brachte ihn den folgenden Tag in die Folterkammer, wo er niemanden von den Mäßen fand. Der Scharfrichter, Johann Christiaanzoon bath ihn vorher um Vergebung wegen desjenigen, was er gegen ihn vornehmen würde und verlangte, daß er sich gutwillig in seine Hände geben, und seinen Schlafrock, Wamms, Brusttuch, Hosen und Strümpfe ausziehen mögte, so daß er allein eine Unterhose anbehielte. Darauf wurden ihm die Beinschrauben angelegt, worauf er sagte: ihr martert mich schon, ehe die Herren hier sind. Der Scharfrichter antwortete, daß ihm dieses befohlen wäre. Der Kuwaard, der bey dem stärkern Ansehen der Beinschrauben ungeduldig wurde, schrie: ihr Schelm! heißt das martern? Ich mögte euch bald eine Ohrfeige geben. Der Scharfrichter erwiderte: Klagt ihr schon? es wird noch wohl besser kommen:

men: ich wollte euch also rathen nur zu bekennen; denn ihr werdet die Folter nicht ausstehen können. Der Ruwaard sagte: wie kann man etwas bekennen, das man nicht gethan hat? Hierauf ward ihm an jede Zehe ein Gewicht von 50 Pfunden mit einem dünnen Stricke voller Knoten gebunden, und er bey den Armen von hinten in die Höhe gezogen, bis die Rollen aneinander stießen und darauf ward er hin und her geschlenkert. Die Räche, welche hierauf hereinkamen, verlangten von ihm, daß er bekennen sollte. Aber er sagte, daß er unschuldig wäre, und fügte hinzu, ziehet und reißt mich in Stücken, ihr werdet nichts heraus bringen, das nicht datinn ist. Man drang demungeachtet noch immer auf sein Bekenntniß. Darauf sprach er heftiger: Er fordere seine Richter vor Gottes Gerichte, und sagte, sie wüßten selbst wohl, daß er unschuldig wäre. Hierauf ward er auf der Folterbank ausgereckt, sein Körper, an dreyen Stellen mit dünnen Stricken, die voll Knoten waren, gebunden und sein Kopf zwischen vier hölzerne Nägel gelegt. Aber er blieb bis auf das äußerste dabey, daß er unschuldig wäre. Die Marter dauerte über  
haupt

haupt viertelb Stunden. Der Scharf-  
richter, der zuerst gesagt hatte, daß er den  
Nuwaard heftig gefoltert hätte, streuete her-  
nach auf Befehl eines gewissen Herrn aus, daß  
die Marter nichts zu bedeuten gehabt hätte,  
und setzte hinzu, daß er sie wohl für ein Glas  
Wein aushalten wollte. Allein man hat  
noch einen von ihm an des Nuwards Ge-  
mahlin wenige Monate hernach auf seinem  
Todtenbette geschriebenen Brief, worinn  
er sie wegen des ihrem Gemale zugefügten  
Leids um Vergebung bittet, und zugleich be-  
zeugt, daß er keine Marter an ihm gespart  
hätte.

Weil das Gericht kein Bekenntniß ei-  
nes Verbrechens hatte ersoffern können, ihn  
aber doch verurtheilen wollte: so entsetzte es  
ihn seiner Aemter und verbannte ihn auf im-  
mer aus Holland und Westfriland durch  
ein Urtheil, in welchem weder eines Verbre-  
chens, noch eines Bekenntnisses Erwähnung  
geschieht r). Am 20sten August 1672 ward  
dem

r) Die Richter, welche so ein Urtheil sprachen,  
waren, Adrian Pauw, Präsident, Albrecht  
Nierop, Wilhelm Goes, Herr von Boeck-  
horstenburg, Friedrich van Lier, Herr von  
Soetermeer, Cornelius Baen, Matthäus  
Gool, Rätbe von Holland und Westfriland.

dem Gefangenen das Urtheil vorgelesen, und Albrecht Mierop soll Eichelbaarn, der zugegen gewesen, heimlich gesagt haben, „daß er es nicht weiter habe bringen können, Eichelbaarn müsse nun hinaus gehen, und das Volk aufheken, so einen Schelmen, der den Prinzen hätte ermorden wollen, aus dem Wege zu räumen.“ Das geschah. Aber man wollte noch ein Opfer schlachten, den Bruder des Gefangenen, den gewesenen Nachspensionair. Des Stockmeisters Magd meldete ihm, der Kuwaard wolle ihn so gleich sprechen. Er begiebt sich auf der Stelle ins Gefängniß; und da er hier hört, daß der Bruder ihn nicht habe rufen lassen, fürchten beyde Gewaltthätigkeit. Der Pöbel, durch ausgestreute Zettel zusammen gerufen, rottet sich vor dem Gefängnisse zusammen. Die Stände, welche eben versammelt waren, lassen durch die bevollmächtigten Räte die Bürgercompagnien bewaffnen, und drey Compagnien Reuter anrücken. Aber jene zeigen sogleich, daß sie den Pöbel nicht hindern, sondern zum Theil treulich helfen würden; und diese bekamen von zwey bevollmächtigten Räten schriftlichen Befehl, wegen eines leeren Gerüchts, als wären aufrührische Bau-

Bauern auf dem Wege nach den Haag, aus dem innern Hofe des Gefängnisses nach den Thoren zu marschieren. Graf Lilly, der die Reuter commandirte, sagte: „ich gehorche; aber um die Witten ist es nun geschehen.“ Die Stände hatten schon früh einen Eilboten an den Prinzen geschickt, daß er nach den Haag kommen, oder doch einige Truppen einrücken lassen sollte. Aber der Prinz kam erst am folgenden Tage an. Nach der Entfernung der Reuter brach der tolle Haufen ins Gefängniß; Verhoef, ein Goldschmid, führte an; die beyden Brüder wurden herausgeworfen, und auf die grausamste Art in Stücken zerrissen. Die Schandthaten, welche an den todten Körpern verübt wurden, übersteigen alle Vorstellung v). Man verkaufte so gar einzelne Glieder für Geld, und Verhoef verwahrte die Herzen der beyden Unglücklichen in Terpentinöl. Man hatte einen Brief in des Rathspensionairs Tasche gefunden, der entsetzliche Verwüthereien enthalten sollte. Aber die zur Untersuchung aller seiner Schriften ernannte Commission fand in demselben nichts als

Ehr:

v) Wagenaar erzählt diese Kannibalen-Geschichte umständlich.

Ehrlichkeit. Die Stände verlangten Bestrafung der Mörder, aber der Prinz widersetzte alle Untersuchung, weil bey der großen Menge der Mitschuldigen Aufruhr zu fürchten wäre. Tichelaar erhielt bald darauf eine Bedienung, und nach dem Tode des Statthalters im J. 1703, bath er die Generalstaaten um fernere Auszahlung der Pension von acht hundert Gulden, welche er bisher von dem Verstorbenen, zur Belohnung seines im J. 1672 dem Lande geleisteten Dienstes, empfangen hätte. Damit reimt sich aber schlecht die Antwort des Prinzen, welche er dem Johann Boreel gab, als dieser den Menschen ab danken wollte, und den Prinzen fragte, ob ihm an dem Menschen was gelegen wäre? der Prinz antwortete, „gebt dem Hundesort den Fuß vor den Hintern, und laßt ihn laufen.“ Gleich nach der Ermordung der Wittten wurden alle Stadtobrigkeiten, welche nicht statthalterisch gesinnt waren, abgesetzt, und in Amsterdam und Rotterdam wollte man den Prinzen zum erblichen Grafen von Holland erheben.

Vor diesen innern Veränderungen hatten die Staaten dem Könige von Frankreich Mafsrucht, alle Generalitätslande und zehen

hen Millionen Gulden anbieten lassen; aber ohne Erfolg. Ludwig und Karl machten ungeheure Forderungen i). Die Republik ward gerettet durch Ludwigs Eitelkeit und Bündnisse a); durch Glück zur See, und durch die Unzufriedenheit der brittischen Nation mit ihrem Könige, den sie zu einem besondern Frieden nöthigte b). De Ruiter und Tromp vereitelten in drey Schlachten c) die Absicht der vereinigten feindlichen Flotten, eine Landung auf Seeland zu thun; der Vortheil des Prinzen ward mit dem des Staats enger verbunden, indem erst Holland und Westfrisland d), dann Seeland, Utrecht, Geldern und Oberyssel, die Würde eines Statthalters, Generalscapitains und Admirals für erblich, in seinen männlichen Nachkommen erklärten; und die Republik verließ am Ende ihre Bundsgenossen durch den, vom englischen Hofe vermittelten, einseitigen Frieden zu Nimwegen e). Der Statthalter, welcher einen allge-

i) S. Heft 4. S. 69. und Heft 5. S. 190.

a) S. Heft 4. S. 72.

b) S. Heft 5. S. 90.

c) Am 7ten, 14ten Julius und 20sten August 1673.

d) Im Februar 1674.

e) Am 10ten August 1678.

allgemeinen Frieden haben wollte, hatte diesen Schritt vergeblich widerrathen; die Städte klagten über unerschwingliche Kriegskosten, und eine starke Parthei murmelte von geheimen Anschlägen, welche der Statthalter durch einen längern Krieg auszuführen wünschte. Frankreich gab die eroberten Plätze zurück, und bewilligte in einem besondern Tractate, Handlungsvortheile. Der Statthalter war so unzufrieden, daß, da er schon die Nachricht von dem geschlossnen Frieden in der Tasche hatte, er ohne sie zu öffnen, am 14ten August den Herzog von Luxemburg bey der Abtei St. Denys, nicht weit von Mons, überfiel, in der Hoffnung, durch einen glücklichen Streich den Krieg zu verlängern. Aber er ward geschlagen. In dem Frieden mit England hatte sich die Republik wiederum verbindlich machen müssen, daß alle ihre Schiffe und Flotten, vor einem oder mehrern königlichen Schiffen, welche des Königs Wimpel, oder das Segel, Jack genannt, führten, mit Abnehmung der großen Bramstange und Herunterlassung des Marssegels in dem ganzen Striche des Meers vom Cap Finisterre an bis zum Mittelpunkt des Landes Stat in Norwegen,

gen f), grüßen sollten.“ Bald darauf g) war ein Schiffahrtsvertrag geschlossen, und in demselben unter andern der Satz: frei Schiff macht frei Gut, festgesetzt worden, das heißt, „daß Waaren der Freunde, welche auf ein feindliches Schiff geladen worden, für verwirkt erklärt, und Waaren der Feinde, die auf einem Schiffe des Freundes gefunden würden, frey seyn sollten, wofern es nicht verbothene Waaren wären.“ Die Provinzen Utrecht, Geldern und Oberrhess, welche sich den Franzosen fast ohne Schwerdstreich ergeben hatten, wurden zwar im J. 1674 in die Union wieder aufgenommen, aber unter etwas nachtheiligen Bedingungen. Denn sie mußten den benachbarten Provinzen Besitzungen auf ihrem Grund und Boden zugesessen, und ihre Stadtregierungen von dem Statthalter so einrichten lassen, daß dieser mehr Einfluß und Gewalt erhielt, als vorher. In eben demselben Jahre erließ die Provinz Holland dem Prinzen zwey Millionen Gulden, welche Amsterdam seinem Vater geliehen hatte; die ostindische Gesellschaft schenkte ihm und seinen männlichen Nachkommen ein Dren-

f) Die Halbinsel Stat im Stift Bergen.

g) Am 1 ten December 1674.

Dreihunddreißigsteil ihrer jährlichen Aus-  
theilungen und im November 1677 vermählte  
sich der Prinz mit der ältesten Prinzessin des  
Herzogs Jakob von York.

Gleich nach dem Nimeger Frieden for-  
derte Spanien die Abtretung von Mastricht.  
Diese war in der Allianz mit Spanien ver-  
sprochen worden, und die Generalstaaten  
hatten damals nicht gehofft, daß diese von  
den Franzosen vorher eroberte Bestung je-  
mals würde zurück gegeben werden. Jetzt  
weigerte die Republik, ihr Wort zu halten,  
so lange nicht Spanien sieben Millionen Gul-  
den, welche das Haus Dranien vom ersten  
Kriege her zu fordern habe, ausgezahlt, und  
wegen verschiedener anderer Forderungen,  
seit dem münsterischen Frieden her, Genugs-  
thuung gegeben hätte.

Die in Frankreich niedergesetzten Re-  
unionskammern <sup>h)</sup> veranlaßten zur Auf-  
rechterhaltung des Nimeger Friedens, ein  
Bündniß mit Schweden <sup>i)</sup>, welches, weil  
nach und nach mehrere Mächte beitraten <sup>k)</sup>,  
der

<sup>h)</sup> S. Heft 4. S. 75.

<sup>i)</sup> Am 10ten October 1681.

<sup>k)</sup> Als: der Kaiser, Spanien, der Kurfürst von  
Bayern, und andere teutsche Reichsfürsten. &c.

der Associationsvertrag genannt war. Der französische Hof war damit übel zufrieden; der Statthalter aber hatte gute Gründe an Verbindungen zu arbeiten, welche Frankreichs Macht in Schranken halten, und ihn, wenn gewisse Umstände eintreten sollten, unterstützen könnten. Denn es ist sehr wahrscheinlich, daß die englischen Sachen schon jetzt ihn aufmerksam machten <sup>l)</sup>. Indes gelang es ihm bey den neuen Einfällen der Franzosen in die spanischen Niederlande noch nicht <sup>m)</sup>, die Republik zu einer thätigen Theilnehmung zu bewegen, weil vorzüglich Amsterdam sich gegen die Werbungen setzte. Denn diese Stadt fürchtete bey dem Mißverständnis des Königs von England mit seiner Nation <sup>n)</sup> bey der Uneinigkeit der teutschen Fürsten und Spaniens gänzlicher Entkräftung, daß die ganze Last eines neuen Krieges auf die Republik fallen und von dieser schwerlich würde können getragen werden.

Doch es ereigneten sich bald solche Vorfälle, welche keine lange Dauer des Friedens hoffen ließen. Jacob der Zweite stand

in

l) S. Heft 5. S. 192. 20.

m) S. Heft 2. S. 188.

n) S. Heft 5. S. 197.

in enger Verbindung mit Frankreich, und arbeitete mit dem Eifer eines Heidenbefehrsers an der Wiederherstellung der römisch-catholischen Kirche in England; Ludwig der Vierzehnte hatte das Edict von Nantes aufgehoben, und würgte Hugonoten; eine gleiche Verfolgung traf die Waldenser in den piemontesischen Thälern, und in Hungarn war schon seit einigen Jahren der Geist der Bekehrung und Verfolgung geschäftig gewesen. Diese Bewegungen in mehrern Reichen zu einer Zeit veranlaßten den Verdacht von einer allgemeinen Verbindung gegen die evangelische Kirche. Der Prinz verstand diesen Vortheil zu nutzen, und den unzufriedenen Britten in seiner Person ihre letzte Zuflucht hoffen zu lassen. Die Generalstaaten verbotzen um diese Zeit o) den Jesuiten und andern Mönchen das Land, weil sie mehrentheils Ausländer wären, alle von ausländischen Obern abhien-gen, und vieles Geld aus dem Lande schlepp-ten. Die Ungewißheit, in welcher man in Ansehung der Gesinnungen des Königs von England gegen die Republik zu seyn glaubte, veranlaßte die Ausrüstung einer Flotte;

der

o) 1687.

der Prinz, der durch die angebliche Geburt eines Prinzen von Wallis <sup>p)</sup> sich von der Thronfolge entfernt sah, hörte jetzt mehr auf den Ruf seiner Freunde, die Kirche in England zu retten; das Benehmen des französischen Hofes bey der kölnischen Kurfürstenwahl bemäntelte neue und größere Rüstungen <sup>q)</sup>; der Rathspensionair Fagel verschaffte dem Prinzen ein Darlehn von vier Millionen Gulden; die Prediger sprachen von einer, von den Königen von Frankreich und England beschlossnen Ausrottung der evangelischen Religion, und so segelte der Prinz, der fernern Unterstützung versichert, mit einer Flotte nach England, in deren Flagge die Worte zu lesen waren, für die protestantische Religion und die Freiheit von England <sup>r)</sup>.

Durch Jacob's Fehler gelang die Unternehmung über alle Erwartung <sup>s)</sup>. Wilhelm der Dritte bestieg den Thron seines voreilig geflüchteten Schwiegervaters, und die Republik würde in ihm ihren Statthalter

p) S. Heft 5. S. 203. 2c.

q) S. Heft 4. S. 95.

r) Diese Ausrüstung kostete über sieben Millionen Gulden, welche die Staaten, als ein Darlehn hergegeben hatten.

s) S. Heft 5. S. 206.

ter haben unterstützen müssen, wenn auch Frankreich nicht den Krieg erklärt hätte. Dieses aber geschah schon am 26sten Decem-  
ber 1688. Es ist bemerkenswerth, daß Ludwig in der Kriegserklärung des Ben-  
standes nicht erwähnt, welchen die Republik ihrem Statthalter zu der Landung in Eng-  
land geleistet hatte; sondern allein ihrer Ein-  
mischung in die kölnischen Händel. Der Krieg ward bald ein allgemeiner; aber  
Frankreich hielt sich gegen die vereinte Macht von England, Holland, dem Kayser,  
dem deutschen Reiche und Spanien, und die Aufopferungen, welche Ludwig der Vier-  
zehnte in dem Ryswicker Frieden 1697 mach-  
te, both er nicht als Besiegter an, sondern um sich zu einen weit längern und blutigern  
Krieg zu rüsten. Die Republik that das  
Ihrige redlich zu Wasser und zu Lande <sup>1)</sup>,  
und richtete ihr Augenmerk vornämlich dahin  
durch Befreiung der spanischen Niederlande  
von der französischen Herrschaft, ihre Gren-  
zen gegen Frankreich zu decken, und über-  
haupt neuen Vergrößerungen dieser Macht  
einen Damm entgegen zu setzen. Daher  
versprach sie schon 1689 in dem Bündnisse  
mit

1) Die Kriegsvorfälle befinden sich Heft 4. S. 98. 3c.

mit dem Kayser, sich den bereinstigen Ansprüchen des Königs von Frankreich auf die spanische Erbfolge zu widersetzen; drang bey dem Nyßwicker Frieden, auf die Rückgabe wichtiger Bestungen in den Niederlanden an Spanien; schloß mit England die Theilungsverträge, und erschien als eine Hauptmacht in dem spanischen Erbfolge-Kriege.

Beym Kriege, welchen der Friede zu Nyßwick endigte, litten die Holländer außerordentlich in ihrer Kauffahrt. Unerachtet des durch frühere Verträge festgesetzten Grundsatzes, frei Schiff macht frei Gut, wurden die Staaten 1689 von England gezwungen, durch einen eignen Vertrag allen Handel, mit Frankreich, während des Krieges, aufzugeben. Van Citterß und Witsen, zwey von den holländischen Abgeordneten in London, sagten laut, man werde sie wegen der Unterzeichnung eines solchen Tractats vereinst verabscheuen und für Schelme erklären. Aber selbst Wilhelm wies alle Gegenvorstellungen mit den Worten ab: „es muß so seyn; es ist das Canonenrecht.“ Ja noch vorher hatten die Engländer holländische Schiffe, welche

N 2

fran-

französische Güter geladen hatten, in ihre Häfen aufgebracht, und für gute Preisen verkauft. Der Rathspensionair Fagel, welcher dem Prinzen innig ergeben war, hatte die Erhebung desselben auf den Britischen Thron nicht erlebt. An seine Stelle trat 1689 Anton Heinsius, der dreyszig Jahre hintereinander diesen Posten bekleidet, und in der Folge, zugleich mit dem Prinzen Eugen von Savoyen und dem Grafen von Marlborough, eine lange Zeit die Staatsangelegenheiten von dem halben Europa gelenkt hat.

Die Absichten, aus welchen der französische Hof den Frieden gesucht hatte, lagen am Tage <sup>u)</sup>. Wilhelm, in der Meinung, die Ruhe damit zu erhalten, oder der französischen Vergrößerungsfucht entgegen zu arbeiten, veranlaßte die Theilungstractaten <sup>f)</sup>, welchen die Republik willig beytrat. Denn sie fürchtete theils Verlust bey dem Handel, wenn die spanische Monarchie an Frankreich fallen sollte; theils war sie schon gewöhnt ihrem Statthalter nicht entgegen zu seyn. Man pflegte daher von Wilhelm dem Dritten

u) S. Heft 4. S. 101. 10.

f) S. Heft. 1. S. 126. 10.

ten zu sagen, er wäre Statthalter in England, und König in Holland. Aus der französischen Geschichte ist bekannt, welches Schicksal diese Theilungstractaten hatten, und was französisches Gold selbst im englischen Parlament wirkte v). Die Republik sah sich genöthiget, eben das zu thun, was England und Portugall thaten, den Duc d'Anjou als König von Spanien zu erkennen. Dadurch erhielten sie ihre acht bis zehen tausend Mann Truppen zurück, welche in verschiedenen Bestungen in den spanischen Niederlanden als Besatzung gestanden, und von den Franzosen so gut wie gefangen waren.

Kaiser Leopold ließ ein Heer nach Italien rücken; Wilhelm in England, von der Stimme des Volkes unterstützt, rüstete sich jenem eine billige Schadloshaltung zu verschaffen, und die Republik trat dem großen Bunde bey. Dringende Gründe bewogen sie die Kosten eines neuen Krieges nicht zu achten. Sie hatte bey einer so genauen Verbindung der ganzen spanischen und französischen Macht, als zwischen zwey Prinzen aus einem Hause, wenigstens in den ersten

v) Es sollen sechs Millionen Livres seyn vertheilt worden.

sten Zeiten statt haben mußte, nicht allein die Erneuerung alter Ansprüche von Spanien z. B. auf Mästricht, zu fürchten; sondern auch die Wiederherstellung des Seehandels von Antwerpen, die Ausschließung von dem westindischen Handel, Bedrückungen bey der Schifffahrt nach der Levante, und eine beständige Unsicherheit ihrer Grenzen. Aus den Bündnissen erhellet, daß die Republik nicht daran dachte, den Duc d' Anjou vom spanischen Throne zu verdrängen; sondern dem Hause Oesterreich einige Genugthuung, sich selbst aber Sicherheit der Grenzen und des Handels, durch eine Theilung der spanischen Monarchie zu erkämpfen. Wilhelm der Dritte starb vor der Kriegserklärung. Er hatte schon 1695 in einem den Generalstaaten überreichten Testamente, seinen Vetter, Johann Wilhelm Friso, ältesten Sohn des Fürsten Casimir von Nassau <sup>1)</sup>, Erbstatthalters von Frisland und Statthalters von Bröningen, zum Unibersalerben ernannt. Allein es entstanden über die Erbschaft Streitigkeiten mit dem Könige von Preußen, deren in der Folge gedacht

wers

<sup>1)</sup> Die Grafen von Nassau waren im J. 1650 zu Fürsten des teutschen Reichs erhoben.

werden wird. Wenn man die Umstände, unter welchen Wilhelm der Dritte die Statthalterschaft übernahm, da drei Provinzen verloren waren; da die Landtruppen weder Uebung noch Muth hatten, im offenen Felde zu sechten; da die allgemeine Muthlosigkeit an die Versekung der Republik nach Batavia denken ließ, mit denjenigen vergleicht, unter welchen er sie hinterließ: so springt es in die Augen, daß ihm die vereinigten Niederlande als dem zweiten Stifter ihres politischen Daseyns Verehrung schuldig sind. Die Festungen waren in dem trefflichsten Zustande; die Flotte behauptete den Rang, welchen ihr die Administration des von Witte erworben hatte, das Landheer war an Zucht gewöhnt und zum Kriege gebildet. Inbeß waren doch viele mit ihrem Statthalter unzufrieden, weil durch seine Anstalten der Staat in große Schulden gefallen war. Sie bedachten nicht, daß ohne diese Schulden die Republik ein Raub ihrer Nachbarn gewesen seyn würde. Etwas gegründeter waren die Klagen über willkührliche Regierung. Daher auch nach seinem Tode die Statthalterschaft in Holland, Seeland, Geldern, Utrecht und Dbernyssel über vierzig Jahre unbesetzt blieb.

Der

Der Tod Wilhelms des Dritten hätte eine Veränderung in den Entschlüssen der Republik nach sich ziehen können, wenn Frankreich ehrlich und schnell Sicherheitsplätze in den spanischen Niederlanden angeboten hätte. Aber der französische Hof that zu unbestimmte Anerbietungen; in England beharrte man bey den Grundsätzen des verstorbenen Königs, und die Republik hatte sich mit England, so wie mit Oesterreich schon zu tief eingelassen. Die Kriegserklärung geschah von der Republik am 8ten May 1702, und von England zu gleicher Zeit. Die Geschichte dieses Krieges ist in den vorhergehenden Theilen dieses Werkes <sup>a)</sup> erzählt worden. Die Republik verließ diesmal nicht ihre Bundsgenossen; sie ward von ihrem Allirten, der Königin von England verlassen <sup>b)</sup>. Mit einem Aufwande von mehr als sechshundert Millionen Gulden <sup>c)</sup>, erwarb die  
 Rez

a) S. Heft 2. S. 194. 2c. Heft 4. S. 106. Heft 5. S. 200. 2c.

b) Während dem Kriege gab der kaiserliche Hof den Generalstaaten den Titel Hochmögende, und diese schenkten dafür der kaiserlichen Canzlei zehntausend Gulden.

c) Die Republik hatte gegen hundert und dreißig tausend Mann in den Niederlanden, Portugal

Republik am Ende weiter nichts, als eine Barriere, oder Vormauer in den spanischen Niederlanden.

Schon im J. 1709, als die Republik sich entschloß, die Protestantische Erbfolge des Hauses Braunschweig <sup>b)</sup> in Großbritannien zu garantiren, war ein für die Republik sehr vortheilhafter Barriervertrag unterzeichnet worden. Die Königin versprach in demselben, zu bewürken, daß in dem künftigen Friedensschlusse die gesammten spanischen Niederlande der Republik als eine Barriere zugesichert würden. Nämlich sie sollte berechtigt seyn, ihre Besatzungen einzulegen in Nieuport, Furnes und das Fort Knocke, Yperen, Menin, Nyssel, Dornick, Conde, Valenciennes, Maubege, Charleroi, Namur, Liege, Hall, in die Forts Verle, Philippe, Damme, und in die Schlöffer zu Gent und Dendermonde. Sie sollte die Einkünfte ziehen von allen den Plätzen, von welchen die Krone Spanien bey dem Tode Karls des Zweiten nicht im Besiß gewesen, und welche in die

Bar-

gall und Spanien unterhalten, und gewöhnlich nicht unter funfzig Linienschiffe in See gehalten.

b) S. Heft 5. S. 212.

Barriere mit eingeschlossen worden e). Zur Unterhaltung der Besatzungen und Bestun- gen sollten ihr jährlich eine Million livres auf die sichersten Einkünfte aus den spanischen Niederlanden angewiesen, und die im mün- sterischen Frieden bestimmten Einschränkungen des Seehandels niemals aufgehoben werden. In zwey Nebenartikeln war noch die Abtretung des Oberquartiers von Bel- dern an die Republik, die Erweiterung ihrer Grenzen auf der Seite von Flandern, und das Besatzungsrecht in Lüttich, Huy und Bonn versprochen. Die Generalsstaaten sollten auch berechtiget seyn, in Kriegszeiten, oder bey einem zu besorgenden Angriff, in alle Plätze so viele Mannschaft zu legen, als sie für nöthig halten würden.

Dieser Vertrag war ein Werk der da- mals in England herrschenden Parthei der Whighs. Aber die Umstände änderten sich. Die Torns kamen im Parlamente und am Hofe in die Höhe, und verleiteten die Kö- nigin zu einseitigen Unterhandlungen mit dem gemeinschaftlichen Feinde, welcher da- von auch in Ansehung der niederländischen Barriere seinen Vortheil zog. In England  
schrie

e) Man schätzte sie zu 900,000 Gulden.

schrie man laut, Dendermonde, Nieuport und das Schloß zu Gent wären nicht Barrieren gegen Frankreich, sondern gegen Großbritannien; die brittische Handlung würde vernichtet, und das Recht, bey Kriegsgefahr das Land zu besetzen, gegen England gemißbraucht werden. Die Republik konnte nicht widerstehen; sie mußte in die Vernichtung des ersten Barriervertrags durch einen zweiten willigen, welcher bey weiten nicht so vortheilhaft ausfiel f). Sie verlor das Besatzungsrecht in Nyffel, Piere, Hall, Conde, Valenciennes, Maubeuge, Nieuport, Dendermonde; dagegen es ihr zu Bergen in Hennegau zugestanden ward. Es ward nichts erwähnt von der fernern Sperrung der Schelde und anderer Handelseinschränkungen; nichts von dem Oberquartiere in Geldern, noch von dem Besatzungsrechte in Lüttich, Huy und Bonn, noch von Erweiterung der flandrischen Grenze. Das Recht bey Kriegsgefahr in die übrigen Bestungen Besatzung zu legen, ward auf einen Krieg mit Frankreich eingeschränkt, und die Engländer erhielt

f) Er ward am 13ten, Jenner 1713 unterzeichnet.

hielten in den Barrierplätzen gleiche Handlungsfreiheit mit den Holländern. In dem bald darauf am eilften April, zu Utrecht unterzeichneten Frieden wurde festgesetzt, die spanischen Niederlande sollten sogleich der Republik, von dieser aber dem Hause Oesterreich übergeben werden, wenn das Haupt derselben, Kaiser Karl der Sechste in die Barriere und den Frieden würde gemilliget haben. Doch sollte der König von Preußen im Besitze der Dörter bleiben, welche er im Oberquartier von Geldern inne hätte <sup>g)</sup>, und von den österreichischen Niederlanden nie etwas an Frankreich, oder einen französischen Prinzen kommen.

Der Kaiser trat dem utrechter Frieden nicht bey; die Republik mußte also die Regierung der Niederlande übernehmen. Bey dem Friedensschlusse mit Spanien bes traf die Hauptsache Handlungsfreiheit und Schulds

g) Diese waren Stadt und Amt Geldern, die Städte und Aemter Strahlen, Wachtendonk, Middelaer, Waalbeek, Aertseen, Afferden und de Wiel, Racy und Klein-Kevelaer. Das Recht des Königs auf das Oberquartier von Geldern gründete sich auf Ansprüche aus den Zeiten Kaiser Karl des Fünften her, da den Herzogen von Cleve die Erbfolge in Geldern hätte zufallen sollen.

Schuldforderungen, welche die Republik theils für sich, theils für die Erben Wilhelm des Dritten zu machen hatte. Weit wichtiger und schwieriger mußten die Unterhandlungen mit dem Kayser, wegen der Barriere, seyn. Georg der Erste, den die Staaten, als er die Krone von Großbritannien erhielt, mit sechstausend Mann Hülfsstruppen gegen den Prätendenten in Schottland unterstützt hatten, betrieb die Sache am Wiener Hofe, und ihm hatte die Republik die Beendigung derselben durch den Barriervertrag von 1715 zu danken <sup>b</sup>). Sie erhielt das Besatzungsrecht in wichtigen Festungen an der Grenze des französischen Flanderns, welche vorher von dem Feinde mußten erobert seyn, ehe er in das Gebiech der Republik von dieser Seite eindringen konnte; nämlich in Namur an der Sambre und Maas, in Dornick an der Schelde, in Menin und Barneton an der Leye, in Yperen und dem Fort Knoeke an einem Wasser, welches Gemeinschaft mit Newport hat, und in Furnes an dem Canal zwischen dieser Stadt und Dünkirchen.

In

<sup>b</sup>) Er ward am 16ten December zu Antwerpen unterzeichnet.

In Dendermonde, welches die Gemein-  
 schaft mit Dornick auf der Schelde, und  
 mit Menin auf der Leye sicherte, sollte eine  
 gemeinschaftliche Besatzung gehalten werden.  
 Zur Sicherheit der Niederlande sollten fünf  
 und dreißig tausend Mann gehalten, und  
 drey Fünfsheile von denselben von Oester-  
 reich besoldet werden. Der Republik ward  
 zugestanden, bey einem feindlichen Angriff  
 ihrer Barriere, alle Derter an der Demer,  
 von der Schelde bis an die Maas, zu be-  
 setzen, und im Nothfall diesen ganzen Strich  
 unter Wasser zu setzen. Zur Unterhaltung  
 der Barrierplätze und ihren Besatzungen  
 sollte der Kayser jährlich 1,250,000 Gulden  
 beytragen, ferner eine Schuld von 8,396000  
 Gulden, welche Karl der Zwente in Spa-  
 nien auf die Niederlande geliehen hatte, und  
 4,618,950 Gulden, welche die Staaten wäh-  
 rend ihrer Regierung für dieselben ausgege-  
 ben, übernehmen. Im Oberquartier Vel-  
 dern trat der Kayser ab die Stadt Venlo  
 mit ihrem Gebiete, die Forts St. Michel  
 und Stevenswaert, das Amt Montfort  
 mit elf Dörfern, und versprach zugleich, in-  
 nerhalb einer halben Meile von Stevens-  
 waert keine Schanzen und Bestungewerke  
 anzuz-

anzulegen. Auch in Flandern erhielt die Republik einige Forts und Ländereien zu Sicherung ihrer Grenze von der Schelde bis an das Meer, welche in einem besondern Tractate am 22sten December 1718 genauer bestimmt wurden. Die Republik ward durch diese Barriervestungen Meister von allen schiffbaren Flüssen in den österreichischen Niederlanden. Großbritannien leistete die Gewähr dieser Verträge; der Kayser hatte aber bald Ursache, über einen ungemein großen Contrebandehandel zu klagen, welchen die bedungene Brief-, Packet- und Zollfreiheit für die Bedürfnisse der Truppen in den Barriерplätzen veranlaßte und begünstigte.

Seit dieser Zeit hat die Republik durch alle mögliche Mittel gesucht, den Frieden zu erhalten, und an den großen Kriegen unsers Jahrhunderts keinen Theil zu nehmen. Denn obwohl einzelne Glieder des Staats durch Lieferungen sich sehr bereichert hatten, so drückte doch den Staat eine große Schuldenlast. Denn binnen hundert und vier und dreyßig Jahren von der utrechter Union an gerechnet, hatte er kaum dreyßig Jahre einen vollkommenen Frieden gehabt. Der Handel fiel durch die Mitbewerbung und den

Kunsts

Kunstfleiß mehrerer Völker und in dem Kriegswesen auf dem festen Lande geschahen solche Veränderungen, daß die Republik schwerlich hoffen konnte, sich in dem Range einer Hauptmacht zu behaupten. Nur da, wo die Sicherheit der Handlung es geböth, haben die Staaten an den Staatsunterhandlungen der Europäischen Mächte Theil genommen, und in den österreichischen Erbfolgekrieg wurden sie mit Gewalt hinein gezogen.

Die Errichtung einer Ost- und Westindischen Handelsgesellschaft unter kaiserlicher Flagge zu Ostende <sup>1)</sup>, beunruhigte die Republik nicht weniger als die andern benachbarten Seemächte. Diese behaupteten, der Kaiser sey nicht berechtigt, seinen Nidderlandern den Handel nach Indien zu öffnen. Denn ihm wären die Niederlande im utrechter Frieden mit den Rechten und Verbindlichkeiten abgetreten worden, wie sie Karl der Zweite besessen hätte. Nun aber hätte Spanien im münsterischen Frieden sich verbindt

1) Ihr Privilegium war am 19ten December 1722 ausgestellt. Ihr Kapital war auf sechs Millionen Gulden gesetzt, die in sechstausend Actien vertheilt werden sollten.

bindlich gemacht, die Handlung nach Indien auf die Art wie bisher führen zu lassen, und nicht weiter zu extendiren. Weil also damals von den spanischen Niederlanden aus kein unmittelbarer Handel nach Indien getrieben worden; so dürfte er auch weder jetzt, noch jemals statt haben. Großbritanniens, Frankreichs und der Generalstaaten Verbot, daß ihre Unterthanen an dieser Gesellschaft keinen Antheil nehmen sollten, konnte nicht verhindern, daß nicht das Capital bald unterzeichnet war. Die Generalstaaten, die mit ihrem indischen Handel keinen geringen Theil ihrer Macht in der augenscheinlichsten Gefahr sahen, traten endlich dem Bündnisse von Hannover bey <sup>f)</sup>, und rüsteten sich zu Wasser und zu Lande. Dieser Bund schien dem Kaiser zu mächtig; ein allgemeiner Krieg ward durch ihn verhütet, und der Kaiser willigte in eine Suspension der ostendischen Compagnie auf sieben Jahre <sup>h)</sup>. Die Aufhebung auf immer blieb der vorzüglichste Gegenstand, auf welchen die Gesandten der Republik bey dem Con-

f) S. Heft 2. S. 217.

h) Am 29ten Julius 1727.

Staatengesch. 6. Heft.

Congreß zu Soissons ihr Augenmerk richteten, und nur unter dieser Bedingung trafen die Generalstaaten dem Vergleich von Sevilla bey<sup>m)</sup>, und übernahmen in dem Wiener Vertrage die Garantie der pragmatischen Sanction des Kayfers<sup>n)</sup>. Jetzt ward auch der oranische Erbstatthalterstreit gütlich beigelegt<sup>o)</sup> mit welchem es folgende Bewandniß hatte. König Wilhelm der Dritte hatte im Jahr 1695 sein Testament den Generalstaaten übergeben, und in diesem seinen Vetter, den Fürsten von Nassau, Johann Wilhelm Friso zum Erben aller seiner Güter ernannt. Allein der König von Preußen nahm diese wichtige Erbschaft in Anspruch, und gründete sein Recht auf das Testament seines mütterlichen Großvaters, des Prinzen von Oranien und Statthalters, Friedrich Heinrich. Dieser hatte in seinem Testamente 1644 verordnet, daß, wenn sein einziger Sohn, Wilhelm der Dritte, ohne eheliche Leibeserben sterben würde, seine älteste Tochter, Louise, welche 1646 an den Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich Wil-

m) S. Heft 2. S. 219.

n) S. Heft 2. S. 220.

o) Im May 1732.

Wilhelm, vermählt war, seine einzige Erbin seyn sollte. Der König von Preußen ließ daher, als dieser Fall eintrat, die Grafschaften Lingen und Mdrs besetzen. Der Erbstatthalter von Frisland, Johann Wilhelm Friso war im Begriff, sich mit dem Könige, der nach den Haag gekommen war, zu vergleichen, als er auf der Reise dahin erkrankt p). Nach seinem Tode ward ihm Wilhelm Karl Heinrich Friso geböhren, welchen 1718 Ordingen und 1722 Geldern zum Statthalter wählten. Mit diesem ward der oranische Erbfolgestreit auf folgende Punkte verglichen. Der König behielt das Fürstenthum Oranien q), das Fürstenthum Mdrs r), die Grafschaft Lingen, das Amt Montfort, und verschiedene Güter in der Provinz Holland, welche hernach König Friedrich der Zweyte im J. 1754 für siebenhundert und fünf tausend Gulden dem oranischen Hause verkauft hat. Der Prinz

D 2

erhielt

p) Am 14ten Junius 1711.

q) Der König hatte es schon im utrechter Frieden an Frankreich abgetreten, welche Krone ihm dargegen ein Stück vom Oberquartier Geldern sicherte.

r) Im J 1707 war diese Grafschaft vom Kaiser Joseph I. zu einem Fürstenthum erhoben worden.

erhielt das Recht, einer von seinen Herrschaften den Namen Oranien zu geben, und den Titel und das Wappen dieses Fürstenthums bezubehalten; die Baronie Breda, das Marquisat Beere und Blissingen, die Graffschaften Buuren, Leerdam und Acquoy, die Baronien Yffelstein, Diest, Kraanendank, Graave, siebenzehn Herrlichkeiten und verschiedene andere Güter und Einkünfte. Aber die Staaten von Seeland, welche schon 1702 die Würde eines Ersten Edeln aufgehoben hatten, die auf der Markgrafschaft Beere und Blissingen haftete, weigerten sich jetzt dem Prinzen die Markgrafschaft zu übergeben. Sie behaupteten, sie wären kraft des Obereigenthums, welches allen mit der höchsten Gewalt versehenen Mächten zukäme, befugt, das Marquisat aufzuheben, und die Städte Beere und Blissingen von aller Lehnbarkeit, gegen Bezahlung des Werths derselben an den vormaligen Markis, zu befreien. Dieses wäre nothwendig, weil der Markis die Obrigkeit in den zwey Städten bestellte, und damit Herr von zwey Stimmen in der Versammlung der Staaten der Provinz wäre. Käme dereinst das Marquisat an einen fremden und mächtigen Fürsten,

sten, so könnten daher für die Unabhängigkeit der Staaten die verderblichsten Folgen entstehen. Holland gab diesen Gründen, so wenig sie auch berechtigten konnten, dem Prinzen sein Eigenthum zu nehmen, Beyfall. Man both dem Prinzen hundert tausend Thaler, die er ausschlug, und dafür seines Eigenthums bis zur Wiederherstellung der Erbstatthaltermürde entbehren mußte. Vere allein hatte gegen die Aufhebung des Marquisats gestimmt.

Die Wiederherstellung der Erbstatthalterschaft war eine Folge des, durch den Tod Kaiser Karl des Sechsten verursachten, österreichischen Erbfolgekrieges<sup>e)</sup>. Die Generalstaaten waren verpflichtet, seiner Tochter, der Königin von Hungarn, Maria Theresia, Hülfe zu leisten. Denn sie hatten für die pragmatische Sanction die Gewähr übernommen, und waren außerdem zur Vertheidigung der österreichischen Niederlande, welche Frankreich bedrohte, verbunden. Sie läugneten auch ihre Verbindlichkeit nicht, vornämlich da ihre Barrierplätze in augenscheinliche Gefahr gerathen mußten. Aber ihre Landmacht war klein  
und

e) S. Heft 4. S. 137.

und seit den zwanzig Jahren des Friedens wenig geübt; der Feinde von Maria Theresia waren mehrere und mächtige. Die Staaten gaben ihrer Bundsgenossin, für das erste Jahr, statt fünf tausend Mann bundsmäßige Hilfe, 840000 Gulden, vermehrten aber zugleich ihre Landmacht mit 40000 Mann. Frankreich both vergeblich die Neutralität für die österreichischen Niederlande an; die Generalstaaten beschloffen 1743, zwanzig tausend Mann Hülfsvölker marschiren zu lassen, welche in die österreichischen Niederlande verlegt wurden. Zwanzig Kriegsschiffe mußten zur englischen Flotte stossen, da Frankreich den Krieg auch gegen diesen Staat erklärt hatte. Im J. 1744 fielen die Franzosen in die österreichischen Niederlande ein, und griffen zuerst die Barrierplätze, als ein Eigenthum der Königin von Hungarn, an. Kortryk, Menin, Yperen, das Fort Knocke und Furnes gingen in einem Feldzuge verloren. Der Krieg gegen die Republik war noch nicht erklärt; ihre Truppen standen als Hülfsvölker im Felde, und der französische Hof both wiederholtlich Neutralität an. Die bey Fontenoi verlorne Schlacht, wo die achttausend Mann

Mann holländische Truppen ihre Schuldigkeit nicht sollten gethan haben <sup>1)</sup>, zog den Verlust von Dornick nach sich. Im April 1747 rückten die Franzosen in das holländische Flandern ein; die vier Bestungen, Sluis, Sas von Gent, Hulst und Avel ergaben sich fast ohne Gegenwehr; die Freunde des oranischen Hauses ließen die Gelegenheit nicht ungebraucht vorbeigehen; der Verlust der Barrierplätze und von Staatsflandern ward der gegenwärtigen Regierung zur Last gelegt; in Seeland, welchem der Feind am nächsten war, forderete zuerst das Volk in Beere die Erhebung des Prinzen, und die Staaten sahen sich, um Aufruhr zu verhüten, am 28sten April 1747 zur Einwilligung gezwungen. In Holland that Rotterdam den ersten Vorschlag; die Stimme des Volks in den übrigen Städten erlaubte keine langen Berathschlagungen, der Prinz ward am 3ten May von den Staaten von Holland zum Statthalter, Generalcapitain und Admiral erklärt; an eben diesem Tage geschah dasselbe von Utrecht, und am 10ten von Oberyssel. Da der Prinz schon die Statthalterwürde von Frisland, Grönin-

1) S. Heft 4. S. 143.

gen und Geldern besaß; so war jetzt zum erstenmal die Statthalterchaft aller Provinzen in einer Person vereint. Der Prinz nahm zugleich von dem Marquisat Beere und Blißingen, und von der Würde des Ersten Edeln von Seeland Besitz.

Die Franzosen wendeten sich nach dem Siege bey Lafeld im Lüttichschen, wo sie den Herzog von Cumberland geschlagen hatten <sup>u)</sup>, gegen Brabant, und belagerten die, für unüberwindlich gehaltene Festung, Bergen op Zoom. Da sie an einem Arme des Meeres liegt, welchen hier die Schelde bildet, so konnte sie ungehindert mit allen Bedürfnissen und Truppen aus Seeland her versehen werden. Graf Edwendal führte die Belagerung; das Heer der Bundesgenossen lagerte sich hinter der Stadt, deren Vertheidigung der Statthalter dem sechs und achtzigjährigen Baron von Cronstrom anvertraut hatte. Die Belagerung dauerte acht Wochen, und die Franzosen, welche gegen 20000 Mann, vornämlich an Krankheiten, verlohren hatten, eroberten sie am 16ten Herbstmonat 1747 bey Anbruch des Tages mit stürmender Hand. Cronstrom ward beschuldigt,

<sup>u)</sup> Am 2ten Junius 1747.

diget, nicht vorsichtig genug gewesen zu seyn, und gerieth dieser wegen in Untersuchung.

Der Verlust von Bergen op Zoom erregte in vielen Städten Unruhen. Auch ihn wollte der gemeine Mann den Fehlern der vorigen Regierung zuschreiben, und sprach von französischen Verräthern. Die Vorstellung, daß der Statthalter in diesen gefährlichen Zeitumständen sterben könnte, verursachte neue Besorgnisse, durch welche die Staatsveränderung vollendet und dem Statthalter die Erblichkeit seiner hohen Würden in noch weiterer Ausdehnung, als Wilhelm der Dritte sie gehabt hatte, ertheilt ward. Die Edlen von Holland thaten zurerst den Vorschlag, das Volk in den Städten äußerte laut seinen Beyfall, und so ward am 18ten November 1747 die Sache durch einen Schluß der Staaten von Holland entschieden.

Zufolge demselben, sollte die Erbstatthalterschaft und General-Capitainwürde von Holland und Westfrisland, nach dem Absterben des Prinzen, auf seine ehelichen männlichen Abkömmlinge fallen. Wenn der Prinz einen Sohn nachließ, der die obgedachten Würden bekleidet hätte, und dieser,

ohne

ohne einen Sohn zu hinterlassen, gestorben wäre, aber eine Erbtöchter hatte, so sollte diese und ihre männliche Nachkommen, wofern gar keine männliche Nachkommen von dem Prinzen selbst übrig wären, in solcher Würde folgen. Wenn der Prinz, ohne Söhne zu hinterlassen, stirbe, sollten die Würden auf seine Tochter, die Prinzessin Carolina, und nach ihrem Tode auf ihre männliche Erben und fernere männliche Abkömmlinge fallen. Wenn der Prinz noch eine oder mehrere Töchter nachliesse, und die Prinzessin Carolina ohne männliche Erben stirbe; sollte ihre älteste Schwester, die bey ihrem Absterben am Leben seyn würde, und ihre ehelichen männlichen Abkömmlinge die gedachten Würden erben; aber sie sollten weder unter den männlichen noch weiblichen Nachkommen des Prinzen auf einen, der König oder Kurfürst wäre, fallen. Die vorgebachten männ- und weiblichen Abkömmlinge sollten sich auch zu der wahren reformirten Religion, so wie sie in den öffentlichen Kirchen in Holland gelehret wird, bekennen, und während ihrer Minderjährigkeit, in der Provinz Holland erzogen werden. Aber die Würden sollten nicht auf den männlichen

lichen

lichen Erben einer von den weiblichen Nachkommen des Prinzen fallen, es sey denn, daß dieselbe sich, mit besonderer Einwilligung der Staaten, mit einem Prinzen verheirathet hätte, der sich zu der reformirten Religion bekennete, und nicht die königliche oder kurfürstliche Würde besäße. Die weiblichen Nachkommen des Prinzen sollten die Würden selbst, unter dem Titel Gouvernante, bekleiden, auch selbst Generalcapitain und Admiral seyn, und als solche in allen Collegien, worin die Statthalter gewöhnlicher weise zu sitzen pflegen, und namentlich in dem Staatsrathe und in den Admiralitäten sitzen. Aber im Falle eines Krieges und bey Errichtung eines Lagers, sollte sie die Macht haben, einen erfahrenen Feldherrn vorzuschlagen, mit der Bedingung, daß er sich zu der reformirten Religion bekennete, nicht mit der königlichen oder kurfürstlichen Würde bekleidet, und überdem den Staaten angenehm wäre, um an ihrer Stelle den Befehl über die Truppen zu führen. Jedoch sollte dieser Feldherr den Staaten zuvor den Eid der Treue ablegen, und sich nach der Vorschrift richten, die ihm gegeben, und die von den allgemeinen Staaten, mit

Ueber

Ueberlegung der Frau Gouvernante und  
 des Staatsrathes, abgefaßt werden sollte.  
 Wenn endlich die Würden auf einen der  
 männlichen oder weiblichen Nachkommen des  
 Prinzen, der noch minderjährig wäre, fiel-  
 len, sollten dieselben, während der Minder-  
 jährigkeit, von der Frau Mutter des minders-  
 jährigen, wosferne sie noch lebte, und so lange  
 sie Wittve bliebe und in den vereinigten Nie-  
 derlanden wohnte, als Vormünderin, unter  
 dem Titel Gouvernante, auf vorgedachte  
 Weise und mit gleicher Macht, einen erfah-  
 renen Feldherrn vorzuschlagen, verwaltet wer-  
 den. Aber in Ermanglung einer Mutter  
 des minderjährigen, oder wenn ihre Ver-  
 waltung, aus einer der vorgedachten Ursa-  
 chen aufhörte, sollten die Staaten, wegen  
 der Vormundschaft solche Verfügungen ma-  
 chen, als sie zum meisten Vortheile des Lan-  
 des dienlich finden würden.“ Hieraus er-  
 hellet, daß die erbliche Statthalterschaft  
 in der weiblichen Linie nicht in das unendliche  
 gehe, sondern auf die männlichen Nachkom-  
 men der weiblichen Erben eingeschränkt sey:  
 weil die weiblichen Nachkommen der weiblich-  
 en Erben in dieser Verordnung gar nicht  
 erwähnt werden. Nachdem Holland mit dies-

diesem wichtigen Schlusse vorgegangen war, kam die Sache auch bald in den andern Provinzen zur Wichtigkeit. In Seeland ward die Statthalterschaft am 29sten Wintermonat auf gleiche Weise erblich erklärt; und Geldern, Utrecht und Oberyssel folgten darinn den zwo Provinzen nach. Die Gelderer hoben bey dieser Gelegenheit, auch die Bedingungen auf, womit sie die Gewalt des Prinzen im Jahr 1722, eingeschränkt hatten, und trugen ihm die Statthalterschaft auf gleichen Fuß an, als Wilhelm der Dritte sie besessen hatte. In Utrecht und Oberyssel ward sie ihm auf eben die Weise gegeben. Frisland, wo die Statthalterschaft schon in der männlichen Linie erblich war, fand es bedenklich, die Erblichkeit auf die weibliche Linie auszudehnen. Aber sowohl die Staaten dieser Provinz, als die von Grönningen, wurden durch einen gewalthätigen Aufruhr des Volkes, dazu gezwungen. In dem Lande Drenthe ward die Statthalterschaft, ebenso wie in den andern Provinzen, erblich erklärt, und ein gleiches geschah von den allgemeinen Staaten mit der Generaleapitains und Admiralswürde.

Halb

Bald darauf ernannten ihn die Generalstaaten auch zum Erbstatthalter und Generalcapitain in den Generalitätslanden; und die ostindische Gesellschaft zu ihrem Oberdirector und Gouverneur. Er erhielt dadurch das Recht, in den Versammlungen der Gesellschaft persönlich, oder durch Bevollmächtigte, mit einer entscheidenden und rathgebenden Stimme zu präsidiren, und die Vorsteher nebst andern Beamten in Europa und Indien, aus drey von der Gesellschaft vorgeschlagenen Personen zu ernennen.

Der Krieg ward im folgenden Jahre durch den Frieden zu Aachen geendigt \*). Die Unmöglichkeit, das von den Franzosen belagerte Mastricht zu retten, hatte ihn von Seiten der Republik beschleuniget. Die Barrierplätze wurden zurück gegeben, aber in einem erbärmlichen Zustande, zum Theil geschleift, zum Theil von allem Geschütze entblößt. Die Königin von Hungarn weigerte sich, Namur ausgenommen, zur Herstellung der Bestungswerke beyzutragen, und überhaupt den Barriertractat zu erneuern.

Zwey

\*) S. Heft 4. S. 147.

Zwey Jahre früher hätte der Friede weit vortheilhafter können geschlossen werden.

In dem Jahre, welches der Republik den Frieden von außen schenkte, entstanden fürchterliche innere Unruhen in den Städten, vornämlich wegen der Accisepachten. Bey allen Verpachtungen der Abgaben zahlt das Volk gewöhnlich doppelt; es muß den Staat befriedigen und die Habsucht der Pächter sättigen. In mehrern Städten brach ein Aufruhr aus, der mit Plündern und Mord verbunden war. Die Staaten von Holland mußten die Pachtungen abschaffen, und die Lücke von zehn Millionen Gulden, welche die Pachten eingetragen hatten, durch eine Art von Kopfsteuer auszufüllen suchen <sup>7)</sup>. Da  
die

7) Aus der Vertheilung dieser 10 Millionen läßt sich das Verhältniß der holländischen Städte in Ansehung ihres Vermögenszustandes etwas beurtheilen. Es zahlte nämlich:

Dordrecht, und was darunter gehört		511,960 Gulden
Haarlem	801,200	—
Delft	1,492,860	—
Leiden	783,130	—
Amsterdam	3,803,790	—
Gouda	459,500	—
Rotterdam	997,950	—
Corinchem	241,760	—

Brigl

die Reichen bey dieser Schätzung das Mehreste zahlen mußten, so schaffte man sie 1750 ab, und führte die alten Abgaben wieder ein, aber ohne sie zu verpachten. In Oberyffel und Seeland hingegen wurden die Pachten beybehalten.

Seit dem aachner Frieden hörte der Haag auf, der Mittelpunkt der Staatsunterhandlungen von Europa zu seyn. Der Erbstatthalter starb am 22sten October 1751. Sein Begräbniß kostete den Generalsstaaten 6000 Gulden. Wilhelm der Fünfte, sein Sohn und Erbe, hatte noch nicht das vierte Jahr erreicht. Die Mutter, eine Tochter Georg II. von Großbritannien, übernahm die Regierung, als Gouvernantin, und der Prinz Ludwig Ernst von Braunschweig Wolfenbüttel, den Oberbefehl über die Kriegsvölker mit einem Gehalte von vierzig tausend Gulden. Nach dem Tode der

Gous

Briel	232,290	Gulden
Alkmaar	267,100	—
Hoorn	153,240	—
Enkhuizen	105,060	—
Edam	33,320	—
Monnikendam	68,420	—
Miedenbück	45,460	—
Purmerende	61,210	—
Die Inseln	42,700	—

Gouvernantin führte der Herzog Ludwig von Braunschweig die Vormundschaft, und vertrat die Stelle seines Mündels als Generalcapitain und Admiral. Unstreitig hat es die Republik diesem Herzoge mit zu verdanken, daß sie in dem Kriege der Seemächte Neutralität behaupten, und damit bey dem Handel unbeschreiblich viel gewinnen konnte. Im J. 1766 trat der Prinz seine hohen Würden selbst an, und vermählte sich mit der preussischen Prinzessin Friederike Wilhelmine Sophie, einer Schwester des jetzt regierenden Königs von Preußen Friedrich Wilhelm des Zweiten.

Vielleicht hat nie ein Statthalter der Republik, bey den besten Gesinnungen, weniger thun können, als Wilhelm der Fünfte. Mehr leidend als handelnd, sah er die Republik durch Amsterdammer Holzhändler, in den verderblichsten Krieg mit Großbritannien verwickelt. Der Nachbar in Flandern übersah den Vortheil nicht; er vernichtete den Barriertractat, welchen Großbritannien allein hätte aufrecht erhalten sollen, und forderte Handlungsfreiheit auf der Schelde; die

3) Am 12ten Jenner 1759.

Staaten-gesch. 6. Heft.

9

die antioranische Parthei verfolgte ihren Zweck, der so alt, wie die Republik ist, und zwar mit einer solchen Hefigkeit, daß nur ein ausländisches Heer die Würde und das Daseyn der Statthalterschaft retten konnte.

Die Republik befand sich bey dem Kampfe Großbritanniens mit seinen Colonien in Nordamerika, welche von den bourbonischen Mächten unterstützt wurden, in der vortheilhaftesten Neutralität, und würde diese ferner behauptet haben, wenn nicht Holzhändler und Frankreich einen zu starken Einfluß auf die Regierung von Amsterdam, diese auf die Staaten von Holland und letztere auf die Generalstaaten gehabt hätten. So lange die Republik Vernichtung ihres politischen Daseyns zu fürchten hatte, oder zu fürchten zu haben meinte, war keine Staatsverbindung natürlicher, als die mit Großbritannien. Je mehr aber diese Furcht verschwand, desto stärker wurzelte die Meinung, daß Großbritannien seinen Handel nicht erweitern könnte, ohne die Republik zu drängen; daß daher dieses Reich nicht als ein natürlicher Freund der Republik betrachtet werden dürfte; daß im Gegentheile diese in Großbritanniens

Feind

Feinden ihre Freunde und Bundsgenossen zu suchen hätte. Den stärksten Eingang fand diese Meinung in Amsterdam bey den Feinden der Statthalterschaft, welche in der nahen Verwandtschaft der königlichen Familie mit dem oranischen Hause einen zweiten und dringenden Grund zur Abneigung von Grossbritannien finden mußten. Die französische Regierung schickte verschlagene Unterhändler nach Amsterdam, welche die herrschende Parthei in ihren Grundsätzen steifte. Dieses gelang im schon J. 1683 dem Grafen d' Auvray so sehr, daß damals der Fürst Statthalter in der Versammlung der Staaten von Holland sagte, „es käme darauf an, ob man sich durch Amsterdam unter französische Botmäßigkeit bringen lassen wolle.“ Französische Sitten und Moden verdrängten die alte holländische Frugalität, und nährten die politische Vorliebe zu Frankreich. Die Abneigung gegen die Britten stieg, da diese im utrechter Frieden ihren Bundsgenossen verließen; da sie in ihren Kriegen mit den bourbonischen Mächten die holländischen Schiffe wegnahmen, welche durch Verträge dazu berechtiget, dem Feinde Schiffbauholz zuführten, und da sie endlich, nach dem glor-

P 2                      reichen

reichen pariser Frieden, ein Reich am Ganzen erworben, welches der holländischen ostindischen Compagnie Auszehrung und Tod in der Ferne ahnden ließ. Die Feinde der, im J. 1747 eingeführten Erbstatthalterschaft hätten in der Stille an der Vernichtung der neuen Verfassung immer fortgearbeitet. Der König von Großbritannien hatte für sie die Gewähr geleistet; ein Krieg mit diesem, von vielen und mächtigen Feinden gedrängten, Reiche mußte unter dem Volke den Haß gegen die Britten entzünden; und dann, der Krieg mochte gehen, wie er wollte, konnte es an Veranlassungen nicht fehlen, den Haß von den Britten ab auf den Statthalter zu lenken, und desselben Würde zu vernichten, oder ihn mit einem leeren Titel auf Pension zu setzen. Daß dieses wirklich Plan einiger Häupter von der antioranischen Parthei gewesen, beweisen die während des Kriegs, und nach demselben geschenehen Schritte gegen den Erbstatthalter. Andere, welche den Maasregeln beytraten, die einen Krieg erwarten ließen, wähten, die brittische Nation wäre zu erschöpft, sich einen neuen Feind auf den Hals zu ziehen, oder wenn sie diesen raschen Schritt thäte, ihn nicht bald bereuen zu

zu müssen. Der Herzog de la Banguyon, welcher im December 1776 mit fünf Millionen Livres in der Brieftasche aus Frankreich in Amsterdam anlangte, fand auf diese Weise für die Absichten seines Herrn gut vorgearbeitet. Denn Frankreich suchte eine nähere Verbindung mit der Republik, weil die französische Marine die unentbehrlichsten Bedürfnisse zum Bau und zur Ausrüstung der Schiffe, welche der europäische Norden liefert, von Holland, und vorzüglich von Amsterdam zieht.

Die holländischen, und vorzüglich die amsterdamer Großhändler hatten bey dem englisch amerikanischen Kriege, in Surinam und auf der Insel St. Eustaz große Waarenlager errichtet, aus welchen die englischen Kolonien unter andern auch mit Kriegsbedürfnissen versehen wurden. Die Generalstaaten verbotnen diesen Schleichhandel vergeblich, und die Engländer visitirten und nahmen die Schiffe, welche den Rebellen Ammunition zuführten. In dem letzten Schiffahrtsvertrage, welchen England mit der Republik im December 1674 geschlossen hatte, war festgesetzt worden, daß weder Lebensmittel, noch Tawe, Segel, Anker, Masten,

sten, Balken, überhaupt alles, was zum Bau und Ausrüstung der Schiffe erfordert wird, unter der Benennung Contrebande verstanden werden sollten, und daß mithin diese Schiffsbedürfnisse den kriegführenden Mächten auf neutralen Schiffen ungehindert dürften zugeführt werden. Als aber Frankreich sich in den amerikanischen Krieg einmischte, und den amsterdammer Kaufleuten Aufträge gab, diese Materialien in großer Menge zu liefern, so erklärte das brittische Ministerium, im October 1778, daß, es durch Noth gezwungen, der Selbsterhaltung wegen, diesen Handel nicht verstaten könnte, sondern alle Schiffsbedürfnisse, welche unter neutraler Flagge dem Feinde zugeführt würden, als Contrebande ansehen müßte. Die amsterdammer Kaufleute forderten dagegen von den Generalstaaten bewaffnete Schiffe, welche diesen Handel schützen sollten; der französische Hof that dieselbe Forderung, und erklärte, daß er die Verweigerung der Convoyen für die Holzschiffe, als ein partheisches Betragen für England ansehen würde. Die Generalstaaten, bekannt mit der Wehrlosigkeit der Republik, beharrten bey der Verweigerung der Convoyen, als dem einzigen  
Mits

Mittel, den Bruch mit England zu vermeiden. In Frankreich erschien dargegen eine Verordnung des Staatsraths <sup>a)</sup>, welche die Einwohner der Republik, die Städte Amsterdam und Harlem ausgenommen, aller Vortheile der neutralen Flagge, und älterer Begünstigungen in den französischen Häfen beraubte: die Absicht war, auf die Schlüsse der Staaten in den einzelnen Landschaften Einfluß zu bekommen, indem diejenigen Städte, welche nach Frankreichs Willen stimmten, ihre Vorrechte bey dem Handel zurück erhielten.

Lange konnte die Republik in dieser ungewissen Lage nicht bleiben. England drohte, wenn den Holzschiffen Bedeckung gegeben, Frankreich, wenn sie nicht gegeben würde. Holland und Frisland stimmten für, der Statthalter, Geldern, Seeland und Utrecht gegen die Convonen. Neue, zum Theil unerwartete Vorfälle, brachten die Sache zur Entscheidung. England forderte von der Republik <sup>b)</sup> eine Hülfe von 600 Mann und zwanzig Kriegsschiffen. Die Republik war diese Hülfe zu leisten verbunden.

a) Am 14ten Jenner 1779.

b) Am 22sten Julius 1779.

Bunden, wenn Großbritannien in Europa angegriffen würde c). Allein die Generalsstaaten konnten bey der Uneinigkeit unter den Provinzen, vor dem 26sten April 1780 hiers über keinen Schluß fassen; und dieser konnte damals, nach dem Vorfalle mit dem Grafen von Byland, nicht anders, als verneinend ausfallen. Vielleicht wäre dieser unterblieben, wenn nicht die Amsterdammer durch ihr Betragen gegen Paul Jones die Engländer noch mehr erbittert gehabt hätten.

Paul Jones, ein geborhner Schotte, im Dienste des amerikanischen Congresses, hatte im September 1779, mit einer kleinen Escader von zwey amerikanischen und zwey französischen Schiffen, an der englischen Küste zwey englische Fregatten genommen, und war damit im Leyel eingelaufen d). Der englische Gesandte verlangte, die beiden englischen Prisen mit Arrest zu belegen, weil Unterthanen seines Königs, die nach Tractaten

c) In dem Vertheidigungsbündnisse vom 7ten März 1678 und 1716 war diese Hülfleistung festgesetzt worden. In dem Barriertractat hatte die Republik besonders den Besitz von Minorca und Gibraltar garantirt.

d) Am 5ten October 1779.

ten und nach dem Kriegsrechte Rebellen und Seeräuber wären, sie genommen hätten. Die Generalstaaten fanden sich hier in einer doppelten Verlegenheit. Denn erstlich war die Frage zu entscheiden, ob die Prisen den Amerikanern oder den Franzosen gehörten? und dann mußten sie die Bestallung, welche Jones vom amerikanischen Congresse hatte, für gültig ansehen, oder nicht. Jenes konnten sie nicht, ohne damit die Unabhängigkeit der Amerikaner anzuerkennen. Dieses nicht, ohne gegen den Jones zugleich, als gegen einen Seeräuber zu verfahren. Die Amsterdamer versorgten indeß die Schiffe mit allen Bedürfnissen; die Generalstaaten verweigerten, die englischen Prisen in Beschlag nehmen zu lassen; befahlen aber, daß Paul Jones, so bald es möglich, in See gehen sollte, ohne die Prisen im Lande zu verkaufen. Allein seine Abfahrt verzögerte sich bis zum 27sten December. Vier Tage darauf rächten sich die Engländer. Einige vierzig Schiffe mit Schiffsbedürfnissen beladen, segelten nach Brest. Der Schout by Nacht, Graf von Byland, war dem Scheine nach zufälliger Weise, mit drey Kriegsschiffen zugleich abgesetzt. In England war der  
Com:

Commodore Fielbing mit achtzehn Schiffen ausgelaufen, diese Holzschiffe aufzufangen. Byland, der sie schützen wollte, und den ersten Schuß that, das Visitiren derselben zu wehren, mußte die Flagge streichen; zehn Schiffe wurden genommen; die übrigen entwischten nach dem Orte ihrer Bestimmung. Nun bewilligten die Generalstaaten durch einen Schluß vom 26sten April 1780, allen Kaufahrern holländischer Flagge, ihre Ladung bestehe, worin sie wolle, nur allein Ammunition ausgenommen, Convoynen zuzugestehen. Der König von Großbritannien bestand dargegen nun ernstlicher auf die tractatenmäßige Hülfe, und ließ am 21sten März im Haag erklären, daß, wenn sie nicht in drey Wochen bewilliget wäre, alle Verträge zwischen England und der Republik vernichtet seyn sollten.

Die herrschende Parthei in Amsterdam hatte lange vor diesen Vorfällen schon Schritte gethan, welche deutlich zeigten, daß sie die Anerkennung der Unabhängigkeit der brittischen Colonien bey der Republik durchzusetzen, entschlossen wäre. Der Rathpensionair von Amsterdam, Franz von Ber-

Berkel e) hatte durch Jean de Neufville, einen der angesehensten Kaufleute, im September 1778 mit dem amerikanischen Unterhändler William Ler, in der Reichsstadt Aachen einen Plan zu einem zu errichtenden Handlungsvertrage zwischen den Staaten der sieben vereinigten Provinzen von Holland und den dreizehn vereinigten Staaten von Nordamerika entwerfen, prüfen und untersuchen lassen. Dieser bis zur Unterzeichnung in vier und zwanzig Artikeln völlig ausgearbeitete Plan, war unter den Papieren des Präsidenten vom amerikanischen Congresse, Henry Laurens, gefunden worden, welchen die Capitains Kappel und Berkeley auf der Reise von Philadelphia nach Holland, am 10ten September 1780 gefangen genommen und nach London geführt hatten. Aus andern Papieren erhellte, daß der Altburgemeister von Amsterdam, Hoofst Danielz mit zu der amerikanischen Parthei gehörte; daß man daselbst einen Bevollmächtigten vom Congresse erwartete, und auf Rechnung desselben eine Anleihe von vier Millionen unterhandelte.

Der

e) Der später hin von der Republik bey den Amerikanern angestellte Gesandte, ist ein Bruder von diesem.

Der König von England forderte eine exemplarische Bestrafung der Urheber dieses Complots und Schänder des Völkerrichts f); die Regierung von Amsterdam verteidigte dagegen ihre Bürgemeister damit, daß der Plan nur zur Grundlage einer Staatsdeliberation hätte dienen sollen, welche Amsterdam erst dann vor die Generalstaaten hätte bringen wollen, wann England die Unabhängigkeit von Amerika würde anerkannt haben; daß die Bürgemeister keine andere Verbindung eingegangen wären, als, auf diesen Fall, die Abschließung eines solchen Tractats mit der Republik, nicht mit der Stadt Amsterdam, bey den Generalstaaten zu unterstützen; daß sie also bey diesem Entwurfe nicht als Verbrecher, sondern als kluge und für das Beste der Republik vorsichtige Regenten gehandelt hätten. Doch selbst die Staaten von Holland tabelten diese geheime Unterhandlung, und die Generalstaaten beschloßen vorläufig, sie im höchsten Grade zu mißbilligen. Dieses konnten sie um so mehr thun, da Amsterdam, indem es sich unterstand,

f) Diese Wörter stehen in der Schrift, welche der englische Gesandte im November 1780 den Generalstaaten übergab.

stand, im Namen der Union, ohne dieser Mitwissen zu handeln, gegen die Union gesündigt hatte. Der König, damit nicht zu Frieden, drang auf exemplarische Bestrafung der Urheber; die Staaten von Holland wollten vorher von dem Hofe von Holland untersucht haben, ob die bey dem Präsidenten Laurens gefundenen Schriften wirklich etwas enthielten, das ein criminelles Verfahren gegen jene Personen rechtfertigen könnte. Indes war von den Generalstaaten der Beytritt zur bewaffneten Neutralität beschloffen a); die Erklärung war an die theilnehmenden Höfe abgeschickt; England mußte mit dem letzten Schritte eilen, um nicht die Republik schon in diesem Bunde bey seiner Kriegserklärung zu finden. Krieg war jetzt unvermeidlich, wenn England nicht die Zufuhr der nordischen Schiffsbedürfnisse durch den Canal nach Spanien und Frankreich, von den Flotten der bewaffneten Neutralität geschützt sehen wollte b). Am 20sten December 1780 ward der Krieg in London erklärt;

a) S. Heft 5. S. 259.

b) Zu der vom russischen Hofe vorgeschlagenen, bewaffneten Neutralität waren beygetreten Dänemark, Schweden, Preußen, der Kayser.

klärt; der Courier, welcher die Nachricht davon nach Holland bringen sollte, ward durch einen sonderbaren Zufall einige Tage aufgehalten, und einige Hundert Kauffahrer waren in englischen Händen, ehe man noch in Holland wußte, daß Krieg war.

Die Lage der Republik, in Rücksicht auf Angriff und Vertheidigung war erbärmlich. Ihre Seemacht, ihre Landmacht, ihre Bestungen und Magazine, ihr alles zu einer Zeit, waren nie in einem größeren Verfall gewesen, als jetzt. Es hätte ein Wunder darzu gehört, wenn nicht zwey Drittel ihrer Handelschiffe, binnen wenigen Monaten, hätten brittische Beute seyn sollen. Seit dem spanischen Erbfolgekriege hatte die Marine der Republik keinen Schuß zur See gethan; Officiere und Matrosen waren in die Dienste der Ostindischen Compagnie getreten, oder aus dem Lande gegangen; nur funfzehn Kriegsschiffe und zwanzig Fregatten waren bey der Kriegserklärung im wirklichen Dienste; davon giengen bald nach dem Anfange der Feindseligen, sieben Kriegsschiffe und zwey Fregatten verlohren, welche theils genommen wurden, theils verunglückten; die Erbauung und Ausrüstung neuer Schiffe, konnte

konnte nur langsam geschehen, weil es an Materialien, an Zimmerleuten und an Seesvolf fehlte; in Westindien giengen mit der Insel St. Eustach gegen 200 Kauffahrer und unermessliche Waarenmagazine verlohren i); acht Schiffe unter dem Viceadmiral Soutmann fochten zwar mit albatavischer Tapferkeit in der Nordsee, auf der Doggersbank mit einer gleich starken Escadre der Britten f), konnten aber doch nicht den Kauffahrern, welche Schiffsbedürfnisse holen sollten, den Sund öffnen. Französische Truppen mußte die Vertheidigung des Vorgebürges der guten Hoffnung und der Insel Seilan überlassen werden, und als im October 1782 zehn Schiffe zur französischen Flotte nach Brest auslaufen sollten, erklärten alle Seecapitains dieses für unmöglich, wegen der schlechten Beschaffenheit der Schiffe, des Mangels an Ammunition, Segeln, Ankern und Lebensmitteln. Bey der Veränderung im englischen Ministerium wurde der Republik zwar ein besonderer Friede angebothen l). Allein damals wütheten schon in  
 nere

i) Am 3ten Februar 1781.

f) Am 5ten August 1781.

l) S. Heft 5. S. 261.

nerer Unruhen in der Republik; die Gegner des Statthalters wollten den Haß des Volkes gegen die Britten zur Ausführung ihrer Absichten unterhalten wissen; England wollte für die Räubereien, die Rodney an dem Privateigenthume auf Cusfach begangen hatte, keine Genugthuung geben, und Frankreich durfte nicht beleidiget werden, weil seine Truppen das Vorgebürge der guten Hoffnung besetzt hatten. Am Ende sah sich die Republik bey den Friedensverhandlungen mit England von Frankreich verlassen, und anstatt einer Entschädigung, verlor sie einen wichtigen Handelsplatz auf der Küste von Coromandel m).

In keinem bessern Zustande, als die Seemacht, befand sich die Landmacht. Der Kaiser benutzte die Zeitumstände, da die Republik in der heftigsten innern Gährung, und mit der Gewährsmacht des Barrietractats im Kriege war, um seine Niederlande von den lästigen Bedingungen zu befreien, unter welchen sie an das östereichische Haus gekommen waren. Ein Federzug vernichtete im

m) Negapatnam. S. Heft 5. S. 262. Der Friede ward erst am 20sten May 1784 geschlossen.

im November 1781 jenen Vertrag, und die die Truppen des Staats mußten die durch so vieles Blut und mit so vielem Geldaufwande errungenen Barrierplätze auf immer verlassen. Zur Sicherheit der Grenzen hatten diese Plätze wenig gedient; die Franzosen hatten sich ihrer immer bald bemächtigt. Aber die Republik war durch sie Meister von allen schiffbaren Flüssen in den österreichischen Niederlanden gewesen. Auf diesen Schlag folgten von eben derselben Seite einige andere schnell hinter einander. Im November 1783 ließ der Kaiser das Fort St. Donas, nahe bey der Bestung Sluys, nebst denjenigen flandrischen Grenztrichten besetzen, welche die Republik seit 1718 im Besiz hatte; er forderte die wichtige Bestung Mastricht; das volle Recht der unumschränkten und unabhängigen Oberherrschaft über den ganzen Theil der Schelde von Antwerpen bis an das äußerste Ende des Landes von Saftingen, und zuletzt die freie Schifffahrt auf diesem Flusse.

Die Gränzen von Flandern waren im J. 1664 zwischen dem Könige von Spanien und der Republik bestimmt worden. Wie aber im utrechtser Frieden die Niederlande

an Kayser Karl den Sechsten fielen, verlangte die Republik, für die großen Aufopferungen, welche sie in dem Kriege gemacht hatte, eine Erweiterung ihrer Gränze auf dieser Seite. Im J. 1718, als der Kayser den Beytritt der Republik zur Quadrupelallianz wünschte <sup>n)</sup>, ward darüber ein Vertrag geschlossen, so wie ihn die Republik gewünscht hatte. Allein die Republik trat dem Bunde nicht bey; der Wiener Hof hatte zwar den Grenzvertrag ratificirt <sup>o)</sup>, vollzog ihn nun aber nicht; doch ließ er stillschweigend die Republik in einigen Gegenden in dem Besitze dieser neuen Gränzen. Kayser Joseph der Zweyte verlangte nun, daß die Grenzen nach den Tractate vom 1664 bestimmt seyn sollten.

Maßricht nebst der Grafschaft Bronhoben und dem holländischen Antheile an dem Lande Obermaß hatte die Republik in dem Allianztractate von 1673 an den Königin

n) S. Heft 2. S. 209.

o) Daß dieses am 21sten Jenner 1719 wirklich geschehen sey, sieht man aus Lamberly Memoiren für die Geschichte des 18ten Jahrhunderts, Th. 10 in Anhange S. 62. Auch erhellt dieses aus dem Wiener Vertrag von 1731. Artikel 5.

nig von Spanien abgetreten. Die Bestung war damals von den Franzosen erobert, und der Graf von Monterey, Generalgouverneur der spanischen Niederlande, hatte der Republik, als sie von Ludwig dem Vierzehnten überfallen ward, ein Corps von zehn tausend zur Hülfe geschickt. Die Republik trat Mastricht ab, weil sie nicht glaubte, daß Frankreich diese Bestung an sie zurück geben würde, und sie durch Weggabe dessen, was schon verlohren war, den fernern Beystand von Spanien erkaufen konnte. Nach dem nimeger Frieden weiserte sie die Erfüllung ihres Versprechens, so lange bis die alten Ansprüche des oranischen Hauses an die Krone Spanien, und verschiedene Forderungen ihrer Admiraltätscollegien wegen gelieferten Schiffsmunitionen abgethan wären. Die Forderungen des Prinzen von Oranien wurden durch einen Tractat vom 26sten December 1687 berichtet, und in dem zehnten Artikel desselben versprach der Prinz, von seiner Seite die Abtretung Mastricht's nicht nur nicht zu hindern, sondern auf alle mögliche Art zu befördern.

In Ansehung der Schelde: Angelegenheit hatte die Republik weit mehr unstreitiges

riges Recht für sich, als bey den beyden vorherigen Forderungen. Der 14te Artikel des münsterischen Friedens berechnigte die Republik, zum Vortheil ihres Handels, die Schelde in Rücksicht des Seehandels von den österreichischen Niederlanden aus, gesperrt zu halten. Die Forts Lillo und Liefkenshoek, die einander an beyden Ufern der Niederschelde gegen über liegen, waren ihr abgetreten worden, um diese Sperrung bewerkstelligen zu können. Sie hielt hier von jeher ein Wachschiff, welches kein Schiff seeaus oder einwärts passiren ließ, ohne einen starken Zoll zu bezahlen, und die Waaren in holländische Fahrzeuge umladen zu lassen; daß ihr endlich die Oberherrschaft über das Bette des Flusses zwischen den beyden Forts, und von da bis Saftingen zukomme, war nie in Zweifel gezogen, oder in Anspruch genommen worden. Der Kayser konnte für seine Forderung nichts sagen, als daß die Flüsse von der Natur zur Schiffahrt bestimmt wären, daß ein Vertrag, diese zu sperren, eine Verletzung gegen die Natur, mithin an sich ungültig wäre. Der Kayser bestand auf seinem Willen, verbat sich bey der Unterhandlung darüber den Ton der Untersuchung,

suchung, und erklärte, den ersten Schuß, den das Wachtschiff der Republik zur Hemmung der freien Scheldefahrt thun würde, als Kriegserklärung anzusehen. Der Schuß geschah am 8ten October 1784, als eine kaiserliche Brigantine, die Schelde hinauf von Antwerpen nach der See fahren, und sich in Güte nicht wollte zurück weisen lassen. Ein gleiches begegnete einem zweiten Schiffe von Ostende, welches nach Antwerpen wollte. Aber theuer mußte die Republik diesen Schuß bezahlen. Der Kaiser ließ Truppen auf Truppen marschieren; die Republik überließ sich französischer Vermittelung, und der Erfolg lehrte, daß sie in schlimmere Hände nicht hätte fallen können, als in die ihres damaligen Freundes und Bundsgenossen. Zwei Bevollmächtigte mußten in Wien um Verzeihung bitten, daß ihr Vaterland seine unstreitigen Rechte mit Canonen hätte vertheidigen wollen. Der Seehandel vermittelst der Schelde blieb für Antwerpen zwar gesperrt, und Maastricht ward gerettet. Aber zehn Millionen Gulden p); das Land von Dalem;

p) Zur Vergütung für Maastricht, und des durch die gemachten Ueberschwemmungen verursachten Schadens.

lem; die Souveränität über die Schelde bis Saftingen <sup>q)</sup>; Lillo und Lieffenshoek, die Krüsschanze und das Fort Friedrich Heinrich <sup>r)</sup>, mußten geopfert werden. Kaum hätten die Bedingungen noch einem unglücklichen Kriege schlimmer seyn können <sup>s)</sup>.

Aber die, damals durch Pasquille und Intriguen, herrschende Parthei der Statthalterfeinde wollte lieber einen schimpflichen Frieden schliessen, und sich in die Arme des mit Oesterreich innigst verbundenen Frankreichs werfen, als einen Krieg zu Lande wagen, der ihre schon ziemlich weit geführte Pläne mit einemmal würde vernichtet haben. Es ist schon oben bemerkt worden, daß gewisse Leute einen Krieg mit England wünschten, in der Hoffnung, die Statthalterschaft zu vernichten, oder sie auf eine machtlose Würde einzuschränken. Von jeher gab es in der Republik eine Parthei, welche alle Gewalt in die Hände der aristocratischen Regenten der Städte zu spielen gesucht hat. Ihr Sitz ist die Provinz Holland; ihre Glieder sind

- q) Das Land Saftingen ist jetzt nur eine Bucht.  
 r) Dadurch verlohren die Generalstaaten also ihren einträglichen Zoll auf der Osterschelde.  
 s) Der Vergleich ward zu Paris am 20sten September 1765 geschlossen.

sind Stadtregenten, reiche Bürger, viele von denen, welche nicht an die Unfehlbarkeit der Synode von Dordrecht glauben, und unter diesen vorzüglich auch Mennonisten. Das Volk im Ganzen liebt das oranische Haus, betrachtet die Statthalterschaft als das Band der Bundesgenossenschaft, als die Seele der innern Geschäfte, als den Mittelpunkt der vollstreckenden Gewalt, als das Gegengewicht der aristocratischen Macht, und als den Schutz der allgemeinen Freiheit. Aber ein großer Theil dieses Volkes, lebt von den aristocratischen Reichen, welche allein regieren wollen. Als im J. 1747 die Statthalterschaft über alle Provinzen vereint, mit den hohen Staatswürden des Generals Capitains und Admirals verbunden, und so erblich dem Hause Oranien übertragen ward: ist manches nicht genau bestimmt, und übersehen worden. Die damalige Veränderung ward den Regierungen der Städte von dem Volke abgezwungen; die aristocratische Partei, welche jetzt dem Sturme weichen mußte, suchte für schicklichere Zeitumstände so viel zu retten, als möglich. Die Gewalt der Statthalterschaft ward nicht genau genug mit dem ganzen Regierungssystem der Repub-

publik verbunden, weil man ihr nicht einmal das Stimmrecht, geschweige das Directorium in der Versammlung der Generalstaaten zugestand. Und dieses hätte geschehen müssen, wenn der Statthalter in der That das Haupt der Republik seyn sollte. Die Rechte der Magistrate in den Städten wurden nicht genau bestimmt; dem Erbstatthalter ward nur allgemein die Aufsicht über die einzelnen Theile der Union, oder über die Provinzen aufgetragen.

Die vorherigen Statthalter ernannten in einigen Städten den ganzen Rath, in andern nur die Bürgermeister, in andern bestätigten sie nur die den Städten zukommenden Wahlen. Bey der Revolution im J. 1747 drang das Volk auf die Absetzung der Magistratspersonen, welche es für Feinde der Statthaltertschaft hielt. Die neuen Magistrate saßen hier jährlich, dort ein für allemal, Resolutionen, nach welchen der Erbstatthalter gefragt ward, welche Personen er zu den zu besetzenden Stellen in Vorschlag gebracht wünsche. Diese Empfehlungen hätten allerdings den Einfluß des Statthalters auf die Republik vergrößern müssen, weil die Deputirte zu den Provinzialstaaten von den Magistraten gewählt werden, wenn nicht die

die

die meisten von denen, welche der Prinz beförderte, aus Herrschucht zu dem Aristocratensthem übergetreten wären. Wilhelm der Vierte glaubte die erklärtesten Gegner seines Hauses zu bekehren, indem er sie nicht, welches damals von ihm abhieng, von den Regentenstellen in den Städten, und aus den Versammlungen der Staaten entfernte. Aber diese blieben ihren alten Grundsätzen treu, pflanzten sie fort, und Wilhelm der Fünfte sollte verlieren, was seinem Vater erblich gegeben war.

Der erste Schritt, welchen die anti-oranische Parthei thun zu müssen glaubte, war die Entfernung des Herzogs Ludwig Ernst von Braunschweig von der Person des Erbstatthalters. Dieser Fürst war im J. 1750 aus kaiserlichen Diensten als Feldmarschall in den Dienst der Republik getreten; war seit 1759 sieben Jahre Repräsentant des unmündigen Erbstatthalters, als Generalscapitain der Union, und administrirender Vormund gewesen; hatte der Republik in dem langen Kriege der benachbarten See- und Landmächte, von 1754, die Neutralität erhalten; und die Generalsstaaten hatten bey der Volljährigkeit des Erb-

Erbstatthalters gewünscht, daß dieser der  
 Einsichten und des Rathes seines bisherigen  
 Vormunds sich noch länger bedienen möchte.  
 Da aber der Herzog als Feldmarschall in  
 keiner nähern rechtlichen Verbindung mit der  
 Person des Erbstatthalters stand, eine Ge-  
 heimerathsbestallung aber einem Herzoge  
 von Braunschweig nicht schicklich angebo-  
 then werden konnte: so ward eine Schrift  
 aufgesetzt, nach welcher der Herzog sich eid-  
 lich verband, dem Erbstatthalter, so oft die-  
 ser es verlangen würde, so zu rathen, wie  
 er es mit gutem Gewissen zur Erhaltung  
 der Hoheit, Prærogativen und Gerech-  
 same des Erbstatthalters, und anbey am  
 meisten dem Dienste und der Wohlfahrt  
 des Staats angemessen und erforderlich  
 finden würde. Der Erbstatthalter machte  
 sich dagegen verbindlich, den Herzog in An-  
 sehung alles dessen, was er zur Erfüllung  
 dieser Verbindung rathen und thun würde,  
 gegen alle Verantwortung sicher zu stellen,  
 so, daß der Herzog an niemand, als an den  
 Erbstatthalter in eigener Person, irgend einige  
 Rechenschaft oder Verantwortung abzulegen  
 schuldig seyn sollte. Diese, später hin so ge-  
 nannte, Consultationsacte ward am 2ten  
 May

May 1766 von dem Herzoge beschworen. Der damalige Pensionair von Delft, von Bleiswijk, hatte sie, mit Zuziehung des Greffier Jagel eigenhändig entworfen, und der Rathspensionair, oder Premierminister von Holland, Steyn, seine Einwilligung bestätigt. Aber an die Staaten der Provinzen und der Generalität war sie nicht gebracht worden.

Die Entfernung des Herzogs war nothwendig, wenn der Angriff auf den Statthalter gelingen sollte. Strafwürdiges hatte er nichts begangen; man mußte ihn also bey dem unwissenden Volke verdächtig machen, und das geschah durch gedungene Pasquillanten. Gleich bey dem unglücklichen Bruch mit England flogen aus allen Winkeln Hollands Blätter unter das gemeine Volk, in welchen alles Unglück des Staats dem Herzoge ungescheut Schuld gegeben ward. Er sollte an dem Verfall der Marine schuld seyn, ob er wohl nie, weder als Vormund, noch nachher, mit dem Seewesen etwas zu schaffen gehabt hatte. Er sollte im verrätherischen Einverständnisse mit England, den plötzlichen Anfall auf die Republik mit dem englischen Gesandten im Haag verab-

verabrebet, und die Piloten bestochen haben, um die Kriegsschiffe stranden zu lassen. Er habe die Befehle, welche man den Schiffen zugesandt, um nicht auszulaufen, zurückgehalten, damit sie dem Feinde in die Hände fielen; er habe Bliessingen verrathen wollen; ziehe 600000 Thaler Pension von England; und der Statthalter, nicht weniger englisch gesinnt, lasse sich von ihm allein, zum Nachtheil des Staats, leiten und führen. Ein Theil des Volks, vornämlich in den holländischen Städten, welches die Folge des Kriegs, Nahrungslosigkeit, heftig fühlte, ward durch diese, von mehrern Orten zugleich und ungestraft erschallenden Beschuldigungen bestaubt, und glaubte um so leichter, da hier und da die Prediger auf den Kanzeln von Staatsverrätherei, und schlechter Direction der öffentlichen Angelegenheiten zu sprechen wagten. Diese Gerüchte nannte die Parthei, welche sie geflistentlich veranlaßt, und zum Theil selbst erfunden hatte, Stimme des Volks, allgemeine Meinung. Darauf gestützt, bathen am 8ten Junius 1781 die Bürgermeister von Amsterdam, Lemmink und Nendorp nebst dem Pensionair Bisscher, den Erbstatthalter, den Herzog von sich zu entfernen

entfernen, weil ihn die allgemeine Meinung einmal als die einzige Ursache von dem schlechtesten Zustande des Vertheidigungswesens ansehe, und ihm, als einem Ausländer weder hinlängliche Kenntniß von der Regierungsform, noch gutes Herz für das Land zutraue. Zugleich schlugen sie vor, ob der Statthalter nicht einen kleinen Rath sich wolte an die Seite setzen lassen, damit die Direction der öffentlichen Angelegenheiten geschwinder geführt, und das Mißtrauen des Volks gehoben würde. Die Bürgemeister hatten diesen Schritt gewagt, ohne von der Regierung von Amsterdam darzu bevollmächtigt zu seyn. Der Herzog bath bey den Generalsstaaten um Rettung seiner Ehre, um Untersuchung und Bestrafung der Verläumder. Diese erklärten, daß sie ihn für völlig unschuldig hielten; aber die Mehrheit der Staaten von Holland verweigerte die gerichtliche Untersuchung gegen die Bürgemeister von Amsterdam, weil diese, als Deputirte zu den Staaten der Provinz, an der Souveränität Theil hätten, gegen welche in einer Staatsache ein Unterthan des Staats kein Klagrecht haben könne. Das Falsche in diesem Grunde liegt darinnen, daß zwar nach  
der

der Constitution keiner von den Deputirten zu den Staatenversammlungen wegen desjenigen verantwortlich ist, was er in der Staatenversammlung bey einer Staatsdeliberation vorzutragen für gut findet; daß aber diese Befreiung von Verantwortlichkeit nicht auf dasjenige ausgebehnt werden darf, was einzelne Glieder außer der Versammlung zu thun belieben. Der Souverain der Provinz wird von der Versammlung der Staaten, aber nicht von jedem einzelnen Gliede repräsentirt. Die Bürgermeister, welche jenen Vortrag dem Erbstatthalter machten, waren überdieß nicht einmal von der Regierung ihrer Stadt darzu bevollmächtigt gewesen.

Indeß man nun dem Herzoge jene Gerechtigkeit weigerte, auf welche jeder Staatsbürger ein unzweifelbares Recht hat, das Recht seine Ankläger vor Gericht zu stellen, wurden die Schmähschriften immer zahlreicher und wüthender. Die Magistrate in Amsterdam, Rotterdam, Dordrecht und Alkmaar begünstigten diesen Unfug ungescheut. Utrecht, Geldern, Oberyssel, Grönningen und halb Frisland stimmten zwar, daß man dem Herzoge die verlangte Untersuchung nicht abschlagen dürfe, ohne sich

sich damit einer schreienden Ungerechtigkeit schuldig zu machen; allein der Statthalter ließ sich überreden, daß, wenn der Herzog sich freiwillig in sein Gouvernement nach Herzogenbusch begäbe, alle Unruhen aufgehört würden. Der Herzog gab endlich nach; entfernte sich in sein Gouvernement, und was er dem Statthalter vorhergesagt hatte, geschah. Der Pasquillantensturm fiel auf den Erbstatthalter, ohne den Herzog aus der Acht zu lassen.

Die Pensionairs und Regenten verschiedener holländischen Städte, namentlich der Rathspensionair van Bleiswijk, die Pensionaire van Ghzelaar, van Berkel, van Zeeberg, van Weye, die Bürgermeister Hoofd, van Kempenaar, van Roo, und andere hatten 1782 in geheimen Zusammenkünften folgenden Plan entworfen, der auch in Hoffnung auf französische Hülfe beynahe zur Ausführung gebracht ward.

Der Erbstatthalter muß keinen Sitz mehr in irgend einem Collegio, oder irgend einer Versammlung haben, damit er durchaus keinen Einfluß mehr hat.

In

t) Am 24sten May 1782.

In keiner Stadt in Holland muß inskünftige die Wahl der Regenten von ihm abhängen, auch muß er über kein Amt, von welcher Art es auch immer seyn mag, mehr disponiren können.

Die Würden eines Capitains und Admiralgenerals müssen von der Statthaltertschaft getrennt und von differenten Personen bekleidet werden, doch können die Titel dem Fürsten gelassen werden, aber unter der Bedingung, daß man, wie zu den Zeiten des de Witt Bevollmächtigte bey der Flotte anstelle, und der Erbstatthalter, wenn er mit im Felde erscheint, für ganz von den Bevollmächtigten abhängig erklärt werde.

Dem Statthalter muß das Recht, Patente geben und Stabsofficiere anstellen zu dürfen, genommen werden. Die Truppen und das Seevolk sollen einzig und allein von den Staaten abhängen. Man muß dem Statthalter nur die vollziehende Macht der Befehle der Staaten überlassen.

Sollte es sich zutragen, daß ein Statthalter sich weigerte, die Befehle der Staaten auszuführen, oder sich den eingeführten Veränderungen zu unterwerfen, so soll man ihn für

für seiner Würde entsetzt erklären und einen andern an seiner Statt erwählen.

So lange als die Statthalter sich den Befehlen des Souverains unterwerfen, kann die Statthalterliche Würde bey dem Hause Oranien erblich bleiben; im entgegengesetzten Fall ist sie es nicht.

Man muß sich mit dem gegenwärtigen Statthalter in keine Unterhandlungen einlassen, und keine auch noch so unbedeutende Einrichtungen treffen, welche nicht ganz diesem Plane entsprechen.

Um dies alles zu bewerkstelligen, müssen folgende Mittel gebraucht werden.

1) Man muß in allen Städten der Provinz (Holland) Freycorps errichten; welche von Leuten, von denen man weiß, daß sie Feinde der Statthalterlichen Würde sind, dirigiret werden müssen.

2) So bald, als die Corps errichtet seyn werden, und man ihnen trauen und sich auf sie verlassen kann, muß man sich bemühen, sie und andere Bürger dahin zu bringen, daß sie Bittschriften überreichen, und in denselben die Absetzung solcher Regenten verlangen, von welchen man weiß, daß sie dem Statthalter geneigt sind; auch muß

man den Constituirten der Bürgerschaft die Freiheit lassen, andere Regenten an ihrer Statt zu erwählen.

3) Alle Mitglieder protestantischer Secten und alle Anhänger des Protestantismus müssen bey Regierungen angestellt werden können.

Die Constituirte der Bürger können ihre Würde so lange behalten, bis der oben erwähnte Plan wird zu Stande gebracht seyn, und derselbe von dem Souverain eine vollkommene Bestätigung erhalten hat.

Kaum hatte sich der Herzog vom Haag entfernt, als man den Statthalter der Unfähigkeit, Unthätigkeit und Verrätherei des Vaterlands an England und an den Kayser in öffentlichen unverbotenen Schriften, und an heiliger Stätte von der Kanzel anklagte. Die Nachwelt wird es nicht glauben, wie weit die Zügellosigkeit ihr Spiel damals getrieben hat. Hier, dieser Unglaublichkeit wegen, einige Proben davon. Van der Kemp, ein Mennoniten Prediger, predigte an drey verschiedenen Orten über das Betragen Israels und Rehabeams, und ließ die christliche Gemeinde folgenden Unsinn singen:

Laß

laß Unglück auf Unglück sein Haus  
 umringen,  
 Vertilge alle seine Nachkommen;  
 Damit im folgenden Menschen = Alter  
 Jeder ihren abgestorbenen Namen ver-  
 achte.  
 Der Väter Missethat selbst verschaffe  
 Dem Herrn Ursache zu seiner Strafe.

Damit nichts aus Gottes Gedäch-  
 nisse  
 Die Sünde seiner Mutter austilge.  
 laß sie, von Gott ihm zugerechnet,  
 Stets vor seinen Augen stehn;  
 Damit Gott darüber allezeit ergrimme,  
 Und ihren Namen von der Erde vertilge.

Er lud Fluch auf sich;  
 laß den Fluch auf ihm kommen!  
 Er hatte kein Verlangen nach Segen;  
 So laß ihn davon auch nichts empfangen!  
 Sondern laß Fluch ihn überdecken,  
 Und wie Leichgewand über ihn strecken!

Was rühmest du dich des Bösen,  
 Vermessener Land = Bezwinger?

Ich baue getrost auf Gottes Gnade  
 Und seinen getreuen Beystand.  
 Seine Güte dauert den ganzen Tag,  
 Und seine Allmacht erweckt Ehrfurcht.

Gott wird dich vor seinem Grimme  
 beugen,  
 Und durch seine starke Hand  
 Dich aus deinem Zelt und Hinterhalte  
 treiben;  
 Aus deiner Stelle entwurzeln.  
 Die Frommen werden, errettet,  
 Dann über deinen Tod jauchzen.

Seht wird man sagen seht den Thoren,  
 Der auf Reichthum stolz,  
 Uns durch seine Macht schrecken wollte,  
 Aber auf Gott nicht trauete.  
 Seine Stärke erhielt er durch Gewalt:  
 Nun liegt er hingestreckt!

Zu Dordrecht verboth man einem  
 Candidaten die Kanzel, weil er für den Erb-  
 statthalter gebethet hatte. In dem Send-  
 schreiben an das Volk in den vereinten  
 Niederlanden, in welchem nicht aristocras-  
 tische,

tische, sondern demokratische Wuth braust, stehen folgende Stellen.

Ihr verlangtet einen Statthalter und man gab euch Wilhelm IV., wie Saul den Israeliten gegeben wurde. Was wurdet Ihr glücklicher durch ihn? Hat er, oder sein Sohn, der uns jetzt plagt, Eure alten Rechte und Privilegien wiederhergestellt? Wählet Ihr Eure Magistrate und Abgeordnete? Habt Ihr weniger Abgaben zu bezahlen? Sieht man Euch über die Quantität und Natur der Abgaben zu Rathe? Giebt man Euch die geringste Nachricht von der Verwendung der Gelder des Staats, oder vielmehr Eures eigenen Geldes, das ihr durch Euren Fleiß Euch verdientet? Ist einer von Euch hinlänglich von dem ungeheuren Aufwande unterrichtet, den die Erhaltung des Statthalters und seines zahlreichen Anhanges jedes Jahr kostet? Was habt ihr durch diese Veränderung der Regierungsform anders erhalten, als einen neuen Herrn, den zu dethronisiren es mehr Mühe kosten wird, als euch der Sturz Eurer ehemaligen Tyrannen kostete.

Die Freiheit floh in dem Augenblick von Europa, als man den Souverains erlaubte,

laubre, stehende Truppen zu halten; denn vorher, ehe man requirirte Soldaten hatte, zogen der Adel, die Bürger und Bauern in den Krieg, aber die Souverains, völlig überzeugt, daß ein solches bewaffnetes Volk ihnen nicht beystehen würde, ihr eigenes Land der Selaverey zu unterwerfen, stellten durch besuchte Magistrare den Unterthanen vor, daß es für sie besser seyn würde, eine gewisse Summe herzugeben, als selbst in den Krieg zu gehen, worüber sie ihr Geschäfte versäumen und ihr Leben in Gefahr setzen müßten; man wollte dann für das Geld Soldaten an ihrer Statt mietzen. Das unbedachtsame Volk war höchst erfreut über diesen Vorschlag, es sahe fern von allem Argwohn nicht, was die natürliche Folge davon seyn müsse. Die Fürsten, so bald sie eine stehende Armee errichtet hatten, welche ganz von ihnen und durchaus gar nicht von der Nation abhing, bekamen in dem nemlichen Augenblick die Macht, alles zu thun, was ihnen gefiel. Keine Stadt, kein Land, konnte nun länger seine Freiheiten gegen den Fürsten behaupten.

Ja in einer im December 1783 vertheilten Schrift wird gewünscht, daß sich entschlossene Patrioten finden möchten, welche

che die jungen Prinzen des Erbstatthalters umbrächten. Durch solche Schriften, welche oft von unbekannter Hand vertheilt wurden, verführt, durch andere Mittel gehebt, und durch die Entfernung des Herzogs kühner gemacht, verdrängte der gemeine Mann in mehrern Städten diejenigen aus dem Stadtrathe, welche er für oranisch gesinnt hielt. Die Angriffe auf den Herzog wurden erneuert, wegen der verfallnen Bestungswerke, und der Consultationsacte. Die Staaten von Holland beschloffen, mit einer Mehrheit von nur zwey Stimmen, seine Entlassung aus dem Dienste der Republik<sup>u)</sup>, und brachten sie an die Generalstaaten. Ehe aber hier die Resolutionen von den Provinzen einkamen, geschah der theure Schuß auf der Schelde. Da ein Bruch mit dem Kayser nun unvermeidlich erfolgen mußte, dessen Feldmarschall der Herzog noch immer war, so legte dieser freiwillig am 14ten October 1784 alle seine Bedienungen bey der Republik in die Hände der Generalstaaten nieder, und verließ das Land.

Und

u) Am 18ten August 1784. Die Ritterschaft ließ eine Protestation drucken, welche den Herzog rechtfertigte.

Und nun fiel die sogenannte Patriotenpartei über den Erbstatthalter noch wüthender her, welche durch die Entfernung des Herzogs seinen Feinden freieren Spielraum eingeräumt hatte. Je mehr er sich, um einen Bürgerkrieg zu verhüten, zu fügen suchte, desto grimmiger ward er angefallen. Holland, Friesland, Oberyssel und am Ende das halbe Utrecht hatten sich gegen ihn vereinigt. Unter dem Vorwande, Veranlassung zu Händeln zu vermeiden, untersagten die Staaten von Holland alles, was an Dramen erinnern konnte. Die Tollheit gieng so weit, daß die Mehrheit von der zusammengesetzten holländischen Souverainetät für Staatsverbrechen erklärte, eine orangefarbige Blume am Fenster zu haben, oder ein Uhrband von derselben Farbe zu tragen. Fürwahr ein herrlicher Beweis von persönlicher Freiheit in Republiken! Nicht der zwanzigste Theil der Nation haßte den Prinzen; aber es waren bewaffnete Freycorps da, zu welchen sich Müßiggänger und Abentheurer aus allen Landen sammelten. Ein Rheingraf von Salm Grumbach spielte dabey keine uneinträgliche Rolle. So lächerlich die Figur war, welche diese Kämpfer für angebliche

liche Freiheit im Angesichte eines einzigen Regiments wirklicher Soldaten spielen mußten, so herzhast schlugen sie auf den unbewehrten Bürger, welcher nicht mit rasen wollte. Die Mehrheit der Stimmen bey den Generalstaaten war, einige Augenblicke ausgenommen, für den Statthalter. Die Herren Souverains von der Landschaft Holland ließen sich aber das nicht hindern. Sie entzogen nach und nach unter nichtigen Vorwänden, dem Erbstatthalter eines seiner Rechte nach dem andern. Sie nahmen ihm das Recht, die Regenten in den Städten und die höhern Officiere bey der Marine zu ernennen, oder zu bestätigen; sie hoben den hohen Kriegsrath auf, und unterwarfen das Militär den Civilgerichten; sie nahmen dem Prinzen das Commando im Haag; tilgten sein Wappen aus den Fahnen, und setzten das ihrige auf die Aermel der Briefträger, und suspendirten ihn endlich von der Würde eines Generalcapitains. Bey allen diesen Schritten, wurde fleißig mit dem französischen Gesandten Umgang gepflogen. Die Republik sah zum erstenmal einen Franzosen, den Grafen von Maillebois, als ihren Feldmarschall und Gouverneur einer ihrer wichtigsten Bes

stun

stungen. Der Statthalter entfernte sich nach Nimwegen. Seinen Feinden gelang es, in Utrecht und Geldern eine Parthei Waghälse zusammen zu bringen, welche sich den Befehlen ihrer Souverains, der Staaten ihrer Provinzen, widersetzten. Die rechtmäßigen Staaten von Geldern und Utrecht forderten von dem Generalscapitain Ordre zum Einrücken einiger Regimenter; der Prinz gab sie, wie das Pflicht war; die Stände von Holland wagten es, sich in die häußlichen Angelegenheiten jener Provinzen zu mischen; die Rebellen gegen ihre Souverains thätlich zu unterstützen, und so einen bürgerlichen Krieg zu Stande zu bringen. In mehreren Städten geriethen die Partheien an einander; schimpften, warfen Fenster ein, plünderten Häuser und mordeten. In Amsterdam wurden bey einem Auslaufe dreysig Menschen gerödet, und achtzig verwundet. Auf dem platten Lande lieferten Soldaten und bewaffnete Bürger einander kleine Gefechte. Holland ließ von den Regimentern, die es besoldet, einen Cordon ziehen unter dem General von Nyßel; Utrecht und Geldern zogen ihre Truppen nicht weit von der auführischen Stadt Utrecht zusammen, deren Com-

Commando der Erbstatthalter, als Generals  
 Capitain selbst übernahm. Holland kasirte die  
 Officiere, welche von den Generalstaaten Bes  
 fehle annahmen; diese befohlen den kasirten  
 Officiers, sich nicht kasiren zu lassen. Kurz,  
 die Verwirrung hatte den höchsten fürchter  
 lichsten Grad erreicht, und ein förmlicher  
 Bürgerkrieg war unvermeidlich. . . . . Bey dies  
 sen Umständen entschloß sich die Gemahlin  
 des Erbstatthalters, nach dem Haag zu rei  
 sen, und den letzten Versuch einer Ausfüh  
 rung zu wagen. Von ihrem Prinzen und  
 einigen wenigen Personen begleitet, ohne  
 militairische Bedeckung, langte sie am 28sten  
 Junius 1787 auf holländischem Grund und  
 Boden an. Die Defensionskommission,  
 welche die Staaten von Holland zu Wör  
 den mit unumschränkter Gewalt, alle belie  
 bige Vertheidigungsanstalten zu treffen, nie  
 bergesetzt hatten, ließ sie, nicht weit von  
 Schoonhoven anhalten, und erklärte, daß  
 sie die Fortsetzung ihrer Reise, ohne vorher  
 darüber bey den Staaten der Provinz anges  
 fragt zu haben, nicht erlauben dürfte. Die  
 Prinzessin ward, auf ihr Begehren, nach  
 Leerdam geführt, wo sie die Antwort aus  
 dem Haag abwarten wollte. Diese Ant  
 wort

wort blieb aussen, obwohl die Prinzessin selbst geschrieben hatte; in ihrem Zimmer hielten ein Patrioten Officier mit gezogenem Degen, vor dem Zimmer zwey Mann, und eben so viele am Hause Wache. Die Prinzessin, auf eine so außerordentliche Art gemißhandelt, kehrte am 30sten Junius zurück nach Nimwegen, und forderte für diese Beleidigung Genugthuung. Die Staaten von Holland entschuldigeten das Verfahren der Defensionscommission mit der Nothwendigkeit. Die Ankunft der Prinzessin im Haag, sagten sie, zu einer Zeit, wo ihr Gemahl mit Truppen nicht weit von der Grenze wäre, hätte unausbleiblich Unruhen nach sich ziehen müssen. Den Staaten wäre davon vorläufig keine Nachricht ertheilt worden; aber das gemeine Volk habe die Nachricht gewußt, und sich schon haufenweise bey dem Lustschlosse der Prinzessin im Busch nicht weit vom Haag versammelt. Eben dieselbe Antwort ward dem Könige von Preussen ertheilt, dem Bruder der Prinzessin. Der König verlangte, die Staaten sollten das Verfahren der Defensionscommission mißbilligen, die Theilhaber bestrafen, und die Prinzessin nach den Haag einladen. Aber die Mehrheit der Stimmen blieb bey der

Ver-

Verweigerung, unerachtet sich schon ein preußisches Heer in Westphalen zusammenzog. Einige hielten eine Ausöhnung für unmöglich, ohne darbey selbst völlig zu Grunde zu gehen. Andere fürchteten die patriotischen Freycorps, die sich in ein Lager zusammengesogen, und den Ständen verständlich genug angedeutet hatten, daß ohne ihrem Vorwissen und Rath nichts verhandelt werden dürfte. Andere hofften auf Frankreichs schleunige Hülfe. Am 13ten September 1787 rückte das preußische Heer einige 30000 Mann stark unter dem Oberbefehl des regierenden Herzogs von Braunschweig Lüneburg, in drey Colonnen in das Gebieth der Republik ein. Utrecht, welcher Stadt die Patrioten durch versuchte Ueberschwemmungen und Schanzen unsäglich Schaden verursacht hatten, ward sogleich verlassen; kleine Städte, die sich zur Wehre setzen wollten, wurden von Husaren und Dragonern weggenommen; nur bey Amstelveen fiel ein Gefecht vor <sup>r</sup>), nach welchem aber bald das stolze, nie von einem Feinde besetzte Amsterdam, das Leidner Thor, und die Vorstadt Overtoom preußischen Truppen einräumen mußte.

r) Am 1sten October.

mußte. Frankreich schien sich einmengen zu wollen, aber England drohte, und sein Finanzwesen war fürchterlich zerrüttet. Die versuchten Ueberschwemmungen gelangen nicht, wegen Mangel an Wasser und Winde. Bey Amsterdam aber hatte man zu lange gezögert. Am 18ten September hatten die Staaten von Holland alle Resolutionen gegen den Erbstatthalter seit 1780 vernichtet; alle der Patriotensucht schuldige und verdächtige wurden ihrer Aemter entsetzt; alle Regenten müssen seitdem schwören, die Constitution von 1747 aufrecht zu erhalten, und die Erbstatthalterschaft mit den hohen Würden eines Generalcapitains und Admirals, in dem Hause Dranien, ist von den Generalstaaten für einen wesentlichen Theil der Union erklärt worden. Die Würde des Ersten Edeln von Seeland ist nun erblich in dem Hause Dranien, und der Herzog Ludwig von Braunschweig hat die vollkommenste Ehrenerklärung von den Generalstaaten erhalten. Keiner von den Häuptern der Unruhen ist bey dieser Revolution durch die Hände des Pöbels, oder der Justiz, seines Lebens beraubt worden. Aber viele haben das Land verlassen. So groß die Revolution

ist,

ist, durch welche der König von Preußen, Friedrich Wilhelm, die Ruhe in der Republik hergestellt hat, so ist doch damit die alte anti-oranische Partey nicht vernichtet. Aber zwey Schutzbündnisse, mit Großbritannien und Preußen, welche im April und May unterzeichnet worden, und eine, durch fremde, in Subsidien genommene Truppen, vergrößerte Landmacht, sind neue Säulen der wiederhergestellten Constitution von 1766, ohne welcher die Republik nun nicht mehr Rang unter den souverainen Mächten von Europa behaupten kann.

### Verfassung.

Die Republik der vereinten Niederlande ist ein, unter einem eminenten Haupte, aus sieben freien Staaten, deren Freiheit auf gleiche Art durch den Bund eingeschränkt ist, zusammengesetzter Freystaat. Dem Range nach stehen diese sieben Freistaaten in folgender Ordnung: Geldern, Holland, Seeland, Utrecht, Frisland, Oberyssel, Gröningen. Eine jede Landschaft ist in Rücksicht ihrer innern, oder häußlichen Angelegenheiten, souverain, und unabhängig von

von den übrigen; in Ansehung solcher Sachen aber, welche alle Landschaften gleich angehen, z. B. Krieg, Friede, Bündnisse mit auswärtigen Mächten, hastet die Souverainetät auf der Versammlung der Generalstaaten. Die Regierung in den einzelnen Landschaften wird von der ansässigen Ritterschaft, und von den Rathsherren gewisser Städte geführt. Die Deputirten von beyden zur allgemeinen Versammlung der Landschaft werden die Staaten der Provinz genannt; sie stellen die ganze Landschaft vor, und sind in der Versammlung der Souverain.

In Geldern, das in drey Quartiere abgetheilt ist, haben nächst der Ritterschaft dreyzehn Städte an der Landesregierung Antheil. Diese sind: Niemegen, Thiel, Bommel, Zutphen, Doesburg, Deutkem, Lochem, Grol, Arnheim, Harderwyk, Wageningen, Hattem und Elburg. Der Hof von Geldern, der zu Arnheim seinen Sitz hat, ist der höchste Gerichtshof, und verwaltet zugleich die Staatsgeschäfte in der Zwischenzeit, da die Staaten der Provinz nicht versammelt sind. Alles aber, was die angeordneten Abgaben betrifft, besorgt  
das

das vereinigte Collegium <sup>n)</sup>. Jedes Quartier schickt dazu drey von der Ritterschaft und eben so viele von den Städten. Die Gewalt des Erbstatthalters ist in Geldern sehr groß.

In Holland befindet sich die höchste Gewalt bey der Ritterschaft, und achtzehn Städten. Diese sind in Südholland, Dordrecht, Harlem, Delft, Leiden, Amsterdam, Gouda, Rotterdam, Gorichem, Schiedam, Schoonhoven, und Briel, in Nordholland, Almar, Hoorn, Enkhuizen, Edam, Monnikendam, Medenblick, Purmerend. Die Versammlung führt den Namen, die Staaten von Holland und Westfrisland. Die Ritterschaft, welche bey den Staaten eine Stimme hat, und unter welcher der Erbstatthalter den ersten Platz einnimmt, hat das Recht, als ein besonderes Collegium, vor sich zusammen zu kommen, und über die Angelegenheiten von ganz Holland zu berathschlagen. Sie schickt zwey Deputirte zu dem Collegio der Marine, und der Directoren der ostindischen

<sup>n)</sup> Es heißt auch die sechs ordentliche deputirte Staaten.

schen Kompagnie; ferner einen Deputirten  
 an die Generalstaaten, an den Staats-  
 rath an die Oberrechnkammer, und an  
 die Deputirten der Staaten von Hol-  
 land. Sie ernennet zwey Richter zu dem  
 Hof von Holland, und bey ihr befindet sich  
 der Rathspensionair von Holland, oder der  
 Großpensionair. Er ist der erste Minister  
 der Republik, der nächste Mann nach dem  
 Statthalter am Würde und Rang, und die  
 Stimme der öffentlichen Freiheit. Die  
 Staaten wählen ihn jedesmal auf fünf Jah-  
 re; der Erbstatthalter genehmiget die Wahl.  
 Ein geborner Holländer zu seyn, ist keine  
 notwendige Erforderniß zu diesem Amte;  
 wohl aber die Kenntniß der lateinischen, fran-  
 zösischen und niederländischen Sprachen. Er  
 ist täglich bey dem Rathe von Holland und  
 der Versammlung der Generalstaaten gegen-  
 wärtig; er ist nicht allein auf das Beste, die  
 Rechte und Freiheiten von Holland, sondern  
 zugleich auf die Wohlfahrt der ganzen Repub-  
 lik vereidet; er bestimmt mit dem Rathe  
 von Holland, wo aber seine Stimme nicht  
 entscheidend ist, die zu haltende Staatenver-  
 sammlungen; sammelt die Stimmen; setz  
 nach der Mehrheit die Verordnungen auf;  
 besorgt

besorgt deren Ausfertigung unter seiner Unterschrift, führt den Briefwechsel mit den auswärtigen Gesandten und Ministern, und hat abwechselnd mit dem Ersten vom Adel, das Siegel von Holland. Gewöhnlich richtet sich die Mehrheit der Stimmen nach seinen Einsichten; geschieht dieses nicht, so muß er, so wie jeder Pensionair in den einzelnen Städten, der Mehrheit beitreten. Die Staaten von Holland kommen gewöhnlich viermal im Jahre zusammen, im März, Julius, September und November. Doch kann der Rath von Holland außerordentliche Versammlungen ansagen. Die wichtigsten und schwerern Geschäfte werden bey dem Rath von Holland vorher verhandelt, ehe sie an die Versammlung der Staaten gelangen. In bedenklichen Fällen bringen die Deputirten, bevor sie ihre Stimme geben, die Sache an den Rath ihrer Stadt. Zehen Stimmen geben schon die Mehrheit; aber zu den Schlüssen über Steuern, Krieg, Frieden, Aenderung in der Regierungsverfassung, wird, nach einem Besetze vom 19ten Februar 1585 Einstimmigkeit erfordert. Der Rath von Holland, oder die kommittirten Rätthe, besteht aus zehn Gliedern, von welchen die

S 2                      Ritter

Ritterschaft das erste, die übrigen die großen Städte von Südholland wählen. Diese Räte schweben, das allgemeine Wohl von Holland, dem Besten der einzelnen Städte, von welchen sie gewählt worden, bey ihren Rathschlägen vorzuziehen. Sie sorgen im Allgemeinen für die Befolgung der Verordnungen, welche in der Versammlung der Staaten gegeben worden sind; entscheiden über Angelegenheiten, die keinen Verzug leiden, oder bey Verzögerung einen unerseßlichen Schaden für den Staat, oder für einzelne Glieder desselben verursachen würde. Sie berathschlagen über Staatsfachen mit dem Erbstatthalter; sind berechtigt, in dringenden Fällen bis 100000 Gulden anzuleihen; führen die Aufsicht über den öffentlichen Schatz, über die Zeughäuser und Bestungswerke in Holland, und müssen dahin sehen, daß bey den Generalstaaten nichts zum Nachtheil der Provinz Holland beschlossen werde. Daher schicken sie zwey Glieder aus ihren Mitteln zur Versammlung der Generalität, welche dieserwegen mit dem Grosspensionair und den Deputirten von Holland besondere Berathschlagungen anstellen. Die commitirten Räte von Nordholland, welche  
in

in Hoorn ihren Sitz haben, sorgen allein für die öffentlichen Einkünfte ihres Landes. Immerwährende Gerichtshöfe für ganz Holland und Seeland sind der Hof von Holland und der hohe Rath. In den achtzehnen Städten, welche an der Regierung des Landes Theil nehmen, ist der Rath verschieden von dem Magistrat. Der Rath (Wissenschaft, Broedschap) besteht aus einer bestimmten Zahl reicher und angesehenen Bürger, welche, als Repräsentanten der ganzen Bürgerschaft, unter Anführung der Bürgermeister, die Regierung der Stadt, und alle Angelegenheiten derselben mit andern Städten, mit der Provinz und der Republik, besorgen. In keiner Stadt sind über vierzig oder weniger als vierzehn. Aus ihren Mitteln wählen sie selbst die Abgeordneten zu den Staatenversammlungen und andern Collegien; sie besetzen unter sich die erledigten Stellen; und behalten sie auf Lebenszeit. Die Rechte des Statthalters sind nicht in allen Städten gleich. In einigen ernennt er die Bürgermeister, in andern auch die Rathsherren aus denen, von dem Rathe vorgeschlagenen Personen. Die Staaten von Holland haben das Recht, einzelnen Gliedern ihre Stellen zu

zu nehmen, und den Rath zu verändern, welches Geschäfte dann gewöhnlich dem Erbstatthalter aufgetragen wird. Nach den Bürgermeistern ist die vornehmste Person der Pensionair, welcher der erste Rathsherr, und Syndicus ist. Seine Amtsgeschäfte sind nicht bey allen Städten auf einerley Art bestimmt. Der Magistrat, welcher zur Verwaltung der Gerechtigkeitspflege da ist, besteht aus dem Prätor, den Bürgermeistern, und den Richtern oder Schöppen. Die Richter werden in einigen Städten aus dem Rathe genommen; in andern aus der Bürgerschaft. Der Statthalter wählt sie aus vorgeschlagenen Personen.

In Seeland befindet sich die höchste Gewalt bey dem ersten Edlen, welche Würde nun dem Erbstatthalter erblich übertragen ist, und bey den sechs Städten, Middelburg, Ziricksee, Goë, Tholen, Bliessingen und Beere. Die Staatenversammlung wird zu Middelburg gehalten. Die kommittirten Räte sorgen für die Vollziehung der Staatenverordnungen, und führen die Aufsicht über die Staatscasse.

Die Staaten von Utrecht sind in drey Klassen vertheilt. Zur ersten gehören die

die acht Männer aus den Capiteln der fünf Kirchen in Utrecht. Der Statthalter wählt sie, ohne Vorschlag, aus den Domherren der fünf Kirchen, vier abliche, und eben so viel bürgerliche. Diesen wird jetzt noch ein neunter hinzugefügt. Zur zweiten Klasse gehört die Ritterschaft. Zur dritten die fünf Städte Utrecht, Amersfoort, Rhenen, Duurstede und Montfoort. Der immerwährende Rath, oder das Collegium der deputirten Staaten besteht aus zwölf Gliedern, von welchen jede Klasse der Staaten drey ernennt. Die Gewalt des Statthalters ist in dieser Provinz vorzüglich groß.

In Frisland ruht die Landeshoheit, gleich vertheilt, bey den vier Mitteln. Diese sind die Quartiere Oostergo, Westergo, Zevenwalde; das vierte machen aus die eilf Städte Leeuwarden, Bolswaert, Sneek, Franeker, Dokkum, Harlingen, Stavoren, Sloten, Workum, Ylst und Hindelopen. Zur Staatenversammlung werden die Deputirten in den drey Quartieren von den Gutsherrn gewählt. Sie kommen zu Leeuwarden zusammen, mit voller Gewalt, zu berathschlagen und zu beschließ-

schliessen, ohne für etwas denen, die sie gewählt haben, verantwortlich zu seyn. Die deputirten Staaten bestehen aus neun Gliedern. Ihre Bestimmung ist eben dieselbe, welche die deputirten Staaten oder die kommittirten Räte in den andern Provinzen haben. Der Rath von Frisland ist das höchste Civil- und Criminalgericht.

In Oberyssel ist die oberste Gewalt bey der Ritterschaft und den fünf Städten, Deventer, Kampen, Zwoll, Hasselt und Steenwyk. Die beyden letztern werden aber nur zu den Berathschlagungen über Krieg, Frieden, Abgaben, und Veränderung der allgemeinen Gesetze, zugelassen. Die Ritterschaft ist in drey Klassen getheilt; aber diese zusammen haben in der Staatenversammlung, so wie die Städte, nur eine Stimme. Einen immerwährenden Obergerichtshof hat Oberyssel nicht; an seiner Stelle kommen die Ritterschaft und acht Deputirte von den drey Städten jährlich einmal zusammen.

In der Provinz Gröningen hat die Stadt Gröningen mit den Ommelanden <sup>1)</sup> gleich

1) Ommeland heist so viel, als das umherliegende Land, das platte Land.

gleichen Antheil an der Landesregierung. Sind beyde Stimmen uneins, so vereinigt sie der Statthalter, allenfalls durch eine Verordnung. Zu den deputirten Staaten schicken vier Abgeordnete die Stadt, vier die Ommelande.

Die Landschaft Drenthe, welche keine Städte hat, ist mit der Republik seit 1580 vereint, ohne gemeinschaftliche Rechte mit ihr zu haben. Sie nimmt aber Theil an den Einrichtungen, welche die Generalstaaten für die ganze Republik treffen; befolget die Verordnungen derselben, und trägt zu den gemeinschaftlichen Steuern ihren Antheil bey. Die Landesregierung führen die Ritterschaft und die Gutsherren; drey Stimmen in der Versammlung haben diese und eben so viel jene.

Die Souverainetät der ganzen Republik wird von der Versammlung der Generalstaaten, welche im Haag ihren Sitz hat, vorgestellt. Sie führen den Titel Große und hochmögende Herren, und bestehen aus den Deputirten der sieben Provinzen. Jede Provinz darf so viele Deputirte schicken, als ihr beliebt; aber sie haben nur eine Stimme. Geldern schickt 19, Holland 13,  
See:

Seeland 7, Utrecht 3, Friesland 7, Oberyssel 5, Gröningen 6; doch fehlt oft einige an der Zahl. Der Vorsitz wechselt wöchentlich unter den Provinzen ab. Es führt ihn der Vornehmste unter den Abgeordneten jeder Landschaft, und dieser hält die Conferenzen mit den ausländischen Ministern. Der Erbstatthalter kann in die Versammlung kommen, und Vorschläge thun; hat aber kein Stimmrecht, weil alle Militärpersonen von dieser Versammlung ausgeschlossen sind. Ueber die Grenzen der Macht, welche den Generalstaaten zustehe, sind von jeher Streitigkeiten gewesen, weil die utrechter Union, das Grundgesetz der Vereinigung, hierüber keine zulängliche Bestimmungen giebt. Da die Generalstaaten das Ganze der Republik vorstellen, so geschehen alle Verhandlungen mit auswärtigen Mächten, in ihren und des Erbstatthalters Namen. Ueber Krieg, Frieden, Waffenstillstand, Bündnisse, gemeinschaftliche Steuern, Münzveränderungen, und Erklärung dunkler Stellen in dem Unionsvertrage, soll nur einstimmig entschieden werden. Aber es sind Beispiele da, daß auch in solchen Fällen nach der Mehrheit ist entschieden worden.

den. Sie machen über die Erhaltung der Union; sie sind berechtigt, zur Sicherheit der Republik in den Landschaften, Vestungen anlesgen zu lassen, und Truppen dahin zu schicken, welche aber dann den Ständen der Provinz und der Regierung der Stadt einen besondern Eid schwören müssen. Sie vergeben verschiedene Ewilämter im Namen der Republik, und die höhern Stellen bey der Armee, nach Empfehlung des Statthalters <sup>a)</sup>; die Truppen schwören ihnen den Eid der Treue; sie schicken in Kriegszeiten Abgeordnete zu der Armee, ohne deren Zuziehung nichts wichtiges unternommen werden darf; sie geben Verordnungen, welche alle Provinzen verbinden; sie führen die Oberaufsicht über die niederländische Kirche, über das Münzwesen, über die großen Handlungsgesellschaften, und über die von den Provinzen gemeinschaftlich niedergesetzten Kollegien. Sie haben endlich die Oberherrschaft über alle Colonien, und die höchste Gewalt in den Generalitätslanden. Wichtige Sachen werden einem ernstern Rathe zur vorläufigen Untersuchung übergeben. Sachen, welche keinen Verzug

a) Bis zum Obersten erneunt der Erbstatthalter die Officiere.

zug leiden, oder welche auf einige Zeit geheim gehalten werden sollten, verhandelt ein geheimer Rath (secrete besogne). Diesen bilden der erste Deputirte jeder Landschaft, nebst dem Rathspensionair und dem Secretair der Generalstaaten. Holland hat hier zwey Stimmen.

Unter den, von allen Provinzen gemeinschaftlich angeordneten Collegien ist das erste der Staatsrath. Er besteht aus dem Generalcapitain und Admiral, und zwölf Rathsherrn. Von diesen ernennet Holland 3, Seeland, Frisland und Grdningen, jede 2, Geldern, Utrecht, Oberyssel, jede einen. Außer diesen befinden sich bey dem Staatsrathe noch der Oberschatzmeister, der Staatsrentmeister und ein Staatssecretair, welche nicht mit stimmen, sondern Aufklärung über die vorkommenden Sachen geben. Dieses Collegium führt die Aufsicht über die Festungen und Magazine, welche auf gemeinschaftliche Kosten aller Provinzen unterhalten werden; es nimmet den höhern Officiren, vom Hauptmanne an, den Eid ab, und hat die Aufsicht über das Archiv der Republik, und die Verwaltung der Finanzen. Der Staatsrath verpachtet daher die Domainen; über-

giebt jährlich den Generalstaaten die Etats von den Ausgaben, welche die Republik für das künftige Jahr zu machen hat; nimmt die Gelder ein, welche die Provinzen zur allgemeinen Kasse der Republik abgeben; und sorgt auch für die richtige Auszahlung des Soldes von den Provinzen an die, auf ihren Antheil gewiesene Truppen. Zur Hülfe des Staatsraths ist die Generalitäts-Rechenkammer da. Jede Provinz schickt zu diesem Collegium zwei Abgeordnete, welche von den Generalstaaten in Eid und Pflicht genommen werden. Die nächste Bestimmung derselben ist, Berichtigung der Rechnungen mit den einzelnen Landschaften, wegen ihrer Beiträge zur Generalitätskasse, und Untersuchung der Ursachen, warum einzelne Provinzen, welches sehr oft geschieht, im Rest bleiben. Die Generalitäts Finanzkammer beschäftigt sich besonders mit der Abnahme der Rechnungen über die Ausgaben des Kriegsstaats. Die fünf Glieder, welche dieses Collegium bilden, werden von den Generalstaaten ernannt.

In den Generalitätslanden, welche durch Waffen und Verträge an die Republik gekommen sind, haben die Generalstaaten

ten die landesherrliche Gewalt, und die Einkünfte fließen in die Generalitätscasse. Wegen der landesherrlichen Rechte über die Markgrafschaft Bergen op Zoom ist noch 1761 Streit gewesen mit dem Kurfürsten von der Pfalz, welcher den größten Theil derselben besitzt <sup>b)</sup>. Die Regierung über Mastricht ist zwischen den Generalstaaten und dem Fürstbischof von Lüttich getheilt. Die Generalstaaten ziehen die Einkünfte von den Zöllen, und legen die Besatzung ein; aber ohne des Bischofs Genehmigung dürfen sie nicht fremde Truppen einlegen. Die eine Hälfte der obrigkeitlichen Personen und des Stadtraths ist römischkatholischer Religion, und steht unter Lüttich. Alle zwey Jahre kommen vier Bevollmächtigte nach Mastricht, zwey aus Lüttich, zwey von den Generalstaaten. Diese verändern die obrigkeitlichen Personen, nehmen die Rechnungen der Bürgerschaft ab, und sprechen über Appellationen in bürgerlichen Angelegenheiten, theils gemeinschaftlich, theils besonders. Sonst sind zur Entscheidung

b) Das Land Bergen op Zoom kam im 16ten Jahrhunderte durch Heirath an Pfalz = Sulzbach. Wenn dieses Haus in seinen männlichen Erben ausstirbt, soll das Haus Auvergne in Frankreich diese Markgrafschaft erhalten.

bung der Rechtshandel in den Generalitäts-  
landen, drey hohe Gerichtshöfe niedergesetzt;  
der Hof von Brabant im Haag; der  
Rath von Flandern zu Middelburg, und  
der Hof des Oberquartiers von Geldern  
zu Venlo.

An der Spitze der Republik steht, als  
das Haupt derselben, der Erbstatthalter,  
jetzt Wilhelm der Fünfte, Fürst von Nas-  
sau und Oranien. Erbllich mit der Stat-  
thalterschaft verbunden sind die hohen Wür-  
den eines Generalcapitains und Admirals,  
oder der Oberbefehl über die Kriegsmacht zu  
Wasser und zu Lande. Nach der, am 18ten  
September durch preussische Truppen bewirk-  
ten Herstellung der Constitution von 1747,  
haben alle Provinzen erklärt, die Erbstat-  
thalterschaft mit den mit ihr verbundenen ho-  
hen Würden als einen wesentlichen Theil  
der Staatsverfassung zu betrachten, und die  
Regierungen in den Städten auf die Erhal-  
tung derselben zu vereidigen. Er hat die  
vollziehende Macht in Ansehung aller Schlüsse  
der Generalität; er führt die Oberaufsicht  
über das Justiz-, Post- und Polizeywesen  
in allen Provinzen, und ernennt die Richter  
in den höchsten Gerichtshöfen; er übt das  
Regna-

Begnadigungsrecht aus, Hochverrath und Mord ausgenommen; ist oberster Director und Generalgouverneur der ostindischen Gesellschaft; Schiedsrichter in den Streitigkeiten der Provinzen, und das Wappen seines Hauses steht bey dem Wappen der Republik. Seine Rechte bey der Besetzung der Regierungen und Magistrate in den Städten sind, wie verschiedene andere, nicht in allen Provinzen gleich ausgedehnt. Am größten sind sie in Geldern, Utrecht und Oberyssel, wo er die Staatsglieder nach Willkühr verändern kann. So ernennet er in Geldern die Deputirten zu den Generalstaaten, zu dem Staatsrath, zu der Generalitäts-Rechenkammer, und zu den Admiralitätscollegien. In Utrecht ernennet er die ganze erste Klasse der Staaten, und in Oberyssel kann er, an die Stelle der zu den Generalstaaten und andern auswärtigen Collegien, gewählten Deputirten, wenn sie ihm mißfallen, andere setzen. Die Besetzung der Stadtregierungen und Magistrate ist in diesen Provinzen gänzlich von ihm abhängig. In Holland hat der Erbstatthalter die erste Stelle unter dem Adel, und ohne seiner Genehmigung kann kein Rathspensionair an gestellt



tente zu ertheilen, das heißt, die Besetzungen aus einem Orte nach den andern zu versetzen. Im Felde aber wird ihm eine Deputation von den Generallstaaten und dem Staaterathe zugegeben, die er bey wichtigen Unternehmungen und Entschlüssen zu Rathe ziehen soll. Als Generaladmiral der Flotte ertheilt er in Kriegszeiten den Befehl zum Auslaufen der Schiffe; ernennet die Capitains der Kriegsschiffe; ordnet die Kriegsgerichte an, ertheilt den Kapern ihre Vollmachten, und präsidiert in den Admiralitätscollegien. Doch finden bey dem Oberbefehl über die Marine mehrere Streitigkeiten, Modificationen und Einschränkungen statt, als bey dem Commando der Armee. Und die Wirksamkeit beyder beruht am Ende vorzüglich auf die freiwilligen Geldbewilligungen der Provinzen. Mit diesen geht es gewöhnlich sehr langsam, indem die SeeProvinzen fast nur die Marine, die übrigen aber die Armee zu gleichen Theilen unterstützt wissen wollen.

Die Landmacht besteht aus einheimischen, und fremden in Sold genommenen Truppen. Nach dem Schlusse der Generallstaaten im Februar 1788 ist sie nun auf

36051 Mann gesetzt worden, worunter sich 5453 Mann Reuterei befinden. Eine jede Provinz besoldet einen gewissen Theil derselben, welchen Sold sie von dem Benrageden sie jährlich an die Generalitätseisse zu zahlen hat, abzieht. Die Truppen sind den Generalstaaten, dem Erbstatthalter und Generalcapitain der Provinz, welche den Sold zahlt, der Provinz, in welcher sie einquartiert sind, und den Bürgermeistern der Städte, in welche sie gelegt werden, vereidet und verpflichtet. Daher entstehen dann mancherlei Streitigkeiten, und in Zeiten der Unruhen Befehle und Gegenbefehle, welche die Befehlshaber der Regimenter und die ihnen untergeordnete Officiere in eine höchst zweydeutige Lage versetzen.

Die Seemacht der Republik war schon im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts nicht mehr das, was sie in der Mitte desselben gewesen war. Die Flotten von 60, 80 und 100 Schiffen, welche unter Ruyter, Tromp und Wassenaer gegen die Engländer ausliefen, waren außerordentliche Anstrengung der Kräfte; der Handel litt dabei unaussprechlich, und in dem Kriege von 1689 mit Frankreich, sah man selten mehr,

E 2

als

als dreßsig Kriegsschiffe in See. Im spanischen Erbfolgekriege erschienen nur Geschwader von zwanzig Schiffen, welche die englischen Flotten verstärkten, und die ganze Marine in- und außerhalb Europa zählte etwan funfzig Kriegsschiffe; der Landkrieg verehrte ungeheure Summen, und seit dem utrechter Frieden hat die Republik nie eine Flotte gehabt, welche ihren Handel und ihre Flaage gegen die Beleidigungen anderer Mächte, vornämlich der Engländer hätte schützen können c). Seit dem utrechter Frieden hat sich das Verhältniß der europäischen Staaten gegen einander in Ansehung ihrer Macht gewaltig geändert; von der Quelle der indischen Schätze sind mehrere und starke Bäche zu andern Nationen abgeleitet worden; manches Volk auf dem festen Lande hat gelernt, des holländischen Kunstfleißes zu entbehren; im Frachthandel und in der Heringsfischerei haben sich wichtige Mitbewers

c) In dem Seekrieg Großbritanniens mit Frankreich vom J 1755 hatten die Britten den Holländern, unter dem Vorwande geladener Contresbande so viele Schiffe genommen, daß im December 1758 die Kaufleute von Amsterdam, Lustach und Curacao ihren Verlust zu 25 Millionen Gulden angaben.

bemerker eingefunden; mit dem Verfall des Handels sind Nationalschuld, Abgaben und die Preise der nothwendigsten Bedürfnisse gestiegen; und der Kriegsstaat der benachbarten Seemächte hat sich zu einer fürchterlichen Größe empor gearbeitet: ohne Bündnisse kann die Republik ihre auswärtigen Besitzungen und ihren Handel nicht schützen. Nach Angaben in öffentlichen Blättern, bestand die Marine der Republik, bey dem letzten Kriege mit England, am Ende des Jahres 1782 aus 42 Kriegsschiffen von 50 bis 70 Kanonen, 43 Fregatten und 10 Kutters. Das ganze Seewesen der Republik steht unter fünf Admiralitätscollegien, oder Kammermern, welche 1597 ihre Einrichtung erhalten haben. Drey sind in Holland niedergesetzt, eins in Seeland, das letzte in Friesland. Ihrer Ordnung nach folgen sie so auf einander: das Collegium über die Maas, oder von Rotterdam <sup>d)</sup>, von Amsterdam <sup>e)</sup>;

von

d) Best. ht aus zwölf Rätthen; nämlich aus einem holländischen Edelmann, und den Deputirten von Dordrecht, Delft, Rotterdam, Schiedam, Gorichen, Brill, Geldern, Seeland, Utrecht, Friesland und Oberrysfel

e) Hat 12 Rätthe; einen von der holländischen Ritterschaft, 6 von den übrigen 6 Provinzen, und fünf

von Seeland, zu Middelburg d); von Westfrisland oder Nordholland, welches wechselsweise zu Hoorn und Enkhuizen sich aufhält e); von Frisland zu Harlingen b). Diese fünf Admiralitätskammern haben für alles zu sorgen, was die Flotte angehen kann; für die Sicherheit der Schifffahrt, für die Erhaltung der Häfen; für den Bau und die Ausrüstung der Kriegsschiffe; für die Bedeckung der Kauffahrer; für die Magazine; für die Sicherheit der Küste &c. Sie erkennen über die Rechtmäßigkeit eingebrachter Preisen; sind den Generalstaaten und dem Generaladmiral unmittelbar verpflichtet; haben zur Unterhaltung der Flotte gewisse, aber niemals zureichende, Zölle; dürfen auf

vier

fünf von den Städten Harlem, Leiden, Amsterdam, Gouda, und Edam.

f) Hat 9 Räte; 6 von den 6 stimmenden seeländischen Städten, 1 von Amsterdam, 1 von Utrecht, 1 den Dordrecht, Delft und Rotterdam alle 7 Jahre wechselsweise schicken.

g) Hat 11 Räte; dazu schicken einen, die Stadt Amsterdam, Alkmaar, Hoorn, Enkhuizen, Monnikendam, Medemblick, und die Provinzen Geldern, Seeland, Utrecht, Frisland und Oberrijssel.

h) Hat 10 Räte, von welchen Frisland 4, die übrigen Geldern, Holland, Utrecht, Oberrijssel und Bröningen ernennen.

dier oder sechs Monate Anleihen bis zu 12000 Gulden machen, und eine jede Kammer hat ihren bestimmten Theil der Marine zu besorgen, die zu Amsterdam ein Drittel, von den übrigen jede ein Sechstel der Flotte. Für die, welche im Dienste des Staats, bey der Flotte und bey der Armee Krüppel werden, ist, ohne prächtige in die Augen fallende Anstalten unvergleichbar besser gesorgt, als in irgend einem Reiche in Europa.

Der Umfang des holländischen Handels ist zwar in diesem Jahrhunderte auf mehreren Seiten beschränkt worden; dem unerachtet aber treiben die Holländer noch immer den größten Handel in Europa, halten den ersten Markt und führen die reichste Kasse. Die Fischerei hat den Handel sogleich mit der Bewohnung des Landes erzeugt, und Holland hat, wie Genua und Venedig, auf Fischerbarcken den Grund zu seiner Größe gelegt. Getraide, Vieh und Baumaterialien waren die ersten dringendsten Bedürfnisse, welche die Bewohner eines Landes, das mehr Wasser als Erdreich hatte, auswärts suchen mußten. Der europäische Norden bohr sie dar; der nordische Handel ist der älteste, und er erzeugte den Zwischenhandel,

del, der in der Folge bey der vortheilhaften  
 Lage des Landes am Meere, am Ausflusse  
 verschiedener großen Flüsse und zwischen den  
 nördlichen und mittägigen Theilen von Eu-  
 ropa, eine unermessliche Ausbreitung erhielt,  
 und noch jetzt von der größten Wichtigkeit ist.  
 Wo Fischerei, Schiffahrt und Zwischenhandel  
 ist, da müssen auch bald Manufacturen und  
 Fabriken entstehen. Schiffbau, Verferti-  
 gung der Tauc, Segel, Netze, Fässer, Bes-  
 arbeitung des Flachses und der Wolle, sind  
 die nöthwendigsten, mithin auch die ältesten.  
 Die Sperrung der spanischen und portugisis-  
 schen Häfen, nach der großen Staatsverän-  
 derung, öffnete den Weg nach Ostindien, und  
 der Gewinn, welchen die Ostindienfahrer  
 machten, schuf den Handel nach Afrika und  
 Amerika. Nun wurden Länder erobert,  
 größer als das Gebieth der Republik in Eu-  
 ropa. Die indischen Waaren, aus der ers-  
 ten Hand gekauft, gaben dem Handel mit  
 den nordischen Reichen, mit Teutschland,  
 mit der Levante eine ungeheure Ausdeh-  
 nung. Heringe und Gewürze machte bald  
 ganz Europa dem Sumpflande zinn-  
 bar. Der ausgebreiteste Frachthandel ge-  
 währte so große Vortheile, daß sich der  
 Spott,

Spott Europens Fuhrmann zu heißen, wohl verachten ließ. Im Commissionshandel hat es keine Nation der Republik nie gleich thun können. Spaniens und Portugalls Entkäftung, Frankreichs bürgerliche Kriege, fast aller benachbarten Völker Trägheit im Kunstfleiß und Geldmangel bey Geldbedürfnisse, Deconomie, Sparsamkeit und Liebe zur Arbeit bey den Holländern, Aufmerksamkeit und Klugheit, durch Handelsverträge von den Vorlegenheiten fremder Staaten Vortheile zu ziehen, Toleranz und bürgerliche Freiheit, eine Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande, welche mächtig genug war, Beleidigungen zu rächen und abzuwehren, nebst den langwierigen Kämpfen zwischen dem östereichischen und bourbonischen Hause, erhoben die Handlung der Republik auf den höchsten Gipfel. Klügere Regierungen bey den fremden Staaten, welche holländische Manufacturen und Fabriken entbehrlich machten, und holländische Frachten einschränkten; die brittische Schiffsacten; ungeheure Auflagen bey den Landkriegen; daher höhere Preise aller Bedürfnisse, als Fabriken ertragen können; daher mit Verfall der Holländischen Ma-

rine

rine bey, über aller Erwartung schneller Vergrößerung der brittischen und frantzösischen; treulose Verwaltung in Indien; Unvereinbarkeit der See- und Landprovinzen; bey den Bewilligungen für den Kriegsstaat; das brittische Reich am Ganges; mehr Immmoralität in den reichen Geschlechtern, als zur Zeit des Kampfes für Freiheit, haben in mehrern Zweigen der Handlung einen sichtbaren Verfall verursacht, den aber die Zinsen von den ungeheuren Geldsummen, welche an fremde Staaten ausgeliehen sind, auf einer andern Seite decken i).

Die Fischerei zur See wird in die große, die kleine und in den Wallfischfang getheilt. Die kleine Fischerei beschäftigt sich vorzüglich mit dem Fange des Kabbelsau bey Doggersbank, einer Sandbank an den schottischen Küsten, bis Zülund und Is-land hin. Der Fisch wird theils frisch, theils eingesalzen i), theils getrocknet i), vorzüglich nach Lüttich und in die östereichischen Nieder-

i) Nach einer sehr gemäßigten Angabe schätzt man die ausgeliehenen Capitalien zu 80 Millionen Gulden, und die Zinsen, welche jährlich gehoben werden, zu 24 Millionen Gulden.

†) Dann heißt er Labberdan

‡) Unter dem Namen Stockfisch.

verlande verführt. Auch macht er einen  
 Hauptartikel bey Verproviantirung der Schiffe  
 aus. Der Wallfischfang an den Küsten  
 von Grönland und in der Straße Davis,  
 welcher bis 1645 von einer privilegierten Ges-  
 ellschaft getrieben ward, bringt selten einen  
 beträchtlichen Gewinn; oft aber Schaden.  
 Bey einem Fange von drey oder vier Fischen,  
 die etwan 135 Tonnen Speck geben, ist ge-  
 wöhnlich weder Verlust, noch Gewinn.  
 Wenn dem unerachtet noch immer über hun-  
 dert Schiffe auf diesen Fang auslaufen, so  
 kommt das vornämlich daher, daß die Un-  
 ternehmer selbst die Schiffe, Tau- u. Segel-  
 werk und Lebensmittel liefern, und bey dem  
 Ueberfluß an Geld, mit dem Gewinne an  
 den gelieferten Artikeln zufrieden sind. Die  
 Republik zieht von dieser Fischerei beträch-  
 tliche Abgaben, und tüchtige Matrosen. Als  
 eine Goldgrube des Staars hat man dagegen  
 in den vorigen Zeiten die große Fischerei,  
 oder den Heringfang angesehen. Diese  
 Fischerei ist sehr alt, aber ihre Wichtigkeit  
 erhielt sie erst um die Mitte des vierzehnten  
 Jahrhunderts von Wilhelm Beuffelsön  
 aus Bierholt in Seeland, welcher die Kunst,  
 den Fisch einzusalzen, erfand. Der Fang ge-  
 schieht

schiebt auf den schottischen und englischen Küsten vom 24ten Junius bis zu Ende des Junners. Die Büsen, oder Schiffe zu dieser Fischerei halten 25 bis 30 Last m). Seit der Empörung gegen Spanien zog sich diese Fischerei aus Seeland nach Holland. Den größten Theil nehmen die Städte Enkhuizen, Rotterdam, Amsterdam, Schiedam, Vlaardingen, nebst den Dörfern Delftshaven und Maaslandsluis. Die Holländer verstehen die Behandlung des Fisches beym Ausnehmen, Salzen und Einpökeln besser als alle andere Nationen. Im siebentzehnten Jahrhunderte liefen gegen zweyttausend Büsen zum Fange aus; jetzt wenig über einhundert und funfzig. Ja im J. 1775 würde man die Fischerei ganz aufgegeben haben, wenn nicht die Staaten von Holland jeder Büse ein Aufmunterungsgeld von fünf hundert Gulden bewilliget hätten. Die Theilnehmung der Engländer, Dänen, Schweden und Preußen an dieser Fischerei, und die in diesen Ländern verbotene Einfuhr des holländischen Herings, haben den Verfall verursacht. Indeß, wenn auch die Unternehmer wenig gewinnen, so giebt diese

Fisches

m) Eine Last sind zwey Tonnen oder 4000 Pfund.

Fischerei doch noch an 20000 Menschen Arbeit und Brod, und bleibt also für den Staat immer noch sehr wichtig. Die Salzhanf- und Segeltuchhändler und Fabrikanten, die Böttcher, Schiffbauer, Netzstricker, Einspöcker, und viele andere Arbeiter und Professionisten wollen auch leben.

Ueberaus großen Einfluß auf alle Zweige der Industrie und der Handlung auf das Daseyn und die Macht der ganzen Republik hat von jeher der Handel mit Ostindien gehabt. Zwar müssen jetzt die Holländer die Reichthümer Indiens mit andern europäischen Mächten, vornehmlich mit den Britten theilen; aber doch besitzen sie noch den Alleinhandel mit Gewürznelken, Muscatnüssen, Muscatblüthe von den Moluccen, mit dem besten Zimmt von Seilan, mit den Waaren von Japon, und das Uebergewicht in andern minderbeträchtlichen Artikeln. Den ganzen Handel führt ausschliessend die ostindische Compagnie, welche nach der Vertreibung der Portugiesen sich zur Herrscherin Indiens erhob, und noch jetzt, obwohl nicht mehr den Zepher der Alleinherrschaft in der Hand, große und reiche Besitzungen in ihrem Gebiete zählt. Diese

Diese Gesellschaft, ohne welche die Republik ihren Freiheitskampf gegen Spanien schwerlich würde ausgekämpft haben, ist am 20sten April 1602, als an welchem Tage ihr Freiheitsbrief auf ein und zwanzig Jahre von den Generalstaaten ausgestellt ward, errichtet. Es war einem jeden Bürger der neuen Republik erlaubt, Theil zu nehmen, und die Theilnehmer in sechs Kammern oder Comtoirs, vertheilt. Diese sind Amsterdam, Seeland, Delft, Rotterdam, Hoorn und Enkhuizen. Ihr erstes Capital, in Actien zu dreystausend Gulden <sup>n)</sup>, wird zu 6,459,840 Gulden angegeben, und der Antheil der Kammer von

Amsterdam zu 3,674,915 Gulden

Seeland 1,333,882 —

Delft 470,000 —

Rotterdam 177,400 —

Hoorn 266,868 —

Enkhuizen 536,775 —

bestimmt. Die Erneuerung des Freiheitbriefs wird alle zwanzig Jahre bey den Generalstaaten gesucht, und mit großen Summen bezahlt, z. B. im J. 1696 und 1720 jedesmal mit 1,500,000 Gulden. Die letzte Erneuerung

<sup>n)</sup> Bankgulden.

Erneuerung geht mit dem Jahre 1796 zu Ende. Für die Zollfreiheit der nach Indien aus-, und von da in die Häfen der Republik einzuführenden Waaren, erhält der Staat jährlich 364000 Gulden. Nach dem Inhalte des Privilegiums muß man die ostindische Kompagnie als eine Art von Republik betrachten, die sich in dem Schoos der vereinigten Provinzen erzeugt hat. Ihr Generalgouverneur in Indien ist einer der größten Potentaten in diesem Theile der Welt. Er führt die unumschränkte Gewalt der Kompagnie über ein großes Reich. Sie ernennet diesen Generalgouverneur, alle Magistratspersonen, alle ihre Bedienten zu Wasser und zu Lande, macht Krieg und Frieden, läßt Forts bauen, legt Kolonien an nach ihrem Gurdinken, empfängt und schickt Gesandte; sie hat zinsbare Könige, sie unterhält ein ansehnliches Korps von regulären Truppen und eine große Marine in Indien, außer den Schiffen, welche sie zum Handel zwischen Europa und Indien gebraucht. Diese Macht ist der Souverainetät der Generalstaaten, oder besser zu sagen, der Republik solchergestalt untergeordnet, daß die Kompagnie derselben nur vermöge einer Okroy genießt, daß ihre

ihre Macht mit dieser Oltroy ein Ende nimmt, welche anstatt, wie bisher geschehen, erneuert zu werden, auf die rechtmäßigste Art einer andern Kompagnie ertheilt werden könnte.

Die Administration dieser Macht also, und des unermesslichen Handels, dessen Quelle sie ist, und der den ganzen Werth derselben ausmacht, hat man in 6 Kammern vertheilt, woraus sie noch besteht, nämlich eine zu Amsterdam, eine in Seeland, eine zu Delft, eine zu Rotterdam, eine zu Hoorn und eine zu Enkhuizen. Jede Kammer hat eine Menge von Direktoren, (Bewindhebber) von Haupttheilnehmern, und viele Obers und Unterbedienten. Man begreift leicht, daß die von Amsterdam, welche allein ohngefähr sieben Zwölftheile des ganzen Kapitals der Kompagnie besitzt, die größte Menge derselben haben muß. Sie besteht aus 24 Direktoren, davon 18 durch den amsterdamer Magistrat und die übrigen durch die Städte Dort, Harlem, Leiden, Gouda, und die Provinzen Frisland und Geldern ernannt werden. Die fünf übrigen Kammern haben in gleichem Verhältniß eine Menge von Direktoren. Die ganze Anzahl derselben von

von allen sechs Kammern beträgt 650). Jede Kammer hat die Wahl der Directoren, die von den Interessenten ernannt werden; sie ernennen nämlich drey für jede Stelle, woraus denn der Statthalter einen wählt. Man muß, um eine Stimme zu haben, eine ganze Actie, und um Director zu seyn, zwey besitzen, und 25 Jahr alt seyn. Jede Kammer hat die völlige Direction ihrer eigenen besondern Angelegenheiten; sie ernennt nämlich ihre Bedienten zur See und zu Lande, die Soldaten und Matrosen, welche sie nach Indien schickt; sie bestimmt die Menge und Art der Waaren, und das Geld, welches sie aus Holland dahin übermacht; setzt alle Jahr den Tag an, an welchem die aus Indien zurückkommenden Waaren öffentlich verkauft werden sollen; läßt die Schiffe bauen, equipiren, und bey ihrer Rückkehr abtackeln; sie sorgt endlich für die Besoldung der Officiere und der Mannschaft.

Man begreift nicht, wie die Anordnungen der Kammern, so wie ihre nach Indien

o) Diese Zahl hat der Verfasser des Reichthums von Holland, aus welchem diese Beschreibung entlehnt ist; Puffel aber giebt 69 an.

dien gegebenen Befehle, immer mit dem allgemeinen Besten des Handels hätten übereinstimmen können, und nicht zu beständigen und verderblichen Widersprüchen Anlaß geben sollen, wenn man nicht das Mittel gefunden einen Mittelpunkt der Vereinigung festzusetzen, welcher Uebereinstimmung und Harmonie in allen Unternehmungen der sechs Kammern hervorbringt. Dies ist die Einrichtung der Verwaltung der Compagnie in Europa, welche die größte Aufmerksamkeit verdient, weil sie gleichsam die Seele derselben ist.

Die sechs Kammern ernennen einen Ausschuß von 17 Direktoren, welche gewöhnlich dreymal jährlich, sechs Jahre hintereinander, zu Amsterdam und zwey Jahre zu Middelburg zusammen kommen, und eigentlich die befehlende Macht ist. Die erste dieser Versammlungen hat die Anordnungen wegen des Verkaufs der Gewürze und die Dividenden, welche die Compagnie an ihre Actionairs vertheilen soll, zum Gegenstande. Die zweite beschäftigt sich mit Berathschlagungen wegen der Beantwortung der aus Indien eingelaufenen Briefe; und die dritte macht die nöthigen Anordnungen wegen

wegen der Auctionen, welche im October und November gehalten werden, und bestimmte die Anzahl der Schiffe, welche die Compagnie nach Indien abschicken soll. In dieser Versammlung also richtet man die Angelegenheiten der Compagnie überhaupt ein: man verliest darinn die Briefe, welche aus Indien einlaufen; untersucht den Zustand der verschiedenen Comtoirs in Indien, und überhaupt alles, was die Polizen, die Justiz, die Finanzen, den Krieg, die Politik, die Schifffahrt und den Handel in allen Etablissements der Compagnie in Indien betrifft. Ferner ernennt diese Versammlung der Siebzehner auch den Generalgouverneur von Indien, den Generaldirekteur, den Generalmajor, die Rätthe der Regierung von Batavia, und alle vornehmsten Bedienten der Compagnie. Die Kammer von Amsterdam deputirt acht Direktoren zu dieser Versammlung, die von Middelburg vier, jede der übrigen einen, und der siebzehnte wird wechselsweise aus einer dieser vier Kammern genommen.

Man sieht, daß die Administration der sechs Kammern solchergestalt in diese Versammlung vereint, und daß die Kammer von Amsterdam, wegen der Anzahl ihrer

Directoren, darinn die herrschende ist. Außer dieser Versammlung der Siebzehner, wird noch eine andere jährlich im Haag gehalten, welche aus 10 Directoren, nämlich vieren aus der Kammer von Amsterdam, zweien aus der von Middelburg, und einem aus jeder der vier andern Kammern besteht. Diese beschäftigt sich mit der Untersuchung aller aus Indien eingelaufenen Briefe, und entwirft kürzlich die Antworten, welche dann der Versammlung der Siebzehner überliefert werden. Die Administration in Indien wird von der Kompagnie, oder vielmehr von dieser Versammlung der Siebzehner, als ihrer Repräsentantin, dem Generalgouverneur anvertraut. Dieser Generalgouverneur, welcher fast immer ein durchs Glück empor gekommener Mann ist, den seine Dienste in Indien, oder glückliche Umstände zu dieser wichtigen Stelle erhoben haben, hat kein weiteres Interesse in der Kompagnie als was seine Stelle mit sich bringt, die ihn zu dem ersten und reichsten aller Interessenten macht, wiewohl er durch seine Reichthümer, sein stolzes Gepränge, und den Umfang seiner Gewalt einen großen Potentaten in Indien vorstellt. Diese Gewalt wird indeß durch

durch zwey Collegia gemäßiget, nämlich den Rath von Indien und den Justizrath, welche beyde Collegia, so wie der Generalgouverneur, zu Batavia ihren Sitz haben. Das erste hat die politische Regierung, und das zweite die Verwaltung der Justiz zum Gegenstande. Der General hat im Rath von Indien, welcher sich zweymal wöchentlich versamlet, den Vorsitz und zwey Stimmen. Er hat das Recht, ihn zusammen zu berufen so oft er will. Hier werden alle politischen Angelegenheiten der Kompagnie abgehandelt. Aber man sieht leicht, daß der Generalgouverneur, welcher zugleich das Kommando der Truppen hat, und über die Fonds der Kompagnie, ohne Rechenschaft abzulegen, verfügt, sich ohne Mühe zum Herrn dieses Collegii macht. Das Justizcollegium ist unabhängiger. Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich sogar über den Generalgouverneur im Fall des Verbrechens der Verrätherey, und von seinem Ausspruche findet keine Appellation statt. Der Generaldirektor, zu gleicher Zeit der erste Rath von Indien, ist nach dem Generalgouverneur die Hauptperson in der Regierung. Er besorgt den Einkauf und Verkauf der Waaren, er hat die Direktion des Handels, welcher

welcher damit in Indien getrieben wird, und die Aufsicht über die Waarenlager, oder Magazine; kurz der ganze Handel der Kompagnie ist in seinen Händen. Der Generalmajor hat das Kommando aller Truppen, unter dem Befehl des Generalgouverneurs.

Der Kriegsetat der Kompagnie zu Batavia besteht ungefehr aus 25000 Mann, sowohl Matrosen als Soldaten, und ihre Marine zum Handel und zum Kriege aus ungefehr 180 Schiffen von 30 bis 60 Stück Kanonen. Acht Gouvernements sind dem Generalgouverneur von Batavia untergeordnet, nämlich Amboyna, Banda, Ternate, Malacka, Seilan, Coromandel, Makassar und das Vorgebürge der guten Hoffnung. Die Kompagnie hat den ausschliessenden Handel in allen diesen Gouvernements, welche größtentheils holländische Colonien enthalten.

Außer diesen acht Gouvernements hat die Kompagnie ihren Handel in allen Theilen von Indien, wo er mit Vortheil getrieben werden kann, durch Komtoirs und Factoren, unter den Befehlen und der Direktion des Generalgouvernements von Batavia ausgebreitet.

Der

Der höchste Director, oder Oberberwindhaber und Generalgouverneur der Compagnie ist seit 1749 der Erbstatthalter. Er soll Eintracht zwischen den sechs Kammern erhalten; die Rechte und Gesetze der Gesellschaft beschützen; in den Versammlungen der Siebenzehn- und Neun-Männer den Vorsitz führen; und nach den Umständen außerordentliche Versammlungen halten lassen. Ihm schwören die in Indien angestellten Obrigkeiten Gehorsam, und dreßsig Actien der Gesellschaft sind sein Eigenthum.

Unter der Oberherrschaft der Generalstaaten besitzt die ostindische Compagnie als ihr Eigenthum, in Ostindien 1) von der Insel Java die ganze nördliche Küste p), einen Theil der westlichen, an der Grenze von Bantam, wo Batavia der Mittelpunkt aller holländischen Macht in Indien liegt; die übrigen Fürsten sind wenig mehr, als Vasallen der Compagnie. 2) Die Seeküsten der Insel Seilan bis sechs Meilen ins Land hinein; Kolombo ist der Hauptort. 3) Die wichtigsten von den Molukken, als Ambois

p) Sie hat daselbst die Komtoirs Tagal, Japara, Rembang, Cheribon, Soerabaya, Grist, Derter, die man als eben so viele Städte betrachten kann.

Amboina, Banda, Timor, Ternate &c.  
 4) Makassar auf der Insel Celebes, welche zwischen der Insel Borneo und den Molukken liegt. Das Fort Rotterdam ist der Hauptort. 5) Malacca, womit die Herrschaft über die Meerenge von Sumatra verbunden ist. 6) Die westliche Küste von Sumatra, mit einem Fort in der Stadt Padang, und befestigten Comtoirs in Palembang und Jambh. Außerdem hat die Compagnie ihre Comtoirs auf den Küsten von Koromandel und Malabar, in Bengalen und Persien. In Afrika gehört ihr das, für ihren ostindischen Handel unschätzbare Vorgebürge der guten Hoffnung. Man will behaupten, die Gesellschaft habe seit ihrem Anfange bis 1740 für dreyhundert und sechzig Millionen Gulden Waaren nach Indien verfahren, und die dafür eingetauschten und größtentheils nach Europa zurückgebrachten Waaren hatten bey dem Verkauf eine Summe von sechzehn hundert und zwanzig Millionen Gulden gegeben. Es sind Zeiten gewesen, wo eine Actie, die ursprünglich für dreytausend Gulden erkaufte ward, wegen der hohen Dividenden mit achtzehntausend Gulden ist bezahlt worden.

worden. Und noch jetzt ist ihr Werth zwischen zehen und eils tausend Gulden. Das Steigen und Fallen des Gewinns ist am richtigsten aus den vertheilten Dividenden zu erkennen, obwohl zuweisen, um zu blenden, und den wahren Zustand zu verbergen, höhere Dividenden ausgertheilt werden, als der Gewinn erlaubt. Hierbey muß man aber, wenn man einen sehr groben Irrthum vermeiden will, nicht vergessen, daß die Größe der Dividende immer nach der Größe des ursprünglichen Kapitals von dreytausend Gulden bestimmt wird, mithin Eins vom Hundert dreyßig Bankgulden beträgt. Wenn man den Verkaufspreis einer ostindischen Actie in Holland anzeigt, so ist die Einheit der Zahl, wodurch man denselben ausdrückt, allemal dreyßig Bankgulden. Sagt man z. B. eine Actie gitt vierhundert; so ist das so viel als vierhundert mal dreyßig, oder zwölf tausend Bankgulden. Seit 1649 bis 1684 sind den Actien Inhabern  $624\frac{1}{2}$  Procent für ihr Kapital ausgezahlt worden, welches für jedes Jahr  $17\frac{2}{5}$  Procent beträgt; von 1685 bis 1720,  $99\frac{1}{2}$  Procent, mithin für jedes Jahr  $27\frac{1}{4}$  Procent; von 1721 bis 1756, 736 Procent, oder  $20\frac{2}{3}$ , für jedes Jahr;

Jahr; von 1757 bis 1774,  $287\frac{1}{2}$  oder jährlich  $15\frac{3}{5}$  Procent. Die Dividende ist seitdem gefallen, und in mehrern Jahren gar keine vertheilt worden; die Kompagnie hat im letzten Kriege mit England neue Schulden machen müssen; und der Hauptort auf Koromandel, Negapatnam, ist verloren worden. Dem ungeachtet ist es eine sehr übertriebene Vorstellung, wenn man die Kompagnie nahe am Bankerot zu sehen meint. Sie besitzt noch zu beträchtliche Zweige eines Alleinhandels für Europa und Asien; die Holländer haben zu vieles Geld zum Ausleihen, und die Fortdauer der Kompagnie hat einen zu großen und mannigfaltigen Einfluß auf den Staat, als daß dieser sie könnte fallen lassen. Ein Glück war es, daß im letzten Kriege die brittische Seemacht in Indien der französischen nicht überlegen war. Denn die Besitzungen der Gesellschaft befanden sich in einem jämmerlichen Vertheidigungsstande. Seit dem J. 1770 hat sie selten über dreißig, niemals unter vier und zwanzig Schiffe nach Indien geschickt, auch sind nie über fünf und zwanzig von da zurück gekommen. Den Werth eines jeden nach Indien ausgeschickten Schiffs, nebst

nebst der Ladung, schätzt man zu 400,000 Gulden, und die Zahl aller Schiffe der Gesellschaft, von 20 bis 60 Kanonen, zu 150.

Schon 1597 fingen die Holländer an, die Küsten von Afrika und Westindien zu beschiffen. Im J. 1621 ward die westindische Kompagnie errichtet. Ihr Grundcapital war 7,200,000 Gulden, in Actien zu 6000 Gulden vertheilt. Die Verwaltung ihrer Angelegenheiten ward in fünf Kammern vertheilt, in die von Amsterdam, Seeland, Rotterdam, Hoorn und Groningen. Sie machte große und schnelle Eroberungen auf der afrikanischen Küste und in Brasilien, und binnen den ersten dreizehn Jahren an spanischen und portugiesischen Preisen neunzig Millionen Gulden. Durch diesen zufälligen und vorübergehenden Gewinn verleitet, glaubte sie, in den Dividenden, es der ostindischen Kompagnie gleich thun zu können. Aber die Eroberungen giengen bey einer schlechten Verwaltung größtentheils verlohren; die reichen Preisen fiele weg, und der Handel, welcher übrig blieb, ersetzte nicht die Auslagen. Beladen mit einer Schuld von sechs Millionen Gulden, ohne Mittel dieselbe zu bezahlen, ohne Hoff-

Hoffnung, dazu Mittel zu finden, entschloß  
 man sich endlich im Jahr 1674 sie ganz auf-  
 zuheben, und eine neue zu errichten, welcher  
 die Staaten eine Oktroy auf 25 Jahr ertheil-  
 ten, vom Jahr 1675 an gerechnet. Man  
 reducirte die Schuld der Kompagnie auf 30,  
 das Kapital der Interessenten auf 15 Procent.  
 Von der solchergestalt reducirten Schuld,  
 mußte die neue Kompagnie die Interessen bez-  
 zahlen: man glaubte, daß sie hierzu im  
 Stande seyn würde, sowohl durch die Güter  
 der alten, in deren Besitz sie gesetzt wurde,  
 als durch die Forderungen an die Krone von  
 Portugal, und durch eine jährliche Abgabe,  
 welche diejenigen ihr bezahlen sollten, die sich  
 der Freyheit bedienen wollten, in den Gren-  
 zen, die dieser Kompagnie bewilligt wurden,  
 zu schiffen. Die Interessenten waren über-  
 dem verbunden, ihrem Kapital vier Procent,  
 und die Gläubiger, der Summe, die sie zu  
 fordern hatten, acht Procent beuzufügen.  
 Alle diese Zuschüsse gaben eine Summe von  
 120,000 Gulden; diese Summe mit dem  
 Kapital der Interessenten, oder Actionairs,  
 und mit dem, was die Gläubiger an der  
 Kompagnie zu fordern hatten, verbunden,  
 belief sich auf etwa 630,000 Gulden. Die  
 Gränzen

Grenzen, worauf man ihren Handel einschränkte, erstreckten sich längst der Küste von Afrika von dem Wendezirkul des Krebses an, bis auf 30 Grad südlicher Breite, und auf die Inseln, welche innerhalb dieser Grenzen liegen; und die Schiffahrt nach allen den Dertern, auf welche die vormalige Octroi sich erstreckt hatte, wurde allen Einwohnern der Republik frey gegeben, jedoch unter der Bedingung, daß die Compagnie, wenn sie etwa Eroberungen machte, der Schiffahrt nach diesen eroberten Dertern ausschliessend genießend sollte.

In den Jahren 1730 und 1734 ward der Handel nach allen westindischen Dertern, worauf sich die Octroi der Gesellschaft erstreckte, gegen eine bestimmte Abgabe an dieselbe frey gegeben. Seitdem zieht die Gesellschaft, deren oberste Direction am 2ten April 1766 dem Erbstatthalter übertragen ist, von jedem Schiffspfund sechs Gulden, drey Gulden von jedem Hundert des Waarenpreises, und dritthalb Gulden von jedem in ihre Besitzungen eingeführten Neger. Sie führt die Kriegs- und bürgerliche Verwaltung in ihren Besitzungen, schickt aber selbst nur selten einige Schiffe dahin. Die Dividende ist im Durchschnitt jährlich kaum zwey Procent ge-

Staatengesch. 6. Heft. X

wesen; in dem Kriege Englands mit Nordamerika muß sie aber sehr gestiegen seyn.

Die Gesellschaft besitzt, unter der Oberherrschaft der Generalstaaten in Afrika einige Forts auf der Küste von Guinea, welche ihren Negerhandel sichern; in Amerika die Inseln Curassao, St. Eustachius und auf dem festen Lande die Kolonien Surinam, Essequebo, Demerary und Berbice. Die Inseln Curassao und Eustachius sind mehr Komtoirs für den amerikanischen Handel, als landbauende Kolonien. Von hier aus ist im vorigen Jahrhunderte ein beträchtlicher Schleichhandel mit den französischen und spanischen Kolonien getrieben worden, welchen aber die Engländer in Jamaika und Providence über die Hälfte herunter gesetzt haben. Bey der Empörung der brittischen Kolonien fanden diese in Eustach vollte Magazine für alle Bedürfnisse. Suriname nebst Essequebo, Demerary und Berbice sind ein Theil von Guiana. Drey seeländische Kriegsschiffe nahmen im J. 1667 Suriname den Engländern weg, und behielten es im Frieden von Breda. Im J. 1682 verkauften die Seeländer diese Kolonie für 260,000 Gulden an die westindische Kompagnie. Diese, von Schulden

gedrückt, verkaufte schon das Jahr darauf, zwey Drittel, eines an die Stadt Amster-  
 dam, das zweyte an Cornelius van Warf-  
 sen, Herrn von Sommelsdyk. Die Familie  
 von Sommelsdyk hat ihren Antheil 1770 an  
 die westindische Gesellschaft und Amsterdam  
 abgetreten <sup>9)</sup>. Diese Kolonie hat so zugenom-  
 men, daß ihre Erzeugnisse, welche sie ausführt,  
 an Kaffee, Zucker, Cacao, Baumwolle, gegen  
 achtehalb Millionen Gulden geschätzt werden.  
 Aber sie steckt auch in einer Schuldenlast. Die  
 Kolonie Berbice nicht weit von Suriname,  
 ward 1629 von einem gewissen Johann van  
 Peere an dem Flusse Berbice angelegt. Im  
 J. 1714 kam sie an einige amsterdamer  
 Kaufleute. Diese brachten 1724 durch meh-  
 rere Theilnehmer ein Kapital von 1,882,000  
 Gulden zusammen. Dadurch hob sich die  
 Kolonie, so daß an hundert Pflanzungen an-  
 gelegt wurden, welche gleiche Erzeugnisse mit  
 Suriname lieferten. Eine allgemeine Em-  
 pörung der Neger im J. 1763 hat die Kolonie  
 sehr herunter gebracht. Die Kolonien an  
 den Flüssen Essequibo und Demerary sind  
 im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts

Æ 2

9) Dieses sagt Pestel in seinem bekannten Werke de re-  
 publica Batavorum. wornach also in mehrern Geogra-  
 phien die jetzigen Eigenthümer von Suriname zu be-  
 rechtigten sind.

angelegt worden, aber mit Suriname, so wenig als Berbice, zu vergleichen.

Bei dem Handel nach der Levante r), wohin vornämlich Indigo, Kaffee, Zucker, und baares Geld eingeführt werden, setzen die Holländer vorher in den italienischen und französischen Häfen am mittelländischen Meere viele Waaren ab, und nehmen andere nebst baarem Gelde ein. Dadurch werden sie in den Stand gesetzt, bei dem levantischen Handel die Mitbewerbung der Franzosen, Italiäner und Engländer auszuhalten. Die Hauptplätze in der Levante sind Smirna und Aleppo; die minder wichtigen Alexandria, Cairo, und Rosette in Aegypten. Gerade nach Constantinopel handeln die Holländer wenig; denn die meisten Waaren für diese Stadt gehen über Smirna, Marseille und Livorno. Der Vortheil bei diesem Handel kommt aus dem Gewinne bei dem Verkauf der levantischen Waaren. Der Handel ist frey, und steht unter einer Directions-kammer von acht Gliedern, welche auch die Konsuls in den Handelsplätzen ansetzt s). Ausgeführt aus

r) D. h. in die Häfen am mittelländischen Meere, welche unter türkischer Herrschaft stehen, nach Griechenland, den Archipel, Kleinasien und Aegypten.

s) Diese Konsuls haben in den levantischen Plätzen nicht nur für das Beste und den Schutz des Handels zu sor-

der Levante werden Seide, Kattun, Kameelhaare, Rhabarber, Gummi, Spezereywaaren, türkischer Saffian, Baumwolle, Korinten, Ziegenhaar von Angora, Kaffee, Wachs, Rosinen, Safran, Fustteppiche, und manche minderberrächtliche Artikel.

Die nordische Handlung, d. h. nach Rußland, Dänmark, Norwegen, Schweden, Preußen, Kurland, Liefland und in alle Häfen an der Ostsee, ist sehr gefallen, seitdem die Engländer ihre Bedürfnisse selbst holen, und Dänen, Schweden und Preußen einen großen Theil selbst verfahren. Die Holländer führen aus den nordischen Plätzen, Schiffbauholz, Eisen, Kupfer, Pottasche, Theer, Pech, Hanf, Flachs, Leinfaat, Getraide, Wachs, Leder und Pelzwerk.

Den ausgebreitesten Handel unterhält Holland mit Deutschland, vermittelst der Flüsse, Elbe, Weser, Ems, Rhein und Maas. Nach Hamburg, den größten Handelsplatz in Europa, nach London und Amsterdam, welcher den ganzen Handel von Niederteutschland, von Sachsen, und zum Theil auch von Böhmen und Schlesien an sich gezogen hat, gehen nur indische und levantische Waaren. Die Holländer gen: sondern auch eine bestimmte Gerichtsbarkeit über die Handelsleute von ihrer Nation.

ziehen dagegen über Hamburg, Leinwand aus Schlessien und Sachsen, Garn aus Niederteutschland, eiserne und blecherne Geräthe und Holz. In Absicht des Holzhandels gehen die Holländer auch nach Böhmen, Magdeburg, Schlessien und Brandenburg. Die Gegenden an der Ems und Weser werden über Bremen und Emden versorgt. Die Handlung auf der Maas hat das Stift Lüttich zum Gegenstand. Der Rheinhandel ist dagegen einer der größten Zweige der ganzen holländischen Handlung. Der Rheinhandel erstreckt sich auf diesem Flusse bis Basel, vermittelst der bey Koblenz in den Rhein fallenden Mosel, ins Trierische, bis gegen Metz und Lothringen, vermittelst des Marne bis Frankfurt, und vermittelst des Neckars, der sich bey Mannheim mit dem Rheine vereinigt, nach Schwaben ꝛc. Holland versorgt also den großen Strich Deutschlands, den diese Flüsse durchströmen, und die umliegenden Gegenden mit Gewürzwaaren, Spezereyen, Del, Reis, Seife, Wallfischbärten, Zinn, Kupfer, eisernem Drath, Zucker, Thee, Kaffee, Kacao, spanischen und französischen Weinen, Brandwein, trocknen und eingesalzenen Fischen, und unzähligen andern Artikeln,

wovon in diesen stark bewohnten Ländern eine unglaubliche Menge verthan wird. Frankfurt ist gleichsam als ein großes Waarenlager der Holländer anzusehen; es verbreitet die Waaren weit und breit, führt aber nur eine Handlung aus der zwothen Hand, wovon Holland die erste ist.

Die Holländer bekommen vermittelst des Rheins und Neckars, eine große Menge Bauholz, Rhein- und Moselerwein, Pottasche, Eisen, Taback aus Schwaben, und der Pfalz. Die auf Coblenz fahrenden Schiffe führen meistens keine holländische Waaren; eine einzige Schiffsladung ist oft 500,000 Gulden werth. Die Handlung auf dem Rheine beträgt jährlich mehr als hundert Millionen. Der Holländer gewinnt dabey nicht nur in den Niederlagen am Verkaufe der aus und eingehenden Waaren, sondern auch über dieses noch auf eine dreysfache, sehr solide Art, nämlich durch die Fracht aus Holland nach Coblenz, und die Rückfracht durch die Commission, und durch den Umlauf der vorgeschossenen Gelder, welche die Commissionärs den Commitenten geben, welches allemal mit einer Vergeltung, oder Provision, für die Besorgung, ohne das geringste dabey zu wagen, verknüpft ist. Erwägt man

diese Vortheile bey einem Umsatze von hundert Millionen, so müssen sie sehr wichtig seyn.

Der Handel mit Großbritannien und Irland wird vornämlich von Rotterdam aus getrieben. Holland würde noch mehr bey diesem Verkehr verlieren, als es wirklich verliert, da es außer Gewürzen und Leinwand wenige beträchtliche Artikel einführen darf, wenn nicht ein Schleichhandel statt fände, und die Holländer nicht bey den Wechselgeschäften gewöhnen, die Zinsen von ihren großen Kapitalien in den englischen Fonds nicht gerechnet.

Mit Frankreich hat Holland einen Land- und einen Seehandel. Der Landhandel geschieht durch die österreichischen Niederlande und hat verschiedene Fabrikwaaren, Puz und Moden zum Gegenstand. Der Seehandel geschieht in allen Häfen Frankreichs, und erstreckt sich nicht nur auf die eigenen Produkte und Waaren dieses Königreichs, sondern auch auf verschiedene Artikel aus Ostindien, der Levante und Amerika. Dieser Handel wird beynabe gänzlich mit holländischen Schiffen getrieben, so daß die Franzosen dabey sich mehr leidend, als thätig verhalten.

Weine, Manufactur- und Fabrikwaaren aller Art, und die Erzeugnisse der französischen Kolonien sind die vornehmsten Artikel, welche die Holländer aus Frankreich auf eigenen Schiffen aus- und größtentheils nach andere Länder verführen. Frankreich erhält dagegen vorzüglich Schiffs- und Kriegsbedürfnisse.

Diesen sehr einträglichen Oekonomiehandel, der zu zwanzig Millionen Gulden geschätzt wird, werden die Holländer so lange behalten, als die französischen Kaufleute sich mit dem Kolonienhandel begnügen und keine eigene Schifffahrt nach den europäischen Häfen anfangen. Der französischen nicht gleich, aber immer wichtig genug ist die Handlung mit Spanien. Leinwand, ostindische Zeuge, Schiffs- und Kriegsbedürfnisse und Fische bezahlen die Spanier mit Wolle, Weinen, edlen Früchten, Tabak, amerikanischen Farbematerialien und Piastern. Für die italiänische Handlung sind die Hauptplätze, Genua, Benedig, Livorno, Neapel und Mesina.

Eine außerordentliche Schnelligkeit in Handlungsgeschäften verschafft die Bank zu Amsterdam. Sie ward 1609 errichtet, anfangs zu keinem andern Zweck, als das Umwechseln der Münzsorten zu erleichtern. Wenn in alten Zeiten ein fremder Kaufmann nach Amsterdam kam und daselbst etwas einkaufen wollte, so mußte er baares Geld zur Bezahlung haben, die Münzsorten des Landes konnte er sich nicht anders als durch Wechselung verschaffen; dies war das einzige Mittel, seine Schuld abzutragen. Diese Umwechselung der Münzen mußte nothwendiger Weise einen kleinen Handel veranlassen, welcher noch jetzt getrieben wird. Nach dem Verhältniß, wie sich Leute fanden, die gewisser Münzsorten mehr oder weniger nöthig hatten, wurde man dieselben leichter und mit

größern Vortheil los; eben so, wie sich noch jetzt verhält, wenn die Engländer ihre Guineen, die Franzosen Louisd'ors, die Teutschen ihre Friedrichd'ors u. s. m. wechseln wollen. Diese Nothwendigkeit, sich zu den nöthigen Bezah- lungen mit kursirender Münze zu versehen, verursachte natürlicher Weise das Steigen oder Fallen des Werths fremder Münzsorten, je nach den Umständen und nachdem mehr oder weniger darinn ausgezahlt ward. Die Nothwendigkeit, in den Münzsorten des Landes zu bezahlen, mußte dem Handel überhaupt Zwang anthun, und vornämlich den Kauf und Verkauf, weil die Preise wegen Ungewißheit des größern oder geringern Gewinnstes oder Verlusts, welchen man auf der Münze, die man zur Bezahlung ausgab oder einnahm, machen würde, immer ungewiß blieb. Diesem Uebel suchte der Ma- gistrat von Amsterdam durch Errichtung der Bank abzuhelfen, die seitdem ihre Geschäfte weit über das Ziel ausgedehnt hat, welches man sich anfangs vorsezte.

Der Kaufmann legte ein gewisses Kapital an gemünztem oder ungemünzten Gold und Silber in die Bank nieder. Hatte er nun eine Zahlung zu thun, so erhielt er von der Bank die ihm jetzt nöthige Münzsorte gegen ein be- stimmtes und weit geringeres Aufgeld, als er sonst den Wechslern zahlen mußte. Bald aber benutzte man diese Einrichtung auf an- dere Art. Die Kaufleute übergaben eine ge- wisse Summe Geldes an die Bank, und das

für bekam jeder in den Bankbüchern eine Folie, auf welcher ihm die Summe, die er an die Bank abgeliefert hat, zu gut geschrieben ist. Wenn nun zwey Kaufleute, deren jeder eine Folie in den Bankbüchern hat, einander bezahlen wollen, so dürfen sie das Geld nicht wirklich auszahlen, sondern die Summe, die der eine bezahlen soll, wird ihm auf seiner Folie abgeschrieben, und dagegen dem andern, der sie empfangen soll, auf seiner Folie zugeschrieben.

Die Stadt Amsterdam ist Bürge für die in die Bank gebrachten Summen; die Bank zahlt keine Interessen, giebt keine Banknoten aus, und was ihr einmal, als bleibender Credit in den Bankbüchern anvertraut worden, bleibt ewig verschlossen in den Kellern derselben unter dem amsterdamer Rathhause. Außerdem nimmt die Bank auch Gelder an zur Aufbewahrung, und zieht dafür ein halbes Procent. Die Leichtigkeit der größten Zahlungen durch Abschreiben; der Vortheil, daß man der Gefahr des Arrests nicht ausgesetzt ist, und die Sicherheit der Kapitale verursachen, daß das Bankogeld immer drey bis fünf Procent höher steht, als das Courantgeld. Dieses nennt man das Bankagio, welches nach der mehrern oder mindern Nachfrage steigt, und fällt. Welche Summen an Gold und Silber in den Gewölbern der Bank verschlossen liegen mögen, kann niemand, außer den Directoren wissen.

Die Abgaben sind schwer, und nach den Umständen, in welchen sich die Republik befindet, nicht immer dieselben. Die Provinz Holland bezahlt allein über die Hälfte aller jährlichen Staatsausgaben. Wenn nämlich 3. B. hundert Gulden ausgeschrieben sind, so zahlen

Geldern	5	Guld.	11	Stüber	2	Pfen.
Holland	57	—	14	—	8	—
Seeland	9	—	1	—	10	—
Utrecht	5	—	15	—	5	—
Friesland	11	—	10	—	11	—
Oberysfel	3	—	10	—	8	—
Grönningen	5	—	15	—	6	—
Drenthe			19	—	10	—

Die Staatseinkünfte, welche, nach dem vom Staatsrath eingerichteten Etat jährlich bestimmt werden, betragen im J. 1780, nach öffentlichen Nachrichten fünf Millionen 151,500 Pfund Sterling, oder 30,909,000 Thaler. Manche Provinzen bleiben mit ihren Beiträgen in langem Rückstand. Die Staatsschuld der ganzen Republik, d. h. die Schulden der Generalität, der einzelnen Provinzen, Admiralitäten und Städte giebt der Verfasser der Vortheile der Völker durch die Handlung, im J. 1759 zu tausend Millionen Gulden an.

Man rechnet in Holland entweder nach Gulden, oder wie in den österreichischen Niederlanden, nach Pfund Flämisch.

1 Gulden (Floren) holländisch hält 20 Stüber; 1 Stüber 16 Pfennige, oder Groot holländ.

1 Pfund Flämisch hält 20 Schillinge flämisch; 1 Schilling hält 12 Groot oder Pfennige flämisch <sup>1)</sup>.

Die wirklichen Münzsorten sind in den vereinigten Niederlanden

in Golde

Ganze Ryders zu 14, halbe zu 7 und viertheil zu  $3\frac{1}{2}$  Gulden. Dukaten zu 5 Gulden, 5 Stüber.

in Silber

Dukaten, halten	Stüber 63 <sup>u)</sup>
Stücke von 3 Gulden	— 60
Daalders von $1\frac{1}{2}$ Gulden	— 30
Ry's Daalders	— 50
Halbe	— 25
Viertel	— $12\frac{1}{2}$
Albertus- oder Kreuzthaler	— 50 <sup>r)</sup>
Löwen Thaler	— 42 <sup>v)</sup>
Kronen, oder 2 Guldenstücke	— 40
Gestempelte Goldgulden	— 28
Halbe	— 14
Ungestempelte Goldgulden	— 26

<sup>1)</sup> 1 Groot flämisch ist gleich 3 Groot holländisch Bankgeld, folglich 1 Schilling flämisch gleich sechs Stüber, und 1 Pfund flämisch gleich 6 Gulden holländisch Banko. Ein Stüber holländisch Banko ist gleich 1 Schilling hamburgischer Banko.

<sup>u)</sup> Für Indien.

<sup>r)</sup> Für den Handel nach Norden.

<sup>v)</sup> Für den Handel nach der Levante.

Gulden <sup>3</sup> ) Silber	Stüver	20
Halbe	—	10
Viertel	—	5
Gestempelte Schillinge	—	6
Halbe	—	3
Ungestempelte Schillinge } Gestehalve	—	5 $\frac{1}{2}$
Dubbeltjes	—	2
Ein Stüver hält	16 Pfennige	
Ein kupferner Duit	2 Pfennige	

Aus 1 Mark, oder 16 Loth Silber werden  $25\frac{4}{3}\frac{13}{24}\frac{1}{2}$  Gulden geschlagen. Das Verhältniß der goldenen Münzen zu den Gulden ist wie 1 zu  $14\frac{4}{7}\frac{5}{8}\frac{3}{2}$ .

Die herrschende Religion, zu welcher sich alle, welche ein Amt und eine Staatsbedienung führen wollen, bekennen müssen, ist die reformirte, deren Lehrmeinungen durch die dordrechter Synode festgesetzt, und von allen Provinzen angenommen sind. Die Schlüsse dieser Synode, das Glaubensbekenntniß der niederländischen Kirchen vom J. 1571 und der heidelbergische Katechismus sind die symbolischen Bücher, oder diejenigen, welche die Norm des Glaubens enthalten. Jede reformirte Kirche der vereinigten Niederlande hat einen oder mehrere Prediger (Prädikanten), ihre Ältesten und Diakonen. Die beyden ersten machen den Kirchewrath aus,

3) Ein Gulden beträgt nach sächsischem Conventionsgelde der Louisd'or zu 5 Thaler gerechnet, 13 Groschen, und 1 Stüver beynah 8 sächsische Pfennige.

Kommen alle Woche einmal zusammen, und handeln alle die Gemeine betreffenden Dinge ab. Der Magistrat schickt aus seinen Mitzeln einige Abgeordnete dazu. Wer mit dem Ausspruche des Kirchenraths nicht zufrieden ist, kann sich an die Klasse wenden, für welche eigentlich die wichtigern Sachen gehören, die der Kirchenrath nicht entscheiden kann. Unter Klasse versteht man eine Versammlung etlicher benachbarten Kirchen, deren jede einen Prediger und Aeltesten mit Vollmacht dazu absendet. Sie wird wenigstens dreyimal im Jahre, hin und wieder auch sieben mal gehalten. Jede ernennt jährlich ein paar dazu gehörige Prediger, um die Kirchen in den Städten und auf dem Lande zu untersuchen. Die Klassen stehen wieder unter den Provinzialsynoden, welche alle Jahr zusammenkommen. Die benachbarten Klassen schicken zween oder drey Prediger und einen oder zween Aeltesten dazu ab. Es giebt in den sieben Provinzen neun Provinzialsynoden, dazu gehören 53 Klassen, 1579 Prediger. Man nennt die Prediger in Holland insgemein Domine.

Die in den sieben Provinzen zerstreuten wallonischen oder französischen Gemeinen, deren ohngefähr funfzig sind, halten auch ihre Synoden jährlich ein paar mal. Die Prediger der englischen Presbyterianergemeinen, deren es auch verschiedene in Holland und Seeland giebt, gehören meistens zu einer von den obigen Klassen.

Die Anzahl der Römischkatholischen ist in den vereinigten Niederlanden sehr groß, sie haben gegen 350 Kirchen und 400 Priester; sie können aber, außer Kriegsbedienungen, keine öffentliche Aemter bekleiden. Das Capitul der bischöflichen Kirche zu Harlem bestätigt die von päpstlichen Gesandten ernannten Priester, welche die Constitution Unigenitus annehmen. Lutherische Gemeinen giebt es 41 in den vereinigten Niederlanden und in Staaten Brabant. Sie erhalten auch keine Aemter, sollen auch keine Kirchen auf dem Lande haben; es giebt deren doch aber verschiedene. Außerdem genießen alle christliche Partheien, so wie die Juden, volle Gewissensfreiheit, und das Recht, Gott auf ihre Art, in ihren Kirchen, in der Stille zu verehren. Der Ruhm, welchen man der Republik wegen dieser, obwohl auch zuweilen gestörten, Duldung wiederholentlich und öffentlich ertheilt hat, ist ein Beweis, daß die Aufklärung unsres Zeitalters im Allgemeinen noch nicht bis dahin sich erhoben hat, unstreitiges Menschenrecht von Wohlthat zu unterscheiden, und daß der Geist germanischer Freiheit fast überall seinen ziemlich tiefen Schlaf fortschlåft.

---





S

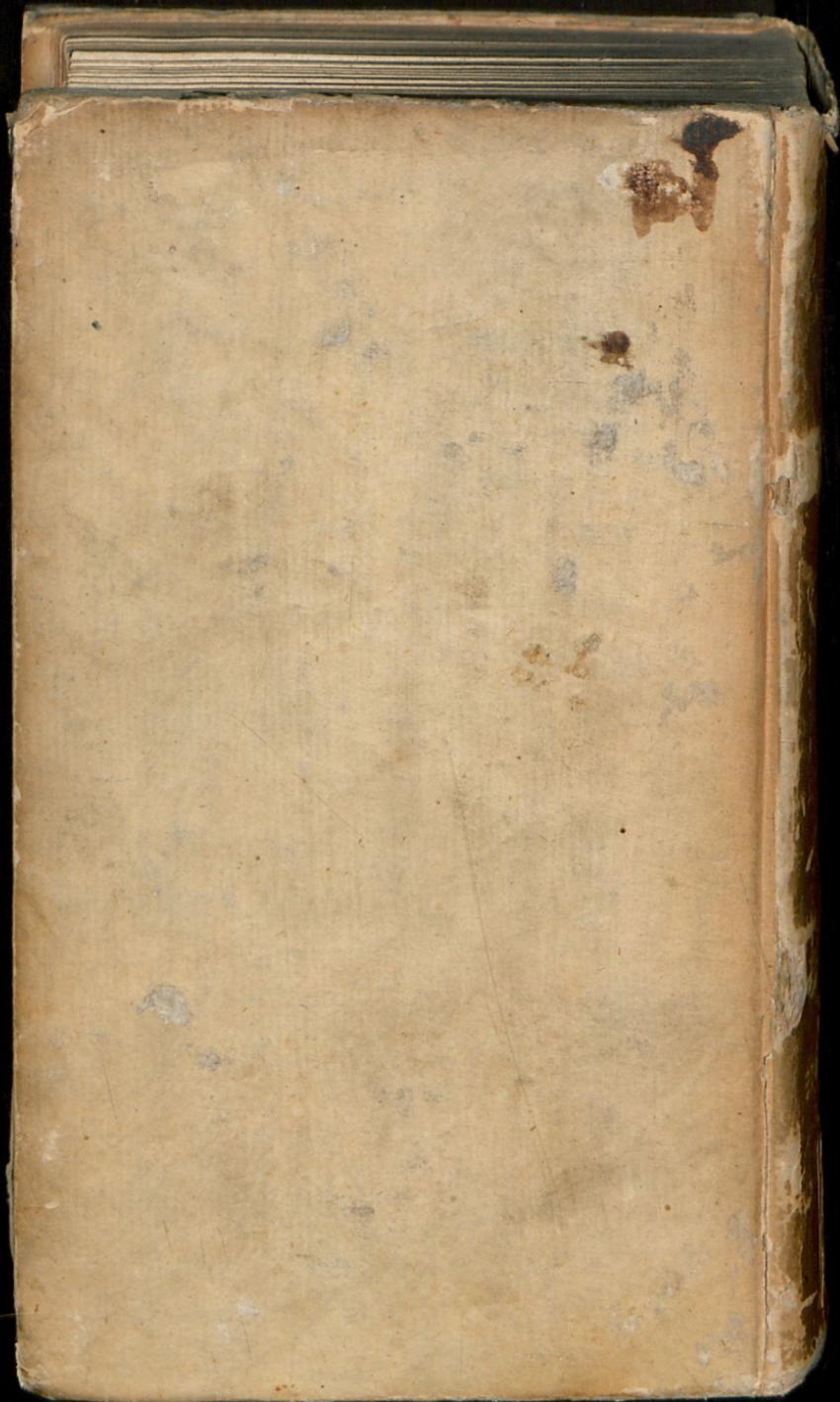
Na 1146.

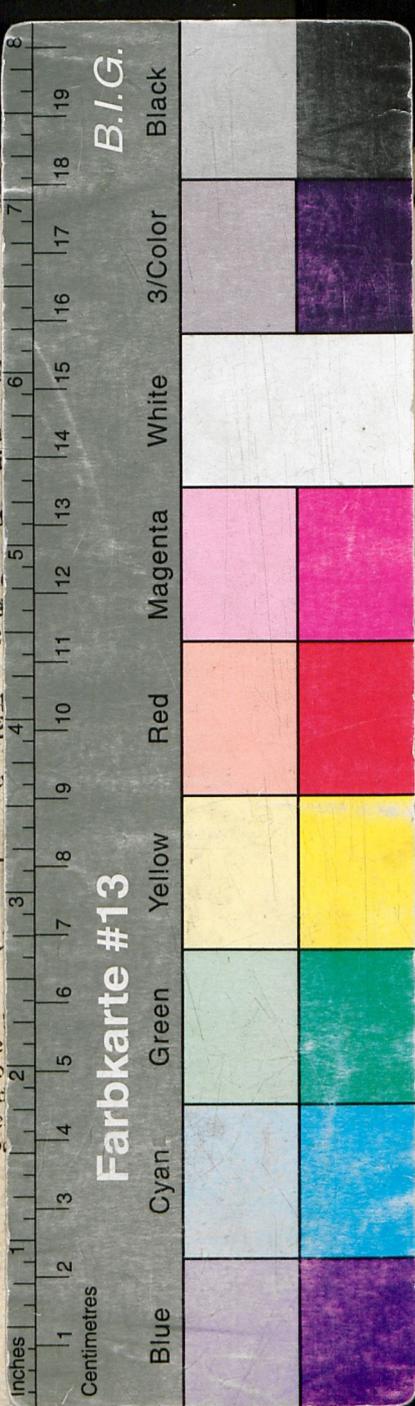
8

W 78

HC







Allgemeine Geschichte  
der  
**europäischen Staaten**

ein durchaus  
verständliches Lesebuch  
zur nützlichen Unterhaltung.

---

Sechster Heft.  
Der Staat von Holland.

---

Herausgegeben  
von  
**M. K. E. Mangelsdorf,**  
der Geschichte, Beredsamkeit und Dichtkunst  
Professor zu Königsberg.

---

Halle  
verlegt von Johann Gottfried Peller.  
1789.